

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

Verhandlungen

Délibérations

Deliberazioni

Für die Ausschaffung krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative). Volksinitiative.
Änderung des AuG (09.060)

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le
renvoi). Initiative populaire.
Modification de la LEtr (09.060)

Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati
(Iniziativa espulsione). Iniziativa popolare.
Modifca della LStr (09.060)



VH 09.060

- mit Erlasstext
- avec texte de l'acte législatif
- contiene testo legislativo

**Datum der Volksabstimmung
28.11.2010**

**Date de la votation populaire
28.11.2010**

Weitere Informationen:
www.parlament.ch
unter Volksabstimmungen

Informations complémentaires :
www.parlement.ch
sous Votations populaires

Den Ratsmitgliedern steht in der **Pressedatenbank** der Parlamentsdienste eine ständig aktualisierte Auswahl von Artikeln zu den einzelnen Volksabstimmungen in einem separaten Ordner zur Verfügung.

Lors de chaque votation populaire, un dossier spécifique régulièrement mis à jour est à disposition des parlementaires dans **la banque de données «Presse»** des Services du Parlement.

Regelmässige Aktualisierungen der Presseschau werden im Extranet des Schweizer Parlaments **e-parl** publiziert.

Cette revue de presse est régulièrement actualisée dans l'extranet du Parlement suisse **e-parl**.

Verantwortlich für diese Ausgabe:

Parlamentsdienste
Dokumentationsdienst
Madeleine Bovey Lechner
Tel. 031 / 322 97 59

Responsable de cette édition :

Services du Parlement
Service de documentation
Madeleine Bovey Lechner
Tél. 031 / 322 97 59

Bezug durch:

Parlamentsdienste
Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97
doc@pd.admin.ch doc@pd.admin.ch

S'obtient aux :

Services du Parlement
Service de documentation
3003 Berne
Tél. 031 / 322 97 44
Fax 031 / 322 82 97

Inhaltsverzeichnis / Table des matières

Seite - Page

1.	Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations		I
2.	Rednerliste - Liste des orateurs		II
3.	Zusammenfassung der Verhandlungen Résumé des délibérations		V VIII
4.	Verhandlungen der Räte - Débats dans les conseils		
	Ständerat - Conseil des Etats	10.12.2009	1
	Ständerat - Conseil des Etats	18.03.2010	9
	Nationalrat - Conseil national	02.06.2010	37
	Ständerat - Conseil des Etats	07.06.2010	77
	Nationalrat - Conseil national	08.06.2010	88
	Ständerat - Conseil des Etats	09.06.2010	92
5.	Schlussabstimmungen - Votations finales		
	Ständerat - Conseil des Etats	10.06.2010	96
	Nationalrat - Conseil national	10.06.2010	97
	Ständerat - Conseil des Etats	18.06.2010	99
	Nationalrat - Conseil national	18.06.2010	100
6.	Namentliche Abstimmungen - Votes nominatifs		101
7.	Bundesbeschluss vom 18. Juni 2010		113
	Arrêté fédéral du 18 juin 2010		115
	Decreto federale del 18 giugno 2010		117
	Bundesbeschluss vom 10. Juni 2010		119
	Arrêté fédéral du 10 juin 2010		121
	Decreto federale del 10 giugno 2010		123

1. Übersicht über die Verhandlungen - Résumé des délibérations

Botschaft vom 24. Juni 2009 zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (BBl 2009 5097)

NR/SR Staatspolitische Kommission

1. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

10.12.2009 Ständerat. Die Vorlage wird vom Sessionsprogramm gestrichen und geht zurück in die Kommission.

2. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)"

10.12.2009 Ständerat. Die Vorlage wird vom Sessionsprogramm gestrichen und geht zurück in die Kommission.

18.03.2010 Ständerat. Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

02.06.2010 Nationalrat. Zustimmung.

18.06.2010 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

18.06.2010 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

3. Bundesbeschluss über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

18.03.2010 Ständerat. Beschluss nach Entwurf der Kommission.

02.06.2010 Nationalrat. Abweichend.

07.06.2010 Ständerat. Abweichend.

08.06.2010 Nationalrat. Abweichend.

09.06.2010 Ständerat. Zustimmung.

10.06.2010 Nationalrat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

10.06.2010 Ständerat. Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Message du 24 juin 2009 concernant l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)" et la modification de la loi fédérale sur les étrangers (FF 2009 4571)

CN/CE *Commission des institutions politiques*

1. Loi fédérale sur les étrangers (LEtr)

10.12.2009 Conseil des Etats. L'objet est différé.

2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)"

10.12.2009 Conseil des Etats. L'objet est différé.

18.03.2010 Conseil des Etats. Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.

02.06.2010 Conseil national. Adhésion.

18.06.2010 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

18.06.2010 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

18.03.2010 Conseil des Etats. Décision conforme à la décision de la Commission.

02.06.2010 Conseil national. Divergences.

07.06.2010 Conseil des Etats. Divergences.

08.06.2010 Conseil national. Divergences.

09.06.2010 Conseil des Etats. Adhésion.

10.06.2010 Conseil national. L'arrêté est adopté en votation finale.

10.06.2010 Conseil des Etats. L'arrêté est adopté en votation finale.

2. Rednerliste · Liste des orateurs

Nationalrat · Conseil national

Amstutz Adrian (V, BE)	46, 52
Baettig Dominique (V, JU)	58
Bänziger Marlies (G, ZH)	49
Brunner Toni (V, SG)	64
Chopard-Acklin Max (S,AG)	56
Donzé Walter (CEg, BE)	61
Estermann Yvette (V, LU)	54
Fehr Hans (V, ZH)	51, 70, 71, 74, 75, 88, 99
Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG)	55
Fluri Kurt (RL, SO)	42, 43, 46, 53, 71, 73, 74, 88
Freysinger Oskar (V, VS)	48, 52, 53
Geissbühler Andrea Martina (V, BE)	55
Glauser Alice (V, VD)	47
Gobbi Norman (V,TI)	57
Goll Christine (S, ZH)	55
Graf Maya (G, BL)	100
Grin-Hoffmann Jean-Pierre (V, VD)	64
Gross Andreas (S, ZH)	38, 39
Häberli-Koller Brigitte (CEg, TG)	99
Haller Ursula (BD, BE)	90
Heer Alfred (V, ZH)	59
Heim Bea (S, SO)	54
Hiltbold Hugues (RL, GE)	45
Hodgers Antonio (G, GE)	41, 68, 70, 89
Huber Gabi (RL, UR)	100
Humbel Näf Ruth (CEg, AG)	40, 71, 89
Ingold Maja (CEg, ZH)	48
Joder Rudolf (V, BE)	60
John-Calame Francine (G, NE)	44, 68
Jositsch Daniel (S, ZH)	39, 51, 60
Landolt Martin (BD, GL)	40
Lachenmeier-Thüring Anita (G, BS)	59, 73
Lang Josef (G, ZG)	43
Leuenberger Ueli (G, GE)	39, 40, 42, 47, 72
Lumengo Ricardo (S, BE)	56
Marra Ada (S, VD)	49
Miesch Christian (V, BL)	49

Moret Isabelle (RL, VD)	50
Moser Tiana Angelina (CEg, ZH)	47
Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission	37 (K), 67 (K), 68, 72 (K), 74 (K), 75 (K), 90 (K)
Müller Thomas (CEg, SG)	75
Müri Felix (V, LU)	56, 57
Perrin Yvan (V, NE)	63
Prelicz-Huber Katharina (G,ZH)	64, 72
Reimann Lukas (V, SG)	45
Rennwald Jean-Claude (S, JU)	63
Rickli Natalie (V, ZH)	39, 48
Roth-Bernasconi Maria (S, GE)	44
Schenker Silvia (S, BS)	51
Schibli Ernst (V, ZH)	61, 62
Schlüer Ulrich (V, ZH)	39, 60, 61, 62, 67
Schmid-Federer Barbara (CEg, ZH)	58
Schmidt Roberto (CEg, VS), pour la commission	38 (C), 68 (C), 72 (C), 90 (C)
Schwander Pirmin (V, SZ)	45
Segmüller Pius (CEg, LU)	61
Sommaruga Carlo (S, GE)	53
Stamm Luzi (V, AG)	57, 58, 62, 64
Stöckli Hans (S, BE)	50
Tschümperlin Andy (S, SZ)	43, 65, 71, 89, 100
van Singer Christian (G, VD)	46, 48, 75
Vischer Daniel (G, ZH)	58, 61, 62
von Graffenried Alec (G, BE)	52, 58
Wasserfallen Christian (RL, BE)	64
Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin	66, 67, 71, 74, 75, 90
Wobmann Walter (V, SO)	40, 68,73
Ständerat - Conseil des Etats	
Berset Alain (S, FR)	79
Brändli Christoffel (V, GR)	5, 15, 30, 33, 34, 35, 82
Briner Peter (RL, SH)	3, 7, 19
Bürgi Hermann (V, TG)	83
Büttiker Rolf (RL, SO)	2, 12, 25, 33, 35, 80,93
Cramer Robert (G, GE)	3, 24, 31
Comte Raphaël (RL, NE)	81
David Eugen (CEg, SG)	25, 35
Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG)	3, 35, 36, 79

Fetz Anita (S, BS)	5, 14
Fournier Jean-René (CEg, VS)	78, 94
Germann Hannes (V, SH)	35, 80, 93
Gutzwiller Felix (RL, ZH)	84, 94
Hêche Claude (S, JU)	11
Imoberdorf René (CEg, VS)	19
Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission	1, 7, 9, 27, 30, 31, 32, 33, 36, 77, 78, 84, 86, 87, 92, 96
Janiak Claude (S, BL)	19
Jenny This (V, GL)	4, 14, 30, 31
Kuprecht Alex (V, SZ)	17
Luginbühl Werner (BD, BE)	7, 18
Maissen Theo (CEg, GR)	22, 32
Marty Dick (RL, TI)	26, 31, 35
Niederberger Paul (CEg, NW)	13, 81
Recordon Luc (G, VD)	6
Reimann Maximilian (V, AG)	2, 12, 31, 33, 34, 36, 78, 84, 93
Schwaller Urs (CEg, FR)	4, 13, 78, 86, 93
Seydoux-Christe Anne (CEg, JU)	6, 18
Sommaruga Simonetta (S, BE)	6, 16, 83
Stähelin Philipp (C, TG)	82, 94
Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin	20, 27, 30, 32, 33, 36, 85, 94

3. Zusammenfassung der Verhandlungen

09.060 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG

Botschaft vom 24. Juni 2009 zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (BBl 2009 5097)

Ausgangslage

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer ist ein indirekter Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative. Einerseits soll vor der Erteilung der unbefristeten und mit keinen Bedingungen verbundenen Niederlassungsbewilligung die Integration der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt werden. Andererseits werden die Gründe für den Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen präzisiert, was zu einer einheitlicheren und konsequenteren Praxis führen soll.

Die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» will erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder die missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, alle Aufenthaltsansprüche verlieren und ausgewiesen werden. Die betroffenen Personen sollen zudem mit einem Einreiseverbot belegt und bei einer Missachtung dieses Einreiseverbots oder bei einer anderen illegalen Einreise bestraft werden. Der bestehende Ermessensspielraum der Behörden bei der Anordnung solcher Massnahmen soll abgeschafft werden.

Die Volksinitiative verstösst nach der Auffassung des Bundesrats nicht gegen zwingendes Völkerrecht. Sie kann so ausgelegt werden, dass insbesondere das zum zwingenden Völkerrecht gehörende «Non-Refoulement-Prinzip» respektiert wird.

Eine Annahme der Initiative würde indessen bei der Umsetzung zu erheblichen Kollisionen mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung führen, insbesondere mit dem darin enthaltenen Schutz des Privat- und Familienlebens sowie mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit behördlicher Massnahmen. Darüber hinaus könnten auch wichtige Bestimmungen des nicht zwingenden Völkerrechts, zum Beispiel der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder des Personenfreizügigkeitsabkommens mit der EU, nicht mehr eingehalten werden.

Die Volksinitiative enthält eine eher zufällige Auflistung von einzelnen Straftatbeständen, die unabhängig vom Strafmass im Einzelfall automatisch zu einem Widerruf der ausländerrechtlichen Bewilligungen führen sollen. Dies könnte bei einer Annahme der Initiative zum Beispiel dazu führen, dass eine geringfügige Strafe wegen eines einmaligen kleinen Einbruchs automatisch zu einem Bewilligungswiderruf führt, nicht jedoch eine mehrjährige Freiheitsstrafe wegen eines sehr schweren Betrugs mit einer hohen Deliktssumme. Dies steht in offensichtlichem Widerspruch zum rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die Volksinitiative soll dem Parlament daher zur Ablehnung empfohlen werden.

Zudem soll ihr ein indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden.

Der vorgeschlagene indirekte Gegenvorschlag beinhaltet eine Anpassung des geltenden Ausländergesetzes. Er soll das Anliegen der Initiantinnen und Initianten aufnehmen, ohne dass ein Widerspruch zu den Grundrechten der Bundesverfassung oder zum Völkerrecht entsteht.

Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet und kann mit keinen Bedingungen verbunden werden. Sie soll generell nur noch erteilt werden, wenn eine gute Integration vorliegt. Dies betrifft auch die ausländischen Ehegatten, die im Rahmen des Familiennachzugs zugelassen wurden.

Eine gute Integration setzt die Respektierung der Rechtsordnung, das Bekenntnis zu den Grundwerten der Bundesverfassung sowie den Willen zur Teilhabe an Arbeit und Bildung voraus. Von grosser Bedeutung sind daneben auch die Sprachkenntnisse.

Mit dieser gesetzlichen Anforderung an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung soll für Ausländerinnen und Ausländer ein Anreiz zur besseren Integration und insbesondere zum Erlernen einer Landessprache geschaffen werden. Eine bessere Prüfung der Integration vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung führt auch dazu, dass später langwierige Widerrufsverfahren vermieden werden können, wenn eine mangelhafte Integration zu Rechtsverletzungen führt. Nach dem geltenden Recht ist es bereits möglich, bei schweren oder wiederholten Straftaten die ausländerrechtlichen Bewilligungen zu widerrufen oder nicht zu verlängern sowie Einreiseverbote zu erlassen. Mit dem indirekten Gegenvorschlag sollen die Widerrufgründe präzisiert und der Integrationsgrad bei den Entscheiden vermehrt berücksichtigt werden. Wird die Ausländerin oder der Ausländer wegen eines Delikts rechtskräftig verurteilt, für welches eine Mindeststrafe von einem Jahr angedroht wird, oder liegt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vor, soll das Ermessen der Behörden beim Entscheid über den Widerruf der Bewilligung eingeschränkt

werden. Vorbehalten bleiben das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit behördlicher Massnahmen und das Völkerrecht. Der vorgeschlagene indirekte Gegenvorschlag soll zu einer einheitlicheren und konsequenteren Praxis der Kantone führen. (Quelle: Botschaft des Bundesrates)

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

10.12.2009 SR Rückweisung an die Kommission.

Vorlage 2

Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)"

10.12.2009 SR Rückweisung an die Kommission.

18.03.2010 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

02.06.2010 NR Zustimmung.

18.06.2010 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (26:5)

18.06.2010 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (92:82)

Vorlage 3

Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

18.03.2010 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

02.06.2010 NR Abweichend.

07.06.2010 SR Abweichend.

08.06.2010 NR Abweichend.

09.06.2010 SR Zustimmung.

10.06.2010 SR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (35:6)

08.06.2010 NR Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen. (93:88)

Der **Ständerat** nahm mit 30 zu 6 Stimmen einen Ordnungsantrag seiner Kommission an, der vorsah, dass das Geschäft an die Kommission zurückgeht, damit diese vertieft prüfen kann, ob die Initiative gültig ist und ob ein direkter Gegenentwurf zur Initiative ausgearbeitet werden soll. Die Ergebnisse der Minarett-Abstimmung (vgl. Geschäft 08.061) beeinflussten die Debatte nicht unwesentlich: Verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der Linken wie auch der Rechten befürworteten eine Ungültigerklärung. Die Freisinnigen, allen voran Rolf Büttiker (RL, SO), sprachen sich für einen direkten Gegenvorschlag aus. Die SVP-Fraktion ihrerseits prangerte das in ihren Augen wahltaktische Vorgehen an, das, so Maximilian Reimann (V, AG), lediglich bezwecke, die Volksabstimmung über die eidgenössischen Wahlen von 2011 hinaus zu verschieben.

Wie von seiner Kommission beantragt, sprach sich der **Ständerat** gegen eine Ungültigerklärung aus und lehnte einen entsprechenden Minderheitsantrag Claude Hêche (S, JU) sowie einen Einzelantrag Theo Maissen (CEg, GR) mit 28 zu 13 Stimmen ab. Das Argument von Claude Hêche (S, JU), die Initiative sei mit dem zwingenden Charakter des Non-Refoulement-Gebots nicht vereinbar, vermochte nicht zu überzeugen. Ein Minderheitsantrag Robert Cramer (G, GE), der vorsah, die Initiative nur teilweise gültig zu erklären, wurde ebenso deutlich mit 28 zu 13 Stimmen verworfen. Die kleine Kammer zog es mit 22 zu 6 Stimmen bei 11 Enthaltungen vor, einen direkten Gegenentwurf zu unterstützen, um die Annahme der Initiative durch das Volk zu verhindern. In Artikel 121 Absatz 1ter dieses Gegenentwurfs sind die strafbaren Handlungen aufgezählt, welche die Weg- oder Ausweisung des Täters zur Folge haben. Der Ständerat ergänzte diese Auflistung, indem er sich mit 31 zu 5 Stimmen dafür aussprach, dass Ausländerinnen und Ausländer auch weggewiesen werden bzw. ihr Aufenthaltsrecht verlieren, wenn sie für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft oder für eine strafbare Handlung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen sowie der öffentlich-rechtlichen Abgaben zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten verurteilt wurden. Mit 28 zu 5 Stimmen beschloss der Rat, in einem Absatz 1bis des gleichen Artikels eine Integrationsbestimmung einzuführen. Absatz 3, wonach bei den Entscheiden über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Wegweisung die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesversammlung und des Völkerrechts zu beachten sind, wurde mit 33 zu 5 Stimmen angenommen. In der Gesamtabstimmung nahm die kleine Kammer dem Gegenentwurf mit 22 zu 6 Stimmen bei 11 Enthaltungen an. Mit 34 zu 6 Stimmen empfiehlt der Ständerat Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf

anzunehmen. Die Beratung des indirekten Gegenentwurfs des Bundesrates, der eine Änderung des Ausländergesetzes (AuG) vorsieht, wurde bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Volksabstimmung sistiert (Art. 2 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die Initiative).

Im **Nationalrat** wurde ein Minderheitsantrag Andreas Gross (S, ZH), der die Initiative für ungültig erklären wollte, mit 118 zu 69 Stimmen verworfen.

Ein Teil der Ratslinken und der Grünen sowie die SVP-Mitglieder bekämpften den direkten Gegenentwurf. Während Erstere nicht auf ihn eintreten wollten, weil er sich in ihren Augen kaum vom Initiativtext unterscheidet, sprach sich die SVP gegen den Entwurf aus, weil er ineffizient sei und nichts an der heutigen Praxis ändere. Mit 97 zu 84 Stimmen trat der Nationalrat auf den direkten Gegenentwurf ein. Die grosse Kammer folgte ihrer Kommission und ergänzte den Teil über die Integration, um sich die Unterstützung eines Teils der Ratslinken zu sichern. Dies hatte eine Änderung der Struktur des Gegenentwurfs zur Folge: Die grosse Kammer befürwortete einen neuen Verfassungsartikel nur über die Integration (Art. 121a) sowie einen eigenen Artikel über die Weg- und Ausweisung (Art. 121b). Mit 102 zu 62 Stimmen folgte der Rat bei Artikel 121a seiner Kommission. Damit wollte der Nationalrat im Gegensatz zum Ständerat, der sich für eine allgemeine Definition von Integration ausgesprochen hatte, den Begriff der Integration präzisiert und konkretisiert haben. Er hielt es für unerlässlich, das Ziel der Integration und die Grundsätze der Chancengleichheit, des friedlichen Zusammenlebens und der Integrationsförderung zu verankern.

Der **Ständerat** schloss sich dem Nationalrat an, weil er mit einem Integrationsteil in der Verfassung verhindern wollte, dass sich der einzige Verfassungsartikel über Ausländerinnen und Ausländer ausschliesslich mit kriminellen Ausländerinnen und Ausländern befasst. Mit 22 zu 19 Stimmen wurde ein Antrag Jean-René Fournier (CEg, VS) angenommen, wonach Absatz 6 dieses Artikels zu streichen ist, da es übertrieben sei, vom Bund zu verlangen, dass er nicht nur überprüft, was er finanziert, sondern auch wie die Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen. Ein Minderheitsantrag Urs Schwaller (CEg, FR), wonach an der ursprünglichen Version des Ständerates festgehalten werden sollte, wurde mit 26 zu 17 Stimmen abgelehnt.

Bei Artikel 121a Absatz 6 suchte der **Nationalrat** einen Kompromiss und sah vor, dass die Kantone und Gemeinden bei der periodischen Überprüfung der Integrationsmassnahmen mit dem Bund zusammenarbeiten. Auch soll der Bund allfällige Vorschriften erst nach Anhörung der Kantone erlassen können. Dieser Kompromissvorschlag wurde mit 101 zu 65 Stimmen angenommen.

Der **Ständerat** schloss sich dieser Version letztlich mit 31 zu 6 Stimmen an.

3. Résumé des délibérations

09.060 Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr

Message du 24 juin 2009 concernant l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)" et la modification de la loi fédérale sur les étrangers (FF 2009 4571)

Situation initiale

La modification proposée de la loi fédérale sur les étrangers est un contre-projet indirect à l'initiative sur le renvoi. D'une part, il faudrait prendre en considération l'intégration de l'étranger avant de délivrer une autorisation d'établissement illimitée et inconditionnelle. D'autre part, les motifs de révocation des autorisations fondées sur le droit des étrangers sont précisés afin d'unifier la pratique et de la rendre plus efficace.

L'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)» vise à ce que les étrangers condamnés pour certains délits ou qui ont perçu abusivement des prestations des assurances sociales ou de l'aide sociale soient privés de tous leurs droits à séjourner en Suisse et soient expulsés. Par ailleurs, les personnes concernées doivent être frappées d'une interdiction d'entrer sur le territoire et punies si elles contreviennent à l'interdiction d'entrée ou entrent illégalement en Suisse d'une autre manière. La marge d'appréciation des autorités pour ordonner de telles mesures doit disparaître.

L'initiative populaire n'est pas contraire aux règles impératives du droit international public. Elle peut être interprétée comme faisant partie du principe du nonrefoulement admis en droit international public. Cependant, accepter l'initiative entraînerait d'importants conflits avec des garanties de l'Etat de droit inscrites dans la Constitution fédérale, notamment la protection de la vie privée et familiale ou le principe de la proportionnalité des mesures prises par l'autorité. Qui plus est, d'importantes dispositions du droit international public non impératif ne pourraient plus être respectées, par exemple certaines clauses de la Convention européenne des droits de l'homme et de l'accord sur la libre circulation des personnes conclu avec l'Union Européenne.

L'initiative populaire comporte une liste relativement aléatoire d'éléments constitutifs d'infractions qui, indépendamment de la peine prévue dans un cas particulier, doivent automatiquement conduire à une révocation des autorisations relevant du droit des étrangers. Si l'initiative était acceptée, une peine mineure pour un petit cambriolage aboutirait automatiquement à une révocation de l'autorisation, mais pas une peine privative de liberté de plusieurs années pour une fraude très grave portant sur une somme importante. Cette situation irait à l'encontre du principe de la proportionnalité, fondamental dans tout Etat de droit. Le Conseil fédéral recommande donc au Parlement de rejeter l'initiative populaire et de lui opposer un contre-projet indirect.

Le contre-projet indirect prévoit une adaptation de la loi fédérale sur les étrangers.

Il reprend le souhait des auteurs de l'initiative sans entrer en contradiction avec le droit international public ni avec les droits fondamentaux garantis par la Constitution.

L'autorisation d'établissement est illimitée et inconditionnelle. Elle ne devrait plus être octroyée que si l'étranger est bien intégré. Il devrait en aller de même pour les conjoints étrangers admis au titre du regroupement familial.

Une bonne intégration présuppose le respect de l'ordre juridique suisse, l'adhésion aux valeurs fondamentales de la Constitution et la volonté de participer à la vie économique et d'acquérir une formation. Les connaissances linguistiques revêtent également une grande importance.

Cette exigence légale pour l'octroi d'une autorisation d'établissement doit permettre d'encourager les étrangers à mieux s'intégrer et, en particulier, à apprendre une langue nationale. Une meilleure évaluation de l'intégration avant l'octroi de l'autorisation d'établissement permet également d'éviter de longues procédures de révocation en cas de violation du droit consécutive à une intégration insuffisante.

Le droit en vigueur prévoit la possibilité de révoquer ou de ne pas prolonger les autorisations relevant du droit des étrangers et de prononcer des interdictions d'entrée en cas d'infractions graves ou répétées. Le contre-projet indirect doit permettre de préciser les motifs de révocation et de tenir davantage compte du degré d'intégration lors des décisions. Lorsque l'étranger est condamné par un jugement passé en force à la suite d'un délit passible d'une peine privative de liberté d'un an au moins ou qu'il a été condamné à une peine privative de liberté de deux ans au moins, la marge d'appréciation des autorités pour décider de révoquer l'autorisation doit être restreinte, sous réserve du principe constitutionnel de la proportionnalité des mesures prises par l'autorité et du droit international public. Le contre-projet indirect doit permettre d'unifier la pratique des cantons et de la rendre plus conséquente. (Source : message du Conseil fédéral)

Délibérations

Projet 1

Loi fédérale sur les étrangers (LEtr)

10.12.2009	CE	L'objet est différé.
02.06.2010	CN	Adhésion.
07.06.2010	CE	Adhésion.

Projet 2

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)"

10.12.2009	CE	L'objet est différé.
18.03.2010	CE	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
02.06.2010	CN	Adhésion.
18.06.2010	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (26:5)
18.06.2010	CN	L'arrêté est adopté en votation finale. (92:82)

Projet 3

Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

18.03.2010	CE	Décision conforme à la décision de la Commission.
02.06.2010	CN	Divergences.
07.06.2010	CE	Divergences.
08.06.2010	CN	Divergences.
09.06.2010	CE	Adhésion.
10.06.2010	CE	L'arrêté est adopté en votation finale. (35:6)
10.06.2010	CN	L'arrêté est adopté en votation finale. (93:88)

Le **Conseil des Etats** a, par 30 voix contre 6, adopté une motion d'ordre de sa commission pour que celle-ci puisse réexaminer la validité de l'initiative et déterminer s'il y a lieu de présenter un contre-projet direct à l'initiative. Les résultats de la votation sur les minarets (voir objet (08.061) ont également pesé sur ce débat et plusieurs parlementaires de gauche et de droite ont plaidé pour l'irrecevabilité. Du côté des représentants des radicaux-libéraux, l'idée de présenter un contre-projet direct a été défendue, notamment par Rolf Büttiker (RL, SO). Les membres de l'Union démocratique du centre ont quant à eux, fustigé cette tactique purement électorale visant, selon Maximilian Reimann (V, AG) à repousser la votation populaire sur cette initiative après les élections fédérales de 2011.

Suivant sa commission, le **Conseil des Etats** n'a pas voulu invalider l'initiative et a rejeté une proposition de minorité Claude Hêche (S, JU) et une proposition individuelle de Theo Maissen (CEg, GR) par 28 voix contre 13. Les arguments de Claude Hêche (S, JU) concernant l'incompatibilité de l'initiative avec le principe contraignant de non-refoulement n'ont pas convaincu. Une autre proposition de minorité emmenée par Robert Cramer (G, GE) proposant que l'initiative soit déclarée partiellement valable n'a pas connu plus de succès et a également été rejetée par 28 voix contre 13. Pour éviter que le peuple n'approuve l'initiative, les conseillers aux Etats ont préféré soutenir un contre-projet direct par 22 voix contre 6 et 11 abstentions. Ce contre-projet reprend, notamment, une liste de délits passibles d'un renvoi ou d'une expulsion. Le Conseil des Etats a ajouté, la condamnation à une peine privative de liberté d'au moins 18 mois pour escroquerie d'ordre économique ou pour une infraction liée à l'aide sociale, aux assurances sociales ou à d'autres contributions de droit public. Cet art. 121, al. 1ter a été adopté par 31 voix contre 5. L'alinéa 1bis de ce même article introduisant un alinéa sur l'intégration a été adopté par 28 voix contre 5. L'alinéa 3 précisant que les décisions relatives au retrait du droit de séjour et au renvoi doivent être prises dans le respect des droits fondamentaux de la Constitution fédérale et du droit international, a été adopté par 33 voix contre 5. Au vote sur l'ensemble, les sénateurs approuvent le contre-projet par 22 voix contre 6 et 11 abstentions. Par 34 voix contre 6, la Chambre des cantons recommandent au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet. Le traitement du contre-projet indirect proposé par le Conseil fédéral et modifiant la loi sur les étrangers (LEtr.), a été ajourné jusqu'au résultat de la votation populaire (art. 2, al. 2 de l'arrêté fédéral sur l'initiative).

Au **Conseil national**, une proposition de minorité emmenée par Andreas Gross (S, ZH) déclarant l'initiative nulle, a été rejetée par 118 voix contre 69.

Une partie de la gauche et des verts, ainsi que les membres de l'UDC ont combattu le contre-projet direct. Alors que pour les premiers, il s'agissait de ne pas entrer en matière sur un projet guère différent du texte de l'initiative, pour l'UDC, ce projet est inefficace et ne va rien changer à la pratique actuelle. Par 97 voix contre 84, le Conseil est entré en matière sur le contre-projet direct. La Chambre basse a suivi sa commission en y développant la partie intégration pour obtenir le soutien d'une partie la gauche. Ceci a eu pour conséquence une modification de la structure du contre-projet, avec l'introduction d'un nouvel article constitutionnel exclusivement consacré à l'intégration (art. 121a) et un article consacré au renvoi et à l'expulsion (art. 121b). Par 102 voix contre 62, le Conseil a suivi sa commission à l'art. 121a. Il a voulu ainsi préciser et concrétiser la notion d'intégration, au contraire du Conseil des Etats qui s'était prononcé pour une définition générale. Ainsi, il a jugé indispensable de mentionner l'objectif visé par l'intégration ainsi que les principes de l'égalité des chances, de la coexistence pacifique et de la promotion de l'intégration.

Le **Conseil des Etats** s'est rallié au national, dans une volonté d'inscrire dans la Constitution un volet intégration pour éviter que le seul article de la Constitution consacré aux étrangers ne parle que des étrangers criminels. Une proposition de Jean-René Fournier (CEg, VS) demandant que l'alinéa 6 de cet article soit biffé, estimant qu'il était exagéré de demander à la Confédération de contrôler non seulement ce qu'elle finance, mais aussi la manière dont les cantons et les communes accomplissent leurs tâches, a été adoptée par 22 voix contre 19. Une seconde proposition de minorité emmenée par Urs Schwaller (CEg, FR) qui voulait maintenir la version initiale du Conseil des Etats a été rejetée par 26 voix contre 17.

A l'art. 121a, al. 6, le **Conseil national** a cherché une voix de compromis en proposant que cantons et communes collaborent avec la Confédération pour l'examen périodique des mesures d'intégration et pour que les prescriptions éventuelles de la Confédération ne puissent être imposées qu'après consultations des cantons. Cette solution de compromis a été adoptée par 101 voix contre 65.

Le **Conseil des Etats** s'est finalement rallié à cette dernière version par 31 voix contre 6.

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBl 2009 5097)

Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Antrag der Mehrheit

Die Staatspolitische Kommission beantragt dem Ständerat, das Geschäft 09.060, «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative). Volksinitiative. Änderung AuG», aus dem Programm der Wintersession 2009 zu streichen.

Die Kommission möchte das Geschäft in die Kommission zurücknehmen, um unter anderem folgende Fragen vertieft zu prüfen:

- Gültigkeit der Volksinitiative;
- Ausarbeitung eines direkten Gegenentwurfes zur Volksinitiative.

Gegebenenfalls wird die Kommission dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt neue Anträge unterbreiten.

Antrag der Minderheit

(Reimann Maximilian, Germann)

Ablehnung des Ordnungsantrages

Proposition de la majorité

Par la présente, la Commission des institutions politiques propose au Conseil des Etats de retirer l'objet 09.060, «Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr», du programme de la session d'hiver 2009.

La commission souhaiterait réexaminer cet objet, notamment pour vérifier la validité de l'initiative et déterminer s'il y a lieu de présenter un contre-projet direct à l'initiative populaire.

Le cas échéant, la commission pourrait présenter ultérieurement de nouvelles propositions au conseil.

Proposition de la minorité

(Reimann Maximilian, Germann)

Rejeter la motion d'ordre

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ihre Staatspolitische Kommission hat die zur Diskussion stehenden Geschäfte, d. h. die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer», die sogenannte Ausschaffungs-Initiative, den indirekten Gegenvorschlag dazu, also die

Änderung des Ausländergesetzes, sowie die Initiative des Kantons St. Gallen 08.329, «Präzisierung des Ausländergesetzes», an ihrer Sitzung vom 8. und 9. Oktober in Altdorf sowie an ihrer Sitzung vom 12. November in Bern beraten. Obwohl in der Kommission kein Antrag auf Ungültigerklärung der Volksinitiative vorlag, hat sich die Kommission auch mit dieser Frage befasst. Sie ist zum Schluss gekommen, dass die Initiative aufgrund der bisherigen Praxis von Bundesrat und Parlament als gültig zu erklären sei, beantragt aber mit 10 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen, die Initiative Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Ich stelle notabene fest, dass darüber kaum jemand schreibt oder spricht.

Beim indirekten Gegenentwurf, also der Änderung des Ausländergesetzes, war die Kommission vom Willen getragen, den Entwurf so auszugestalten, dass er zum einen die Anliegen der Volksinitiative aufnimmt – sonst könnte man ja nicht von einem Gegenentwurf sprechen – und zum andern mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, soweit es sich um nichtzwingendes Völkerrecht handelt, vereinbar ist. Zu denken ist hierbei insbesondere an die einschlägigen Bestimmungen der EMRK, an den Uno-Pakt II sowie an das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere Artikel 25. In der Gesamtabstimmung hat die Kommission den modifizierten Gegenentwurf mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Wir haben dann alle zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Abstimmung über die sogenannte Anti-Minarett-Initiative vom vorletzten Sonntag zu intensiven und zum Teil emotionalen Reaktionen und Diskussionen geführt hat. Dabei wurde der Fokus insbesondere auf die sogenannte Ausschaffungs-Initiative gerichtet; dies vor allem, aber nicht nur, mit Blick auf die Gültigkeit dieser Initiative, was deren Übereinstimmung mit dem Völkerrecht anbetrifft. Es wurde und wird auch hör- und sichtbar über einen direkten Gegenentwurf anstatt eines nur indirekten Gegenentwurfes nachgedacht. Mittlerweile wurde hier im Rat von Kollege Maissen dann auch der Antrag gestellt, die Initiative sei als ungültig zu erklären.

Die SPK hat gestern Morgen ihre Sitzung im Rahmen der Differenzbereinigung zu den Schengen-Visa zum Anlass genommen, über die Behandlung dieses Geschäfts hier im Rat im kurzfristig veränderten politischen Umfeld zu beraten. Sie ist in voller Präsenz mit 2 Gegenstimmen ohne Enthaltungen zum Beschluss gelangt, Ihnen hiermit den Ordnungsantrag zu stellen, das Geschäft in die Kommission zurückzunehmen, um einige Fragen nochmals vertieft und andere Fragen zusätzlich neu zu prüfen. Wie erwähnt, hat die Kommission die Frage der Gültigkeit geprüft. Aber da kein Antrag auf Ungültigerklärung vorlag, war diese Diskussion natürlicherweise vielleicht etwas kurz. Argumente und Gegenargumente werden ja zwangsläufig dann umfassender und vertiefter ausgetauscht, wenn entsprechende unterschiedliche Anträge vorliegen.

Die Feststellung von Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten in Ratsdebatten, wonach der Kommission der Antrag nicht vorlag, ist insbesondere auch in diesem Rat ein vielgehörter Satz. Und wenn die entsprechenden Anträge für die Vorlage von zentraler Bedeutung sind, dann macht es sicher auch Sinn, wenn man sie zunächst im Schosse der Kommission diskutiert oder allenfalls nochmals diskutiert, denn das Plenum Ihres Rates hat ein Recht darauf zu wissen, wie die Kommission sich aufgrund einer vertieften Prüfung zu solchen Fragen verhält und was ihre Antworten sind.

Vertieft prüfen möchte die Kommission den Gegenentwurf in materieller und formeller Hinsicht. Vor allem die Frage, ob es angezeigt und im Interesse der Stimmberechtigten sei, den Gegenentwurf auf Stufe Verfassung anzusiedeln, wurde bisher in der Kommission nicht diskutiert.

Ein weiterer Punkt: Die Kommission hat, obwohl sie die Initiative für gültig erklärt hat, diese klar zur Ablehnung empfohlen; ich habe es bereits gesagt. Und sie tat dies vor allem deswegen, weil die Initiative nach ihrer Überzeugung mit

verschiedenen Bestimmungen des nichtzwingenden Völkerrechts in Konflikt geraten kann. Die Kommission will daher genau abklären, wie die Initiative, sollte sie für gültig erklärt werden und sollte sie von Volk und Ständen angenommen werden, völkerrechts- und verfassungsrechtskompatibel umgesetzt werden kann. Diese zusätzlichen Abklärungen will die Kommission umgehend an die Hand nehmen und auch treffen, damit die Vorlage dann in der Frühjahrssession beraten werden kann. Es geht also der Kommission keineswegs etwa darum, die Sache zu verzögern.

Wenn Ihre Kommission Ihnen den Antrag stellt, das Geschäft aus den dargelegten Gründen zurückzunehmen, so kann und soll daraus nicht der Schluss gezogen werden, die Kommission habe die Vorlage nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorberaten, und auch nicht, dass einige von uns nun kalte Füsse bekommen hätten.

Vielmehr gilt es die Fragen, welche in der öffentlichen und vor allem veröffentlichten Diskussion im unmittelbaren Nachgang zur Abstimmung über die Anti-Minarett-Initiative mit Blick auf diese Ausschaffungs-Initiative gestellt und diskutiert werden, im Schosse der Kommission in aller Ruhe und ohne Hektik zu sichten, zu prüfen – sei es nochmals, sei es vertieft oder sei es neu – und die entsprechenden Antworten dann vorzulegen. Vereinfacht und etwas pointiert ausgedrückt: Es geht darum, Ihnen hier eine Kommissionsdiskussion, die nicht durch die Staatspolitische Kommission zu verantworten wäre, zu ersparen. Noch etwas pointierter ausgedrückt, wie es Anwältinnen und Anwälte zu sagen pflegen: Die Rücknahme erfolgt völlig unpräjudizierlich und ohne Anerkennung irgendeiner Rechtspflicht.

Ich ersuche Sie, dem Ordnungsantrag zuzustimmen.

Reimann Maximilian (V, AG): Die vorberatende Kommission, der auch ich angehöre, möchte das Geschäft wieder zurücknehmen, um, wie sie erklärt, «vertieft» über die Bücher gehen zu können, um vertiefte Nachprüfungen vorzunehmen; als hätte sie dies nicht bereits so gemacht. Unser geschätzter Herr Kommissionspräsident hat Ihnen das ja soeben bestätigt. Dabei hat sich die Kommission effektiv an zwei Sitzungstagen detailliert, intensiv mit diesem Geschäft befasst. Sie hat sich vom Bundesrat – jedenfalls von der Verwaltung – neue Textformulierungen vorlegen lassen und dann klare Entscheide gefällt.

Nun will die Kommission, wie im Ordnungsantrag an erster Stelle vermerkt, die Gültigkeit der Initiative prüfen. Erstaunlich – als hätte man sich in der Kommission nicht damit befasst. Schon der Bundesrat äusserte sich in der Botschaft ausführlich zu diesem Aspekt. Die Ausschaffungsinitiative verstösst nicht und nirgends gegen zwingendes Völkerrecht – gegen zwingendes Völkerrecht, ich betone das. Ich bin aber erstaunt, wie viele Leute der schreibenden Zunft die Behauptung nachbeten und nachbeten, die Initiative verstosse gegen zwingendes internationales Recht. Sie tut es nicht. Ansonsten hätte uns der Bundesrat schon von Amtes wegen, gemäss Artikel 194 Absatz 2 der Bundesverfassung, den Antrag auf Ungültigerklärung stellen müssen.

Die Initiative mag – das gebe ich durchaus zu – mit einzelnen Bestimmungen des nichtzwingenden Völkerrechts in Kollision geraten. Aber dieses nichtzwingende Völkerrecht geht dem Verfassungsrecht nicht automatisch vor, sondern muss lediglich beachtet werden. Beachten können wir es, indem wir landesrechtlich, in der Ausführungsgesetzgebung, darauf Rücksicht nehmen oder völkerrechtlich allenfalls einen Vorbehalt anbringen.

Die Entscheide in der Kommission waren dann klar. Nur eine Minderheit, angeführt von mir, möchte die Ausschaffung von schwerkriminellen Ausländern im Sinne der Initiative im Strafrecht verankert haben und damit logischerweise der Volksinitiative zustimmen.

Die klare Mehrheit zog eine Lösung im Rahmen des Ausländerrechts vor und arbeitete dann den uns nun vorliegenden Gegenvorschlag aus. Der Öffentlichkeit teilte man per Communiqué – hier ist es! – am 13. November 2009 die Beschlüsse mit, und zwar unter dem Titel «Nein zur unverhältnismässigen 'Ausschaffungs-Initiative', Ja zur konsequenten

Ausweisung ausländischer Straftäter». Der Aspekt der Ungültigkeit wurde nicht einmal erwähnt, und zwar nicht, weil wir ihm zu wenig Beachtung geschenkt hätten, sondern, im Gegenteil, weil uns allen sonnenklar war, dass die Initiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst. Diese Frage war geprüft; das Geschäft war für das Plenum bereit.

Dann kam der 29. November 2009, die Abstimmung über die Minarett-Initiative. Wäre diese Initiative abgelehnt worden, hätten wir uns heute ohne Wenn und Aber und wie seinerzeit vom Büro beschlossen mit der Ausschaffungs-Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag befasst. Nun entschied der Souverän aber anders, als es das politische Mitte-Links-Spektrum gerne gehabt hätte. Im Medien-Mainstream brach ein Trommelfeuer der Entrüstung aus, die selbsternannte politische Eliteeinheit namens «Club Helvétique» kam wieder einmal aus der Deckung heraus und schrie Zeter und Mordio. Und so kam es, wie es kommen musste: Gestern Morgen früh würgte sich unsere Kommission – zumindest die Mehrheit der vorberatenden Kommission – unter dem zunehmenden Mediendruck, angeführt einmal mehr von den gebührenfinanzierten SRG-Informationskanälen, zum Eingeständnis durch, nicht vertieft genug gearbeitet zu haben.

Man will das klar verabschiedete Geschäft zurück in der Kommission haben, und deshalb liegt uns nun der Ordnungsantrag vor. Zudem soll versucht werden, einen direkten Gegenentwurf zur Ausschaffungs-Initiative auf Stufe Bundesverfassung zu erarbeiten. Und dies, obwohl seitens der Initiativgegner immer wieder zu hören war, die Thematik der Ausschaffung schwerkrimineller Ausländer gehöre nicht in die Verfassung hinein, sondern müsse auf gesetzlicher Ebene geregelt werden. Der Zweck heiligt also offensichtlich auch hier die Mittel, und der Zweck ist es doch, Zeit zu gewinnen, um die Volksabstimmung über die nächsten eidgenössischen Wahlen vom Oktober 2011 hinaus zu verschieben; das ist faktisch die Wirkung des Ordnungsantrages. Man sei doch bitte so ehrlich und gebe das zu; man gebe zu, dass man den politischen Kräften, die hinter der Ausschaffungs-Initiative stehen, vor den nächsten Wahlen nicht wieder einen politischen Sieg an der Urne ermöglichen möchte. Würden wir das Geschäft heute durchberaten, käme es gegen Ende 2010, sicher aber Anfang 2011 vor den Souverän. Mit der heute beantragten Zusatzschleife verzögern wir diesen Fahrplan, das können wir uns ja leicht selber ausrechnen. Man gewinnt für die Volksabstimmung Zeit bis zum Jahr 2012. Diese Verzögerungstaktik wird von all jenen Leuten in unserem Land missbilligt, die sich vom Gesetzgeber endlich wieder mehr Sicherheit im Land wünschen, Sicherheit insbesondere gegenüber der importierten Kriminalität. Unbestritten ist: Je schneller wir klare Ausschaffungsnormen für kriminelle Ausländer in Kraft setzen können, umso mehr präventive Wirkung gegen die importierte Kriminalität erzeugen wir und umso weniger schwerkriminelle ausländische Elemente verbleiben in unserem Land.

Deshalb beantrage ich Ihnen, den Ordnungsantrag abzulehnen und das Geschäft heute zu erledigen.

Es liegt Ihnen auch ein Antrag Maissen vor, das Volksbegehren ungültig zu erklären, und Sie erhalten zudem die Möglichkeit, den indirekten Gegenentwurf im Sinne der Minderheitsanträge Cramer und Hêche etwas aufzuweichen oder ihn gemäss den zwei, drei Anträgen meiner SVP-Ratskollegen zu verschärfen. Die Vorarbeit für eine seriöse Behandlung der Vorlagen durch uns heute im Plenum ist jedenfalls geleistet. Sie aber werden anders entscheiden und dafür vom Medien-Mainstream grosses Lob ernten. Was doch das Ja zur Minarett-Initiative bereits alles zustande gebracht hat und noch zustande bringen wird! Wir harren jedenfalls gespannt der Dinge, die da noch alle auf uns zukommen werden. Persönlich bin ich gespannt, wie dann der direkte Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe aussehen wird.

Büttiker Rolf (RL, SO): Bei rechtlich heiklen und schwierigen Volksinitiativen – hier geht es um eine solche – sind wir in der Vergangenheit in der Regel gut gefahren, wenn wir als Angebot an das Volk für eine bessere, klügere, sinnvollere und vor allem rechtskonforme Lösung einen Gegenvor-

schlag ausgearbeitet haben. Probleme haben wir dann bekommen, wenn wir dem Volk keinen Gegenvorschlag vorgelegt haben, etwa bei der Alpen-Initiative, der Minarett-Initiative, der Verwahrungs-Initiative usw. Deshalb, Herr Reimann, sollten wir aus den gemachten politischen Erfahrungen jetzt die Konsequenzen ziehen, wir sollten die Lehren daraus ziehen und nicht immer die gleichen Fehler wiederholen.

Ich frage Sie: Was spricht denn hier und heute eigentlich gegen einen direkten Gegenvorschlag? Wer hat Angst vor einem direkten Gegenvorschlag? Was spricht eigentlich gegen die Prüfung eines direkten Gegenvorschlags? Was spricht dagegen, der Kommission die Möglichkeit zu geben, einen direkten Gegenvorschlag auszuarbeiten? Nichts!

Vor allem möchte ich mich dann im Abstimmungskampf nicht erneut dem Vorwurf aussetzen, wie wir das erlebt haben, wir hätten es verpasst, einen direkten Gegenvorschlag zu erarbeiten. Fakt ist nämlich, Herr Reimann:

1. Der Bundesrat hat keinen direkten Gegenvorschlag geprüft bzw. gemacht; es steht kein Wort dazu in der Botschaft.
2. Auch die Kommission hat einen direkten Gegenvorschlag weder geprüft noch eine einzige Minute diskutiert. Nichts. Ich glaube, es kann nicht schaden, wenn sich die Kommission über einen solchen Gegenvorschlag beugt.

Sie können jetzt fragen, warum man das nicht gemacht habe. Man kann selbstkritisch zugeben, dass man das vielleicht hätte tun sollen. Es lag ein indirekter Gegenvorschlag vor, deshalb kam das andere vielleicht etwas zu wenig zur Sprache. Ich bin in dieser Situation für einen direkten Gegenvorschlag. Wir müssen die Hausaufgaben jetzt machen, sie halt nachholen und einen klugen direkten Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative erarbeiten. Dann sind wir politisch, nicht rechtlich, aber politisch, auf gleicher Augenhöhe. Mit dem direkten Gegenvorschlag soll man Volk und Ständen am selben Abstimmungssonntag eine Alternative, eine echte Alternative zur Volksinitiative unterbreiten.

Ich gehe davon aus, das kann ich heute schon sagen, dass es kein Problem sein dürfte, dieser Volksinitiative einen besseren Gegenvorschlag gegenüberzustellen, denn sie hat zwei Schwächen: Beim Lesen stellen Sie eine völlig willkürliche Aufzählung von Straftaten, unvollständige Straftatbestände, eine völlig willkürliche, nicht vollzählige Aufzählung, eine nicht konsequente Auswahl fest usw. Zweitens hat sie keine Abstützung nach den Grundsätzen der schweizerischen Bundesverfassung, und auch keine völkerrechtlichen Verpflichtungen sind dabei gewahrt. Das können wir nachholen und dann auch politisch einbringen, mit Initiative und Gegenvorschlag. Das ist meine politische Haltung in dieser Frage.

Ein Wort zur Gültigkeit: Dazu muss ich Ihnen sagen, dass die Kommission und der Bundesrat die Initiative für gültig erklärt haben. Ich bin der Meinung, dass während eines laufenden Verfahrens die Gültigkeit nicht neu aufgerollt werden sollte. Das kommt nicht gut. Regeländerungen während des Spiels sind nicht klug. Die Geister, die wir hier rufen, dürften staatspolitisch dann schwer abzuschütteln sein. Ich bin mit Ihnen einverstanden: Hier jetzt plötzlich, ohne dass sich die Rechtslage geändert hat, eine neue Beurteilung zu machen ist falsch. Das heisst aber nicht, dass wir in Zukunft dann, ohne dass direkt eine Initiative zu beraten ist, das Initiativrecht in einigen Fragen neu beurteilen müssen. Auch zum Zögern muss man sich entschliessen, und ich frage mich: Wo kämen wir hin, wenn alle sagten, wo kämen wir hin, und niemand ginge, um einmal zu schauen, wohin man käme, wenn man ginge?

Also schauen wir einmal, wo die SPK mit einem direkten Gegenvorschlag hinkommt. Ich meine, es wäre fair, der SPK diese Chance zu geben.

Briner Peter (RL, SH): Die SPK unter der kompetenten Führung ihres Präsidenten Inderkum und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesrat hat einen zweifellos wirksamen und völkerrechtskonform umsetzbaren indirekten Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative erarbeitet; er liegt Ihnen vor. Die Crux ist, dass dieser dem Stimmvolk, wenn es um

die Ausschaffungs-Initiative gehen wird, nicht vorliegen wird. Das Volk wird sich also dazu nicht äussern können.

In vielen Fällen erweist sich dieser pragmatische Weg als richtig; in besonderen Fällen, in Fällen, die heikel oder emotional sind, vermag dieser Weg jedoch nicht immer zu genügen. Wenn uns die direkte Demokratie ebenso lieb ist wie die Rechtsstaatlichkeit, wie die völkerrechtskonforme praktische Umsetzung eines Anliegens, dann gebietet es die politische Hygiene, dass wir bei einem Volksbegehren, das bei der Umsetzung rechtsstaatliche Fragen aufwirft, dem Volk einen direkten Gegenvorschlag vorlegen. Das verschafft dem Volk eine echte Wahl und vermag Ersatzmeinungsäusserungen, mit denen man den Sack schlägt, aber den Esel meint, auszuschliessen. So wird meines Erachtens das Volk ernst genommen.

Die Ausschaffungs-Initiative ist ein Beispiel eines solchen heiklen, eines emotionalen Volksbegehrens und wirft Fragen auf. Deshalb ist die Idee entstanden – man kann ja auch gescheitert werden –, dem Bürger, der Bürgerin in voller Transparenz auf dem gleichen Stimmzettel die Möglichkeit zu geben, zwischen dieser Initiative und einem wirksamen, aber rechtsstaatlich unbedenklichen Gegenvorschlag zu entscheiden. Mit einer Rückweisung an die Kommission würden wir diesem demokratischen Verfahren, das keine wesentliche Verzögerung mit sich bringen muss, die Tür öffnen. Ich beantrage Ihnen, dieser Rückweisung zuzustimmen.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich gebe meinem Standskollegen da sogar Recht: Wir haben uns in der Kommission intensiv mit dieser Ausschaffungs-Initiative befasst, aber was wir nicht gemacht haben, ist, uns intensiv mit deren späterer Umsetzung zu befassen. Das ist für mich das, was sich mit dem 29. November 2009 geändert hat. Es ist der Bevölkerung zum dritten Mal vorgegeben worden, dass mit einer Initiative ein Problem gelöst werde, und bei der Umsetzung sieht man, dass es so halt eben nicht geht. Genau in dieses Schema passt diese Ausschaffungs-Initiative. So war es bei der Unverjährbarkeits-Initiative, so war es bei der Verwahrungs-Initiative, und so war es auch bei der Minarett-Initiative.

Zwar hat die Ausschaffungs-Initiative ein Volksanliegen getroffen, das wir im Kern alle auch teilen – deshalb haben wir auch den indirekten Gegenvorschlag erarbeitet –, aber bei der Umsetzung können wir nicht mithalten. Das müssen wir noch einmal anschauen, und diesem Anliegen müssen wir in einem direkten Gegenvorschlag dann Rechnung tragen.

Herr Reimann, es ist nicht die Angst vor dem Volk, noch weniger vor einer Partei. Es ist die Verpflichtung zur Ehrlichkeit, dass wir der Bevölkerung keine leeren Versprechungen machen, die wir nachher nicht einhalten können. Nach den vergangenen Abstimmungen sind jeweils zuhauf Rechtsgelehrte aufgetreten, die uns gezeigt haben, wo etwas nicht geht. Das müssen wir jetzt vorwegnehmen. Da müssen wir jetzt schauen, weshalb es nicht geht.

Deshalb bitte ich Sie, dem Ordnungsantrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen, damit wir noch einmal die Gelegenheit dazu haben.

Cramer Robert (G, GE): J'ai été très attentif aux propos de Monsieur Reimann qui faisait partie de cette petite minorité de la commission qui était défavorable au renvoi de cette initiative à la commission. Il y avait en tout cas un point sur lequel nous étions d'accord: c'est que ce renvoi à la commission devait se faire à la suite d'un débat dans ce conseil et que l'on ne devait pas le faire à la dérobée, par un simple courrier de la commission qui demandait que l'objet soit retiré de l'ordre du jour.

Ce débat est nécessaire parce qu'il nous permet d'expliquer clairement pourquoi cette initiative doit retourner en commission. Le premier élément, c'est que l'essentiel du travail en commission s'est concentré sur le contre-projet indirect qui a été rédigé. Au fond, on a passé assez peu de temps sur la réflexion juridique relative à la recevabilité de cette initiative, à la question de savoir si elle est conforme au droit. Il est évident que cette question exige un examen approfondi. Si

vous voulez des éléments nouveaux, je peux par exemple vous citer cette lettre que nous avons reçue du Haut-Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés datée du 15 octobre 2009 – donc avant le vote sur l'initiative «contre la construction des minarets» – qui attire notre attention sur les graves problèmes que pose l'initiative sur le renvoi.

Mais mis à part ces questions juridiques, ce qui est en jeu ici, c'est véritablement l'exercice des droits populaires. L'exercice des droits populaires exige, bien sûr, que lorsque plus de 100 000 citoyens et citoyennes ont signé une initiative, ils ont le droit que cette initiative fasse l'objet d'un vote. Mais l'exercice des droits populaires exige aussi que ce vote soit un vote sérieux, c'est-à-dire que lorsque les citoyens votent, ce qu'ils ont voté soit mis ensuite en application. Car dire aux votants qu'on va leur soumettre un texte pour vote, mais que s'ils acceptent ce texte, de toute façon il y a un certain nombre de cas où on ne va pas faire ce qu'ils souhaitent, parce qu'il y a par ailleurs un certain nombre de conventions internationales que l'on doit respecter, je trouve que cela n'est pas respectueux de la volonté des électeurs, cela ne va pas. On ne peut pas avoir ce double discours. Finalement, les gens se disent: «On vote ce que l'on veut, mais les autorités font ce qu'elles veulent; peu importe ce que l'on vote, de toute façon elles accommodent les choses à leur façon!» Cela ne va pas. Il faut être respectueux du vote populaire, et c'est en ce sens qu'on doit véritablement éclaircir ces problèmes juridiques que pose l'initiative.

Le deuxième point, c'est que si on renvoie cette initiative à la commission, bien sûr que son examen va prendre un certain temps. Mais le temps que cela va prendre n'est nuisible en rien. On n'est pas dans un vide juridique. Aujourd'hui déjà, les tribunaux prononcent tous les jours en Suisse des expulsions de délinquants étrangers qui ont commis des délits de grande gravité, mais aussi des délits de gravité assez moyenne, et qui sont refoulés, qui sont expulsés dans leur pays. C'est ce que prévoit le droit pénal.

Donc, le fait que cette initiative ne soit pas immédiatement soumise au suffrage populaire mais que cela puisse nécessiter quelques mois de plus, finalement, n'est nuisible en rien. L'expulsion des délinquants étrangers est quelque chose qui est prévu par notre loi, c'est quelque chose qui est appliqué par les tribunaux, et à partir de là, il est indispensable qu'on se donne le temps de la réflexion. Il en va véritablement de l'exercice des droits populaires.

Schwaller Urs (CEg, FR): An unserer Sitzung in Altdorf habe ich die Frage betreffend die Ungültigerklärung der Volksinitiative gestellt. Die Antwort war, dass kein zwingendes Völkerrecht, das Non-Refoulement-Gebot eingeschlossen, verletzt werde; deshalb wurde diese Frage dann nicht weiter vertieft. Auch die bundesrätliche Stellungnahme lautete nicht anders. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf sagte, es sei richtig, dass die Initiative so ausgelegt werden könne, dass das Non-Refoulement-Prinzip nicht verletzt werde. Das steht auch in der Einleitung zur Botschaft.

Ich habe heute keinen Grund, in Sachen Gültigkeit der Initiative anders zu entscheiden. Zu wenig nachgehakt haben wir in der Kommission in der Frage, was denn im Fall einer Annahme der Initiative im Einzelnen die genauen rechtlichen, auch völkerrechtlichen Konsequenzen wären. Das ist zuzugeben. Die eingeladenen Vertreter des Initiativkomitees haben selbst eingeräumt, dass trotz des Initiativtextes noch einiges offen sei bzw. definiert werden müsste, wenn die Initiative angenommen würde. Auch die Bundesrätin sagte, bei der Umsetzung würde es zu einigen Problemen kommen, da man sich an den Initiativtext halten müsse, welcher dem Gesetzgeber in gewissen Punkten eben gerade keinen Ermessensspielraum ermögliche.

Für mich ist seit der Annahme der Minarett-Initiative und vor allem seit den zum Teil etwas hilflosen Erklärungsversuchen am Abstimmungsabend, wie es denn nun weitergehe, klar, dass wir dem Stimmbürger vor der nächsten Abstimmung die genauen Konsequenzen, die Rechtslage bei einer Annahme, präzise aufzeigen müssen. Da haben Sie Recht, Kollege Reimann; das muss klarer und sicherer geschehen, als

es heute aufgrund der Botschaft des Bundesrates möglich ist.

Weiter scheint mir die Idee eines direkten Gegenvorschlages zumindest prüfenswert. Einen solchen haben wir nicht diskutiert. Der direkte Gegenvorschlag hätte vor allem den Vorteil, dass man dem Stimmbürger am gleichen Tag zwei Verfassungstexte vorlegen könnte.

Um diese beiden Punkte allein geht es mir mit der Unterstützung des Ordnungsantrages. Ich habe es auch unterstützt, dass wir heute darüber diskutieren können.

Die Kommission, zusammen mit dem nun ebenfalls geforderten Bundesrat, kann und muss, das ist meine Auffassung, diese Arbeiten so erledigen, dass wir in der Frühjahrs-session wieder mit dem Geschäft befasst werden. Ich will diese Initiative dann so rasch als möglich behandeln und dem Volk vorlegen. Ausser den Initianten hat nämlich niemand ein Interesse, das Thema über zwei Jahre zu bewirtschaften.

Jenny This (V, GL): Ich möchte Sie wie Kollege Reimann bitten, dem Ordnungsantrag nicht zuzustimmen. Bis vor drei Wochen hat der Bundesrat wie auch die Kommission ausdrücklich festgehalten, diese Initiative widerspreche dem zwingendem Völkerrecht nicht. Nun liegt die Abstimmung über die Minarett-Initiative hinter uns. Der Entscheid liegt vor, und offensichtlich ist dieser Entscheid nicht so herausgekommen, wie sich die Politik, die Medien und die Meinungsmacher das vorgestellt haben. Und jetzt ist plötzlich alles anders. Man sucht offenbar sogar Mittel und Wege, diese Initiative für ungültig zu erklären. Das, Kollege Briner, ist dann überhaupt nicht die politische Hygiene, die ich mir vorstelle, also überhaupt nicht; das ist nicht die Meinung.

Die vorliegende Ausschaffungs-Initiative verlangt ja nichts anderes, als dass Ausländer, welche schwerwiegende Straftaten begangen haben, umgehend und nach einheitlichem Recht ausgeschafft werden. Ich weiss wirklich nicht, was daran so schwierig sein soll. Die Juristen hier – ich gehöre ja nicht dazu – machen uns das schwierig. Aber schwierig ist es nicht. Ich weiss auch nicht, weshalb die Kommission, nachdem sie schon zwei Tage darüber gebrütet hat, nochmals über die Bücher soll. So, wie ich die Kommission und die dort einsitzenden Juristen kenne, hat die Kommission das eingehend und deutlich getan. Nach dem Grundsatz «Unsere Regeln gelten für alle» sind doch die Gesetze und Regeln in unserem Land einfach umzusetzen – Punkt, fertig, aus die Maus!

Immerhin wurde dieses Volksbegehren im Februar 2008, also elf Monate vor Ablauf der Sammelfrist, mit einer rekordhohen Unterschriftenzahl von sage und schreibe 210 000 eingereicht. Das kann uns hier im Saal also wirklich nicht gleichgültig lassen. Es ist schlichtweg auch nicht akzeptierbar, dass hier im Rat nun alles unternommen wird, Frau Kollegin Egerszegi, die Initiative nur aus Angst vor einem allfälligen Erfolg an der Urne für ungültig zu erklären oder an die Kommission zurückzuschieben. Denn darauf läuft es ja doppebödig und scheinheilig hinaus; da müssen wir uns ja nichts vormachen. Alles andere ist ein Vortäuschen falscher Tatsachen. Man hat offensichtlich einfach Angst vor dem Erfolg einer gewissen Partei.

Auch der Bundesrat will – wie wir hier im Saal so oft in den letzten Jahren – nicht auf den Ruf des Volkes hören.

Die Minarett-Initiative beispielsweise haben wir hier im Saal mit 3 Gegenstimmen schicklich beerdigt; mit 3 Gegenstimmen. So kann doch niemand mehr hier im Saal behaupten, wir hörten auf die Stimme des Volkes oder wir würden das Volk vertreten – überhaupt nicht. Und bei vielen anderen Initiativen hat sich das genau gleich verhalten.

Obwohl bei dieser Initiative der Bundesrat vorgibt, die Initiative ernst zu nehmen, macht er natürlich genau das Gegenteil bei seinem indirekten Gegenvorschlag; der indirekte Gegenvorschlag strotzt nur so vor schwammigen Ausnahmen und Kann-Formulierungen. Das ist dann nicht das, was ich schätzen werde, wenn dieser indirekte Gegenvorschlag auf dem Tisch liegt; das ist nicht das, was wir wollen.

Geradezu grotesk ist auch die ständig wiederholte Erklärung, dass jemand, der sich zu Hause bedroht fühle, nicht ausgeschafft werden könne. Ja, nun hören Sie einmal zu: Es kann mich also jemand heute Nachmittag vor dem Bundeshaus umbringen oder meine Kinder vergewaltigen – aber ausgeschafft werden kann er offenbar nicht, aufgrund des Arguments, er fühle sich zu Hause bedroht? Er kann also hierbleiben und nächstes Jahr wieder schwere Taten vollbringen? Das ist Täterschutz pur. Damit werden wir hehren Zeiten entgegengehen.

Für diese Initiative braucht es keine zusätzlichen Sitzungstage; es braucht auch keine zusätzlichen Experten. Wir sind entscheidungsreif. Ich möchte Sie bitten, diesem Ordnungsantrag nicht zuzustimmen.

Fetz Anita (S, BS): Die Ergebnisse von Abstimmungen muss man in einer Demokratie akzeptieren; das ist für mich auch bei der Minarett-Initiative der Fall. Ich halte es für politisch unklug, sie nachträglich für ungültig zu erklären. Man muss nach einer Abstimmung aber auch aus dem lernen, was geschehen ist; das hat die Schweiz immer gemacht.

Die Ausschaffungs-Initiative ist die dritte Initiative in kurzer Folge, deren Umsetzung teilweise gegen Verfassungs- und gegen die Menschenrechte verstösst und die in gewissen Teilen nicht umsetzbar sein wird. Der sogenannte gesunde Menschenverstand, den Kollege Jenny vorhin erwähnt hat, hat doch nichts gegen die Ausschaffung schwerkrimineller Ausländer – ich auch nicht. Doch die wenigsten Leute kennen die rechtsstaatlichen Umsetzungsprobleme. Vielleicht können Sie und ich uns mal darüber hinwegsetzen; unsere Behörden dürfen das aber nicht tun. Genau das ist der Grund dafür, dass diesmal genau geschaut werden muss, was von dieser Initiative nicht umsetzbar ist. Man muss der Bevölkerung vorher glasklar sagen, was es ist und wo die Probleme sind. Das hat man bei der Minarett-Initiative verpasst.

Ich finde das auch sehr wichtig für die Bevölkerung, denn es ist doch sowohl für die Abstimmenden als auch für die Initianten frustrierend – ich sage mal: weniger für die Initianten als für jene, die die Initiative unterschreiben –, wenn erst nachträglich klar wird, dass einiges davon nicht umsetzbar ist. Es wird damit eine Problemlösung suggeriert, die gar keine ist. Das ist ein gefährlicher Prozess; wenn wir das noch mehrmals hintereinander machen, dann höhlen wir damit das Initiativrecht aus.

Das wollen wir alle nicht. Ich bin offen für einen direkten Gegenvorschlag, Kollege Büttiker. Denn ich bin auch der Meinung, dass das Stimmvolk, wenn schon, die Alternative sehen muss. Es ist nämlich schon für unsereins recht anspruchsvoll – wenn wir ehrlich sind –, alles im Kopf zu haben, was in einem indirekten Gegenvorschlag steht. Es wird also recht anspruchsvoll sein, an der Urne zu entscheiden, erst recht für Leute, die sich weniger oft mit solchen Fragen beschäftigen.

Allerdings erwarte ich – das möchte ich an dieser Stelle auch klar gesagt haben; deshalb bin ich auch für den Ordnungsantrag –, dass die Kommission ganz genau und sehr vertieft überprüft, ob diese Initiative nicht für ungültig erklärt werden muss. Denn bis jetzt widerspricht sie zwingendem Völkerrecht – nach dem zu urteilen, was ich angeschaut habe; ich halte mich da aber nicht für die letzte Instanz. Und das zwingende Völkerrecht ist nicht nur ein ausländisches Recht, sondern wir haben es in unsere Bundesverfassung integriert!

Die ungelöste Frage der Ungültigkeit von Initiativen sollten wir bei der Ausschaffungs-Initiative jetzt in diesem Verfahren klären, das die Kommission vorschlägt, damit wir mit der Bevölkerung auch Klartext reden und sagen können, wo die Probleme liegen. Ich erwarte aber – das gehört für mich auch zu dieser Diskussion –, dass wir als Parlament in einem zweiten Schritt endlich die ungeklärte Frage der Ungültigkeitserklärung von Initiativen wirklich fundiert und perspektivisch aufnehmen. Sie ist seit Jahren bekannt, wird aber immer wieder verdrängt.

Ich habe natürlich auch ein gewisses Verständnis: Wir haben bis jetzt immer die Kultur gepflegt, Volksinitiativen möglichst für gültig zu erklären, weil wir ja nicht wollen, dass das Initiativrecht nicht wichtig ist. Aber es gibt einfach Schranken; weil wir kein Verfassungsgericht haben, kann diese Frage niemand klären. Das müssen wir jetzt an die Hand nehmen, hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Wir müssen das allerdings in Ruhe machen und nicht im Zusammenhang mit der Ausschaffungs-Initiative. Es ist für mich aber ein Must, dass das nachher angegangen wird. Ich meine, dass wir in Zukunft sehr viel mehr Sorge zum Initiativrecht tragen müssen – gerade wir, die wir das Initiativrecht vor Missbrauch schützen wollen. Wenn es nämlich – das sage ich jetzt einmal aus meiner Sicht – allzu viel missbräuchlich benutzt wird und damit ständig Menschenrechte, Verfassungsrechte geritzt werden, dann höhlen wir das Initiativrecht und damit auch die direkte Demokratie aus, und das möchte ich auf keinen Fall zulassen.

Brändli Christoffel (V, GR): Es ist für mich offensichtlich, dass in dieser vorweihnachtlichen Zeit die Lust, schwierige Themen zu behandeln, nicht sehr stark vorhanden ist. Wir haben in diesem Sinne in dieser Session verschiedene Geschäfte vor uns hergeschoben; ich erwähne die Kostendämpfungsmassnahmen in der Krankenversicherung. Diese Frage will man nicht behandeln, und wir haben auch andere Themen von der Traktandenliste genommen.

Es ist schon erstaunlich, welche Wirkungen die Abstimmung über die Minarett-Initiative gehabt hat. Sie hat für mich ganz klar gezeigt, dass wir in vielen Fragen sehr weit weg vom Volk politisieren. Sie hat auch deutlich gemacht, dass sich Politiker von gebührenfinanzierten, überbezahlten Meinungsumfragen offensichtlich einlullen lassen und bereits vor dieser Abstimmung den Winterschlaf angetreten haben. Es wäre natürlich besser gewesen, wenn die Leute hingestanden wären und diese Diskussion gesucht hätten, dann hätten wir vielleicht auch ein anderes Ergebnis; ich weiss es nicht.

Was mich aber am meisten erstaunt, das sind die Konsequenzen, die man nun aus dieser Abstimmung zieht. Man diskutiert eigentlich wenig über Fehler, die gemacht wurden. Es gibt viele Fehler, die Ursachen für diesen Entscheid sind. Vielmehr diskutiert man darüber, wie man in Zukunft solche Volksentscheide vermeiden kann. Das scheint mir eher bedenklich zu sein. Ich finde es eigentlich toll, auch wenn es uns jetzt viele Sorgen macht, wenn der Souverän hie und da die Bremsen zieht und die Politiker auf den Boden der Realität zurückholt.

Zur Ausschaffungs-Initiative: Es geht hier natürlich um das Gleiche; man will jetzt diese Frage nicht diskutieren. Man sucht jetzt nach Begründungen. Meiner Meinung nach sind es viele fadenscheinige Begründungen, die herangezogen werden, um dieses Geschäft nicht zu behandeln. Herr Büttiker sagt, es seien nicht alle Tatbestände aufgeführt. Ich weiss nicht, ob er den Initiativtext nicht gelesen hat. Selbstverständlich kann man nicht alle Tatbestände aufzählen, die es gibt. Aber man kann einige typische aufzählen, und dann kann man die Formulierung wählen, der Gesetzgeber könne sie um weitere Tatbestände ergänzen. Das ist ein gesetzgeberischer Auftrag, der in diesem Verfassungsartikel enthalten ist und über den wir uns selbstverständlich unterhalten können und auch müssen. Das Non-Refoulement-Prinzip ist eine Selbstverständlichkeit; das ist auch von den Initianten immer wieder gesagt worden. Es ist eben nicht das Gleiche wie bei der Verwahrungs-Initiative. Dort wehrten sich die Initianten gegen notwendige gesetzliche Anpassungen an übergeordnetes Recht. Hier besteht die Bereitschaft zu diesem Gespräch. Die Meinung ist, dass man das im Gesetz machen soll. Andere sind der Meinung, dass man das auf Verfassungsebene heben soll.

Was mich überrascht hat – ich habe das mit dem Kommissionspräsidenten aber bereinigt –: Man will jetzt diese Initiative in die Kommission zurücknehmen, erstens zur Prüfung der Gültigkeit der Volksinitiative und zweitens zur Ausarbeitung eines allfälligen direkten Gegenentwurfes zur Volksin-

initiative. Ich habe den Präsidenten gefragt, ob die Priorität die Ungültigkeitserklärung ist, weil sie zuerst genannt wird. Er hat das verneint. Aber in dieser Reihenfolge kommt schon auch zum Ausdruck: Am liebsten hätte man das Geschäft vom Tisch. Und es ist natürlich so: Die Frage der Gültigkeit ist bereits vonseiten des Bundesrates beantwortet worden, und auch die Kommission hat sich damit auseinandergesetzt.

Auch die Frage des Gegenentwurfes ist ja nicht neu, Frau Egerszegi. Die Kommission hat sie behandelt. Sie hat sich zu einem indirekten Gegenvorschlag durchgerungen, den Sie auf dem Tisch haben. Sie hat in diesem Sinne Anträge gestellt, und es gibt Gegenanträge. Dass dieses Geschäft nicht behandlungsfähig wäre, das scheint mir schon eher an den Haaren herbeigezogen zu sein. Es gibt eigentlich keinen Grund, dieses Geschäft jetzt nicht zu behandeln.

Sollte man dies aber trotz allem nicht tun, so bitte ich die Kommission, sich bei der weiteren Behandlung weniger von parteipolitischen Überlegungen leiten zu lassen als vielmehr vom Respekt gegenüber den 232 000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die die Initiative unterschrieben haben. Herr Cramer, glaube ich, hat gesagt etwas mehr als 100 000. Das ist eben der Stil, wie man mit Leuten umgeht, die auf der Strasse Unterschriften sammeln, die mit dem Volk Themen diskutieren, die 230 000 Unterschriften sammeln. Ich glaube, wir müssen solche Aktivitäten unserer Bürger ernster nehmen.

Wenn Sie den Ordnungsantrag ablehnen, gebe ich meiner Hoffnung Ausdruck, dass ein echter Gegenvorschlag erarbeitet wird, und zwar ein Gegenvorschlag, der sehr nahe bei der Initiative liegt. Es kann nicht sein, dass man einfach einen Gegenvorschlag erarbeitet, wie er übrigens hier als indirekter Gegenvorschlag vorliegt, der letztlich nur abstimmungstaktische Ziele verfolgt.

Nehmen Sie das Anliegen dieser 230 000 Bürgerinnen und Bürger ernst. Arbeiten Sie einen Gegenvorschlag aus, der akzeptiert wird und der vor allem der Zielsetzung der Initiative gerecht wird!

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich nehme es gleich vorweg: Ich begrüsse den Antrag der SPK, das vorliegende Geschäft in die Kommission zurückzunehmen. Ich möchte aber nicht, dass das Geschäft in die Kommission zurückgenommen wird, um die Praxis der Gültigkeits- respektive Ungültigkeitserklärung von Volksinitiativen neu zu prüfen oder gar zu ändern. Im Gegenteil, ich möchte dieses Geschäft an die Kommission zurückweisen, damit sie sich bei der Frage, ob die Ausschaffungs-Initiative gültig oder ungültig ist, eingehend mit der bereits eingeschlagenen Praxis befasst und für einen kohärenten Umgang mit der Frage der Gültigkeit sorgt. Wenn ich «kohärent» sage, dann beziehe ich mich auf den Entscheid von Bundesrat und Bundesversammlung im Jahr 1996. Damals haben Sie die Initiative «für eine vernünftige Asylpolitik» für ungültig erklärt. Warum wurde diese Initiative damals für ungültig erklärt? Weil sie gegen die Non-Refoulement-Bestimmung versties. Der Bundesrat argumentierte, dass das Volk, wenn man eine solche Initiative zur Abstimmung bringen würde, gar keine echte Wahl hätte. Würde der Souverän der Initiative zustimmen, hiess es, dann wären die Behörden in der unmöglichen Lage, den Initiativtext entweder nicht anzuwenden, was aus demokratischer Sicht äusserst bedenklich wäre, oder den Text anzuwenden und damit Menschen möglicherweise der Folter auszusetzen oder sogar in den Tod zu schicken. Diese Alternative sei keine echte demokratische Wahl, sondern eine schein-demokratische. Das sind nicht meine Worte, das sind die Worte von Bundesrat Koller damals im Parlament. Bundesrat und Bundesversammlung erklärten die Initiative für ungültig, und dieser Entscheid wurde später im Rahmen der Verfassungsrevision in Artikel 139 Absatz 3 auch noch in der Bundesverfassung festgehalten.

Nun geht es darum, bei der vorliegenden Initiative diese Überlegungen erneut anzustellen, denn die Forderungen der Ausschaffungs-Initiative können auch dazu führen, dass die Schweiz gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstos-

sen müsste. Das anerkennt auch der Bundesrat in der Botschaft. Er stellt dann aber fest, dass es einen Ausweg gäbe, indem man eine Ausschaffung zwar verfügen, aber nicht vollstrecken würde.

Ich sage Ihnen: Wer zur Ausschaffungs-Initiative Ja sagt, will, dass Ausländer, die sich nicht an die Gesetze halten, unser Land verlassen müssen, und nicht, dass eine Ausschaffung verfügt, aber nicht vollstreckt wird. Mit solchen Spitzfindigkeiten tragen wir dazu bei, dass sich die Bevölkerung von der Politik verschaukelt fühlt. In diesem Fall würde sie sich zu Recht verschaukelt fühlen. Deshalb halte ich diese Unterscheidung nicht nur für juristisch spitzfindig, sondern auch für feige. 1996 entschieden Bundesrat und Bundesversammlung, wie mit Initiativen umzugehen ist, die gegen zwingendes Völkerrecht verstossen, d. h. gegen Völkerrecht, das nicht gekündigt werden kann. Die Bevölkerung hat mit der Verfassungsreform bestätigt, dass sie damit einverstanden ist. Ich sehe nicht ein, weshalb die Praxis nun geändert werden soll.

Ich bitte die Kommission, dieser Vorgeschichte bei ihren Überlegungen Rechnung zu tragen und damit zur Glaubwürdigkeit und zur Kohärenz in der Politik beizutragen. Was wir brauchen, ist Demokratie und nicht Scheindemokratie.

Seydoux-Christe Anne (CEg, JU): Je soutiendrai également la motion d'ordre de la Commission des institutions politiques parce que la commission souhaiterait réexaminer notamment la validité de l'initiative sur le renvoi.

J'ai écouté attentivement mes préopinants, et notamment Madame Sommaruga. Pour ma part, il est évident que cette initiative viole la Constitution fédérale et d'importantes conventions internationales et qu'elle peut aboutir à la violation du principe de non-refoulement qui relève du droit international impératif. Mais même si on devait admettre que cette initiative ne viole pas le principe de non-refoulement, j'estime pour ma part que la démocratie implique le respect des droits de l'homme. Il n'est plus question de valider des initiatives populaires contraires à des dispositions de conventions internationales et/ou bien aux droits fondamentaux de l'être humain.

Par rapport à ce qu'a dit Monsieur Reimann sur le fait qu'on aimerait empêcher les gens de voter sur cette initiative, je rappelle que beaucoup parmi nous avaient déjà voté contre la validation de l'initiative populaire «contre la construction de minarets». Je crois qu'à un moment donné, il faut avoir le courage politique de modifier la pratique parlementaire en la matière. J'espère que l'examen approfondi, effectué par la commission, permettra de conclure à la non-validité de cette initiative pour violation du principe de non-refoulement, notamment en raison de la violation de la Convention de Genève relative au statut des réfugiés et de son protocole additionnel. Si ce n'est pas le cas, j'espère que l'on saura aussi revoir cette pratique par rapport à la violation des droits de l'homme dans notre pays.

A la suite de la votation du 29 novembre dernier, on a reproché aux musulmans modérés leur silence par rapport aux actes de l'islamisme fanatique. Moi j'aimerais ici aussi inviter les UDC modérés à sortir de leur silence assourdissant pour s'opposer à une certaine dérive populiste de leur direction.

Recordon Luc (G, VD): Je tiens à attirer l'attention sur un point, et en particulier l'attention de celles et ceux qui, non contents d'avoir allumé l'incendie, voudraient aujourd'hui vendre les braises à leur profit. En effet, il ne s'agit pas d'opposer le peuple et les autres institutions de notre démocratie. Ici, c'est le peuple contre le peuple; c'est peut-être le droit du peuple contre le droit des peuples – le «Volksrecht» contre le «Völkerrecht» –, mais, dans les deux cas, nous avons affaire à des décisions qui relèvent de la souveraineté populaire. Qu'il s'agisse de la Convention de 1951 relative au statut des réfugiés ou de la Convention européenne des droits de l'homme, ces textes ont passé par la sanction au moins implicite du peuple. Y a-t-il eu l'ombre d'un essai de lancer un référendum contre ces textes? Y a-t-il eu une ini-

tiative audacieuse, pour ne pas dire téméraire, qui aurait demandé leur abrogation? Certes non.

Dès lors, le peuple a pris des décisions fondamentales dans ce domaine et des décisions de civilisation. Il peut sans doute les révoquer, quoique ce soit discuté en droit, si c'est vraiment du droit impératif. Cela paraît indiscutablement être du droit impératif pour ce qui est de la Convention relative au statut des réfugiés, c'est curieusement plus discuté pour la Convention européenne des droits de l'homme, même si je partage l'avis que c'est du «jus cogens».

De toute façon, nous sommes placés devant un dilemme que nous sommes appelés à trancher institutionnellement: le peuple peut-il se mettre en contradiction? peut-il, sur des choses aussi fondamentales, envisager de violer à ce point le principe de non-contradiction? Et nous devons trancher cela. Il me paraît sage dès lors qu'un nouvel examen de la Commission des institutions politiques se fasse de manière extrêmement soigneuse, si nous ne voulons pas multiplier les décisions qui décrédibiliseraient notre système de votation populaire parce que le peuple tendrait à se mettre trop fréquemment en contradiction avec lui-même.

Il n'est certes pas très heureux d'avoir un système où c'est un organe aussi politique que le Parlement qui prend les décisions qui relèvent de la juridiction constitutionnelle sur ce point, mais de toute façon toutes les décisions de juridiction constitutionnelle ont une composante politique importante et on n'y échappe pas, même lorsqu'on les confie à des juristes. Il faudra donc, à un moment donné, avoir le courage de l'impopularité et le courage de mettre des gens en fureur, le courage de se faire insulter pour prétendument avoir violé les droits du peuple, malgré ce que je viens de dire, si nous aboutissons et si notre commission d'abord aboutit à la conclusion, qui me paraît probable, qu'il y a contradiction entre cette initiative et le droit international impératif que non seulement nous, mais aussi le peuple suisse, sommes tenus de respecter.

Luginbühl Werner (BD, BE): Wenn es heute zu einem Entscheid über die Volksinitiative gekommen wäre, hätte ich für «gültig» votiert. Ich hätte aber auch für die Ablehnung und für die Annahme des Gegenvorschlages votiert.

Jetzt, wo dieser Antrag vorliegt, auch nach Vorliegen des Ergebnisses der Minarett-Initiative, die einen Einfluss auf unsere Diskussion hat – das ist selbstverständlich –, bin ich der Meinung, dass es tatsächlich klug ist, wenn die Kommission die Frage des direkten Gegenvorschlages noch einmal diskutiert. Darum werde ich diesen Antrag auch unterstützen. Die andere Frage, die Frage der Gültigkeit, werde ich auch im zweiten Umgang gleich beantworten, wie ich sie heute beantwortet hätte. Das Abstimmungsergebnis zur Minarett-Initiative hat nichts daran geändert, dass für mich der Grundsatz «Im Zweifelsfall vors Volk» richtig ist. Ich schliesse nicht aus, dass gewisse Modifikationen nötig sind. Ich werde mich aber bei dieser Initiative auch zukünftig dafür engagieren, dass es so gehandhabt wird, dass man während des Spiels die Spielregeln nicht ändert.

Nachdem ich heute die Zeitungen gelesen und gewisse Voten gehört habe, bin ich schon erstaunt, dass selbst der Wille einer zuständigen Kommission, Lehren zu ziehen, als Sabotage am Volkswillen bezeichnet wurde. Dazu muss ich sagen: Das ist, gelinde ausgedrückt, Blödsinn. Ich muss zum Teil auch sagen: Ich bin erstaunt, dass dies in den Medien als Titel gesetzt wird. Wenn wir nicht mehr nachdenken dürfen, wenn wir nicht mehr Lehren ziehen dürfen, dann haben wir es weit gebracht. Von Sabotage kann zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens keine Rede sein. Mit der Annahme dieses Ordnungsantrages geht das Geschäft nochmals zurück an die Kommission. Die Kommission wird auch einen Zusatzauftrag prüfen. Und dann werden wir hier – in voller Freiheit – die Diskussion führen und über die Gültigkeit entscheiden können. Wir werden auch über die Frage entscheiden können, ob wir einen Gegenvorschlag präsentieren wollen oder nicht.

Wie gesagt, ich werde mich bei diesem Geschäft auch in der zweiten Runde dafür einsetzen, dass die Initiative für gültig

erklärt wird. Ich werde mich aber auch für einen direkten Gegenvorschlag einsetzen. Wenn wir dann das Gefühl haben, dass es ein kluger Gegenvorschlag sei, dann werden wir auch etwas mehr dafür unternehmen müssen, auch das Schweizervolk von dieser Haltung zu überzeugen.

Briner Peter (RL, SH): Entschuldigen Sie, wenn ich zum zweiten Mal spreche, aber ich möchte ausnahmsweise meinem geschätzten Kollegen Jenny etwas entgegenen. Herr Jenny, Sie haben von politischer Hygiene gesprochen und mich dabei angesprochen. Lieber Kollege, dazu gehört aber auch, dass wir bei den Tatsachen bleiben. Ich habe mit keinem Wort für die Ungültigerklärung der Initiative plädiert. Im Gegenteil: Ich habe dafür plädiert, dass den Stimmbürgern auf dem gleichen Stimmzettel sowohl die Initiative wie auch ein direkter Gegenvorschlag vorgelegt werden. Ich erachte das als sehr demokratisch.

Herr Brändli, gerade weil wir die Anliegen der 200 000 Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative unterschrieben haben, ernst nehmen, gerade darum wollen wir auch eine Lösung, die rechtsstaatlich Bestand haben wird. Das ist der Grund, weshalb wir uns überlegen wollen, ob wir dieser Initiative einen direkten Gegenvorschlag entgegensetzen können.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ich werde mich selbstverständlich innerhalb des Ordnungsantrages zu bewegen versuchen. Ich möchte Ihnen zunächst danken für die engagierte Diskussion. Ich möchte Ihnen aber auch sagen, dass auch ich die Aufregung, wie es Herr Kollege Luginbühl genannt hat, initiiert vor allem von den Medien, nicht verstehe. Ich kann aber, offen gestanden, auch die Aufregung von Ihnen, geschätzte Herren Kollegen Reimann und Jenny, nicht verstehen. Es geht doch nicht darum, die Sache zu verzögern. Die Kommission hat auch nicht unter Medien- druck entschieden. Und vor allem geht es keineswegs darum, den Volkswillen zu missachten. Indem wir nämlich aufgrund einer bestehenden Verfassungsbestimmung, Artikel 139 Absatz 3, Volksinitiativen nur dann für ungültig zu erklären haben, wenn sie gegen «zwingende Bestimmungen des Völkerrechts» verstossen, ergibt sich durch Umkehrschluss, dass wir Volksinitiativen, die zwar nicht gegen zwingendes Völkerrecht, aber doch gegen Völkerrecht verstossen, das von einer gewissen Bedeutung ist, für gültig erklären müssen. Damit nehmen wir bewusst in Kauf, dass das Volk anders entscheiden kann, als ihm Bundesrat und Parlament beantragen.

Es ist meines Erachtens völlig falsch, Herr Jenny, jetzt aus der Tatsache, dass das Volk der Minarett-Initiative sehr deutlich zugestimmt hat – Volk und Stände haben ihr zugestimmt –, auf eine Staatskrise zu schliessen. Dieses Geschehen ist das Natürlichste auf der Welt. Unser System will das. Wir haben eine im Grundsatz repräsentative Demokratie mit sogenannten plebiszitären Elementen, und dieses System trägt in sich, dass das Volk einmal anders entscheiden kann und auch soll als das Parlament. Aber es darf auch darauf hingewiesen werden, dass das Volk Bundesrat und Parlament in sehr vielen Fällen folgt. Es ist ja nicht so, dass das Volk gegen jedes Gesetz das Referendum ergreifen würde. Und ich meine, es ist auch gut, dass das Volk hie und da Dampf ablassen kann.

Die Situation seit dem vorletzten Sonntag hat sich natürlich verändert, und ich möchte diese Veränderung so umschreiben: Hätte unsere Kommission nach diesem Abstimmungs- wochenende getagt, oder anders gesagt, hätte dieses Abstimmungswochenende vor der Sitzung stattgefunden, dann hätte der SPK, das glaubt mir jede Kollegin und jeder Kollege in diesem Saal, mit Sicherheit ein Antrag auf Ungültigerklärung der Initiative vorgelegen. Und es hätte wohl auch ein Antrag vorgelegen, es sei anstelle eines indirekten ein direkter Gegenvorschlag zu erarbeiten.

Jetzt möchte ich Ihnen die Frage stellen: Soll es der Kommission erlaubt sein, oder soll es der Kommission eben nicht erlaubt sein, aufgrund dieser veränderten Verhältnisse, die ich jetzt umschrieben habe, das Geschäft zurückzunehmen?

Dann wissen Sie – der Rat – wirklich, wie die Kommission bezüglich Ungültigerklärung oder Gültigerklärung der Initiative jetzt denkt und welches die Meinung der Kommission dazu ist, ob man jetzt der Initiative einen direkten oder einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen soll. Ich meine daher, es sei nicht korrekt, wenn der Kommission unterstellt wird, die Sache laufe nun zwangsläufig darauf hinaus, die Initiative für ungültig zu erklären. Es könnte auf der einen Seite beispielsweise doch, verehrte Kollegen Jenny und Reimann, auch eine Überlegung wert sein, ob wir beim Gegenvorschlag den Anliegen der Initiative genügend Rechnung getragen haben. Es geht aber auf der anderen Seite auch ganz klar darum – das ist der klare Wille der Kommission, und der ist sehr deutlich zum Ausdruck gekommen –, dass wir beim Gegenvorschlag, wie immer dieser geartet sein wird, mit dem nichtzwingenden, aber doch wichtigen Völkerrecht und vor allem mit elementaren Verfassungsbestimmungen kompatibel sein wollen.

Ein Letztes, Herr Kollege Jenny, vielleicht habe ich Sie falsch verstanden. Einen direkten Gegenvorschlag zu erarbeiten bedeutet nicht, dass die Initiative für ungültig zu erklären wäre. Vielleicht könnte ein direkter Gegenvorschlag sogar im Interesse des Volkes sein. Erstens: Wenn Sie etwas auf Verfassungsstufe haben, so ist das rechtlich gesicherter, als wenn Sie etwas nur auf Stufe Gesetz haben. Zweitens: Das Volk hätte dann die Möglichkeit, klar zu sehen, wie nun die Initiative ausgestaltet ist und worin der Unterschied zum direkten Gegenentwurf besteht.

Ich bitte Sie daher, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen und der Kommission wirklich die Gelegenheit zu geben, diese Sache zu machen. Ich versichere Sie nochmals – ich habe das auch mit dem neuen Kommissionspräsidenten, Herrn Berset, abgesprochen –: Es ist der Wille, die Arbeiten zügig voranzutreiben, sodass wir das Geschäft in der Frühjahrssession beraten können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Das Geschäft geht somit an die Kommission zurück.

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBl 2009 5097)

Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Wir führen eine allgemeine Eintretensdebatte zu den Vorlagen 2 und 3.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Dieses Geschäft war für die Wintersession 2009 traktandiert. Auf Antrag der Staatspolitischen Kommission beschloss unser Rat, es an die Kommission zurückzuweisen. Diese wollte im Nachgang zur Abstimmung über die Anti-Minarett-Initiative die Frage der Gültigkeit der vorliegenden Initiative nochmals eingehend diskutieren und auch Experten anhören. Die Kommission wollte vor allem prüfen, ob der Initiative ein direkter Gegenvorschlag gegenüberzustellen sei. Wir haben in Aussicht gestellt, das Geschäft könne in der Frühjahrsses-

sion behandelt werden. Dieses Versprechen haben wir eingelöst.

Der Antrag der Kommission enthält drei Elemente. Erstens: Die Initiative ist für gültig zu erklären. Zweitens: Die Initiative ist für Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Drittens: Der Initiative ist ein direkter Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Lassen Sie mich, bevor ich zur Frage der Gültigkeit komme, pro memoria noch kurz festhalten, was die Ziele und der Inhalt der Initiative sind: Die Initiative will erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden oder die missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, alle Aufenthaltsansprüche verlieren und ausgewiesen werden. Die betroffenen Personen sollen zudem mit einem Einreiseverbot belegt und bei einer Missachtung dieses Einreiseverbotes oder bei einer anderen illegalen Einreise bestraft werden. Der heute für solche Massnahmen bestehende Ermessensspielraum der Behörden soll abgeschafft werden.

1. Zur Frage der Gültigkeit der Initiative: Sie kennen die verfassungsrechtliche Vorgabe in Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung. Danach können Volksinitiativen entweder ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, wenn sie die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder «zwingende Bestimmungen des Völkerrechts» verletzen.

Die Einheit der Form und der Materie sind offensichtlich gegeben. Einer eingehenden Prüfung bedarf hingegen die Frage, ob die Initiative zwingendes Völkerrecht verletzt. Der Begriff des zwingenden Völkerrechts ist zwar ein verfassungsmässiger Begriff, weil er in der Verfassung enthalten ist, doch orientiert er sich am Völkerrecht. Gemäss Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge aus dem Jahre 1969, der sogenannten VRK, gehört eine Regel zum völkerrechtlichen Jus cogens, wenn sie «von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann». Diese Bestimmung definiert somit das zwingende Völkerrecht lediglich formal.

Darüber, was materiell unter zwingendem Völkerrecht verstanden wird, gehen die Meinungen auseinander. Einigkeit dürfte aber immerhin darin bestehen, dass die folgenden Normen zum völkerrechtlichen Jus cogens gehören: Verbot des Völkermords, der Sklaverei, der Folter, der Rassendiskriminierung und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, grundlegende Schutznormen des humanitären Völkerrechts, das sogenannte Non-Refoulement-Gebot, das Gewaltverbot und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis von Bundesrat und Parlament seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Bundesverfassung.

Was insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) anbetrifft, so gehören nach dieser Praxis ihre sogenannten notstandsfesten Garantien ebenfalls zum zwingenden Völkerrecht. Diese umfassen gemäss Artikel 15 EMRK das Verbot willkürlicher Tötung, der Folter, der Sklaverei und der Zwangsarbeit sowie den Grundsatz «nulla poena sine lege».

Wenn man die Initiative nach den Rastern der bisherigen Praxis von Bundesrat und Parlament beurteilt – nach diesen wurde ja auch die Anti-Minarett-Initiative geprüft und beurteilt –, so führt dies zwangsläufig zum Schluss, dass auch diese Initiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst und demzufolge als gültig zu beurteilen ist. Durch sogenannten Umkehrschluss oder, wie die Juristinnen und Juristen zu sagen pflegen, e contrario ergibt sich mit anderen Worten aus Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung, dass diese Bestimmung zu ändern wäre, wollte man auch Initiativen wie die Anti-Minarett-Initiative oder die vorliegende Initiative für ungültig erklären. Dies im relativ unmittelbaren Nachgang zur Abstimmung über die Anti-Minarett-Initiative gleichsam mit der Brechstange erreichen zu wollen wäre politisch unklug. Es dürfte aber auch verfassungsrechtlich schwierig sein, in generell-abstrakter Weise auf Stufe

der Bundesverfassung festzuschreiben, welche völkerrechtlichen Bestimmungen nebst denjenigen des zwingenden Völkerrechts zu einer Ungültigerklärung einer Initiative führen können.

Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, besteht darin, ob es möglich wäre, die heutige Praxis von Bundesrat und Parlament – ich habe sie Ihnen dargelegt – ohne Änderung der Verfassung, also ohne Änderung von Artikel 139 Absatz 3, in dem Sinne zu ändern, dass der Begriff des zwingenden Völkerrechts gegenüber der heutigen Praxis weniger restriktiv ausgelegt würde. Dafür gibt es, soweit ersichtlich, zwei Ansätze:

Der erste Ansatz könnte darin bestehen, dass der Begriff des zwingenden Völkerrechts nicht mehr als am Völkerrecht orientierter, sondern als sogenannter autonomer Verfassungsbegriff bezeichnet bzw. betrachtet würde. Solche Lehrmeinungen gibt es, sie werden aber mehrheitlich abgelehnt; das können Sie einem Aufsatz von Frau Professorin Helen Keller aus dem Jahre 2008 – das liegt noch nicht so lange zurück – entnehmen, Sie können das aber auch dem neuesten Bericht des Bundesrates über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht entnehmen.

Ein zweiter Ansatz könnte sein, dass die Auffassung vertreten würde, dass es auch zwingendes regionales Völkerrecht gebe. Diese Auffassung ist allerdings ebenfalls nicht unbestritten, weil sie von Artikel 53 der erwähnten Konvention nicht abgedeckt ist. Diese Konvention spricht – ich sage es nochmals – von Grundsätzen, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit als solche anerkannt werden. Aber diese Auffassung, wonach es auch regionales Völkerrecht gibt, wird immerhin von Herrn Professor Hangartner im neuesten St. Galler Kommentar zur Bundesverfassung vertreten. Doch ich muss es nochmals sagen: Auch diese Auffassung ist nicht gefestigt und ist insbesondere nicht Bestandteil der doch bisher konstanten Praxis von Bundesrat und Parlament.

Bezüglich beider Ansätze gilt, was ich bereits im Hinblick auf eine allfällige Änderung von Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung gesagt habe: Es wäre politisch alles andere als klug, im Nachgang zur Abstimmung über die Anti-Minaretts-Initiative jetzt eine Praxisänderung vorzunehmen. Eine solche Praxisänderung müsste wohlüberlegt sein und könnte nur aufgrund eines umfassenden Meinungs- und Willensbildungsprozesses im Parlament und im Einvernehmen mit dem Bundesrat erfolgen. Diese Auffassung wurde von den Herren Professoren Thürer und Gächter, die wir angehört haben, geteilt, denn eine Praxisänderung käme gleichermaßen einer Änderung der Spielregeln während des Spiels gleich.

Dass die Initiative für ungültig zu erklären sei, wird meistens mit dem Argument begründet, die Initiative verletze das Prinzip des Non-Refoulement, das heisst des Verbots, Menschen in Staaten abzuschieben, in denen ihnen Folter oder eine andere Art grausamer oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Ich sage es klar: Das Non-Refoulement-Gebot ist ohne Zweifel Bestandteil des zwingenden Völkerrechts. Daran gibt es nichts zu zweifeln. Aber ich sage ebenso klar, dass dieses Non-Refoulement-Gebot nach Auffassung der Kommission durch die Initiative nicht verletzt wird. Die Initiative trägt zwar den Kurztitel «Aus-schaffungs-Initiative», sie verwendet aber im rechtlich allein massgebenden Text ausschliesslich den Begriff «ausweisen» bzw. «auszuweisen». Nun ist zwischen der Ausweisung als solcher, die eine Verfügung ist, und dem Vollzug der Ausweisung klar zu differenzieren. Das Non-Refoulement-Gebot kommt erst beim Vollzug der Ausweisung zur Anwendung. Dies hat nichts mit juristischer Akrobatik oder dergleichen zu tun, sondern es entspricht der konstanten Praxis des Bundesgerichtes, die von diesem im Zusammenhang mit dem mittlerweile aufgehobenen strafrechtlichen Institut der Landesverweisung entwickelt wurde. Das war der ehemalige Artikel 55 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, der per 31. Dezember 2006 aufgehoben wurde. Die dem Vollzug der Landesverweisung entgegenstehenden Hindernisse, so die Praxis des Bundesgerichtes, waren

demzufolge von der Vollzugsbehörde in einem gesonderten Vollstreckungsverfahren zu beurteilen. Gleiches würde selbstverständlich auch gelten, sollte die Initiative angenommen werden.

Ich habe erwähnt, dass eine Volksinitiative gemäss Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung auch für teilweise ungültig erklärt werden kann. Auch diese Frage wurde in der Kommission geprüft. Sie finden den Antrag der Minderheit Cramer auf teilweise Ungültigerklärung der Initiative auf der Fahne.

Die Möglichkeit, dass eine Initiative auch nur für teilweise ungültig erklärt werden kann, ist Ausfluss des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit staatlichen Handelns. Das Bundesgericht hat in der Beurteilung von staatsrechtlichen Beschwerden zu kantonalen Volksinitiativen die folgenden drei auch für den Bund als massgebend anzusehenden und kumulativ zu erfüllenden Kriterien für eine teilweise Ungültigerklärung entwickelt: Erstens dürfen die für ungültig erklärten Teile nicht zentrale Anliegen des Begehrens ausmachen. Zweitens muss der Rest in sich sinnvoll vollziehbar sein. Drittens muss angenommen werden können, dass eine für das Zustandekommen der Initiative ausreichende Zahl von Initiantinnen und Initianten dem Begehren auch in der für gültig erklärten Fassung immer noch zugestimmt hätten.

Nach Auffassung der Kommission kann aufgrund dieser Kriterien die Initiative auch nicht für teilweise ungültig erklärt werden. Dies wurde übrigens auch von Professor Gächter ausdrücklich bestätigt. Wir werden in der Detailberatung aufgrund des Antrages der Minderheit Cramer auf diesen Punkt zurückkommen.

Ich fasse zusammen: Was die Frage der Gültigkeit anbetrifft, ist die Kommission klar der Auffassung, dass diese Initiative für gültig zu erklären sei. Es gibt dazu noch einen Minderheitsantrag Hêche und einen Einzelantrag Maissen. Wir werden darauf zurückkommen.

2. Die Kommission beantragt Ihnen, die Initiative sei Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Hierfür gibt es vor allem zwei Gründe: Erstens ist die Initiative unsorgfältig redigiert. Die Straftatbestände, welche gemäss der Initiative zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen, sind völlig arbiträr, nicht kohärent, reichen von Mord bis zum Einbruchsdelikt, was notabene kein juristischer Terminus technicus ist. Insbesondere wird dem Gesetzgeber gleichermaßen ein Blankoschein ausgestellt, die Tatbestände näher zu umschreiben und – vor allem – die Tatbestände auch zu ergänzen. Zudem – dabei geht es auch schon um einen politischen Aspekt – ist die Initiative auch deshalb unsorgfältig redigiert, weil sie die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern verlangt, wenn diese missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben. Dies würde dazu führen, dass schon leichtere Missbräuche zur Ausweisung führen, und das kann natürlich nicht sein.

Das zweite Argument, weshalb die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen ist, besteht darin, dass die Initiative verschiedene elementare Verfassungsgrundsätze und nichtzwingenden Völkerrecht verletzt. Die Initiative verstösst gegen verfassungsmässige Grundprinzipien, nämlich gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung, aber auch gegen Artikel 25 der Bundesverfassung, insbesondere gegen die Absätze 2 und 3, welche auch das sogenannte Non-Refoulement-Gebot zum Gegenstand haben. Dieses Gebot ist, wie ich bereits gesagt habe, auch völkerrechtlich abgedeckt, beispielsweise durch die Flüchtlingskonvention, beispielsweise durch die EMRK usw. Verletzt werden sodann aber auch verschiedene Bestimmungen des nichtzwingenden Völkerrechts, und zwar geht es gegenständlich um die EMRK, um den Uno-Pakt II, um die Kinderrechtskonvention, aber auch um das Freizügigkeitsabkommen mit den Staaten der Europäischen Union. Materiell geht es hierbei um den Schutz des Privat- und Familienlebens und das Gebot der gerichtlichen Überprüfung von Ausweisungsentscheiden. Was spezifisch das Freizügigkeitsabkommen betrifft, ist es so, dass die aufgrund des Freizügigkeitsabkommens eingeräumten Rechte nur

durch Massnahmen eingeschränkt werden dürfen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit gerechtfertigt sind.

3. Die Kommission beantragt, einen direkten Gegenentwurf auszuarbeiten. Die Ausschaffungs-Initiative spricht ohne Zweifel etwas an, was viele Bürgerinnen und Bürger bewegt. Dennoch, ich habe es erwähnt und begründet, ist sie überschüssig und verstösst in verschiedener Hinsicht gegen nichtzwingende Bestimmungen des Völkerrechts, aber auch gegen elementare Verfassungsgrundsätze – weshalb sie klar abzulehnen ist. In dieser Konstellation erweist sich ein direkter Gegenentwurf, das heisst ein Gegenentwurf auf Stufe Verfassung, als geeignete Alternative. Der Gegenentwurf nimmt die Anliegen der Initiative auf und weist ihr gegenüber insbesondere drei Vorteile auf:

Erstens: Die Gründe, die zu einer Ausweisung führen, werden klar definiert und strukturiert.

Zweitens: Der Gegenvorschlag bringt deutlich zum Ausdruck, dass bereits beim Entscheid, also nicht erst beim Vollzug, über den Entzug des Aufenthaltsrechtes und die Wegweisung die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung, aber auch das Völkerrecht zu beachten sind.

Drittens: Der Gegenentwurf enthält auch einen Appell an die Ausländerinnen und Ausländer des Inhaltes, dass sie zwar bei uns willkommen sind, dass wir aber erwarten, dass sie sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben unserer Gesellschaft integrieren.

Ich komme in der Detailberatung selbstverständlich noch auf die einzelnen Bestimmungen des direkten Gegenentwurfes zurück.

Nun beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage 3 einzutreten. Für die Vorlage 2 ist Eintreten obligatorisch. Ich lade Sie auch ein, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

Hêche Claude (S, JU): Malgré les discussions au sein de notre commission, qui a par ailleurs pu prendre l'avis de deux spécialistes, cette initiative sur le renvoi reste selon moi entourée de plusieurs zones d'ombre qui m'amènent à vous inviter à la déclarer nulle. Je reprends ainsi la proposition déposée initialement par Monsieur Maissen le 10 décembre dernier.

Permettez-moi donc de vous faire part de quelques éléments qui, à mes yeux, justifient le fait d'invalider cette initiative. Tout d'abord, dans son message concernant l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)», le Conseil fédéral signale plusieurs incompatibilités du texte de l'initiative avec les normes du droit international. Il s'agit avant tout d'une incompatibilité avec le principe contraignant du non-refoulement mais également d'incompatibilités avec les normes non contraignantes inscrites dans des traités internationaux d'importance primordiale, par exemple avec les droits de l'enfant en cas d'expulsion de ses parents, avec le droit à la libre circulation des personnes à l'intérieur de l'Union européenne; on peut citer encore le problème posé par une obligation d'expulser générale et automatique sans possibilité d'examen individuel, ainsi que la question de la légalité et de la proportionnalité.

Malgré ces incompatibilités, le Conseil fédéral propose de valider l'initiative en relevant qu'elle pourrait être interprétée de telle sorte que le principe du non-refoulement soit respecté. Il relève toutefois que l'initiative obligerait la Suisse à ne plus respecter d'importantes dispositions du droit international non contraignant. Par ailleurs, permettez-moi de rappeler qu'une initiative populaire fédérale ne peut pas transgresser des normes du droit international. Or, en présentant une initiative qui contient des normes contraires au droit international, les auteurs de l'initiative réussiront, si le Parlement ne procède pas à l'invalidation de cette initiative, à vider ces normes de leur substance et à obliger les autorités suisses à ne pas respecter les obligations contractées par la ratification de traités. Je suis par ailleurs convaincu que l'initiative populaire n'est pas conçue comme un instrument qui permettrait à nos autorités de violer le droit international public. Ainsi, et dans le cas présent, il s'agit d'une utilisation

abusive du droit d'initiative, et celle qui nous occupe doit être sanctionnée par une invalidation.

Il n'est dès lors peut-être pas inutile de faire un bref retour en arrière dans notre histoire politique. Ainsi, en 1994, lors du traitement de l'initiative populaire fédérale «pour une politique d'asile raisonnable», le Conseil fédéral avait affirmé, à la page 1480 de son message, qu'«il faut admettre qu'en Suisse, la primauté du droit international public est aujourd'hui un principe reconnu». De plus, une comparaison du texte de l'initiative déposée en 1992 avec le texte de l'initiative dont nous débattons aujourd'hui montre que cette dernière n'est pas «formulée avec plus de retenue», contrairement à ce que prétend le Conseil fédéral à la page 4577 de son message. La rigueur de la teneur de chacune des deux initiatives est à peu près identique. Sur ce point précis, le message du Conseil fédéral contient une affirmation pour le moins discutable.

Compte tenu des incompatibilités de l'initiative avec le droit international impératif, le Conseil fédéral aurait pu et même dû défendre le même point de vue qu'en 1994, c'est-à-dire l'invalidation de l'initiative. Il n'existe pas vraiment de motif justifiant le changement d'avis du Conseil fédéral. Ce qui a été possible – et je dirai même nécessaire – en 1996 doit également l'être en 2010, au regard de la similitude des deux initiatives. A l'époque, le Conseil fédéral soulignait encore que si l'initiative devait être acceptée, les conséquences seraient si graves que la Suisse se trouverait isolée sur le plan de la politique étrangère, dans le domaine du droit des réfugiés et des droits de l'homme, qu'elle serait stigmatisée par la communauté internationale et que son statut d'Etat fondé sur le droit serait remis en question.

Je considère que l'invalidation d'une initiative n'est pas un acte politique, mais un acte juridique, qui devrait être soumis à un contrôle judiciaire. Car si les Chambres fédérales commencent d'interpréter très librement la teneur des initiatives, l'instrument de l'initiative populaire risque de devenir un simple droit de formuler une proposition non contraignante. Ainsi, les critères de validité énoncés à l'article 139 de la Constitution fédérale ne seraient plus respectés. Pour cette raison, il est préférable de prendre une initiative au mot et, si elle n'est pas conforme, de l'invalider au lieu de l'interpréter – je dirai – à rebours de sa teneur. L'invalidation de l'initiative donnerait finalement un signal clair aux auteurs actuels et surtout futurs d'une initiative populaire fédérale, dans ce sens que le droit international contraignant représente une barrière infranchissable pour le développement du droit national, même au niveau constitutionnel.

Lorsqu'ils signent et déposent une initiative populaire, les citoyens n'agissent pas dans un espace juridique libre de toute contrainte. Ils doivent au contraire, à l'instar des pouvoirs constitués, respecter les règles juridiques régissant les initiatives populaires, dont les normes définissant les critères de validité et la procédure d'invalidation font partie. Je le répète: la procédure de validation d'une initiative populaire n'est pas un acte purement politique mais un acte juridique. Le Conseil fédéral envisage de faire élaborer un rapport portant sur la relation entre le droit international public et le droit d'initiative et de le présenter aux Chambres fédérales. Ce rapport nous aurait été très utile dans le cas présent. Je suis convaincu, Madame la conseillère fédérale, que ce sera l'occasion idéale pour également examiner la mise en place d'une nouvelle instance qui déciderait de la validation ou de l'invalidation des initiatives.

Je saisis encore l'opportunité du débat d'entrée en matière pour relever que, si notre conseil décidait d'opposer un contre-projet direct à l'initiative sur le renvoi, il devrait être attentif aux quelques faiblesses dont souffre ce projet. Dans cette perspective, il faudrait renoncer au catalogue des infractions et se limiter dès lors, au plan constitutionnel, à une clause générale.

Les discussions en commission ont montré à l'évidence que la question de savoir quelles infractions conduiraient à un renvoi de leurs auteurs devrait relever du niveau de la loi. La liste de ces infractions n'a pas sa place dans la Constitution, qui devrait se borner à fixer les objectifs et les limites de l'in-

tervention du législateur appelé à dresser la liste des infractions pouvant justifier le renvoi de leurs auteurs.

Ne vous y trompez pas, nous ne sommes pas contre l'expulsion des étrangers criminels, mais selon la minorité I, la réponse à cette problématique ne se trouve pas dans l'initiative sur le renvoi, mais notamment dans les bases légales en vigueur. Je relève par ailleurs avec intérêt une des réponses données à une interview, ce jour, par Monsieur Leuba, conseiller d'Etat et chef du Département vaudois de l'intérieur: «Nous renvoyons déjà les étrangers criminels. L'initiative ne changerait rien. La principale difficulté rencontrée, c'est le manque d'accords de réadmission.»

En conclusion, je vous invite à adopter la proposition de la minorité I, qui propose l'invalidation de cette initiative.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich zitiere eingangs aus einem Schreiben mit Datum vom 6. März 2010, das wir als Mitglieder des Ständerates erhalten haben: «Es wäre verfassungswidrig, undemokratisch und skandalös, die Ausschaffungs-Initiative für gültig zu erklären. Missbrauch der Demokratie: Wir wehren uns! Die Ausschaffungs-Initiative gemäss geltendem Recht ist unzulässig.» So lautet das unmissverständliche Verdikt nicht irgendeiner Boulevardzeitung, sondern des selbsternannten, elitären «Club Helvétique», dem insbesondere Rechtsprofessoren, Linkspolitiker und selbst der vormalige Präsident des Schweizerischen Bundesgerichtes angehören. (*Zwischenruf*) Wie bitte? Ich habe gesagt «insbesondere» Linkspolitiker; das lässt immer noch einen gewissen Spielraum Richtung Mitte offen.

Nun, das pure Gegenteil ist der Fall, wie eine klare Mehrheit der Staatspolitischen Kommission festgestellt hat. Das ist immerhin das erste positive Fazit, das wir aus der Rückweisung dieses Geschäftes an die Kommission vom letzten Dezember ziehen können. Nur noch eine kleine Minderheit sieht es anders.

Zum zweiten Mal ist also die Kommission – und diesmal nach gründlicher Arbeit, ich danke dem Kommissionssprecher für seine wirklich tiefeschürfende Analyse – zum Schluss gelangt, dass diese Ausschaffungs-Initiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst, somit also gültig ist.

Die zweite Komponente des damaligen Rückweisungsantrages betraf den Gegenvorschlag. Die Kommission hat sich nun für einen direkten Gegenvorschlag entschieden. Das war und ist die politische Lehre aus dem Abstimmungsergebnis der Anti-Minarett-Initiative vom letzten November, mit dem sich gewisse Kreise in unserem Land nach wie vor nicht abfinden können. Dieser Gegenvorschlag liegt uns nun vor. Man könnte ihn noch etwas verbessern. Möglichkeiten dazu ersehen Sie aus den Minderheitsanträgen, insbesondere aus demjenigen der Minderheit II auf Seite 6 der Fahne, der auch die Unterstützung der Befürworter der Initiative genießt. Ich werde in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Sie sehen aber jetzt schon, dass wir Befürworter der Initiative trotzdem konstruktiv am Gegenvorschlag mitgearbeitet haben. Wir unterstützen, wie Sie der Fahne entnehmen können, sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag. Mehr dazu sage ich ebenfalls in der Detailberatung, wo ich dann auch versuchen werde, Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Initiative und Gegenvorschlag aus der Sicht der Initianten aufzuzeigen. Sie werden sehen, warum die Initiative nicht zugunsten des Gegenvorschlages zurückgezogen werden kann. Das Volk wird somit über beide Vorschläge abstimmen können.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bin für einen überzeugenden direkten Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative, weil die Ausschaffungs-Initiative sehr grosse, ja gravierende Mängel hat. So enthält sie eine unvollständige und konzeptlose Aufzählung von mehr oder weniger schweren Straftatbeständen, die, unabhängig vom Einzelfall, zwingend zu einer Ausweisung der ausländischen Täter und Täterinnen führen. Die gleichen Folgen hat auch jeder missbräuchliche Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe. Die Aufzählung der Straftatbestände könnte der Gesetzge-

ber nach dem Wortlaut der Initiative zwar noch irgendwie ergänzen. Aber im Abstimmungskampf würde man das nicht sehen und nicht wissen. Zudem missachtet die Initiative Grundsätze unserer Verfassung sowie wichtige nichtzwingende völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz.

Ich bin mir bewusst – da bin ich mit Herrn Reimann einverstanden –, dass die bessere Bekämpfung der Ausländerkriminalität ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Ausschaffungs-Initiative sehr rasch und mit einer grossen Zahl von Unterschriften zustande gekommen ist. Ich erachte es deshalb als zwingend notwendig, einen praxistauglichen Gegenvorschlag vorzulegen, der die tatsächlich existierenden Probleme bekämpft und der auch die bereits vorhersehbaren Vollzugsschwierigkeiten der Ausschaffungs-Initiative vermeidet. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen die Möglichkeit erhalten, den Text der Ausschaffungs-Initiative direkt mit einer alternativen Verfassungsbestimmung des Parlamentes zu vergleichen – ich würde sagen: auf gleicher Augenhöhe zu vergleichen. Daher hat die Mehrheit der Kommission einen direkten Gegenvorschlag ausgearbeitet.

Nun zum Inhalt des Gegenvorschlages: Der Gegenvorschlag der Kommission übernimmt die im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates enthaltene Definition der schweren Straftaten, die zu einem Entzug des Aufenthaltsrechts führen sollen. Nach dem heute geltenden Recht liegt es im freien Ermessen der Behörden, bei Straftaten die ausländerrechtlichen Bewilligungen zu widerrufen. Der direkte Gegenvorschlag soll hier zu einer einheitlicheren und konsequenteren Praxis der Kantone führen. Das ist ein ganz entscheidender Punkt: Wird die Ausländerin oder der Ausländer wegen eines Delikts, für welches eine Mindeststrafe von einem Jahr angedroht wird, rechtskräftig verurteilt oder liegt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren vor, so wird das bisherige freie Ermessen der Kantonsbehörden eingeschränkt. Mit dieser durchdachten, abschliessenden und systematischen Regelung werden die Bagatellfälle, anders als bei der Initiative, ausgeschlossen, und alle schweren Straftaten sind unabhängig von der Art des Delikts erfasst.

Gemäss Ausschaffungs-Initiative müsste jeder Betrug beim Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe zu einer Ausweisung führen, auch wenn es sich um klare Bagatellfälle handeln würde. Demgegenüber hätte ein Betrug im wirtschaftlichen oder steuerrechtlichen Bereich keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen. Ich möchte Sie fragen: Können Sie das mit Ihrem Gerechtigkeitsempfinden vereinbaren?

Die Kommission möchte den Ermessensspielraum der Ausländerbehörden bei allen Betrugsdelikten einschränken, allerdings – das ist klar formuliert – geht es dabei nur um die schweren Fälle. Gemäss Kommissionsentwurf sind ein Entzug des Aufenthaltsrechts und eine Wegweisung generell ausgeschlossen, wenn dadurch die Grundrechte und die Grundprinzipien der Verfassung und des Völkerrechts verletzt werden. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass der im Einzelfall verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit von behördlichen Massnahmen geprüft und eingehalten wird.

Eine Verfassungsbestimmung über die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die sich lediglich zum Umgang mit straffälligen Personen äussert, wäre sehr einseitig und würde insbesondere auch im Ausland ein falsches Bild vermitteln. Wenn Sie den heutigen Artikel 121 der Bundesverfassung mit den beiden Absätzen nehmen und die Bestimmungen gemäss der Ausschaffungs-Initiative der SVP daran anhängen, haben Sie eine Kompetenznorm und etwa fünf «Rausschmeisserbestimmungen» in diesem Artikel und sonst nichts. Ich möchte Sie fragen, ob das im 21. Jahrhundert ein moderner Ausländerartikel ist.

Es ist daher ein wichtiges Anliegen der Kommissionmehrheit – das wird im Abstimmungskampf ein entscheidendes Element sein –, im Gegenvorschlag eine ausgewogene Bestimmung zur Integration zu haben. Eine erfolgreiche Integration hilft auch bei der Bekämpfung der Kriminalität. Aus-

länderinnen und Ausländer integrieren sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Bund, Kantone und Gemeinden helfen ihnen dabei, indem sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Anliegen der Integration entsprechen; ich denke dabei an die Motion Schiesser 06.3445. Der Bundesrat hat in seinem Programm 2009 die Integration zur obersten Maxime erklärt; ich habe nicht nachgezählt, wie oft im Gegenentwurf der Begriff «Integration» vorkommt. Ich meine, es wäre an der Zeit, in einem modernen Ausländerartikel auch die Integration zu verankern.

Ich komme zu den Auswirkungen des Gegenvorschlages und der Volksinitiative: Im Vergleich zur heutigen Praxis müssten bei der Annahme der Initiative rund viermal so viele Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung weggewiesen werden. Nach der heutigen Praxis finden in der Schweiz etwa 350 bis 400 Wegweisungen pro Jahr statt, mit der Initiative wären es rund 1500 Wegweisungen. Dieser Unterschied ergibt sich hauptsächlich daraus, dass gemäss der Initiative alle Verurteilungen wegen Drogenhandel und Einbruch, auch in Bagatellfällen, zu Wegweisungen führen würden. Im Vergleich zur heutigen Praxis müssten bei der Annahme des direkten Gegenentwurfes rund 800 Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung weggewiesen werden. Also: bei der heutigen Praxis 300 bis 400 Wegweisungen, mit dem direkten Gegenvorschlag etwa eine Verdoppelung auf 700 bis 800, mit der Initiative etwa 1500 Wegweisungen. Die Erklärungen habe ich Ihnen geliefert.

Ich komme zum Vergleich zwischen der Ausschaffungs-Initiative und dem direkten Gegenvorschlag:

1. Die Ausschaffungs-Initiative führt beim Ausländerartikel, Artikel 121 der Bundesverfassung, zu einem reinen «Rauschmeissartikel», zu einem reinen Wegweisungsartikel. Wir wollen aber einen modernen Ausländerartikel, in dem auch die Integration verankert wird.

2. In der Ausschaffungs-Initiative herrscht bei den Ausschaffungskriterien blanke Willkür. Im Gegenvorschlag hingegen haben wir ein durchdachtes System, das Bagatellfälle ausschliesst und alle schweren Straftaten, unabhängig von der Art des Delikts, erfasst.

3. Wir wollen nicht nur schweren Betrug bei Sozialversicherungs- und Sozialhilfefällen bestrafen, sondern fordern auch bei schwerem Betrug im Wirtschaftsbereich aufenthaltsrechtliche Konsequenzen.

4. Die Grundrechte und Grundprinzipien der Verfassung und des Völkerrechts sind im Gegenvorschlag explizit zu verankern. Ich mag es nicht mehr hören, wenn gesagt wird, das gehöre nicht in die Verfassung, das sei ja sowieso klar. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen sehen, dass diese Einschränkungen in jedem Fall gelten – das wird dann auch die Ausmarchung an der Urne zeigen.

Fazit: Der Gegenvorschlag stellt keine abgeschwächte Kopie der Ausschaffungs-Initiative dar, wie man es etwa von den Initianten hört. Die Kommissionsmehrheit hat sich für eine konsequente Lösung entschieden, die tatsächlich umgesetzt werden kann und keine neuen Rechtsprobleme schafft. Demgegenüber spiegelt die Ausschaffungs-Initiative vor, dass hier sehr einfache und radikale Lösungen möglich wären. Bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern werden damit falsche Erwartungen geweckt. Sie müssten bei einer Annahme der Initiative enttäuscht werden. Deshalb komme ich zu einem etwas anderen Schluss als Herr Reimann: Ich bin für die Annahme des direkten Gegenvorschlages und lehne die Ausschaffungs-Initiative ab.

Schwaller Urs (CEg, FR): Wird gegen die Rechtsordnung verstossen, soll der Rechtsstaat auch durchgreifen. Bei schweren Verstössen sollen die ausländischen Straftäter nicht nur strafrechtlich, sondern auch verwaltungsrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Unabdingbar ist aber, dass der Staat ohne Willkür, verhältnismässig und völkerrechtskonform vorgeht. Die Ausschaffungs-Initiative tut dies nicht, ohne aber gegen zwingendes Völkerrecht zu verstossen.

Trotz der mangelhaften Redaktion und der fremdenfeindlichen Grundhaltung der Initiative ist nicht abzustreiten, dass die aktuelle Praxis der Wegweisung straffälliger Ausländer mit Niederlassungs- und Aufenthaltserlaubnissen nicht immer überzeugt, nicht klar genug geregelt ist und offensichtlich auch zu einer unterschiedlichen Praxis in den Kantonen geführt hat. Ich habe schon etwas gestaunt, in einem Factsheet des Bundesamtes für Migration – auf welches auch Kollege Büttiker verwiesen hat – zu lesen, dass in einem Grossteil der Kantone die entsprechenden Daten heute statistisch nicht erfasst werden. Die Zahl von gesamtschweizerisch jährlich 350 bis 400 Wegweisungen beruht auf Schätzungen, und es gibt diesbezüglich offenbar keine klaren Regeln. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Klarstellung der Praxis, die dann auch unserer Bevölkerung Sicherheit gibt, nimmt die Initiative ein vertretbares Anliegen auf.

Die Initiative weist aber – ich sage das noch einmal – inhaltliche Mängel auf und ist deshalb klar zur Ablehnung zu empfehlen. Der direkte Gegenvorschlag, den wir ausgearbeitet haben, gibt hier Gegensteuer, korrigiert und bietet – meine ich – dem Stimmbürger einen gangbaren Weg an. Wer diesen nicht einschlagen will und sich am Schluss etwa noch mit Stimmenthaltung aus der Verantwortung zieht, muss dann auch bereit sein, im Abstimmungskampf ohne Gegenvorschlag gegen die Initiative anzutreten und dann auch bei der Umsetzung klar für seinen Entscheid geradzustehen. Die Umsetzung der Initiative wäre ein ganz schwieriger Prozess – wir haben das bereits bei anderen Initiativen erlebt. Am Schluss würde es ausser den Initianten nur Verlierer geben, und zwar ganz zuerst der Rechtsstaat, der wegen der Probleme bei der Umsetzbarkeit der Initiative an Glaubwürdigkeit einbüßen würde. Das kann es nicht sein, und deshalb braucht es den Gegenvorschlag.

Meine nächste Bemerkung gilt der Vorprüfung von Initiativen. Für mich genügt die vom Bundesrat vor einigen Tagen gemachte Feststellung, das Parlament habe bei der Umsetzung von problematischen Initiativen genügend Spielraum – so habe ich es gelesen –, um jeweils eine befriedigende Lösung zu finden, eigentlich nicht. Ich bin gegen eine Verfassungsgerichtsbarkeit und auch gegen einen weiteren Ausbau eines Richterstaates. Das Parlament soll für die Ungültigerklärung von Initiativen zuständig bleiben. In meinen Augen genügt es aber nicht, wenn sich die Vorprüfung einer Initiative durch die Bundeskanzlei vor der Unterschriftensammlung auf formelle Fragen beschränkt. Ich halte eine Erweiterung und Ergänzung der Vorprüfung gegenüber heute für notwendig. Die Initianten müssen von der Bundeskanzlei bzw. vom Bundesrat ausdrücklich auf die Kollisionen einer Initiative mit unserem Verfassungsrecht oder auch mit internationalen Verpflichtungen aufmerksam gemacht werden. Ein solcher Vorbehalt ist allenfalls auch auf den Unterschriftenbögen anzubringen. Damit wird für die spätere Diskussion im Bundesrat, aber auch in den Räten eine ganz andere Ausgangslage geschaffen.

Meines Erachtens geht es nicht, dass eine Initiative ohne Vorbehalt zur Unterschriftensammlung freigegeben wird, dass dann über 200 000 Unterschriften gesammelt werden und schliesslich gesagt wird, man müsse die Initiative teilweise oder ganz für ungültig erklären. Das versteht ausser Parlamentariern und Rechtsprofessoren wahrscheinlich kaum jemand. Dieses Vorgehen schwächt auch das Vertrauen in die Politik, die dann eben von aussen, wie bei anderen Geschäften, als Parteipolitik wahrgenommen wird, und man gibt damit – das ist meine letzte Bemerkung – nur jenen Kräften Auftrieb, die auf eine Verabsolutierung der Demokratie setzen. Diesbezüglich müssten wir aber eigentlich aus der Geschichte gelernt haben.

Niederberger Paul (CEg, NW): Wir haben in der Kommission zwei Vertreter des Initiativkomitees angehört. Ich war von dieser Anhörung beeindruckt. Wir haben mit Blick auf verschiedene Belange nachgefragt, wie die Initiative umzusetzen sei. Da sind Unklarheiten zum Vorschein gekommen, da sind Fragen offen geblieben, und da ist klar zum Vorschein gekommen: So, wie der Initiativtext in die Verfassung

käme, wäre er nicht umsetzbar. Wir können dem Volk doch nicht zumuten, etwas in die Verfassung aufzunehmen, von dem wir schon heute wissen, dass es nicht umgesetzt werden kann.

Was ist nun der Vorteil des direkten Gegenvorschlages? Er nimmt zwei wesentliche Elemente auf: einerseits den Tatbestand, andererseits das Strafmass. Der direkte Gegenvorschlag entspricht auch der Verfassung und dem Völkerrecht. Zudem finde ich es gut, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Hinblick auf die Volksabstimmung die Texte vergleichen können. Es ist dann an uns, den Politikern, dem Volk zu erklären, welches die Unterschiede zwischen der Initiative und dem direkten Gegenvorschlag sind.

Mein Fazit: Ich bin für Gültigerklärung und Ablehnung der Initiative und für die Annahme des Gegenvorschlages.

Jenny This (V, GL): Ich möchte der Kommission recht herzlich danken, dass sie nach der Verschiebung in der Winter-session dieses Geschäft bereits heute wieder traktandiert hat. Wie erwartet hat sich an der Ausgangslage nicht sehr viel oder gar nichts geändert. Nach dem Bundesrat stellt nun auch die Kommission zweifelsfrei fest, dass die Initiative kein zwingendes Völkerrecht verletzt. Nichtsdestotrotz will eine Minderheit die Volksinitiative nun für ungültig erklären und die Initiative der Bevölkerung gar nicht zur Abstimmung unterbreiten.

Meine Kollegen Hêche, Berset, Cramer und Maissen: Das ist nun ein starkes Stück und kommt einer Geringschätzung all jener gleich, die in Kenntnis der Fakten und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte diese Initiative lanciert haben. Immerhin wurde dieses Volksbegehren im Februar 2008, also elf Monate vor Ablauf der Sammelfrist, mit einer rekordhohen Zahl von 210 000 Unterschriften eingereicht. Offensichtlich bewegt das Thema die Bevölkerung. Kollege Inderkum hat bereits darauf hingewiesen. Es ist deshalb nicht akzeptierbar, dass nun aus purer Angst vor einem Abstimmungserfolg alles unternommen wird, um die Initiative für ungültig zu erklären. Kollege Schwaller hat eindrücklich darauf hingewiesen. Auch der nun vorliegende Gegenentwurf dient letztlich der Verwässerung, darüber müssen wir uns im Klaren sein; er trägt aber wenigstens einigen Aspekten Rechnung.

Die vorliegende Ausschaffungs-Initiative verlangt nichts anderes, als dass Ausländer, welche schwerwiegende Straftaten begangen haben, umgehend und nach einheitlichen Rechten und Gepflogenheiten ausgeschafft werden. Als Nichtjurist und einfacher Zeitgenosse weiss ich wirklich nicht, was daran so schwierig sein soll. Nach dem Grundsatz «Unsere Regeln gelten für alle» sind doch Gesetze und Regeln in unserem Land einfach umzusetzen. Basta.

Den Gegenvorschlag, da müssen wir uns nichts vormachen, macht man natürlich nur aus Angst vor einem Erfolg der Initianten an der Urne. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, Sie geniessen ja wirklich meine höchste Wertschätzung, aber das, was hier passiert, ist doch einfach scheinheilig und durchsichtig. Für Ständeratsverhältnisse machen wir hier zu stark Parteipolitik.

Der Gegenvorschlag wird mit schwammigen Argumenten natürlich auch nicht besser, ganz im Gegenteil, und die ständig wiederholten Erklärungen, dass jemand, der sich in seinem Land bedroht fühle, nicht ausgeschafft werden könne, mag ich, wie Kollege Büttiker, auch nicht mehr hören. Solche Leute müssen ihre kriminellen Energien eben anderweitig einsetzen oder unterbinden, dann laufen sie ja gar nicht Gefahr, ausgeschafft zu werden. Ich weiss auch nicht, was die Integrationsmassnahmen im Gegenentwurf zu suchen haben. Das eine schliesst das andere ja nicht aus: Man kann als Stimmbürger die vom Bund geforderten Integrationsmassnahmen, nicht aber die Ausschaffung begrüssen – oder eben umgekehrt. Das beisst sich; dieser Absatz lässt eine differenzierte Stimmabgabe in der Volksabstimmung nicht zu. Das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen – wir kommen vielleicht in der Detailberatung noch darauf zurück.

Im Gegenentwurf werden auch keine Angaben über die Dauer des Landesverweises gemacht. Das führt dann dazu, dass täterfreundliche Behörden nur symbolische Landesver-

weise aussprechen werden. Es sollte ein Minimum von mindestens fünf Jahren verankert werden, wie das in der Volksinitiative vorgesehen ist. Ausserdem ist der Hinweis auf die Grundprinzipien des Völkerrechts viel zu allgemein. Man verzichtet auf die Unterscheidung zwischen zwingendem Völkerrecht und allgemeinem Völkerrecht. Das führt – wie so oft in der Vergangenheit – ganz klar dazu, dass die Gerichte zugunsten der Straftäter entscheiden werden. Dies aber widerspricht eindeutig der Stossrichtung der Ausschaffungs-Initiative.

Darum beantrage ich Ihnen – aber das wird ein frommer Wunsch bleiben –, die Volksinitiative zur Annahme und den Gegenentwurf zur Ablehnung zu empfehlen.

Fetz Anita (S, BS): Ich gehe davon aus, dass niemand etwas dagegen hat, dass schwerkriminelle Ausländer bei rechtskräftiger Verurteilung auszuschaffen sind. Es handelt sich um Mörder, um Vergewaltiger, um Drogen- und Menschenhändler, aber auch Wirtschaftskriminelle und Steuerbetrüger gehören dazu. Das ist heute nach geltendem Gesetz machbar, da rennt die Initiative einfach offene Türen ein. Warum ist sie aber nach meiner Beurteilung mindestens für teilungültig zu erklären?

1. Sie ist schlicht schlecht und schludrig formuliert. Vielleicht, Kollege Reimann, hat das damit zu tun, dass es vor allem rechte Politiker waren, die sie formuliert haben.

2. Sie mischt flott schwere Verbrechen mit Bagatelldelikten, mit kleinen Vergehen, vermutlich, um damit dem populistischen Geschmack mehr zu entsprechen.

3. Der folgende Punkt müsste den Initianten am meisten zu denken geben: Die Initiative kann gar nicht vollständig umgesetzt werden, weil es schlicht und einfach eine Scheininitiative ist. Sie ist so formuliert, dass sie Scheinprobleme löst. Damit, Kollege Jenny, teile ich in einer ganz winzigen Sequenz Ihre Beurteilung. Ja, Ihre Initiative ist scheinheilig. Sie streut nämlich dem Volk Sand in die Augen und gibt vor, etwas durchsetzen zu können, was gar nicht möglich ist, nämlich dass man sofort ausschaffen kann, völlig unabhängig davon, ob es zwingendem Völkerrecht widerspricht oder nicht, völlig unabhängig davon, ob es ein Einzelfall ist, der geprüft worden ist, oder nicht.

Einer solchen Scheininitiative – leider steigt die Bereitschaft immer mehr, solche Scheininitiativen einzureichen, die keine Probleme lösen und riesige Auseinandersetzungen auslösen – kann man nicht zustimmen, insbesondere weil sie in einem Teil für ungültig erklärt werden muss.

Ich habe mich sehr gewundert – ich habe das schon in unserer Diskussion vom letzten Dezember gesagt –, dass der Bundesrat hier nicht offensiver gewesen ist. Es gibt diesbezüglich eine Praxis; der Bundesrat hat schon Initiativen für ungültig erklärt – ich erinnere an die Neunzigerjahre. Genau deswegen haben wir nachher Artikel 139 Absatz 3 in die Bundesverfassung aufgenommen. Dort steht: «Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.» Genau das resultierte aus der damaligen Diskussion.

Was mich doch ein wenig erschüttert, ist – ja, ich sage das jetzt einmal – eine gewisse Spitzfindigkeit von Bundesrat und Kommissionmehrheit bei der Interpretation, was in einer Initiative noch zulässig sei und was nicht. Der Bundesrat sagt zwar, dass die Initiative nicht anwendbar sei, sie würde eben doch zwingendes Völkerrecht verletzen, wenn man sie anwenden würde. Er rettet sich dann aber mit – ich sage einmal – einem Trick, indem er sagt, dass ein vorübergehendes oder dauerhaftes Vollstreckungsverbot eine Wegweisung verhindern könnte. Der Kommissionssprecher hat gleich argumentiert. Da muss ich schon sagen: Wenn man das Non-Refoulement-Gebot juristisch so spitzfindig interpretiert und sagt, zwischen Ausschaffung und Wegweisung gebe es ganz grosse Unterschiede, darf man sich nicht wundern, wenn die Bevölkerung immer weniger versteht, was denn hier gilt.

Genau in diesem Politikfeld, in dem es um kriminelle Ausländer geht, ist die Kommunikation mit der Bevölkerung natür-

lich matchentscheidend. Da bringt es wenig, wenn man zuerst ein Rechtsseminar abhalten muss, um ihr zu erklären, welches denn jetzt genau der Unterschied zwischen Ausschaffung und Wegweisung ist. Als normal empfindender Mensch, zu denen ich mich zähle, erscheint einem das als Trick, mit dem einem erklärt wird, warum die Initiative nicht ungültig sein soll. Ich würde sehr davor warnen, weiterhin solche juristischen Spitzfindigkeiten verlauten zu lassen, weil sie nicht zu klaren Volksentscheiden führen. Sie werden vielmehr dazu führen, dass immer mehr Initiativen eingereicht werden, die vorher juristisch nicht mehr genau abgeklärt werden. Die Leute werden einfach finden, etwas sei ein Problem, man nehme das Problem nun einmal auf, mache gleich eine Initiative und schlage eine ganz einfache Lösung vor, und wir werden nachher im Parlament feststellen müssen, dass die Initiative eben nicht so einfach umsetzbar ist. Ich werde mich auf jeden Fall für Teilungsgültigkeit der Initiative aussprechen. Ich kann nachvollziehen, dass man in gewissen Bereichen tatsächlich gegen die Ungültigkeit und insofern auch gegen die Vollungültigkeit argumentieren kann. Sicher aber kann man nicht gegen die Teilungsgültigkeit argumentieren.

Damit ist ein weiteres Problem angesprochen – ich komme nun zum Gegenvorschlag –, das ich in dieser ganzen Debatte feststelle. Diese Debatte betrifft die Bevölkerung selbstverständlich auf einer sehr emotionalen Ebene; insbesondere in Städten gibt es tatsächlich Leute, die sich von kriminellen Ausländern bedroht fühlen, real bedroht fühlen. Deshalb ist es auch nicht gerade hilfreich, dass unsere Behörden derart zurückhaltend über den Stand der Dinge informieren. Es ist nämlich so, dass es nicht nur möglich ist, schwerkriminelle Ausländer auszuschaffen, sondern dass solche Ausschaffungen auch vollzogen werden. Mein Kanton hat, übrigens unter dem Regime einer rotgrünen Mehrheit, vor mehreren Jahren entschieden, hier ganz offensiv zu handeln, weil etwas anderes nicht vertretbar ist und weil es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Schwerkriminelle Ausländer werden ausgeschafft; im Kanton Basel-Stadt sind das jährlich zwischen 20 und 30 Leute, Tendenz steigend. Das ist in anderen Kantonen auch der Fall.

Im Prinzip, wenn man es auf den Punkt bringt, wäre weder die Initiative noch der Gegenvorschlag notwendig. Dennoch attestiere ich der Kommission, dass ihr Gegenvorschlag im Vergleich mit der Initiative tatsächlich wesentliche Verbesserungen bringt. An vorderster Stelle steht für mich die klare Formulierung, dass Grundrechte und Völkerrecht eingehalten werden. Dann nennt er klar Tatbestände der schweren Verbrechen und erweitert sie konsequent auch auf Wirtschafts- und Steuerbetrugsdelikte. Herr Kollege Reimann und Herr Kollege Jenny, damit geht die Sache im Gegenvorschlag natürlich wesentlich weiter als Ihr Vorschlag. Da sehe ich doch gewisse Zähne, die auch beißen, und zwar dort, wo es um Geld geht. Das finde ich gut. Gut finde ich auch die Vereinheitlichung der kantonalen Praxis. Das heisst, dass ich mir durchaus vorstellen kann, diesen Gegenvorschlag zu unterstützen, auch wenn er wie gesagt eigentlich nur die heutige Lage abbildet und präzisiert. Aber ich gehe einmal davon aus, dass die öffentliche Diskussion um die SVP-Initiative dereinst so viel realpolitische Vernunft verlangt, dass man ihr einen Gegenvorschlag entgegenstellen muss.

Nun komme ich zu dem, was an diesem Gegenvorschlag nicht gut ist: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen der Kommission, ich will Ihnen nicht zu nahe treten, aber der Integrationsartikel, Artikel 121 Absatz 1bis der Bundesverfassung, ist nun wahrlich kein Wurf. Das ist doch eine ganz unübersichtliche und allzu chaotische Formulierung dessen, was Integration genau sein soll. Da hat offenbar Expertenwissen aus dem Integrationsbereich gefehlt. Hier werden alle möglichen Integrationsauflagen gemischt. «Ausländerinnen und Ausländer integrieren sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen» – ja gut, das ist überprüfbar, aber dann steht auch –, «sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft.» Stellen Sie sich einmal vor, was das konkret heisst. Wenn beispielsweise ein amerikanischer Spitzenforscher fünf

Jahre in Basel angestellt ist und dort lebt, dann ist einmal klar, dass er sich am wirtschaftlichen Leben beteiligt. Was muss er tun, dass er nachweisen kann, dass er sich auch am kulturellen und am sozialen Leben beteiligt? Muss er in einem schweizerischen Verein Mitglied sein, oder muss er mindestens einmal pro Jahr an ein Konzert von Francine Jordi oder in die englischsprachige Version der Aufführungen im Stadttheater gehen, die es bei uns gibt? Also, ich glaube, das ist noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Aber im Zweifelsfall hat man ja die Chance, das nochmals ganz klar zu formulieren. Solche Formulierungen in der Verfassung bringen keine Klärung. Ich finde es gut, dass die Integration im Gegenvorschlag festgehalten ist, sehr gut sogar – aber das soll, bitte sehr, klar formuliert sein, sonst kommen wir nicht weiter.

Ich warte also auf den besseren, den konziseren Vorschlag zur Integration aus dem Zweifelsfall. Solange das nicht geklärt ist, werde ich mich beim Gegenvorschlag der Stimme enthalten.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich habe die Anträge gestellt, die Absätze 1bis und 3 von Artikel 121 der Bundesverfassung seien zu streichen. Ich werde jetzt beim Eintreten darauf eingehen und werde die beiden Anträge nachher nicht mehr begründen. Es geht mir darum, dass man über diese beiden Absätze abstimmt.

Die Ausschaffungs-Initiative, die in kürzester Zeit von 200 000 Personen unterschrieben worden ist, hat zum Ziel, Personen, die schwere Verbrechen begangen haben, des Landes zu verweisen. Vorbehalten bleibt – das ist gemäss Initianten klar – nur das zwingende Völkerrecht; das ist, so meine ich, unbestritten und muss auch nicht explizit erwähnt werden. Der Kommissionssprecher hat das deutlich ausgeführt.

Die Mehrheit will nun, dass dieser Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Meiner Meinung nach sollte der Gegenvorschlag das Grundanliegen der Initiative aufnehmen und allenfalls Präzisierungen und Verbesserungen vornehmen. Der vorliegende Gegenvorschlag erfüllt dieses Anliegen noch nicht – es muss noch daran gearbeitet werden –, im Gegenteil: Er schafft einige Unklarheiten und verkehrt das Anliegen der Initianten ins Gegenteil. Persönlich werde ich dem Gegenvorschlag nicht zustimmen können, wenn er so verabschiedet wird, wie er jetzt vorliegt.

Wo liegen die Probleme beim Gegenvorschlag? Ich möchte an das Votum von Frau Fetz anknüpfen und komme damit auf die Integrationsfrage zu sprechen. Frau Fetz hat eigentlich signalisiert, es müsse noch an diesem Vorschlag gearbeitet werden. Ich meine, wir sollten uns jetzt bei diesem Gegenvorschlag noch nicht in Schützengräben verstecken, sondern wir sollten versuchen, aufeinander zuzugehen und Lösungen zu suchen.

Nun also zur Frage der Integration: Wir legen dem Volk einen Gegenentwurf mit dem Titel «Gegenentwurf zur Volksinitiative 'für die Ausschaffung krimineller Ausländer'» vor. Das Wort «Ausschaffung» kommt also im Titel vor, und der erste Artikel ist dann der Integrationsartikel ... Meines Wissens ist dieser Artikel nicht durch Vernehmlassungen gegangen und stellt nun eine Verfassungsgrundlage für die Integration dar – obwohl dies nicht nötig ist. Es ist klar: Man setzt natürlich jetzt diesen Integrationsartikel in einen Zusammenhang mit der Ausschaffungs-Initiative. Das irritiert. Wir haben hier eine Initiative mit dem Titel «Kriminelle müssen ausgeschafft werden», und Sie sagen, Priorität habe die Integration. Heisst das, dass Kriminelle integriert werden sollen?

Dieser Artikel ist eine sehr künstliche Angelegenheit. Ich möchte mich nicht zur Einheit der Materie und zu all dem äussern, was Professoren hier auch noch schreiben. Die Frage muss aber sicher nochmals vertieft angeschaut werden. Persönlich bin ich der Meinung, man sollte diese Sache weglassen, weil sie nichts dazu beiträgt, dass die Initiative bekämpft werden kann, wie es die Gegner der Initiative offenbar wollen.

Gleichzeitig wird in Absatz 3 – das scheint mir der schwierigere Punkt zu sein – die Möglichkeit, auf den Landesverweis zu verzichten, massiv ausgedehnt. Es wird verlangt, dass beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Wegweisung die «Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts zu beachten» seien. Ich frage Sie: Was sind die «Grundprinzipien des Völkerrechts»? Dazu gehört sicher einmal das zwingende Völkerrecht. Damit haben wir keine Probleme; dass auch die Initiative dieses nicht verletzt, wurde vom Bundesrat, von der überwiegenden Mehrheit der Vertreter der Rechtslehre und hier auch vom Kommissionssprecher bestätigt.

Andere «Grundprinzipien des Völkerrechts» finden sich über verschiedene Völkerrechtskonventionen verteilt. Die Schweiz hat in den letzten Jahrzehnten unzählige solcher völkerrechtlicher Konventionen unterzeichnet. Jede einzelne verfolgt mit Sicherheit eine gute Absicht. Das Problem ist, dass viele dieser Konventionen aus sehr allgemeinen Grundsätzen bestehen, die von den Behörden und Gerichten konkretisiert werden müssen. Das gleiche Problem besteht mit den Grundrechten in unserer Verfassung oder der berühmten EMRK.

Niemand hier im Saal würde die Richtigkeit dieser einzelnen Grundrechte in ihrer Allgemeinheit in Zweifel ziehen. Grundrechte und Grundprinzipien geben aber den anwendenden Behörden und Gerichten schlicht keinen genauen Massstab vor, wie in einem bestimmten Fall zu entscheiden ist, ganz im Gegenteil: Sie eröffnen den Gerichten und Vollzugsbehörden einen immensen Interpretations- und Abwägungsspielraum. In Bezug auf das Begehren der Ausschaffungsinitiative bedeutet das, dass über die Grundrechte der Bundesverfassung oder der EMRK die Ausschaffung in fast jedem Fall verhindert werden könnte, je nachdem, wie täterfreundlich das Gericht argumentieren will.

Wenn Ihnen das mit über 200 000 Unterschriften eingereichte Volksbegehren zur Ausschaffung krimineller Ausländer wirklich wichtig ist, können Sie diesen Absatz 3 in Artikel 121 so nicht stehenlassen. Sie würden den zuständigen Behörden und Gerichten einen viel zu weiten Abwägungsspielraum eröffnen. Sie könnten im konkreten Fall etwa die Einheit der Familie höher gewichten als das Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit und so die Ausweisung verhindern. Auch das Grundrecht auf persönliche Freiheit böte zahlreiche Anknüpfungspunkte, eine Ausschaffung im konkreten Fall zu verhindern. Die zahlreichen völkerrechtlichen Konventionen enthalten mittlerweile eine Unzahl von Normen, die je nach Interpretationslust der Behörden und Gerichte einer Ausschaffung entgegenstehen könnten. Der Auslegung seitens der Gerichte zugunsten der auszuschaffenden Sträflinge wären keine Grenzen gesetzt. Dies aber widerspricht, und das muss hier klar gesagt werden, ganz eindeutig der Intention der Ausschaffungs-Initiative. Die Bevölkerung hat es satt, tagtäglich mitanzusehen zu müssen, wie verurteilte Gewaltverbrecher durch täterfreundliche Gerichte geschützt werden. Bezüglich Absatz 3 muss daher noch eine intensive Diskussion geführt werden.

Man kann auch sonst über den Gegenvorschlag philosophieren. Grundsätzlich ist es nicht falsch, wenn man die Tatbestände präzisiert. Die Initianten sind auch davon ausgegangen; sie überlassen es gemäss Absatz 4 dem Gesetzgeber, dies zu tun. Auch hier sind wir noch nicht bei der optimalen Lösung. Das muss auch im Nationalrat noch vertieft diskutiert werden. Wir werden auch über den Antrag Jenny diskutieren müssen, darüber, ob wir im Fall der Verfügung einer Landesverweisung eine Minimaldauer festlegen wollen oder nicht.

Ich bin aus dieser Sicht eigentlich froh, dass wir über jeden Absatz abstimmen können. Ich habe deshalb auch die beiden Anträge eingegeben, und ich hoffe, dass im Nationalrat versucht wird, den Gegenvorschlag so zu verbessern, dass wir am Schluss mit einem Vorschlag vor das Volk gehen können. So, wie der Entwurf jetzt daherkommt – ich stelle das ein wenig populistisch in den Raum –, würde ich sagen, dass die Initiative die Ausschaffung von Kriminellen will, der Gegenvorschlag aber, so leid es mir tut, Herr Präsident, die

Integration der Kriminellen. Primär ist der vorgesehene Absatz 1bis ein Integrationsartikel, und in Absatz 3 gibt man den Gerichten jede Möglichkeit, die Leute eben nicht auszuweisen.

Wir müssen diese Diskussion hier führen und nicht vor dem Volk. Ich hoffe auf den Zweitrat und bin Ihnen dankbar, wenn Sie jetzt als erstes Signal die Absätze 1bis und 3 von Artikel 121 streichen.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir haben heute vielleicht die letzte Chance, über diese komplexe politische Vorlage sachlich und differenziert zu diskutieren, denn schon bald werden Unterstellungen und Vorurteile die Diskussion prägen. Gerade weil ich in Kenntnis der Fakten entscheiden wollte, Herr Kollege Jenny, habe ich für die Vorbereitung auf dieses Geschäft das Gespräch mit jener Stelle in meinem Kanton gesucht, die für die Ausschaffung von straffälligen Ausländern ganz direkt zuständig ist. Ich habe dabei ein paar wichtige Erkenntnisse gewonnen:

In meinem Kanton, dem zweitgrössten dieses Landes, wurden letztes Jahr 92 Wegweisungen verfügt. Die Zahl war in den letzten Jahren konstant, sie hat weder deutlich zu- noch abgenommen. Ausgeschafft, also ausser Landes gebracht, wurde von diesen 92 Personen bisher keine. Weshalb?

Die meisten dieser 92 Personen haben eine Beschwerde gegen die Verfügung eingereicht. Aufgrund der Erfahrungen aus früheren Jahren weiss man, dass die Gerichte die meisten Beschwerden abweisen werden, weil die Verhältnismässigkeit der Massnahme ja bereits bei der Wegweisungsverfügung geprüft wurde. Nach dem letztinstanzlichen Entscheid wird dann der grösste Teil der Verurteilten, nämlich rund 90 Prozent, ausgeschafft. Auch das zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre. Etwa 10 Prozent können weiterhin nicht ausgeschafft werden, weil die Schweiz keine Zusammenarbeit mit den Ländern hat, in welche die Ausschaffung erfolgen sollte. Auf gut Deutsch: Diese Länder verweigern eine Rücknahme.

So viel zu den konkreten Fallzahlen. Diese können zwar je nach Kanton etwas variieren, doch die Verhältnisse sind nicht grundlegend verschieden. Man mag sich über diesen Zustand ärgern, ihn aufbauschen oder kleinreden. Die Frage, die uns heute am meisten interessieren muss, ist die folgende: Was ändert sich an dieser Situation, wenn die Bevölkerung die Ausschaffungs-Initiative oder den direkten Gegenvorschlag annimmt?

Die Annahme von beiden Vorlagen würde dazu führen, dass die Kantone in Zukunft bei ihren Wegweisungsverfügungen, also bei der Frage der Verhältnismässigkeit, restriktiver entscheiden und schneller zu einem Wegweisungsentscheid kommen würden. Tendenziell ist das, auch bei den Gerichten, allerdings schon in den vergangenen Jahren geschehen, weil auch Behörden und Gerichte von der allgemeinen migrationspolitischen Stimmung in der Bevölkerung nicht unbeeinflusst sind.

Ferner käme es bei der Annahme von beiden Vorlagen zu einer Vereinheitlichung unter den Kantonen, denn die Kantone verlören an Ermessensspielraum. In meinem Kanton schätzt man, dass die Annahme des direkten Gegenvorschlages dazu führen würde, dass rund 5 bis 10 Wegweisungen mehr verfügt würden. Das heisst ganz konkret: Zu den 92 Wegweisungsverfügungen können es 5 bis 9 zusätzliche Verfügungen pro Jahr. Wenn man das anhand der Bevölkerungszahlen hochrechnet, würde das für die Schweiz etwa 40 bis 75 zusätzliche Wegweisungsverfügungen pro Jahr bedeuten. Ob diese Personen dann auch tatsächlich das Land verlassen würden, darauf hat der Gegenvorschlag praktisch keinen Einfluss. Auch die Ausschaffungs-Initiative hat kaum Einfluss darauf, wie viele Personen unser Land tatsächlich verlassen, denn das hängt, wie erwähnt, davon ab, wie die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern geregelt ist. Wenn eben keine Rückübernahme erfolgt, können die Leute auch nicht ausser Landes gebracht werden.

Dem direkten Gegenvorschlag ist immerhin zugute zu halten, dass er die Grundprinzipien der Bundesverfassung und die Einhaltung des Völkerrechts explizit erwähnt. Ebenfalls

zugute halten möchte ich dem direkten Gegenvorschlag, dass er sich nicht nur zur Ausschaffung, sondern auch zur Integration äussert. Allerdings ist Artikel 1bis, um es so zu sagen, so unbeholfen und unverbindlich formuliert, dass er im Zweitrat dringend einer Überarbeitung bedarf. Trotzdem möchte ich die Bemühungen der Kommission explizit anerkennen.

Beim Text der Ausschaffungs-Initiative besteht nach wie vor die Problematik, dass er erstens der Bevölkerung etwas verspricht, was er nicht halten kann. Er spricht eben von Ausschaffung und suggeriert, dass Personen unser Land verlassen werden. Das werden sie aber mit oder ohne Initiative weiterhin nur tun – ich sage es jetzt zum dritten Mal –, wenn eine Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Herkunftsland besteht. Zweitens würden nach der Annahme dieser Initiative Bundesverfassung und zwingendes Völkerrecht verletzt, wenn man die Initiative so umsetzen würde, wie das die Initianten versprechen, nämlich: keine Einzelfallprüfung mehr, keine Abwägung der Verhältnismässigkeit und allenfalls sogar Verstoss gegen das Folterverbot. Es ist unvorstellbar, dass unser Land alle diese Prinzipien verletzt, und es ist unvorstellbar, dass man der Bevölkerung so viel vorgaukelt.

Das Parlament sollte unbedingt aufhören, der Bevölkerung Vorlagen zu unterbreiten, nur um anschliessend zu sagen, dass es diese nicht umsetzen wird. Das ist Gift für die Demokratie! Ich unterstütze deshalb den Antrag der Minderheit II, die jenen Teil der Initiative, den wir nicht umsetzen können und nicht umsetzen werden, für ungültig erklären will. Die Teilungültigerklärung einer Volksinitiative ist nicht undemokratisch, im Gegenteil: Die Bevölkerung hat 1999 mit dem Volks- und dem Ständemehr beschlossen, dass das Parlament dieses Instrument anwenden soll, wenn es sich aufdrängt.

Beim direkten Gegenvorschlag werde ich mich heute der Stimme enthalten. Falls der Zweitrat einen verbindlichen, konkreten Integrationsartikel erarbeitet, bin ich bereit, in der zweiten Runde auf meine heutige Position zurückzukommen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Einmal mehr steht heute die Stellungnahme unseres Rates zu einer Volksinitiative mit Brisanz zur Diskussion. Volksinitiativen haben ja eigentlich immer eine gewisse Brisanz. Immerhin haben jeweils mehr als 100 000 Menschen mit ihrer Unterschrift zum Ausdruck gebracht, was sie direkt oder indirekt beschäftigt oder beunruhigt. Es ist somit die Übermittlung eines Gefühls von unten nach oben, also aus dem Volke zum Gesetzgeber bzw. zur politischen Behörde.

Das Instrument der Initiative ist deshalb in einer funktionierenden und direkten Demokratie, wie es die Schweiz ist, für die Bürgerinnen und Bürger des Landes dasjenige Mittel, mit dem sie direkt in unser Staatswesen als solches und in die Verfassung im Besonderen eingreifen können. Der Entscheid des Souveräns als direkter Ausdruck des Volkswillens ist zu respektieren, auch dann, wenn er dem persönlichen Willen und der persönlichen Meinung widerspricht. Er ist aus meiner Sicht nicht zu kommentieren oder zu bemängeln, sondern schlicht und einfach zu akzeptieren und umzusetzen. Die persönliche Willenskundgebung hat im Vorfeld einer Abstimmung zu geschehen. Verletzen wir diesen politischen Grundsatz, so missachten wir den Mehrheitsentscheid der Stimmbürger und lassen es an Respekt gegenüber dem Souverän fehlen.

Gerade eine solche Respektlosigkeit untergräbt das Fundament unseres schweizerischen Demokratieverständnisses und rüttelt an den Grundwerten unserer schweizerischen Rechtsordnung. Das vielzitierte Wort Völkerrecht bringt ja im Grundsatz klar zum Ausdruck, dass es sich hier um ein Recht des Volkes handelt und nicht um ein Recht von Rechtsgelehrten, sei dies auf nationaler oder internationaler Ebene. Seien wir uns also bewusst, dass dieses Recht des Volkes gerade in unserem direktdemokratischen System ein noch wichtigeres Faktum ist als in einer parlamentarischen Demokratie, von einer Monarchie oder gar einem diktatorischen System ganz zu schweigen. Diese Tatsache müssen

wir uns bei der Behandlung von Volksinitiativen und deren allfälligen Umsetzung vor Augen führen.

Die heute zur Diskussion stehende Volksinitiative ist meines Erachtens ein Beispiel par excellence dafür, wie ein Volk ein Erchon seit langer Zeit drängendes Problem auf das Parkett der politischen Bühne gebracht hat. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt klar, dass immer wieder ausländische Bewohner unseres Landes unsere Rechtsordnung missachten, ihr Aufenthalts- bzw. Gastrecht in unserem Land missbrauchen, strafrechtliche Tatbestände begehen und die Sicherheit in Städten und Dörfern in immer höherem Mass beeinträchtigen. Viele Menschen fühlen sich bedroht und in ihren freizeithlichen Handlungen beeinträchtigt. Ich erinnere Sie daran, dass räuberische Delikte wie Einbrüche, Raub, Überfälle auf Personen im Freien oder in Zügen, Drogen- und Menschenhandel, organisierte Kriminalität und bandenmässige Raubzüge bei Weitem keine Scheinprobleme sind, wie das Frau Fetz dargestellt hat. Frau Kollegin Fetz, das sind tägliche Ereignisse. Schauen Sie in die Presse des Landes und nicht nur in die «Financial Times». In den vergangenen Jahren haben sie stetig zugenommen und ein Ausmass erreicht, das zu diesem Druck von unten auf die Politik geführt hat.

Dabei nützt es überhaupt nichts, wenn die Politik in Versuchen einer Beruhigung verharrt. Sichtbare Strafmasse und ein konsequentes Handeln sind und werden gefordert. Als Gesetzgeber haben wir dafür zu sorgen, dass sich unsere Bevölkerung sicher, dass sie sich ernst genommen und respektiert fühlt. Wir haben also dafür zu sorgen, dass die Menschen in diesem Land in Freiheit und Sicherheit leben können. Dazu gehört auch die uneingeschränkte Durchsetzung unserer Rechtsordnung, von der Straffestsetzung bis hin zum Vollzug. Diesem Rechtsverständnis hat sich auch die Judikative zu unterziehen. Machen wir das nicht, verlieren wir den Respekt unseres Wahlorgans und somit die Legitimation als parlamentarische Vertretung unseres Volkes. Nehmen wir also unsere Aufgabe als Vertreter des Volkes und der Kantone sehr ernst und uns selbst nicht so wichtig! Diese Volksinitiative wurde von über 210 000 Menschen in diesem Lande unterzeichnet – Menschen, die wie die Initianten der Meinung sind, dass ausländische Straftäter, die vorsätzliche Tötungsdelikte, Vergewaltigungen und andere schwere Sexualdelikte, Gewaltdelikte wie Raub und Einbrüche, Menschen- und Drogenhandel oder Missbräuche unseres Sozialsystems begangen haben, nach Absolvierung ihrer Strafe das Gastrecht unseres Landes verwirkt und deshalb unser Land während einer gewissen Zeit oder für immer zu verlassen haben. Ist denn diese verfassungsmässige Forderung so abstrus? Würden wir einer Person, die uns bedroht, beraubt, missbraucht und betrogen hat, weiterhin ein privates Gastrecht gewähren? Ist es denn so abwegig, dass wir uns von solchen Menschen trennen und sie wieder dorthin schicken, woher sie gekommen sind?

Ich bin der festen Überzeugung, dass diese Massnahme bei derartigen Delikten verantwortbar ist. Zudem ist sie Ausdruck davon, dass friedliebende Menschen ausländischer Herkunft in unserem Rechtsstaat respektiert und akzeptiert sind, solange sie sich an unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung handeln und diese voll und ganz respektieren und sich integrieren; daran führt kein Weg vorbei. Für diejenigen, die glauben, sich nicht daran halten zu müssen, soll es künftig in diesem Land keinen Platz mehr geben. So einfach ist meines Erachtens die Geschichte.

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament nun einen Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative. Das ist sein gutes und verfassungsmässiges Recht, und es ist unser Recht, diesen anzunehmen oder abzulehnen. Wir werden später noch im Detail darüber zu beraten haben. Vorgängig ist jedoch beim vorliegenden Einzelantrag Maissen zu entscheiden, ob wir diese Initiative für gültig oder ungültig erklären. Herr Kollege Maissen, ich habe Mühe, ihr Verständnis von schweizerischer Demokratie zu verstehen. Sie setzen internationales und abstraktes Recht, das Völkerrecht, das niemand so richtig versteht, dem eigentlich niemand so richtig verpflichtet und für das niemand so richtig verantwortlich ist,

über das Recht unseres Volkes. Das Völkerrecht verstehen vielleicht die sich auf diesem Gebiet bewegenden Staatsrechtler und Diplomaten. Die Bevölkerung unseres Landes – und somit der oberste Gesetzgeber, der Souverän – versteht jedenfalls nicht, warum man kriminelle Ausländer nicht unseres Landes verweisen können soll und warum diese somit internationalen Rechtsschutz geniessen sollen. Das gilt insbesondere auch für die Gesetzeshüter wie z. B. Polizisten, die auch unter dem Einsatz ihres Lebens und ihrer persönlichen Integrität unserer Rechtsordnung zum Durchbruch verhelfen sollen.

Das Volk hat uns vor zwei Jahren in die beiden Kammern unseres Parlamentes gewählt und entsandt, und es hat vor ein paar Monaten einen für die meisten überraschenden Entscheid getroffen und dem Parlament eine Lektion erteilt, die es ernst nehmen und respektieren sollte. Wer das nicht macht, hat die Lektion nicht verstanden und zeichnet dafür verantwortlich, wenn der Unmut in der Bevölkerung immer grösser und radikaler wird. Ich habe kein Verständnis für parlamentarische Bevormundungen des Volkes respektive derjenigen 210 000 Menschen, die diese Initiative unterzeichnet haben, Bevormundungen, wie sie der Einzelantrag Maissen und die beiden Minderheitsanträge auf Ungültigkeitserklärung bedeuten. Wer einen solchen Antrag stellt oder unterstützt, hat die Lektion der Mehrheit des Volkes noch nicht verstanden und muss sich seinerseits nicht wundern, wenn ihn das Volk nicht mehr versteht. Ich akzeptiere aber, dass die Kommission einen Gegenvorschlag erarbeitet hat. Das ist das entsprechende parlamentarische Recht.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, den Respekt vor diesen Menschen zu wahren und den Einzelantrag Maissen sowie die beiden Minderheitsanträge in aller Deutlichkeit abzulehnen. Lassen wir unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger darüber entscheiden, ob sie die Initiative und den Gegenvorschlag annehmen oder ablehnen wollen. Wir sind Vertreter des Volkes und nicht dessen Vormund. Das gilt es zu beachten – nicht mehr und nicht weniger.

Luginbühl Werner (BD, BE): Vorab möchte ich der Kommission für ihre rasche und gute Arbeit danken.

Dass jener, der das Gastrecht in grösster Weise verletzt, das Aufenthaltsrecht verliert, scheint mir ein richtiger und wichtiger Grundsatz zu sein. Wir stellen aber fest, dass in der praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes gewisse Mängel bestehen. Insofern nimmt die Initiative ein Problem auf.

Die Initiative hat aber verschiedene Mängel; sie sind dargelegt worden und ich will sie nicht wiederholen. Der Gegenvorschlag korrigiert diese Mängel und macht darum Sinn, aber nicht nur darum. Der Gegenvorschlag macht auch Sinn, weil damit den Bürgerinnen und Bürgern eine Alternative zur Initiative präsentiert wird, die in allen wesentlichen Punkten Klarheit schafft:

1. Der Gegenvorschlag listet alle Straftatbestände auf, die zur Ausschaffung führen können. Die Initiative ist diesbezüglich flou, weil die Straftatbestände nicht abschliessend aufgelistet werden. Insofern kann man durchaus sagen, dass der Bürger da die Katze im Sack kaufen würde.

2. Der Gegenvorschlag nimmt die Stimmbürger ernst, weil er nichts verspricht, was später nicht umgesetzt werden kann. Das scheint mir ein ganz wesentlicher Punkt zu sein.

Ich denke, es ist nicht die Angst, Kollege Jenny, die Triebfeder dafür war, hier einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Nach meiner Auffassung ist es das Lernen aus Erfahrungen. Wir haben eben beispielsweise bei der Verwahrungs-Initiative schlechte Erfahrungen gemacht. Da wurde der Bevölkerung etwas vorgelegt, was später nicht umgesetzt werden konnte. Hier nun haben wir zwei Varianten, und wir werden dafür sorgen, dass Bürgerinnen und Bürger wissen, welche Variante welche Inhalte hat und mit welchen Vor- und Nachteilen diese verbunden sind.

Ich unterstütze die Mehrheit der Kommission: Erstens ist die Initiative für gültig zu erklären. Vielleicht müssen wir die Regeln und die Praxis ändern; das darf aber nicht während des Spiels passieren. Zweitens ist die Initiative zur Ablehnung zu

empfehlen. Drittens ist dem Gegenvorschlag in etwa in der vorgeschlagenen Form zuzustimmen.

Seydoux-Christe Anne (CEg, JU): Je pense également que l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels» doit être invalidée par notre Parlement. On nous dit que cette initiative a été signée par 210 000 personnes et que, de ce fait, on doit respecter la volonté populaire et que, vraiment, il serait indigne de notre démocratie que de déclarer cette initiative populaire invalide. A ces personnes, je dis qu'il est facile de récolter des signatures quand on dit aux gens qu'on va les débarrasser des criminels étrangers, qu'on va leur rendre la vie plus sûre après avoir alimenté pendant des années leur sentiment d'insécurité et, en général, sans les avoir informés que la loi sur les étrangers actuelle, qui vient d'entrer en vigueur, permet déjà de renvoyer et d'expulser des étrangers qui ne se comportent pas correctement dans notre pays.

Selon moi, cette initiative contrevient au principe de non-refoulement, qui appartient au droit impératif international, même si on joue habilement sur les conséquences qu'aurait une «Ausschaffung» et celles qu'aurait une «Ausweisung», ce qui échappe en grande partie, je crois, aux Romands. Selon ce principe, nul ne peut être renvoyé vers un pays dans lequel il risque d'être soumis à de graves violations des droits humains. Cette initiative populaire aboutit à ce que, dans des cas d'espèce qui correspondront à la commission de certaines infractions prévues dans cette initiative, il y aura une obligation générale et automatique d'expulser, sans examen possible de la légalité ni de la proportionnalité, les personnes qui auront commis ces infractions.

Je passe sur toutes les conventions internationales – Convention européenne des droits de l'homme, Pacte de l'ONU II, Convention relative aux droits de l'enfant, Accord sur la libre circulation des personnes et Constitution fédérale – que cette initiative viole. Ce n'est tout de même pas rien dans un Etat qui se gausse d'être un Etat démocratique et un modèle de vertu en matière de droits de l'homme.

Dans son message relatif à la nouvelle Constitution fédérale, le Conseil fédéral de l'époque avait une conception assez large du droit impératif international, admettant que les garanties de la Convention européenne des droits de l'homme, auxquelles il ne peut être dérogé même en cas d'état d'urgence, appartiennent également au jus cogens.

Vu le populisme ambiant, le Parlement est – et sera – de plus en plus confronté à des initiatives populaires susceptibles de violer des dispositions du droit international et des droits fondamentaux des personnes. Il appartient au Parlement, qui en a la compétence, d'avoir le courage de modifier sa pratique. On l'a bien dit, c'est une pratique du Conseil fédéral et du Parlement. Si le Conseil fédéral n'a pas ce courage, c'est au Parlement de modifier cette pratique et d'élargir son interprétation du jus cogens, au moins aux dispositions du noyau dur de la Convention européenne des droits de l'homme, ceci en attendant une modification de la Constitution fédérale pour lever toute ambiguïté à l'avenir.

Je constate à ce sujet qu'il y a déjà beaucoup d'initiatives parlementaires, de motions et d'autres interventions parlementaires qui sont en traitement depuis des années et qu'on n'a pas attendu l'initiative sur les minarets pour les déposer et pour voir le problème. Mais, étonnamment, ça n'avance pas! On nous dit toujours: «Attention, on ne peut pas le faire, parce qu'une initiative vient de passer et que ce n'est donc pas politiquement très correct d'agir comme ça.» Je pense qu'il faut cesser de tenter de faire passer pour valables dans ce Parlement des initiatives qui ne le sont pas! Il s'agit de mettre un terme aux abus qui ont été constatés de la part de certains initiants dans l'utilisation des instruments de la démocratie directe, abus qui peuvent avoir des conséquences extrêmement négatives, non seulement pour la stabilité de nos institutions – parce que finalement si on peut violer allègrement le droit international dans la Constitution, pourquoi continuerait-on à respecter notre droit interne –, mais également pour notre image et pour notre réputation à l'étranger.

Et le vote sur les minarets a montré combien cette image est durablement dégradée.

Contrairement au Conseil fédéral, qui se fie aux déclarations des initiants publiées sur Internet et écrit à la page 4577 de son message – j'ai trouvé ça beau comme phrase – que «ses auteurs n'ont pas l'intention de contrevenir au droit international impératif» et que «de simples doutes quant à sa validité ne justifieraient pas une invalidation», je pense pour ma part que de simples doutes – et des doutes de plus en plus sérieux – quant à la validité de la présente initiative justifient qu'on l'invalide.

S'agissant du contre-projet direct, je dois dire que je trouve assez choquant – bon, je suis une juriste généraliste – de constater que l'on met sur le même pied, dans ce pays, un assassin, par exemple, et une personne qui a abusé de prestations de l'aide sociale. Ce ne sont quand même pas les mêmes valeurs qui sont en cause dans ces deux types d'infractions, et on met sur le même pied, pratiquement – je sais bien que ces dispositions devront être précisées à l'avenir –, des assassins et des personnes qui ont abusé de l'aide publique ou de prestations sociales.

Je crois vraiment qu'on ne doit pas entrer dans ce jeu-là et, si cette initiative populaire devait être déclarée valable, je ne soutiendrai aucun des contre-projets.

Briner Peter (RL, SH): Ich verstehe ja, dass man eine Initiative, bei der man selbst engagiert war, mit Herzblut verteidigt – bis zum Zeitpunkt, in dem sich eine bessere Lösung abzeichnet. Derselbe Prozess läuft ja fast parallel auch bei der Volksinitiative von Thomas Minder ab. Im vorliegenden Fall denke ich, haben wir diese bessere Lösung gefunden.

Der direkte Gegenvorschlag beinhaltet erstens einen klaren, kohärenten Delikt katalog. Zweitens sind Straftatbestände und Strafmass aufeinander abgestimmt; da gibt es nichts Zufälliges, nichts Willkürliches. Drittens bleiben Rechtsstaatlichkeit und völkerrechtliche Bestimmungen gewahrt, auch in Bezug auf die Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union. Der Gegenvorschlag berücksichtigt also die berechtigten Anliegen der Volksinitiative und ist ebenso wirksam. Er ist keine Softvariante, sondern erreicht dasselbe Ziel auf saubere und verantwortbare Weise. Von der Sache her könnte die Volksinitiative eigentlich zurückgezogen werden.

Aufgrund dieser für mich klaren Ausgangslage frage ich Sie, geschätzter Kollege Jenny, was Sie denn an der Volksinitiative konkret, Punkt für Punkt, als dem Gegenvorschlag gegenüber überlegen betrachten. Sie haben relativ «freihändig» auf dem Gegenvorschlag herumgehackt, ein allfälliger Mehrwert Ihrer Initiative ist für mich aber nicht plausibel dargestellt worden.

Aus Ihren Aussagen, geschätzter Kollege Brändli, könnte man verkürzt schliessen, Sie seien gegen die Integration von Ausländern oder Sie hätten einen Generalverdacht gegen die schweizerische Justiz. Genau das spricht eben nicht für Ihre Volksinitiative, sondern das spricht – wenn schon – eindeutig für den Gegenvorschlag.

Janiak Claude (S, BL): Ich möchte nur kurz intervenieren. Wir diskutieren ja heute – bisweilen auch emotional – über eine Frage, die auch in der Bevölkerung diskutiert wird, nämlich die Frage, wie wir mit kriminellen Ausländern umgehen. Ich gehe davon aus, dass Einigkeit darüber besteht, dass wir Leute, die schwer kriminell sind, nicht hier haben wollen. Darin sind wir uns zweifellos einig.

Aber man tut jetzt so – und das macht insbesondere diese Initiative –, als ob in diesem Land ein ganz grosses Problem bestünde. Es wird etwas hochgeschaukelt, das wenig Bezug zu den Tatsachen in den Kantonen hat. Ich würde Ihnen allen empfehlen, einmal bei Ihren Ämtern anzufragen, ob sie Probleme mit der Ausschaffung von kriminellen Ausländern und Ausländerinnen haben. Machen Sie diese Umfrage in ihren Kantonen, und sagen Sie das dann bitte auch in einem allfälligen oder zu erwartenden Abstimmungskampf! Dann werden die Leute vielleicht auch begreifen, dass es hier gar nicht um ein echtes Problem geht.

Ich habe in meinem Kanton gefragt. Ich kann Ihnen vorlesen, was mir geschrieben wurde: «Aus der Sicht des Amtes für Migration Basel-Landschaft sind keine akuten Probleme im Zusammenhang mit der Wegweisung von kriminellen Ausländern vorhanden. Artikel 62 und 63, in Verbindung mit Artikel 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, bieten uns die nötigen gesetzlichen Grundlagen, um die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern zu widerrufen, gleichzeitig aber die Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme zu prüfen und die völkerrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.» Weiter ist auch ausgeführt worden: «Wie erwähnt, sind uns keine kriminellen Ausländer bekannt, die mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht weggewiesen werden können.»

Ich finde, dass man in dieser Debatte auch die Fakten, wie sie tatsächlich sind, auf den Tisch legen sollte. Wir diskutieren hier über etwas, das bei der Umsetzung offensichtlich kein Problem ist. Ich gehe davon aus, dass es in anderen Kantonen auch so ist; Frau Kollegin Sommaruga hat das ja in Bezug auf den Kanton Bern auch erwähnt. Das Amt für Migration hat mich immerhin darauf aufmerksam gemacht, dass es vielleicht dann ein Problem geben könnte, wenn das Ermessen in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt würde. Das mag sein. Es könnte vielleicht die Aufgabe eines Gegenvorschlages sein, wirklich Kriterien anzugeben, damit die Bestimmungen überall etwa gleich angewendet werden. Aber das Amt schreibt mir auch: «Die Umsetzung der Initiative würde uns vor erhebliche Probleme stellen.» Zum einen wären die kantonalen Behörden trotz des verfassungsmässigen Auftrags, die Wegweisung anzuordnen, auch verpflichtet, die verfassungsmässigen Grundsätze einzuhalten, und ich gehe davon aus oder hoffe zumindest, dass auch die Initianten der Meinung sind, dass die verfassungsmässigen Grundsätze wie das Verhältnismässigkeitsprinzip und eben auch das Völkerrecht und das Non-Réfolement-Prinzip berücksichtigt werden müssen.

Meine Botschaft ist also die: Fragen Sie überall in Ihren Kantonen an, ob sie wirklich ein Problem haben, und sagen Sie dann auch im Abstimmungskampf, wie es tatsächlich aussieht!

Imoberdorf René (CEg, VS): In der Schweiz leben heute über 1,6 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Das sind immerhin 21,5 Prozent der Gesamtbevölkerung. Ein Grossteil dieser Migranten hat sich unseren Sitten und Bräuchen angepasst, ist also gut integriert und leistet einen wesentlichen Beitrag an unsere Volkswirtschaft. Es darf aber nicht verschwiegen werden, was auch heute klar zum Ausdruck kam, nämlich dass uns die Migrationspolitik auch grosse Probleme bereitet. Dabei handelt es sich um Probleme, die unsere Bevölkerung stark beschäftigen und die seit Jahren nicht gelöst sind.

Eines dieser Probleme ist die Ausländerkriminalität. Die Straffälligkeit von Ausländern ist nach wie vor überproportional gross. Das belegen folgende Zahlen: 51 Prozent der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen sind Ausländer, und fast 70 Prozent aller in der Schweiz Inhaftierten sind Ausländer; dies bei einem Ausländeranteil von wie gesagt 21,5 Prozent. Die hohe Ausländerkriminalität bedroht direkt die Sicherheit der Bevölkerung und ist meiner Meinung nach einer der Hauptgründe für die zunehmende Spannung zwischen Schweizern und Ausländern. Darum besteht Handlungsbedarf, und zwar auch im Interesse der überwiegenden Zahl der Ausländer, die zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

Nachdem der Bundesrat und unsere Staatspolitische Kommission die Ausschaffungs-Initiative im Grundsatz für gültig erklärt haben, weil sie nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst, soll das Volk über dieses Begehren entscheiden können. Auch wenn es gewisse Rechtsunsicherheiten gibt, darf es nicht sein, dass dem Volk eine Volksinitiative, die rechtmässig zustande gekommen ist, vorenthalten wird.

Ich werde den direkten Gegenvorschlag unterstützen, weil dieser Konflikte mit den Grundrechten und Grundprinzipien der Bundesverfassung und des nichtzwingenden Völkerrechts mit einem entsprechenden Vorbehalt regelt. Damit werden gewisse bei der Initiative vorhersehbare Vollzugsschwierigkeiten vermieden. Der Gegenvorschlag bekämpft die tatsächlichen Probleme und ist, wie Herr Büttiker gesagt hat, keine abgeschwächte Kopie der Ausschaffungs-Initiative. Der Gegenvorschlag nimmt also die Anliegen der Initianten auf.

Erlauben Sie mir zum Schluss noch eine allgemeine Bemerkung. Aus meiner Sicht haben wir heute schon ein relativ griffiges Gesetz, was die ganze Ausländerproblematik betrifft. Das Hauptproblem liegt im Vollzug, vor allem im zeitgerechten Vollzug. Nur ein kleines Beispiel: Wenn es darum geht, dass einer Person der Ausländerausweis C nicht mehr verlängert werden soll, weil hierfür wirklich stichhaltige Gründe vorliegen – vermehrtes Übertreten der Gesetze usw. –, dauert es Jahre, bis das vollzogen ist. Natürlich bin ich mir bewusst, dass die Prinzipien des Völkerrechts auch hier eingehalten werden müssen, doch ich verspreche mir von diesem neuen Gesetz eine schnellere Umsetzung. Ich bin für die Gültigerklärung der Volksinitiative, empfehle sie zur Ablehnung und unterstütze den Gegenvorschlag.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Bundesrat hat die Botschaft zur Ausschaffungs-Initiative im Juni 2009 verabschiedet und beantragt, die Initiative mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Gleichzeitig haben wir dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag unterbreitet, der eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vorsah. Die SPK Ihres Rates hat dieser Lösung ursprünglich mit kleinen Änderungen zugestimmt. Der Ständerat hat dann aber diese Vorlage an die Kommission zurückgeschickt, um noch einmal die Gültigkeit der Initiative und auch die Möglichkeit eines direkten Gegenvorschlages auf Verfassungsstufe zu überprüfen. Ihre Kommission hat nach Anhörung von Experten die Gültigkeit der Volksinitiative bejaht und den direkten Gegenentwurf auf Verfassungsstufe verabschiedet, den wir heute beraten. Der Bundesrat ist mit diesem direkten Gegenentwurf einverstanden. Ich werde mich noch dazu äussern.

Ein paar Ausführungen zur Frage der Gültigkeit der Initiative: Diese Frage hat sich ja in den letzten paar Jahren verschiedentlich gestellt. Wir haben dem Volk bereits zwölf Initiativen zur Abstimmung unterbreitet, die zumindest völkerrechtlich problematisch waren. Drei dieser zwölf Initiativen wurden angenommen: die Alpenschutz-Initiative, die Verwahrungs-Initiative und jetzt die Anti-Minarett-Initiative. Wir bemühen uns in solchen Fällen, diese Initiativen dann nach dem Willen des Volkes, aber auch völkerrechtlich korrekt umzusetzen, was uns immer wieder grosse Schwierigkeiten bereitet. Ich verweise jetzt nur auf die Verwahrungs-Initiative. Deren Umsetzung ist enorm schwierig, das haben wir immer gewusst.

Das gleiche Problem hätten wir auch bei der Ausschaffungs-Initiative, darauf wurde hingewiesen. Trotzdem hat sich der Bundesrat entschieden, sich für die Gültigkeit der Initiative auszusprechen. Es ist hier eben anders als bei der Asyl-Initiative, die man damals für ungültig erklärt hat. Diese war völkerrechtlich gar nicht umsetzbar, weil sie eine bedingungslose und sofortige Umsetzung – ohne Rücksicht auf zwingendes Völkerrecht – verlangte. Damit war der Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht nach Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung klar. Die Ausschaffungs-Initiative kann man jedoch zugunsten der demokratischen Abläufe, sage ich jetzt einmal, völkerrechtskonform auslegen. Das heisst, man kann sie so auslegen, dass sie zwingendem Völkerrecht nicht entgegensteht. Natürlich ist es – da gebe ich Frau Fetz Recht – nicht einfach zu erklären, warum man sagen kann, Ausschaffung sei nicht dasselbe wie der Vollzug dieser Ausschaffung. Aber immerhin: Es lässt sich mit Bezug auf die Praxis, die wir seit Jahren haben, und seit 1999 auch mit Bezug auf die neue Bundesverfassung rechtfertigen.

Die Ausschaffungs-Initiative verletzt also zwingendes Völkerrecht nicht, aber sie verletzt Völkerrecht; das haben wir in unserer Botschaft dargestellt. Sie berücksichtigt zum Beispiel das Gebot der Verhältnismässigkeit nicht; das ist ein völkerrechtlicher Grundsatz. Sie berücksichtigt die Einheit der Familie nicht – auch das ist ein völkerrechtlicher Grundsatz. Sie würde, wenn man sie absolut vollziehen würde, auch gegen das Freizügigkeitsabkommen verstossen. Auch dort müssten wir schauen, wie wir das irgendwie regeln könnten.

Der indirekte Gegenvorschlag, den wir vorgelegt hatten, ist aus gesetzestechnischer Sicht an sich sachgerecht. Rechtlich könnten wir alle Probleme mit einem indirekten Gegenvorschlag lösen, das heisst, wir könnten das Ziel der Initiative auf rechtsstaatlich korrektem Weg erreichen. Politisch – das habe ich Ihnen bereits in der Kommission gesagt, und das ist die Auffassung des Bundesrates – ist das schwieriger zu kommunizieren. Es rechtfertigt sich darum, auf gleicher Ebene einen Gegenvorschlag zu machen, das heisst eben auf Bundesverfassungsebene. Wir können dann auch besser aufzeigen, wo die Probleme dieser Initiative liegen. Wir können klar aufzeigen, welches die Vorteile des Gegenvorschlages sind. Wir können zeigen, dass der Katalog der Straftatbestände willkürlich ist. Wir können zeigen, dass aus der Ausschaffungs-Initiative, nicht aber aus dem direkten Gegenvorschlag mit Bezug auf die Minderjährigen problematische Regelungen resultieren. Wir können aufzeigen, dass das Gebot der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Wir können dann – das tun auch gewisse Politikerinnen und Politiker gerne – mit Geschichten, die das Leben schrieb, aufzeigen, wo das Manko der Initiative ist. So würden wir z. B. aufzeigen, dass ein Jugendlicher bei einem geringfügigen Einbruch ausgewiesen werden müsste, seine Eltern bei einem groben Betrug aber nicht, weil der Tatbestand des Betrugs von der Initiative nicht erfasst ist. Bei uns – ich sage «bei uns», weil der Bundesrat dem direkten Gegenvorschlag zustimmt – wäre das aber der Fall.

Zum Gegenentwurf: Er übernimmt im Wesentlichen den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates und seine Definition der schweren Straftaten, die zu einem Entzug des Aufenthaltsrechts führen. Im Gegensatz zur Initiative wären dadurch die Bagatellfälle ausgeschlossen. Es geht um wirklich schwere Straftaten, und zwar unabhängig von der Art des Delikts. Die Kommission hat den Vorschlag des Bundesrates mit einer besonderen Regelung für ausländische Täterinnen und Täter ergänzt, die einen Betrug oder eine andere strafbare Handlung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen, der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder der Wirtschaft begangen haben. Das befürworten wir. Damit gehen Sie mit dem direkten Gegenvorschlag, zu Recht, weiter als die Ausschaffungs-Initiative.

Ich möchte noch auf verschiedene Voten eingehen, die heute gefallen sind, um ein paar Dinge zu klären. Herr Ständerat Brändli, Sie haben gesagt, die Initiative wolle nichts anderes als Personen ausweisen, die schwere Verbrechen begangen hätten. Schauen Sie einmal den Tatbestand in Artikel 139 StGB an, Diebstahl, an. Sie sehen dort – ja, ja, ich kenne den Artikel, Sie hoffentlich auch –, dass die Mindeststrafandrohung bei Diebstahl eine Geldstrafe ist. In der Initiative steht aber einfach «Einbruchdelikt»: Der Teil Einbruch entspricht dem Hausfriedensbruch und wird auf Antrag bestraft, der Teil Diebstahl fällt unter die Mindest- und Maximalregelung. Hier stellen sich viele Fragen. Es geht nicht ganz auf: Warum nennen Sie Einbruch, nicht aber Betrug? Da sagen Sie vermutlich, das werde dann auf Gesetzesstufe geregelt.

Zur Integrationsbestimmung: Wir haben diesbezüglich bereits heute eine Verfassungsgrundlage, nämlich Artikel 121 der Bundesverfassung. Diese Bestimmung gibt dem Bund die vollumfängliche Kompetenz im Bereich der Migrationsfragen. Wir haben gestützt darauf die Integrationsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Ausländergesetzes verankert, d. h., wir haben dort ausgeführt, was Integration überhaupt ist. Wir machen jetzt gar nichts anderes, als das auf Verfassungsstufe noch einmal

festzuschreiben. Es geht nicht um neue Kompetenzen, es geht nicht um eine Veränderung der Kompetenzen, es geht nicht um eine inhaltliche Neuerung. Von daher stellt sich hier die Frage der Einheit der Materie selbstverständlich nicht.

Herr Jenny, Sie sagen, der Gegenentwurf diene der Verwässerung. Schauen Sie, ich habe schon Vertreterinnen und Vertretern der Initiative zugehört. Auf verschiedene Fragen wurde da geantwortet, man müsse sich die konkrete Ausgestaltung noch überlegen. Eine Antwort war auch, das werde dann in der Ausführungsgesetzgebung geregelt. Eine andere Antwort war, das werde noch angepasst. Ich habe von ihnen auch schon gehört, etwas sei nicht so gemeint. Sie haben dann gesagt, ja, man könne das anders auslegen, und haben auf die Initiative verwiesen bzw. darauf, was die Initiative meine. Es ist aber einfach klar: Man stimmt bei einer Initiative über den Text ab, und nicht darüber, was auch noch gemeint wäre oder was man auch noch hätte meinen können. Wenn wir die Initiative und den direkten Gegenvorschlag zur Diskussion stellen, dann werden wir vom Wortlaut der beiden Vorschläge ausgehen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anhand des Wortlautes erklären, wo die Unterschiede sind. Da kann man dann nicht argumentieren, was man auch noch gemeint habe. Das ist einfach so, und ich denke, das ist auch richtig so. Das ist, Herr Kuprecht, auch der Grund, warum man mit dem direkten Gegenentwurf – ich meine, zu Recht – eine Lösung gesucht hat, die das Ziel erreicht, aber auf einem rechtlich korrekten und sachlich überzeugenden Weg. Ich denke, wir werden dann Gelegenheit haben, das auszudiskutieren und zu zeigen, wo die Vor- und Nachteile sind.

Herr Schwaller, Sie sagten zu Recht, wir hätten zu den Wegweisungen keine Statistik. Ich meine, der direkte Gegenvorschlag wird uns dann helfen, zwar nicht zu einer Harmonisierung – teilweise vielleicht doch –, aber mindestens einmal zu einer gewissen Statistik zu kommen. Mit Bezug auf unseren Bericht «Völkerrecht bricht Landesrecht» sagten Sie, dass Sie mit dem heutigen Mechanismus, bei dem es bei Volksinitiativen lediglich zu einer formellen Vorprüfung komme, nicht ganz zufrieden seien. Wir haben in diesem Bericht verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, eine solche materielle Vorprüfung vorzunehmen – ohne zu priorisieren, ohne mit Blick auf die Diskussion im Parlament irgendetwas festzuschreiben. Unter anderem ist dort – wie Sie es jetzt angesprochen haben – auch die Variante enthalten, eine Vorprüfung rein rechtlicher Natur von den zuständigen Stellen, also vom Bundesamt für Justiz und von der Direktion für Völkerrecht im EDA machen zu lassen. Das könnte man dann auch auf dem Unterschriftenbogen festhalten. Das wäre eine Möglichkeit. Ob das eine tragfähige Variante ist, werden Sie entscheiden. Wir haben verschiedenste Möglichkeiten aufgelistet; es ist nun an Ihnen, darüber zu entscheiden. Damit möchte ich Sie bitten, die Initiative für gültig zu erklären und dem direkten Gegenvorschlag zuzustimmen.

2. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»

2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I

(Hêche, Berset, Cramer)

Abs. 1

Die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)» wird ungültig erklärt und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet.

Antrag der Minderheit II

(Cramer, Berset, Hêche)

Abs. 1

Die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)» wird teilweise gültig erklärt; sie wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet, soweit sie gültig ist.

Abs. 2 Einleitung

Die Initiative hat folgenden Wortlaut, soweit sie gültig ist:

Abs. 2 Ziff. 1 Einleitung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Ziff. 1 Art. 121 Abs. 3

Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht wenn sie:

a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder

b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

Abs. 2 Ziff. 1 Art. 121 Abs. 4

Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

Abs. 2 Ziff. 1 Art. 121 Abs. 5

Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonst wie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Abs. 2 Ziff. II Einleitung

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Abs. 2 Ziff. II Art. 197 Ziff. 8 Titel

8. Übergangsbestimmung zu Artikel 212 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

Abs. 2 Ziff. II Art. 197 Ziff. 8 Text

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3 bis 5 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 5 zu erlassen.

Abs. 3 Einleitung

Folgende Teile der Initiative werden ungültig erklärt:

Abs. 3 Art. 121 Abs. 3 Einleitung

Streichen «sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz» im Satz: «Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie ...»

Abs. 3 Art. 121 Abs. 5

Streichen des ganzen Absatzes

(Als Folge dieser Streichung wird Abs. 6 des Initiativtextes zu Abs. 5; die Verweise in Art. 197 Ziff. 8 werden entsprechend geändert)

Antrag Maissen

Abs. 1

Die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)» wird ungültig erklärt und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 1*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I

(Hêche, Berset, Cramer)

Al. 1

L'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)» est déclarée nulle et ne sera pas soumise au vote du peuple et des cantons.

Proposition de la minorité II

(Cramer, Berset, Hêche)

Al. 1

L'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)» est déclarée partiellement valable; elle sera soumise au vote du peuple et des cantons, dans sa teneur déclarée valable.

Al. 2 introduction

L'initiative, telle que déclarée valable, a la teneur suivante:

Al. 2 ch. I introduction

La Constitution fédérale du 18 avril 1999 est modifiée comme suit:

Al. 2 ch. I art. 121 al. 3

Ils (les étrangers) sont privés de leur titre de séjour en Suisse, indépendamment de leur statut:

- a. s'ils ont été condamnés par un jugement entré en force pour meurtre, viol, ou tout autre délit sexuel grave, pour un acte de violence d'une autre nature tel que le brigandage, la traite d'êtres humains, le trafic de drogue ou l'effraction; ou
- b. s'ils ont perçu abusivement des prestations des assurances sociales ou de l'aide sociale.

Al. 2 ch. I art. 121 al. 4

Le législateur précise les faits constitutifs des infractions visées à l'alinéa 3. Il peut les compléter par d'autres faits constitutifs.

Al. 2 ch. I art. 121 al. 5

Les étrangers qui contreviennent à l'interdiction d'entrer sur le territoire ou qui y entrent illégalement de quelque manière que ce soit sont punissables. Le législateur édicte les dispositions correspondantes.

Al. 2 ch. II introduction

Les dispositions transitoires de la Constitution fédérale sont modifiées comme suit:

Al. 2 ch. II art. 197 ch. 8 titre

8. Disposition transitoire ad article 121 (Séjour et établissement des étrangers)

Al. 2 ch. II art. 197 ch. 8 texte

Dans les cinq années qui suivent l'acceptation par le peuple et par les cantons de l'article 121 alinéas 3 à 5, le législateur définit les faits constitutifs des infractions en vertu de l'article 121 alinéa 3, il les complète et il édicte les dispositions pénales relatives à l'entrée illégale sur le territoire visée à l'article 121 alinéa 5.

Al. 3 introduction

Les parties suivantes de l'initiative sont déclarées invalides:

Al. 3 art. 121 al. 3 introduction

Biffer «et de tous leurs droits à séjourner» dans la phrase «Ils (les étrangers) sont privés de leur titre de séjour, indépendamment de leur statut, et de tous leurs droits à séjourner en Suisse ...»

Al. 3 art. 121 al. 5

Biffer tout l'alinéa

(Suite au fait de biffer cet alinéa, l'al. 6 du texte de l'initiative devient l'al. 5. Les renvois dans l'art. 197 ch. 8 sont modifiés en conséquence)

*Proposition Maissen**Al. 1*

L'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)» est déclarée nulle et ne sera pas soumise au vote du peuple et des cantons.

Maissen Theo (CEg, GR): Ich habe diesen Antrag bereits in der Wintersession gestellt, und ich darf für mich in Anspruch

nehmen, nicht erst nach der Abstimmung über die Minarettverbots-Initiative auf die Problematik des Zusammenhangs von Volksinitiativen und völkerrechtlichen Vereinbarungen und auf die Problematik bezüglich der Umsetzbarkeit aufmerksam gemacht zu haben. Ich habe bei dieser Initiative also schon damals den Antrag auf Erklärung der Ungültigkeit gestellt. Rückblickend kann man sagen: Hätte man das gemacht, wäre während zehn Tagen ein Sturm der Entrüstung über uns hereingebrochen; jetzt haben wir aber über Jahre hinweg mit Gewittern respektive mit Problemen zu rechnen, obschon wir in diesem Land bedeutendere Probleme hätten, wofür wir unsere Kräfte einsetzen könnten. Das ist nun Geschichte.

Ich verzichte darauf, Rechtsgelehrte zu zitieren. Es kann nämlich beinahe für jede Frage jemand gefunden werden, der die eigenen Positionen stützt. Das Privileg des Politikers ist es, aufgrund von Recherchen zu Erkenntnissen zu gelangen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Ich möchte Ihnen im Folgenden aufzeigen, warum die Initiative für ungültig zu erklären ist:

1. Die Volksinitiative widerspricht zwingendem Völkerrecht.
2. Die Ungültigkeitserklärung entspricht der bisherigen Praxis von Bundesrat und Parlament.
3. Mit der Initiative werden Grundsätze der politischen Rechte verletzt.

Zum Aspekt des zwingenden Völkerrechts: Dieses beinhaltet unter anderem das sogenannte Non-Refoulement-Prinzip. Das entspricht Artikel 25 Absatz 2 der Bundesverfassung. Dieses Non-Refoulement-Prinzip bezieht sich nur auf Flüchtlinge. So heisst es in der Bundesverfassung: «Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.» Die Volksinitiative bringt diesbezüglich eine entscheidende Neuerung, nämlich den Automatismus der Ausschaffung. Während gemäss geltendem Recht vor der Ausschaffung Richter Verhältnismässigkeitsüberprüfungen vornehmen, muss gemäss der Volksinitiative ausgewiesen und vollzogen werden. Da stellt sich die Frage bezüglich der Beziehung zwischen Verfügung und Vollzug, welche die Basis für die Überlegungen der Kommission war.

Nun müssen wir schauen, wie das in der Initiative formuliert ist. Da steht nämlich «sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen». Das wird so verstanden – das hat auch Frau Fetzer gesagt –, dass das dann auch gemacht wird. Bezüglich des Begriffs «auszuweisen» können wir uns auf die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 1994 zur Vorlage 94.061 betreffend die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik» stützen, in welcher der Bundesrat klar Stellung genommen hat. In dieser Initiative hiess es nämlich zu dieser Frage «werden umgehend ... aus der Schweiz weggewiesen». Der Bundesrat begründet über mehrere Seiten hinweg, warum das zwingendes Völkerrecht verletzt; der Kernsatz auf Seite 1498 dieser Botschaft lautet: «Das Non-Refoulement-Gebot von Artikel 33 Absatz I der Genfer Flüchtlingskonvention verbietet aber Wegweisungen, wenn dem Betroffenen dadurch eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Überzeugungen droht.» Als Schlussfolgerung wurde diese Initiative für ungültig erklärt.

Im Grunde genommen sind in den beiden Initiativen nur zwei Worte unterschiedlich: In der vorliegenden Initiative wird der Begriff «auszuweisen» verwendet, und bei der damals für ungültig erklärten Initiative hiess es «weggewiesen». Über den Unterschied dieser Worte kann man diskutieren; klar aber ist der Unterschied in Bezug auf die Eindeutigkeit der Zielsetzung. Die Zielsetzung der damals für ungültig erklärten Initiative wurde im Titel mit «vernünftige Asylpolitik» umschrieben, in der vorliegenden Initiative geschieht dies mit dem Ausdruck «Ausschaffungs-Initiative». Es ist richtig, was der Kommissionsprecher sagte: Letztlich ist der Text massgebend; aber mit dem Titel wird natürlich auch ganz klar gesagt, welches die Intention ist.

Nun muss man sehen, was die Initianten unter ihrem Initiativtext verstehen. Ich habe ihr Argumentarium eingehend

studiert. Es stammt vom 13. Juli 2007; unter Ziffer 2.1.5., Vollzug der Gefängnisstrafe, auf Seite 17 führen die Initianten Folgendes aus: «Sofern nicht anders geregelt, hat der verurteilte Ausländer seine Gefängnisstrafe in der Schweiz abzusitzen.» Aber der wichtigste Satz folgt gleich darauf, und zwar fett gedruckt: «Die Ausweisung wird anschliessend an die Verbüsung der Strafe vollzogen.» Es ist überhaupt nicht erwähnt, dass es irgendwelche wirksamen Beschwerdemöglichkeiten gegen Grund- und Menschenrechtsverletzungen gibt. Es wird einfach gesagt «wird vollzogen», das ist also die Intention der Initianten; sie wollen das so. In der Botschaft des Bundesrates heisst es dann allerdings: «Dem im Internet publizierten Argumentarium zur Volksinitiative kann zudem entnommen werden, dass die Initiantinnen und Initianten einen Widerspruch zum zwingenden Völkerrecht nicht in Kauf nehmen wollen.» Man muss aber im Argumentarium nachlesen, was sie damit meinen. Es ist so oder so festzuhalten: Es gilt immer das, was im Text steht; es gelten keine nachträglich abgegebenen Erklärungen.

Interessant ist, was die Initianten damit meinen, wenn sie sagen, das Non-Refoulement-Prinzip werde nicht verletzt. Sie verweisen in ihrem Argumentarium auf Artikel 33 der Flüchtlingskonvention. Gemäss diesem Artikel kann das Non-Refoulement-Gebot unter folgenden Bedingungen aufgehoben werden: wenn der Flüchtling als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates angesehen werden muss oder wenn er eine Bedrohung für die Gemeinschaft des Landes bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Artikel sieht also als konkreten Grund für Ausnahmen vom Non-Refoulement-Gebot Folgendes vor: Gefahr für die Sicherheit des Landes; Bedrohung der Verfassung, der Regierung, der territorialen Integrität, der Unabhängigkeit und des äusseren Friedens. Daraus geht hervor, dass die Ausnahmen nach Artikel 33 der Konvention eine Ausweisung nur als letztes praktikables Mittel erkennen. Es geht um die Gefahr für die nationale Sicherheit. Die Risiken für den Staat müssen grösser sein als die Risiken für den Flüchtling und seine Interessen.

Die Initianten gehen also davon aus, dass das Non-Refoulement-Gebot gemäss Artikel 33 der Flüchtlingskonvention bei Vergewaltigung, schweren Sexualdelikten, Drogenhandel, Einbruchdiebstahl und missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen nicht gilt. Durch diese Delikte ist aber, obwohl ich sie nicht bagatellisiere, die Existenz unseres Staates doch nicht gefährdet. Die Schweiz wäre ein armseliger Staat, wenn sie wegen solcher Delikte in den Grundfesten erschüttert würde. Ich denke, die Grundfesten des Staates sind heute eher durch Finanzhaie und «Heuschrecken» in Gefahr, und ich überlasse es Ihrer Fantasie, ob solche Gnomen ausgeschafft werden sollten; aber das ist hier nicht das Thema.

Die Initianten sehen also keinen Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht, weil sie nicht zwischen Verfügung und Vollzug unterscheiden und keine Verhältnismässigkeitsprüfung zulassen, sondern aufgrund von Ausnahmebestimmungen argumentieren, die sich aber gar nicht auf die in der Initiative genannten Delikte beziehen.

Ich muss der Kommission noch etwas sagen: Was ich vermisst habe, ist die Differenzierung innerhalb des zwingenden Völkerrechts. Es gibt noch einen weiteren Punkt, der mit dem Non-Refoulement-Gebot nicht übereinstimmt; er hat nichts mit den Flüchtlingen zu tun. Es ist zu beachten: Es gibt ein eigenständiges, absolutes menschenrechtliches Rückschiebeverbot, das nichts mit dem Flüchtlingsstatus zu tun hat. Massgebend ist auch hier wieder die Bundesverfassung, und zwar Artikel 25 Absatz 3, wo es heisst: «Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.» Völkerrechtlich ist das Rückschiebeverbot nicht in der Flüchtlingskonvention geregelt, sondern in Artikel 3 der Folterkonvention. Des Weiteren wird dieses Prinzip nach ständiger Rechtsprechung auch aus dem Folterverbot von Artikel 3 EMRK und Artikel 7 Uno-Pakt II abgeleitet. Das heisst, das Folterverbot gilt absolut

und unterliegt im Gegensatz zum Non-Refoulement-Prinzip keinerlei Einschränkungen; es gibt hier keine Ausnahme.

Wie argumentieren die Initianten diesbezüglich? Sie gehen beim Non-Refoulement-Prinzip davon aus, dass es dort Ausnahmen gibt, auch bei drohender Folter. Sie können das nachlesen. Sie unterstellen zwei Gefässe völkerrechtlicher Art generell Ausnahmebestimmungen, die nur für ein Gefäss gelten. Damit kann man davon ausgehen, dass die Verletzung zwingenden Völkerrechts von den Initianten durchaus in Kauf genommen wird. Die Schlussfolgerung ist für mich klar: Die Initianten sind bereit, diesen Konflikt in Kauf zu nehmen, auch wenn sie das beschönigen, indem sie zwei unterschiedliche völkerrechtliche Gefässe vermischen.

Festzuhalten ist schliesslich: Wenn tatsächlich auch mit der Initiative kein zwingendes Völkerrecht verletzt werden soll, dann hat diese Initiative gar keinen Inhalt, weil die entsprechenden Regelungen im geltenden Ausländergesetz und im Asylgesetz bereits bestehen. Man kann sie mit dem Gegenvorschlag in der Verfassung noch konkretisieren, aber die Initiative hat, wenn das Völkerrecht nicht verletzt werden soll, keinen Inhalt und macht deshalb keinen Sinn.

Ich verzichte darauf, auf einen Nebenschauplatz einzugehen, nämlich darauf, dass wir eindeutig auch nichtzwingendes Völkerrecht verletzen würden, und zwar Artikel 13 des Freizügigkeitsabkommens.

Ein letzter Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, ist der Vorwurf der Bevormundung der Stimmbevölkerung, der mir zum Teil gemacht wurde. Man muss Folgendes sehen: Bei der Umsetzung der Initiative gibt es im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zwei Möglichkeiten. Entweder setzen wir diese Initiative gemäss dem Text um, über den abgestimmt wird, dann verletzen wir zwingendes Völkerrecht, oder wir setzen sie unter Berücksichtigung des zwingenden Völkerrechts um, dann setzen wir die Idee der Initianten nicht um. In beiden Fällen führen wir den Stimmbürger in die Irre, denn es ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, es gehört zu den Gültigkeitsanforderungen an Initiativen, dass sie einen Inhalt haben, bei dem die unverfälschte Willensbildung gewährleistet ist. Diese unverfälschte Willensbildung setzt erstens die Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und zweitens die faktische Durchsetzbarkeit voraus. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, verletzen wir Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung, wo die Garantie für die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe festgelegt ist.

Das, was ich hier vorschlage, ist also keine Bevormundung der Stimmbürger. Ich bin überzeugt, dass wir der Demokratie auf Dauer schaden, wenn wir weiterhin Initiativen zulassen, die nicht umsetzbar sind; damit wird die Glaubwürdigkeit unserer Demokratie infrage gestellt. Für mich sind die Volksrechte zu wertvoll, als dass sie zu Beliebigkeitsveranstaltungen werden dürfen.

Zusammenfassend: Aus meiner Sicht ist die Initiative für ungültig zu erklären. Erstens verletzt der Text gemäss dem Argumentarium und gemäss dem Text der Initiative zwingendes Völkerrecht, und zwar bezüglich des Non-Refoulement-Gebots und bezüglich des Rückschiebeverbots. Zweitens schliesst die Initiative wirksame Beschwerden gegen die Verletzung von Grund- und Menschenrechten aus. Drittens ist es, wie ich nachgewiesen habe, die Praxis des Bundesrates und des Parlamentes, solche Initiativen für ungültig zu erklären. Viertens sagen Lehre und Rechtsprechung ganz klar, dass Interpretationen – nachträgliche oder die Initiative begleitende – nicht relevant sind. Relevant ist ausschliesslich der Text. Fünftens verletzen wir sonst Artikel 34 der Bundesverfassung, in dem die Garantie der unverfälschten Stimmabgabe gegeben ist.

Zum Schluss: Persönlich bin ich nicht dagegen, dass man dem Volk den Gegenvorschlag als eigenständige Vorlage unterbreitet. Damit möchte ich zum Ausdruck geben, dass für mich die Stimmung im Volk ernst zu nehmen ist. Es ist Handlungsbedarf da – aber handeln wir bitte mit den richtigen und rechtsstaatlichen Instrumenten.

Cramer Robert (G, GE): Les questions liées à la recevabilité de l'initiative sur le renvoi ont fait l'objet de débats approfondis en commission et au conseil, mais finalement ces débats, pour l'essentiel, ne nous en ont pas appris beaucoup plus que ce que nous avons pu lire dans le message du Conseil fédéral du 24 juin 2009. Et que nous dit ce dernier dans son message? C'est qu'il sera très difficile – en réalité, il sera impossible – d'appliquer dans un certain nombre de cas l'initiative. Je crois qu'il est utile de les énumérer.

Le premier type de cas – et sur ce point je serai bref, parce que notre collègue Maissen en a parlé précisément tout à l'heure –, c'est celui où l'on doit appliquer le principe du non-refoulement. Ce principe protège notamment les personnes qui ont obtenu l'asile en Suisse et toutes celles et tous ceux qui sont susceptibles d'être expulsés dans un pays où ils sont exposés à la torture ou à des traitements cruels et inhumains. Ce qu'il faut retenir, c'est que ces personnes ne sont en aucun cas susceptibles d'être expulsées de Suisse, à moins bien sûr qu'on arrive à leur trouver un autre pays d'asile, mais cela n'est guère facile s'agissant de personnes qui ont fait l'objet d'une condamnation.

Le deuxième type de cas, dont on a assez peu parlé jusqu'ici dans notre débat, mais qui sont les cas les plus nombreux, c'est lorsque le droit international, sans exclusion de façon absolue que l'on puisse expulser quelqu'un, exige que l'on procède à une pesée des intérêts, que les dossiers soient examinés les uns après les autres. Procéder à une pesée des intérêts, c'est au fond ne faire rien d'autre que de mettre en oeuvre ce principe de rang constitutionnel que connaît l'ordre juridique suisse et qui est celui de la proportionnalité.

Parmi les législations internationales, celle qu'il faut, à mon avis, tout d'abord citer, c'est l'Accord sur la libre circulation des personnes, que la Suisse a conclu avec la Communauté européenne et ses Etats membres. Cet accord exige que l'on procède à une analyse de chaque situation et qu'un éloignement ne puisse être prononcé que si – et je crois qu'il est utile de citer là le message du Conseil fédéral – «l'intéressé représente une menace réelle, actuelle et suffisamment grave de la sécurité et de l'ordre publics, affectant un intérêt fondamental de la société en cause».

Cette exigence est totalement contraire à ce que souhaite l'initiative, puisqu'elle implique qu'il ne peut pas y avoir d'automatisme en matière d'expulsion, ce qui est vraiment un des points les plus importants de l'initiative. Il est important d'insister là-dessus, parce que les étrangers qui sont protégés par l'Accord sur la libre circulation des personnes représentent deux tiers de la population étrangère de Suisse. J'ajoute que cette exigence – et je cite à nouveau le message du Conseil fédéral – se présente «comme la manifestation spécifique d'un principe plus général consacré par les articles 8 à 11 de la Convention européenne des droits de l'homme, qui disposent que les atteintes portées, en vertu des besoins de l'ordre et de la sécurité publics aux droits garantis par ces articles ne sauraient dépasser le cadre de ce qui est nécessaire à la sauvegarde de ces besoins dans une société démocratique». C'est donc dire que si l'on ne respecte pas ces principes juridiques, la Suisse s'expose, dans un certain nombre de situations individuelles, à être condamnée par la Cour européenne des droits de l'homme pour ne pas avoir respecté ses engagements internationaux.

Le message nous dit également – et c'est le troisième type de cas –, que cette initiative est également susceptible d'aboutir à des décisions contraires à la Convention relative aux droits de l'enfant.

La conclusion de tout cela est assez simple: cette initiative n'est pas exécutable sans violer le droit international. La logique de cette conclusion, c'est qu'en principe on devrait déclarer cette initiative irrecevable, comme le proposent Messieurs Maissen et Hêche.

Pour sa part, le Conseil fédéral, s'écartant des objections solides qui figurent dans son propre texte, estime que cette initiative est tout de même recevable, parce que, nous dit-il, il est tout à fait possible aux autorités «de considérer le principe du non-refoulement comme une interdiction provisoire

ou durable de l'exécution de l'expulsion». Ce que propose le Conseil fédéral, c'est que l'on prive un étranger de son droit de séjourner en Suisse, qu'en conséquence on prononce une décision d'expulsion, mais que cette décision ne soit pas appliquée. Et, nous dit-on, il est tout à fait convenable d'interpréter la volonté des initiants.

Sur ce point, permettez-moi de ne pas être tout à fait de cet avis quand je lis ce que souhaitent les initiants. Je cite l'alinéa 5 de l'article 121, où ils sont extrêmement clairs: «Les étrangers qui, en vertu des alinéas 3 et 4, sont privés de leur titre de séjour et de tous leurs droits à séjourner en Suisse doivent» – «doivent», nous disent les initiants! – «être expulsés du pays par les autorités compétentes et frappés d'une interdiction d'entrer sur le territoire.» Nous affirmer que, lorsque les initiants demandent que les étrangers doivent être expulsés du pays, cela signifie qu'ils peuvent y séjourner si de bons motifs de droit international l'exigent, c'est, me semble-t-il, solliciter beaucoup le texte de l'initiative.

En réalité, le Conseil fédéral n'est pas très à l'aise dans cette affaire, pas plus du reste que la majorité de la commission qui, après nous avoir dit que cette initiative était recevable alors qu'à l'évidence elle ne l'est pas, nous dit dans le même temps que pour trouver une situation conforme au droit, il faut faire ou un contre-projet indirect, selon l'idée du Conseil fédéral, ou un contre-projet direct, selon la proposition de la commission. Si tout allait si bien, on ne verrait ni l'utilité de tous ces contre-projets, ni pourquoi ceux qui les soutiennent le font en argumentant systématiquement qu'ils permettront d'avoir une situation juridiquement conforme.

C'est partant de ce constat que je me suis demandé si on ne pouvait pas trouver une solution qui soit plus respectueuse des droits populaires en ce sens qu'elle respecte les personnes qui ont signé l'initiative et qui sont bien plus nombreuses que les 100 000 personnes exigées par la Constitution mais, en même temps, qui respecte ceux qui auront à voter sur l'initiative de façon à ne pas les faire voter sur un texte trompeur, qui une fois adopté ne sera en fait pas appliqué dans tous les cas. La solution, je l'ai trouvée dans la Constitution, à l'article 139 alinéa 3, qui prévoit que lorsqu'une initiative populaire ne respecte pas un certain nombre de principes – unité de la forme, unité de la matière, règles impératives du droit international –, l'Assemblée fédérale la déclare totalement ou partiellement nulle. Nous avons donc ici la capacité de déclarer une initiative partiellement nulle.

Il est vrai que jusqu'ici, on n'a pas une grande expérience d'une nullité partielle. A ma connaissance, on n'a pas eu l'occasion, au sein de l'Assemblée fédérale, de prendre une décision de ce type. En revanche, il existe une longue pratique en Suisse, et notamment une longue pratique du Tribunal fédéral, en matière de nullité partielle dont nous pouvons nous inspirer. Les critères pour une nullité partielle, le rapporteur, Monsieur Inderkum, nous les a rappelés tout à l'heure. Dès lors qu'il s'agit pour nous de jouer le rôle de juges constitutionnels, nous pouvons nous inspirer de la pratique du Tribunal fédéral.

Pour résumer la pratique du Tribunal fédéral, ce que l'on peut dire, c'est qu'une initiative peut être déclarée partiellement irrecevable si l'irrecevabilité ne porte que sur des points mineurs et, en d'autres termes, si le texte ainsi modifié reste encore suffisamment semblable à l'initiative pour que l'on puisse imaginer que ceux qui ont déposé l'initiative et en tout cas ceux qui l'ont signée l'auraient également signée en sachant qu'elle était partiellement irrecevable, donc auraient signé une initiative ainsi corrigée de ses points litigieux.

Il me semble que c'est dans ce sens que va la proposition de la minorité II. Vous trouvez très précisément, à l'alinéa 3 de la proposition de la minorité II, les éléments sur lesquels l'initiative est modifiée. Elle n'est modifiée que sur un seul point, à vrai dire. C'est précisément celui qui pose problème. Elle est modifiée pour faire en sorte que l'expulsion ne soit pas automatique et que la mesure d'éloignement n'intervienne pas dans tous les cas. Tous les éléments de l'initiative qui se réfèrent à l'expulsion automatique sont biffés. En revanche, ce qui subsiste, c'est tout le reste de l'initiative, c'est-à-dire,

d'une part, la faculté de priver l'étranger de son titre de séjour – ce qui est le plus important puisque la suite logique, c'est l'éloignement; d'autre part, l'automatisme, c'est-à-dire qu'à un certain nombre d'infractions correspond cette sanction qu'est la privation du titre de séjour. En pratique – parce que c'est cela qui est important pour ceux qui ont signé l'initiative –, cela signifie que, dans la plupart des cas, les étrangers qui sont visés par cette initiative seraient expulsés, à l'exception du petit nombre d'entre eux qui ne peuvent pas l'être pour des raisons qui tiennent au droit international.

C'est dire que je vous invite à accepter cet amendement. Celui-ci me semble le plus respectueux possible des droits populaires. Vous me permettrez d'ajouter qu'il est beaucoup plus respectueux des droits populaires que ce qu'ont proposé les gens qui ont conçu le texte de cette initiative. Pour leur part, ces gens méprisent les droits populaires en proposant sciemment, lorsqu'ils récoltent des signatures, un texte dont ils savent qu'il n'est pas légal et en se prévalant ensuite des signatures qu'ils ont recueillies pour forcer la porte. C'est là, me semble-t-il, où se trouve le vrai mépris des droits populaires, et sur ce point je rejoins totalement les propos tenus tout à l'heure par Madame Seydoux. Donc, il s'agit ici de respecter les droits populaires en allant dans le sens de ceux qui ont signé cette initiative et en proposant à la votation un texte qui aille dans leur sens.

Mais il s'agit aussi, en plus de respecter les droits des 200 000 personnes qui ont signé l'initiative, de respecter les droits des millions de personnes qui seront appelées à voter, en évitant de les faire voter sur un texte qui est déclaré nul. Et puis, si l'invalidation partielle est refusée, il va de soi alors qu'il faut rejoindre la position, plus tranchée, de Messieurs Maissen et Hêche, qui proposent l'invalidation totale.

Permettez-moi encore un mot, de façon à éviter tout malentendu. Les propositions que je défends en faveur du respect des droits populaires n'impliquent de ma part aucune espèce de complaisance envers le texte de cette initiative. Je suis totalement opposé à celui-ci. Je vous dirai tout à l'heure les raisons pour lesquelles ce texte me paraît absolument inadmissible, et je rejoins bien sûr complètement les conclusions de la majorité de la commission, qui vous recommande de demander au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire.

Je vous demande simplement de la modifier légèrement pour qu'au moins, si le peuple et les cantons devaient l'accepter, on ait un texte qui soit applicable.

Büttiker Rolf (RL, SO): Nach dem Votum von Herrn Cramer muss ich doch noch etwas sagen. Stellen Sie sich mal vor: Der Bundesrat beantragt in der Botschaft die Gültigkeit der Initiative, in der Kommission haben wir das genau angeschaut, und die beiden Rechtsprofessoren, die in der Kommission anwesend waren, haben eindeutig für die Gültigkeit der Initiative plädiert.

Herr Maissen, es gibt eigentlich nur eine Schranke, die hier von Bedeutung ist, das ist die Schranke des zwingenden Völkerrechts – alle anderen Kriterien spielen keine Rolle! Es gibt kein politisches Ermessen. Zuständig ist die Bundesversammlung; sie ist ein politisches Organ, aber sie hat gelegentlich – das ist hier der Fall – über reine Rechtsfragen zu entscheiden, wie hier über die Gültigkeit von Volksinitiativen. Sie darf bei dieser Frage – das muss ich zu Herrn Maissen und zu Herrn Cramer sagen – keine politische Würdigung vornehmen! Eine Volksinitiative kann der Parlamentsmehrheit politisch noch so wenig passen, sie darf diese deswegen nicht für ungültig erklären. Es ist bei der Volksinitiative nicht anders als beim Referendum: Die Schweiz kennt keine plebiszitäre Demokratie, die Volksrechte sind Rechte – es sind Rechte! Wenn die in Verfassung und Gesetz, wenn die im Recht umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es zu einer Volksabstimmung; wenn sie nicht erfüllt sind, nicht. Der Bundesrat beantragt in der Botschaft Gültigkeit, und die Kommission kam aufgrund der Überprüfung durch zwei Rechtsprofessoren zum gleichen Schluss.

Noch ein Wort zur Teilungsgültigkeit: Wir kennen die Praxis des Bundesgerichtes für kantonale Volksinitiativen. Wir ha-

ben auch näher angeschaut, wie das Bundesgericht bei Teilungsgültigerklärungen von kantonalen Volksinitiativen urteilte. Diese Praxis ist nicht ohne Weiteres auf das Bundesrecht zu übertragen, das ist zuzugeben, denn hier fehlt eine unmittelbar übergeordnete Rechtsordnung wie zwischen Kantonen und Bund. Jedenfalls darf eine Teilungsgültigkeit nur angenommen werden, Herr Cramer, wenn man dadurch die Freiheit des Stimmrechts nicht beeinträchtigt. Diese Sanktion kommt nur infrage, wenn man annehmen darf, die Unterzeichner hätten die Initiative auch dann unterzeichnet, wenn die für ungültig erklärte Passage nicht vorhanden gewesen wäre. Nehmen Sie nun einmal den Initiativtext, und streichen Sie Absatz 5 heraus! Jetzt frage ich Sie: Wollen Sie mit diesem Text vor das Volk treten? Mit der Streichung rupfen Sie dem Huhn nicht nur die Federn aus, sondern auch noch die Flügel! Das macht keinen Sinn mehr, das gibt keinen Zusammenhang mehr, das ist für die Abstimmung nicht möglich. Das Bundesgericht hat auch bei kantonalen Initiativen in Bezug auf die Teilungsgültigkeitsfrage ähnlich entschieden.

Es gibt keinen anderen Weg als jenen über die Gültigkeit der Initiative und den Gegenvorschlag. Ich habe nie gesagt, die Ausschaffungs-Initiative sei inhaltlich gut. Aber die Bundesversammlung darf aus Respekt vor der Demokratie und den Volksrechten nichts anderes tun, als die Gültigkeit zu bejahen, dies auch mit Blick auf die Beurteilung von Volksinitiativen in der Vergangenheit. Deswegen sind wir nicht machtlos. Wir können reagieren, und wir haben reagiert. Wir können uns zu einem möglichst guten Gegenvorschlag zusammenraufen. Dazu fordere ich Sie alle auf – nicht nur wegen der Demokratie, sondern auch im Sinne des Rechtsstaates. Das ist der einzige Weg, mit dem die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Verantwortung an der Urne wahrnehmen können. An uns liegt es nun, vor dem Urnenang diese Diskussion zu führen.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheiten I und II abzulehnen, die Gültigkeit der Initiative zu bejahen und nicht während des laufenden Spiels die Regeln zu ändern. Mit mir können Sie zu jeder Zeit – wenn kein konkretes Objekt vorliegt – darüber diskutieren, wenn Sie in Zukunft solche Volksinitiativen anders beurteilen wollen, wenn Sie andere Kriterien heranziehen wollen. Aber während des Spiels sollten die Regeln nicht ändern. Das käme in unserem Land beim Volk politisch wohl nicht gut an.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheiten I und II abzulehnen.

David Eugen (CEg, SG): Ich habe dieser Debatte aufmerksam zugehört. Ich bin ja nicht Mitglied der Kommission und habe mir vorgenommen, mir aufgrund dieser Debatte, die jetzt geführt worden ist, eine Meinung zu bilden. Ich glaube – das wurde von vielen anderen auch gesagt –, dass es um das Verhältnis von Demokratie und Rechtsstaat geht. Das ist es, was hier zur Diskussion steht.

Was erwartet das Volk von uns? Ich glaube, das Volk erwartet von uns, dass wir ihm nur gültige Initiativen unterbreiten. Das Volk denkt, das sei Sache der Bundesversammlung; sie müsse das prüfen, sie habe die Zeit dazu, sie habe die Mittel dazu, sie habe die Fachleute dazu. Wir können uns dieser Aufgabe also nicht entschlagen. Es gab Redner, die meinten, das Volk solle dann entscheiden, wie das sei. Ich glaube nicht, dass das Volk das möchte. Ich glaube, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wollen, dass wir diese Frage genau prüfen und ihnen nur Initiativen vorlegen, die wir guten Gewissens als gültig bezeichnen können.

Die Frage ist: Wer trägt die Verantwortung dafür, ob die Initiative für gültig zu erklären ist oder nicht? Es wurde gesagt: Letztlich ist es die Bundesversammlung, das heisst wir. Der Bundesrat hat das in seiner Botschaft auch geschrieben. Er hat in seiner Botschaft geschrieben, die Bundesversammlung sei das richtige Gremium. Nun meinten einzelne Votanten, der Bundesrat habe gesagt, es sei so, und zwei Professoren hätten gesagt, es sei so. Ich glaube, das sind Meinungen in einem Meinungsbildungsprozess. Das gibt es, aber letztlich sind wir verantwortlich. Wir müssen diesen Entscheid selbst treffen und die Argumentationen selbst be-

urteilen. Wir können diese Beurteilung nicht auf zwei Professoren abschieben – das mögen sehr respektable Professoren sein, ich kenne sie nicht – und auch nicht auf den Bundesrat, weil letztlich die Bundesversammlung verantwortlich ist.

In diesem Sinne müssen wir uns unseren Entscheid wirklich gut überlegen. Es ist auch eine Frage des Präjudizes, des weiteren Vorgehens. Es werden weitere Initiativen kommen, deshalb müssen wir wirklich genau wissen, was wir tun.

Weiter hat der Präsident die Frage gestellt – andere haben sie auch angesprochen –: Zu welchem Zeitpunkt sollen wir entscheiden? Jetzt oder später einmal in einem anderen Kontext grundsätzlich? Ich glaube, die Frage «Demokratie und Rechtsstaat» lässt sich nur im einzelnen Fall abhandeln. Wir müssen – im Sinne des «case law» – diese Überlegungen anstellen, wenn ein entsprechender Fall vorliegt. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, das theoretisch für alle Zeiten festzulegen. Die Entscheide müssen im einzelnen Fall gefällt werden. Daher glaube ich, dass es richtig ist, jetzt darüber zu entscheiden und das nicht auf die Zukunft zu verschieben.

Ich bin der gleichen Meinung wie viele andere, die gesagt haben: Es geht jetzt nicht um die Frage, ob wir Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung ändern sollen. Es steht darin, dass Initiativen für ungültig zu erklären sind, wenn sie zwingendes Völkerrecht verletzen. Sonst sind sie nicht für ungültig zu erklären. Ich glaube, dass wir dabei bleiben sollten. Ich bin nicht dafür, jetzt die Verfassung zu ändern. Das kommt überhaupt nicht infrage; dafür müssen wir das entsprechende Verfahren durchführen. Die entscheidende Frage ist jetzt, ob Artikel 139 Absatz 3 von der Initiative wirklich eingehalten wird. Nachdem ich alles gehört habe, habe ich Mühe, das zu akzeptieren. Im Text dieser Initiative steht im Einleitungssatz: «Sie (die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren ... alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz». «Alle Rechtsansprüche» heisst: alle Grundrechtsansprüche – was denn sonst? Sie verlieren auch alle zwingenden Grundrechtsansprüche; alles geht verloren. Das kann ich nicht akzeptieren. Es gibt für mich keinen Verlust aller Grundrechtsansprüche; es gibt für mich keinen Verlust der zwingenden Grundrechtsansprüche. Das gibt es nicht. Das ist genau die Grenze, vor der wir stehen.

Wir können die zwingenden Grundrechtsansprüche nicht zur Disposition stellen. Das steht auch der Demokratie nicht zu. Die zwingenden Grundrechtsansprüche bleiben; es mag ein kleiner Teil sein, aber dieser Teil bleibt. Welche Grundrechtsansprüche es genau sind – das ist auch richtig gesagt worden –, muss am Schluss im Einzelfall die Justiz entscheiden. Wenn man aber in die Verfassung schreibt, es gingen alle Grundrechtsansprüche verloren – denn um die Grundrechte geht es, auch wenn die schöne Unterscheidung in relative und zwingende Grundrechte vorgenommen wird –, dann sind damit auch die zwingenden Grundrechte gemeint; sonst würde man das ja nicht so schreiben. Wenn man den Satz dem Stimmbürger so unterbreitet, dann ist es einfach so, dass man diese Rechte aufheben will. Damit bin ich nicht einverstanden.

Jetzt wurde in der Debatte vom Berichterstatter ausgeführt, es gingen nur die Ansprüche im Verfügungsverfahren verloren, nicht aber jene im Vollstreckungsverfahren. Das steht aber nicht so im Text; es steht, dass alle Ansprüche verlorengehen. Wie ich ihn lese, kann man auch im Vollstreckungsverfahren keine Grundrechtsansprüche, auch keine zwingenden, gegen die Vollstreckung erheben. Sonst muss man das anders sagen; in dieser Frage halte ich mich einfach an den Text. Es wurde gesagt, man schaue natürlich im Internet auch andere Argumentarien an. Letztlich ist aber der Text entscheidend. Ich kann den Rechtsverlust, der hier total für alle Ansprüche – einschliesslich der zwingenden Grundrechtsansprüche – angekündigt wird, nicht akzeptieren.

Ich komme zum Schluss, dass ich die Initiative in dieser Form nicht zur Annahme empfehlen kann. Aber ich werde den Gegenvorschlag zur Annahme empfehlen, der den klaren Vorbehalt enthält, dass die Grundrechtsansprüche be-

stehen bleiben – dort wird dann nicht mehr unterschieden –, und zwar sowohl im Verfügungs- wie auch im Vollstreckungsverfahren.

Daher werde ich mich hier dem Antrag der Minderheit I und dem Antrag Maissen anschliessen.

Marty Dick (RL, TI): Il y a, semble-t-il, une culture politique qui est en train de toujours plus prendre pied et qui consiste, lorsqu'on a peu d'arguments, à taxer les personnes qui ont une autre opinion d'intellectuels et, degré plus grave d'infamie, d'intellectuels de gauche; ces deux mots devant être prononcés avec le plus grand dégoût possible! Lorsqu'on n'a plus du tout d'arguments, les personnes qui ont une autre opinion sont taxées d'ennemis du peuple et d'individus montrant le plus grand mépris pour les droits populaires.

Alors parlons du peuple. Tout d'abord j'aimerais vous dire que c'est un mot que je n'aime pas du tout, peut-être parce que cela me rappelle des événements historiques au cours desquels cette notion a été utilisée de manière abusive et au cours desquels c'est par les droits populaires que les personnes qui ont commis tellement d'infamies ont été maintenues au pouvoir. Les citoyennes et les citoyens doivent avant tout avoir le droit à la vérité. Et le politique ne fait pas son devoir lorsqu'il ne contribue pas à la recherche de la vérité et lorsque, au contraire, avec des demi-vérités – qui sont notoirement les pires mensonges –, il essaie de provoquer des émotions, voire de spéculer sur des émotions légitimes qui s'expriment.

Alors, la vérité est – et j'en ai été le témoin direct, soit en tant que membre du gouvernement, soit en tant que magistrat pénal durant une longue période – que tous les étrangers qui commettent aujourd'hui un délit grave sont expulsés dans la mesure où ils sont «expulsables». Comment voulez-vous expulser un jeune de 19 ans qui devrait être expulsé, selon le texte de l'initiative, parce qu'il aurait par exemple perçu une indemnité de chômage de 5000 francs de façon induë? Selon le texte de l'initiative, il devrait être expulsé. Alors ce jeune a certes un passeport étranger mais il a fait toutes ses écoles ici, il a passé toute sa jeunesse ici. Où voulez-vous l'expulser? Vous pouvez l'expulser: le jour d'après, il sera là clandestinement et, en tant que clandestin, il sera beaucoup plus dangereux.

Donc, je crois, et je suis persuadé même, que ce sont des vérités que nous devons dire tout haut.

Une fois de plus, je suis surpris d'entendre la ministre de la justice dire que l'initiative est contraire aux règles impératives du droit international public. Cela a été dit! Et on l'avait déjà dit lors du débat sur l'initiative populaire «contre la construction de minarets», à savoir qu'il serait très difficile de l'appliquer, qu'elle était très probablement contraire à la Convention européenne des droits de l'homme. On l'avait aussi dit lors du débat sur l'initiative populaire «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables». Chaque fois, Mesdames et Messieurs, chers amis politiques, on avait spéculé sur le fait que de toute façon ces initiatives ne seraient pas acceptées. Or elles ont été acceptées et on sait – et la ministre de la justice l'a dit – quelles sont les difficultés rencontrées lorsqu'il faut les appliquer.

Alors on fait cette distinction, qui est tout à fait floue parce que ce n'est pas un choix entre noir ou blanc, entre le droit international et le droit international impératif. On a cité les «Rechtsprofessoren», mais on cite toujours ceux qui ont plaidé en faveur de la recevabilité de l'initiative; en revanche on ne cite pas ceux qui sont contre. Je vous cite par exemple un professeur qui me semble avoir une carrure internationale remarquable, Jörg Paul Müller, qui est tout à fait contre la recevabilité de l'initiative.

Mais laissons les professeurs à leur chaire et examinons les textes qui nous sont soumis. Plusieurs orateurs, le dernier étant Monsieur David, ont dit: «Lisons cette initiative.» Jusqu'à preuve du contraire, les citoyens qui ont signé cette initiative l'ont lue. Nous lisons: «Ils (les étrangers) sont privés ... de tous leurs droits à séjourner en Suisse.» On commence déjà, avant même qu'elle soit acceptée, à l'interpré-

ter. On va consulter sur Internet pour voir si on ne trouve pas quelque chose qui permettrait de l'interpréter et d'interpréter l'intention des initiants. C'est ceux qui ont signé l'initiative qui comptent, pas ceux qui l'ont rédigée! A ceux qui ont signé une telle initiative, on doit – et c'est notre devoir de vérité – dire: «Mesdames et Messieurs, cette initiative est inapplicable.» Alors, je vous le demande: respecter les droits du peuple, est-ce lui faire croire aujourd'hui que cette initiative est applicable pour lui dire demain qu'elle ne l'est pas, ou est-ce lui dire aujourd'hui la vérité? Mais quelle vérité?

Si vous voulez accepter une telle initiative, vous devez tout d'abord dénoncer la Convention européenne des droits de l'homme, puis la Convention contre la torture des Nations Unies, le Pacte de l'ONU, etc., ce que vous pouvez faire en lançant des initiatives populaires. Après avoir dénoncé tous ces accords, vous déposez une initiative populaire qui demande l'expulsion des étrangers qui ont commis une infraction contre la loi. C'est cela la transparence et c'est cela la vérité. Faire croire que l'on peut appliquer aujourd'hui cette initiative, c'est à mon avis une tromperie envers les citoyennes et les citoyens.

Dernière remarque: je constate qu'il y a de plus en plus de discrédit entre les vrais problèmes du pays et les thèmes dont on discute ici. L'autre jour, nous avons délibéré pendant trois heures sur la loi sur les chiens, comme si les chiens mettaient maintenant en danger tout le pays. Nous avons discuté des minarets – avec les dégâts que cela a engendrés –, comme s'il y avait eu des centaines de demandes de permis de construire des minarets, ce qui n'était pas du tout le cas. De plus, le droit de la construction permet de refuser l'octroi de permis de construire. Aujourd'hui, on parle de l'expulsion des étrangers criminels comme si on ne pouvait pas les expulser.

Mais les problèmes du pays sont bien différents. Qu'est-ce qui a fait trembler notre pays ces dernières années? Qu'est-ce qui a mis en danger des milliers et des milliers de places de travail? Si je limite mon observation à ma présence sur ce banc, je rappelle les avoirs en déshérence, l'affaire Swissair, l'affaire UBS maintenant. Ce sont là les problèmes qui ont ébranlé notre pays. Inutile de dire que les responsables de ces catastrophes n'ont pas été expulsés – parce qu'ils n'étaient pas étrangers –, qu'ils n'ont même pas été condamnés, qu'ils ont même reçu ces derniers jours des cadeaux sous forme de millions de francs. Alors retournons réfléchir sur les vrais problèmes du pays!

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ich möchte einfach der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass Ihnen die Mehrheit der Kommission beantragt, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen. Mitunter kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, dass das noch nicht allen klar ist. Was wir hier zu entscheiden haben, ist nur die Frage der Gültigkeit: Ist die Initiative gültig, ist sie ungültig, ist sie teilweise ungültig? Da haben wir eine klare verfassungsmässige Vorgabe nach Artikel 139 Absatz 3. Alle Juristinnen und Juristen in diesem Saal wissen, dass es nicht nur zwingendes, sondern auch anderes Völkerrecht gibt. Hier ist die Rede von zwingendem Völkerrecht. Ich glaube, dass wir uns doch einig sind, dass wir die Verfassung einhalten wollen. Zu den einzelnen Voten: Herr Kollege Maissen hat unter anderem gesagt, er könne dem Gegenentwurf eigentlich zustimmen. Ich möchte einfach darauf aufmerksam machen, dass Sie den Gegenentwurf Volk und den Ständen nur unterbreiten können, wenn die Initiative gültig ist; das ist klar. Herr Kollege Maissen, ich bestätige noch einmal, dass das Non-Refoulement-Gebot Bestandteil des zwingenden Völkerrechts ist. Sie haben es auch richtig umschrieben. Es geht um die Ausschaffung – um die Ausschaffung notabene, nicht um die Ausweisung – aller Menschen in Staaten, in denen ihnen Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung und Bestrafung droht. Es war uns in der Kommission durchaus bewusst, dass es verschiedene Non-Refoulement-Grundlagen gibt, in der Verfassung und in den Verträgen, die Sie genannt haben. Ich will sie hier nicht wiederholen.

Herr Kollege Maissen – das sage ich auch anderen –, es ist auch möglich, dass die Initianten, einzelne von ihnen oder Leute, die diesen Text gelesen haben, diesen Automatismus, den Sie umschrieben haben, vor Augen gehabt haben oder immer noch haben. Trotzdem ist für die Auslegung der Initiative der Wortlaut massgebend, und dieser ist meines Erachtens klar. Würde die Initiative angenommen, was ich, wie gesagt, nicht will, so wäre sie dem Willen der Initiantinnen und Initianten enthoben, würde gleichermassen ein eigenes Leben führen und wäre dann auch so zu interpretieren, wie der Wortlaut ist, und in die Materialien würde das einfließen, was die Bundesversammlung zu dieser Initiative gesagt hat. Herr Kollege David, ich bin sehr mit Ihnen einverstanden, dass das Parlament den Entscheid über die Gültigkeit fällen muss. Ich muss Ihnen sagen: Es gibt einen Kontext, in dem diese Fragen zu klären sind. Ich verweise auf den Bericht zum Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, der vom Bundesrat verabschiedet worden ist und es gibt auch die parlamentarische Initiative Vischer 07.477, die diese Frage initiiert hat. Ich teile ganz klar die Auffassung derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die der Meinung sind, dass wir zunehmend mit Initiativen konfrontiert sind, die zwar nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstossen, aber doch gegen, so möchte ich sagen, wichtiges Völkerrecht. Hier besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Rechtsstaat. Das müssen wir anschauen. Aber ich bin, wie gesagt, dagegen, dass dies jetzt in einer Hauruck-Übung gemacht wird, und die Kommission teilt diese Auffassung.

Letzte Bemerkung: Ich bin schon etwas erstaunt, wie Kollege David, ein guter Jurist, und Kollege Marty, auch ein guter Jurist, Wortklauberei betreiben. Herr Kollege David hat Absatz 3 zitiert; er lautet: «Sie – die Ausländerinnen und Ausländer – verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt ...» Ich bin der Meinung, dass es Sache des schweizerischen Rechts ist, die Voraussetzungen zu schaffen – entsprechend ist zu legiferieren –, unter denen sich eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz aufhalten kann. Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen finden Sie im Ausländergesetz. Ich meine, es gehe hier klar um die Rechtsansprüche auf Aufenthalt und nicht generell um andere Ansprüche.

Ich habe es angetönt: Beim Non-Refoulement-Gebot spricht man von Ausschaffung und ich frage – Frau Kollegin Fetz ist leider nicht mehr da –, ob es so spitzfindig ist, die Aspekte des Dualismus zwischen der Ausweisungsverfügung und dem Vollzug der Ausweisung zur Sprache zu bringen. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahr 2005 zur Dualität von Anordnungs- und Vollstreckungsverfahren festgehalten, dass diese zwar unter Umständen wenig zweckmässig, aber nicht bundesrechtswidrig sei. Auch die EMRK steht der Prüfung menschenrechtlicher Wegweisungs-Vollzugshindernisse allein im Vollstreckungsverfahren nicht entgegen. Das hat sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach festgehalten.

Zur Frage der Teilungsgültigkeit kann ich mich dem anschliessen, was Kollege Büttiker gesagt hat. Die drei Elemente, die ein fester Bestandteil der bundesgerichtlichen Praxis sind, wurden dargelegt, und dem habe ich nichts mehr beizufügen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte noch ganz kurz auf das Votum von Herrn Ständerat Maissen eingehen. Er hat auf die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik» Bezug genommen, die ja für ungültig erklärt worden ist, weil sie absolut und ohne Bedingungen festhielt, dass diese Personen ohne irgendwelche Vorbehalte umgehend weggewiesen würden. Das ist der Unterschied zur Ausschaffungs-Initiative. Wie Sie bei genauem Lesen sehen, wird nach der Ausschaffungs-Initiative, wenn Sie so wollen, zwar eine Ausreisepflicht auferlegt, wenn der entsprechende Tatbestand erfüllt ist, aber diese Ausreisepflicht wird noch nicht durchgesetzt, falls ihr ein völkerrechtlicher Grund, beispielsweise das Non-Refoulement-Prinzip, entgegensteht. Das ist tatsächlich ein kleiner Unterschied. Aber es ist ein

Unterschied, der sich, wie das mit den kleinen Unterschieden manchmal so ist, gross auswirken kann und den man zu berücksichtigen hat.

Sie, Herr Ständerat Maissen, haben dann darauf hingewiesen, was im Internet und in verschiedenen anderen Unterlagen zu dieser Ausschaffungs-Initiative alles gesagt wird. Ich habe das auch gelesen und mit Erstaunen zur Kenntnis genommen. Ich habe auch die Erläuterungen der Initianten gehört, die mit dem, was sie geschrieben hatten, nicht ganz in Übereinstimmung waren. Aber das ist manchmal so. Ich habe mich dann einfach auf den Standpunkt gestellt – ich habe das heute auch getan –, dass wir vom Wortlaut ausgehen müssen. Wir müssen vom Wortlaut der Initiative ausgehen, so, wie er hier geschrieben steht – zugunsten und zulasten der Initiative. Das werden wir dann in der Abstimmungsdiskussion auch tun und festhalten: Wir sagen nicht, was noch irgendwo auf einem Blatt geschrieben wurde, sondern massgebend ist der Text. Das heisst also, dass wir vom Text ausgehen – und dieser lässt die Möglichkeit der völkerrechtskonformen Auslegung eben zu.

Im Übrigen haben wir diesen Unterschied – der, das gebe ich zu, ein Spagat ist – auch im ganzen Bereich Ausländergesetz und Asylgesetz: Wir haben immer wieder die Situation, dass wir keine Aufenthaltsbewilligung erteilen können, aber eine Person trotzdem nicht ausschaffen können. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Wir haben heute verschiedene eritreische Asylsuchende in der Schweiz. Sie bekommen zwar keine Aufenthaltsbewilligung, aber im Moment können wir sie wegen des Non-Refoulement-Gebots auch nicht zurückbringen. Diese Situation kennen wir, sie ist nicht erfreulich, aber es ist so, eben auch im Bereich Ausländer- und Asylrecht.

Herr Cramer hat mehr oder weniger gesagt, der Bundesrat habe aus nichtnachvollziehbaren Gründen – das kann man durchaus vertreten, ich bin anderer Auffassung – gesagt, diese Initiative sei gültig. Das haben aber nicht einfach wir sieben entschieden, sondern wir haben schon auch noch gewisse rechtlich kompetente Leute beigezogen; die Kommission im Übrigen auch. Es ist unter anderem ein Gutachten von Johannes Reich in der «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» vom Dezember 2008 erschienen; ich empfehle Ihnen, es zu lesen. Es zeigt die Unterscheidung zwischen Ausweisung und Vollzug einer Ausweisung ganz klar auf und kommt zum Schluss, dass es völkerrechtskonform ist, wenn man diese Initiative annimmt. Abgesehen davon hat das einer der anerkanntesten Völkerrechtler, Herr Professor Thürer, in der Kommission auch noch bestätigt.

Ich möchte Ihnen nur eine kurze Passage aus dem Text von Herrn Reich vorlesen, weil er genau zum gleichen Schluss kommt, den wir in der Botschaft aufgenommen haben: dass diese Initiative zwar für gültig zu erklären ist, dass das aber Schwierigkeiten bereitet. Er schreibt: «Anders als vom Initiativkomitee suggeriert, wird es auch nach einer Annahme der Ausschaffungs-Initiative durch Volk und Stände bereits aus verfassungs- und völkerrechtlichen Gründen, mehr noch aber aufgrund tatsächlicher Vollzugshindernisse kaum möglich sein, erheblich straffällig gewordene Personen ausländischer Staatsangehörigkeit ausnahmslos aus dem schweizerischen Staatsgebiet zu entfernen.» Dann seine Schlussfolgerung: «Das Begehren wirft daher ein Schlaglicht auf die parteipolitische Rolle von Volksinitiativen.» Das ist der Schluss, den er zieht. Er sagt: rechtlich klar, aber politisch schon etwas schwierig.

Zu den Ausführungen von Herrn David in Bezug auf das Verhältnis von Demokratie und Rechtsstaat: Die Anleitung zur Klärung dieser Frage finden wir in Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung. Diese können Sie nicht strecken oder dehnen oder was auch immer; sie ist klar. Es heisst dort, völkerrechtlich zwingende Bestimmungen seien zu berücksichtigen, sonst sei eine Initiative für ungültig zu erklären. Ich bin, wie Sie, der Auffassung, dass wir diese Frage einmal grundsätzlich angehen müssen, aber nicht während der jetzigen Diskussion. Wir haben eine langjährige und konsequente Praxis zu Artikel 139 Absatz 3. Ich bin auch der Meinung, dass man sie einmal überprüfen muss, aber man kann

die Praxis zu einem Verfassungsartikel nicht plötzlich im Einzelfall ändern. Vielmehr müssten Sie eine Praxisänderung vornehmen und sagen, künftig verstünden wir darunter beispielsweise auch Grundrechte und die Einhaltung der EMRK. Im Übrigen schlagen wir im Bericht über das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht auch vor, diese Diskussion zu führen. Diese Diskussion muss also geführt werden, aber an der richtigen Stelle.

Es ist nicht meine Angelegenheit und auch nicht mein Wunsch, hier die Ausschaffungs-Initiative zu verteidigen, aber ich möchte kurz auf den Passus zu sprechen kommen, der besagt, dass unter den genannten Bedingungen «alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt» verlorengehen, und aufnehmen, was Herr Inderkum in seinem Votum gesagt hat. Es geht dabei nicht um alle Grundrechte, sondern um alle Rechte, die in Zusammenhang mit Aufenthaltsrechten stehen, die in der Ausländergesetzgebung konkretisiert sind. Auch darüber könnten wir wahrscheinlich stundenlang diskutieren, aber letztlich geht es um die Frage, ob wir, wenn es möglich ist, zugunsten einer Volksinitiative entscheiden wollen oder nicht.

Zu Herrn Marty: Sie haben gesagt, ich hätte immer wieder gesagt, die Initiative widerspreche dem Völkerrecht. Das ist so, sie widerspricht nichtzwingendem Völkerrecht. Ich kann nichts dafür, dass man im Parlament Artikel 139 Absatz 3 verabschiedet hat und er in der Volksabstimmung in diesem Wortlaut durchgegangen ist. Ich würde ihn vielleicht etwas anders fassen. Aber wenn man sich gestützt auf die Bundesverfassung entscheiden muss, gibt es gar keinen anderen Weg. Sie haben das Gutachten von Herrn Professor Jörg Paul Müller angesprochen, das zu einem anderen Schluss kommt. Ich schätze Herrn Professor Müller ausserordentlich, vor allem weil er den Bundesrat beim StBOG mit seiner Auffassung, es sei kein neues Organ als Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft zu schaffen, sehr unterstützt hat. Hier war er nun etwas anderer Meinung als Sie. Ich sage damit nur: Die Meinungen sind unterschiedlich und fallen im Zweifel eben zugunsten der direkten Demokratie aus; mindestens ist das heute so. Ich freue mich auf eine eingehende Diskussion über die Frage, ob wir das zwingende Völkerrecht etwas erweitern wollen. Ich glaube, es ist dringend nötig, dass wir diese Diskussion führen, und ich bin froh, wenn Sie für diese Diskussion offen sind. Ich möchte Sie also bitten, die Initiative für gültig zu erklären, sie zur Ablehnung zu empfehlen und dem direkten Gegenentwurf zuzustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 13 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I/Maissen ... 13 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr

La séance est levée à 13 h 00

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBl 2009 5097)

Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

**3. Bundesbeschluss betreffend die «Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)
3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)**

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par article

Titel

Antrag der Kommission

Bundesbeschluss betreffend die «Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

vom ...

Titre

Proposition de la commission

Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

du ...

Angenommen – Adopté

Ingress

Antrag der Kommission

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung, nach Prüfung der am 15. Februar 2008 eingereich-

ten Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)», beschliesst:

Préambule

Proposition de la commission

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 139 alinéa 3 de la Constitution, vu l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)» déposée le 15 février 2008, arrête:

Angenommen – Adopté

Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Ch. I introduction

Proposition de la commission

La Constitution est modifiée comme suit:

Angenommen – Adopté

Art. 121

Antrag der Mehrheit

Abs. 1bis

Ausländerinnen und Ausländer integrieren sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft. Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.

Abs. 1ter

Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden weggewiesen, wenn sie:

a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedrohte Tat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;

b. für einen Betrug oder eine andere strafbare Handlung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen sowie der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder

c. für eine andere Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

Abs. 3

Beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Wegweisung sind die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts zu beachten.

Antrag der Minderheit I

(Cramer)

Abs. 1ter

Streichen

Antrag der Minderheit II

(Reimann Maximilian, Briner, Büttiker, Germann)

Abs. 1ter

...

b. ... von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden;

...

Antrag der Minderheit

(Reimann Maximilian, Germann)

Abs. 3

... der Bundesverfassung und des zwingenden Völkerrechts zu beachten.

Antrag Brändli
Abs. 1bis, 3
 Streichen

Antrag Jenny
Abs. 1ter

Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht, werden weggewiesen und für eine Dauer von 5 bis 15 Jahren mit einer Einreisesperre belegt, wenn sie:

...

Art. 121

Proposition de la majorité

Al. 1bis

Les étrangers s'intègrent à la société en participant à la vie économique, sociale et culturelle. Dans l'accomplissement de leurs tâches, la Confédération, les cantons et les communes tiennent compte des objectifs d'intégration des étrangers.

Al. 1ter

Les étrangers sont privés de leur droit de séjour et renvoyés s'ils ont:

a. commis un assassinat, un meurtre, un viol, un brigandage qualifié, une prise d'otage, de la traite qualifiée d'êtres humains, une infraction grave à la loi sur les stupéfiants ou une autre infraction passible d'une peine privative de liberté d'un an au moins et été, de ce fait, condamnés par un jugement entré en force;

b. été condamnés, par un jugement entré en force, à une peine privative de liberté d'au moins 18 mois pour une escroquerie ou une autre infraction ayant trait à l'aide sociale, aux assurances sociales ou à des contributions de droit public, ou pour une escroquerie d'ordre économique; ou

c. été condamnés par un jugement entré en force pour une autre infraction à une peine privative de liberté de deux ans au moins ou à plusieurs peines privatives de liberté ou encore à des peines pécuniaires s'élevant au total à 720 jours ou 720 jours-amende au moins en l'espace de dix ans.

Al. 3

La décision relative au retrait du droit de séjour et au renvoi est prise dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution fédérale et du droit international.

Proposition de la minorité I

(Cramer)

Al. 1ter

Biffer

Proposition de la minorité II

(Reimann Maximilian, Briner, Büttiker, Germann)

Al. 1ter

...

b. ... de liberté d'au moins un an pour une escroquerie ...

...

Proposition de la minorité

(Reimann Maximilian, Germann)

Al. 3

... de la Constitution fédérale et du droit international impératif.

Proposition Brändli

Al. 1bis, 3

Biffer

Proposition Jenny

Al. 1ter

Les étrangers sont privés de leur droit de séjour, renvoyés et frappés d'une interdiction d'entrer sur le territoire allant de 5 à 15 ans s'ils ont:

...

Abs. 1bis – Al. 1bis

Brändli Christoffel (V, GR): Ich habe, glaube ich, diesen Antrag bereits begründet. Weil gesagt wurde, ich sei gegen die Integration, möchte ich nur festhalten, dass das nichts damit zu tun hat. Dieser Absatz ist, im Zusammenhang mit der Ausschaffung, meiner Meinung nach kein guter Beitrag zur Schaffung eines guten Gegenvorschlags. Dies steht übrigens in Übereinstimmung mit dem, was Frau Fetz gesagt hat.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Absatz zu streichen.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Wir befinden uns mit Artikel 121 ja im 9. Abschnitt der Bundesverfassung, und dieser Abschnitt trägt die Überschrift «Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern». Es ist wohl die einzige Verfassungsbestimmung, die wir haben, die sich mit der Thematik «Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern» oder dem Verhältnis der Ausländerinnen und Ausländer zu unserem Land und zu unserer Bevölkerung befasst. Aus diesem Grunde erachtete es die Kommission als richtig, den Bestimmungen über den Verlust des Aufenthaltsrechtes, also den negativen Bestimmungen, eine Bestimmung voranzustellen, die zum Ausdruck bringt, dass die Ausländerinnen und Ausländer bei uns willkommen sind, dass wir von ihnen aber erwarten, dass sie sich integrieren. Das heisst, sie sollen ihre Identität durchaus wahren können, sie sollen sich jedoch loyal in unsere Werteordnung einfügen und insbesondere unsere Gesetzgebung beachten. Pointiert könnte man sagen: nicht Assimilation, sondern Integration. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat ja heute Morgen bereits darauf hingewiesen: Wir haben im Ausländergesetz entsprechende Integrationsbestimmungen, und diese Bestimmung hat keine darüber hinausgehende normative Kraft.

Nochmals: Die Motivation der Kommission war es, diesen negativen Bestimmungen doch auch noch ein positives Element voranzustellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen

Für den Antrag Brändli ... 5 Stimmen

Abs. 1ter – Al. 1ter

Jenny This (V, GL): Ich kann es kurz machen: Im Gegenentwurf werden keine Angaben zur Dauer des Landesverweises gemacht. Deshalb sollte es heissen – und das wäre mein Antrag –, dass Personen, die wegen schwere Delikte ausgewiesen werden, mit einer Einreisesperre von 5 bis 15 Jahren belegt werden. Wenn wir das nicht machen, wird das – wie so oft in der Vergangenheit – dazu führen, dass täterfreundliche Behörden nur symbolische Landesverweise aussprechen werden. Ein Minimum von 5 Jahren, wie in der Initiative verankert, wäre deshalb angezeigt.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ein ähnlicher oder gleichlautender Antrag lag in der Kommission nicht vor. Wir haben auch nicht ausdrücklich über diese Thematik gesprochen. Ich bitte dann vor allem die Frau Bundesrätin, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Wenn ich es richtig sehe, ist es aber schon heutige Praxis, Herr Jenny, dass Personen bei Wegweisungen auch mit einer Einreisesperre belegt werden. Ich glaube, dass es im Ausländerrecht entsprechende gesetzliche Bestimmungen gibt, auch wenn ich sie jetzt nicht zitieren kann.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Es ist tatsächlich so, wie Herr Ständerat Inderkum gesagt hat: Gestützt auf das Ausländergesetz ist das heute Praxis, es wird vom Bundesamt für Migration so gemacht. Es gibt hier auch keine unterschiedliche kantonale Praxis, also es gibt keine Problemunkte; das wird über das BFM so abgewickelt. Ich kann Ihnen auch sagen, dass es Situationen gibt, bei denen die Dauer, für welche eine Einreisesperre verhängt wird, mehr

als 15 Jahre beträgt. Wenn Sie eine solche Einschränkung von 5 bis 15 Jahren machen, gestalten Sie das sehr unflexibel. Heute gibt es verschiedene Fälle, in denen eine Einreiseperrre auf unbestimmte Zeit verhängt wird. Ich würde Ihnen sehr empfehlen, auf Verfassungsstufe nicht eine Begrenzung auf 5 bis 15 Jahre vorzunehmen, sondern die heutige Praxis spielen zu lassen, die auch für die Kantone sehr gut funktioniert.

Jenny This (V, GL): Nach Ihrer Ausführung, Frau Bundesrätin, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ich möchte gerne einige kurze Ausführungen zu den einzelnen Buchstaben machen, auch zu Buchstabe a, obwohl da ja kein Minderheitsantrag vorliegt. Aber wir sind Erstrat und haben, wie es so schön heisst, auch zuhanden der Materialien Erklärungen abzugeben.

Bei den in Absatz 1ter Buchstabe a genannten Tatbeständen kommt es nicht auf das Strafmass der Verurteilung an, sondern darauf, dass die Straftat mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht ist und dass der Täter oder die Täterin rechtskräftig verurteilt wurde. Die Straftatbestände, die mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind, sind auf Seite 5125f. der Botschaft aufgelistet. Es handelt sich um etwa 33 Tatbestände. Die Kommission hat es als richtig erachtet, bei Buchstabe a einige dieser Tatbestände beispielhaft aufzuführen. Gemeint sind aber alle Tatbestände, die mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sind.

Bei Buchstabe b haben wir die Mehrheit und die Minderheit II. Ich werde, wenn Sie einverstanden sind, kurz erläutern, worum es geht, und dann gleich den Antrag der Mehrheit zu begründen versuchen.

Die Initiative, also nicht der Gegenentwurf, verlangt auch dann eine Ausweisung, wenn Ausländerinnen oder Ausländer missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben. So steht es im Text der Initiative. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der Bereich «Missbrauch von Sozialleistungen» auch Gegenstand des Gegenentwurfes sein muss, aber nicht so. Ich habe bereits beim Eintreten erklärt, dass gemäss Initiative jeder kleine oder kleinste Missbrauch zu einer Ausweisung führt. Es muss sich aber vielmehr um Straftaten handeln, die sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht eine gewisse Schwere haben. Hier, also bei Buchstabe b, wird auf eine rechtskräftige Verurteilung abgestellt; aber nicht nur auf die Tatsache allein, dass eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, sondern auch auf das Mass derselben.

Die Mehrheit vertritt hier den Standpunkt, dass eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erfolgt sein müsse, wohingegen die Minderheit II die Grenze bei einem Jahr sieht. Sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit II liegen mit ihrem jeweiligen Antrag unter dem Rahmen von zwei Jahren gemäss Buchstabe c. Die Begründung ist eigentlich die, dass wir, d. h. wir Schweizerinnen und Schweizer, den Ausländerinnen und Ausländern Gastrecht gewähren und sie an unserem Sozialsystem, an den Sozialversicherungen und an der Sozialhilfe, teilhaben lassen. Wenn man dann aber feststellen muss, dass es Leute gibt, die die Situation ausnützen und den Staat, der sie aufgenommen hat, ausnehmen, dann geht das auch an die Solidarität und ist rechtspolitisch gesehen entsprechend zu gewichten. Wo nun genau die Grenze zu ziehen ist, ob bei 18 Monaten oder bei einem Jahr, ist weitgehend eine Ermessensfrage.

Der Mehrheit der Kommission erscheint eine Differenz von 12 Monaten gegenüber dem Buchstaben c als etwas zu gross; aber wie gesagt, das ist eine Ermessensfrage. Die Mehrheit beantragt 18 Monate und die Minderheit II ein Jahr.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich kann es als Erstunterzeichner des Antrages der Minderheit II hier kurz machen. Es geht wie erwähnt nur um die Frage: Sollen Personen, welche in den Bereichen Sozialhilfe, Sozialversicherungen,

Steuern und Abgaben sowie generell im Bereich Wirtschaft einen Betrug begangen haben, ausgewiesen werden, wenn die Freiheitsstrafe mindestens 18 Monate – so die Mehrheit – oder mindestens 12 Monate beträgt, wie er vorschlagen? Wir sind für die strengere Variante. Sie ermöglicht uns, mehr Personen, die einen schweren Betrug begangen haben, auszuweisen. Natürlich wissen wir, dass es letztlich in der Hand des Richters liegt, ob die Dauer einer Freiheitsstrafe unter oder über diesem Mindestwert angesetzt wird. Aber vergessen wir die präventive Wirkung nicht. Wir wollen keine Sozial- und Abgabebetrüger in unserem Land, ja überhaupt keine Betrüger. Und je tiefer wir hier die Ausschaffungshürde setzen, umso mehr präventive Wirkung erzielen wir.

Wenn Sie der Ausschaffungs-Initiative also eine echte Alternative mit Zähnen gegenüberstellen wollen, dann stimmen Sie hier der Minderheit II zu. Andernfalls erhöhen Sie die Annahmehancen der Initiative – womit ich selbstverständlich auch leben könnte.

Marty Dick (RL, TI): J'aimerais attirer votre attention sur le fait que cette peine d'une année pourrait être suspendue conditionnellement et que, donc, on arriverait à une disproportion énorme entre la peine infligée pour une infraction et les conséquences automatiques que cette peine engendrerait, qui seraient infiniment supérieures à la gravité de la peine.

La conséquence – je connais assez bien les tribunaux! – serait que nous aurions à l'avenir toute une série de jugements aboutissant à des peines de 11 mois, parce que le juge dirait: «C'est tellement disproportionné que ces personnes soient automatiquement expulsées qu'on va maintenir la peine à 11 mois.» Cela est négatif, parce qu'au moins, avec 18 mois, on peut infliger une peine avec la suspension conditionnelle qui a encore un certain effet de prévention, parce que la peine a été prononcée, qu'elle est suspendue et qu'on risque de la purger. Quant à l'effet de prévention si on prévoit une année au lieu de 18 mois, si telle était la vérité, on devrait pouvoir constater que, dans tous les Etats où on applique la peine de mort, il n'y a plus de délits! Or ce n'est pas le cas.

Cramer Robert (G, GE): Ma proposition de minorité I prévoit de biffer l'article 121 alinéa 1ter. Cela peut sembler étonnant mais, en réalité, je pense que le vrai contre-projet que l'on peut opposer à l'initiative implique que l'on biffe cette disposition. Si vous la biffez, ce qui restera dans le contre-projet, c'est l'affirmation d'un certain nombre de valeurs: celle de l'intégration, que vous venez d'accepter à l'article 121 alinéa 1bis et celle du respect du droit international. Au fond, vous allez proposer aux votants deux possibilités: renforcer les procédures en matière d'exclusion ou vouloir répondre à un problème qui peut se poser autour d'un certain nombre d'étrangers en affirmant des valeurs d'intégration.

De plus, motiver ma proposition visant à biffer l'article 121 alinéa 1ter me permet de vous dire les deux raisons de principe pour lesquelles je ne peux pas adhérer au contre-projet. La première raison de principe, c'est que le système de l'expulsion constitue par lui-même un châtement qui est extrêmement particulier. Dans les pays civilisés, il n'y a que deux châtements possibles: la privation de liberté et la peine pécuniaire, l'amende. Il arrive aussi que ces deux châtements puissent se combiner. En principe, selon l'ordre juridique suisse, un délinquant qui est accessible à la sanction, c'est-à-dire qui ne doit pas être interné parce qu'il manque de discernement, sera ou condamné à la prison, ou condamné à une amende.

Et les étrangers, eux, se voient infliger un châtement supplémentaire! Un châtement qui n'est pas connu par les ressortissants du pays, qui est cette peine d'expulsion, ce qui en fait la particularité. En France, du reste, lorsque l'on parle d'expulsion, on parle souvent de double peine, et tout un mouvement s'était efforcé d'abolir le système de l'expulsion, considérant que ce châtement était dans sa nature même incompréhensible, parce qu'il s'ajoute au châtement qu'est la

peine de privation de liberté ou l'amende qui est infligée à celui qui a commis une infraction.

Ce châtement est d'autant plus étonnant qu'il renvoie à des notions du droit extrêmement primitives. Cela fait véritablement penser à un droit tribal, où on expulse celui qui ne respecte pas les règles du jeu; cela fait penser au droit médiéval qui frappait les gens de mort civile dans une communauté. Nous sommes véritablement très loin de nos conceptions juridiques modernes.

Sans refaire l'histoire de nos institutions, l'expulsion est un châtement compréhensible et adapté lorsqu'il frappe des gens qui viennent en Suisse pour commettre des infractions. Mais le problème qui est posé et par l'initiative et par le contre-projet, c'est que ce châtement ne frappera pas seulement quelques personnes, mais il frappera tout le monde! Ce châtement ne frappera pas seulement les membres de bandes organisées qui viennent en Suisse pour commettre des infractions et qu'il est totalement normal d'expulser du pays lorsqu'ils ont purgé leur peine – ce qui est déjà possible et se pratique avec le droit actuel; c'est totalement normal et j'y adhère. En fait, ce châtement frappera également, parce qu'il est automatique, qu'il est lié automatiquement au type d'infractions qui sont commises, des gens qui, souvent, sont ici depuis longtemps et qui sont intégrés.

Comme conseiller aux Etats d'un canton qui a dans sa population – et c'est peut-être cela la vraie «Genferei» – 40 pour cent d'étrangers depuis 500 ans, je peux vous dire que l'application de cette disposition, sous la forme de l'initiative ou sous la forme du contre-projet, va véritablement provoquer des drames humains, à Genève mais aussi dans toute la Suisse. Calvin était un ressortissant français, il a rayonné dans le monde entier. Les banquiers privés genevois, auxquels la Suisse doit une partie de sa prospérité, proviennent souvent de familles italiennes qui se sont installées à Genève. Le général Dufour, à qui on doit le drapeau suisse, à qui on doit la fondation de l'Ecole militaire centrale fédérale de Thoune, à qui on doit, bien sûr, d'être intervenu de façon décisive dans la guerre du Sonderbund, est aussi quelqu'un qui a fait son école militaire à l'Ecole polytechnique de Paris et qui était capitaine dans l'armée française.

Mis à part ces 40 pour cent de ressortissants étrangers que nous avons à Genève depuis 500 ans, il y a aussi le fait que plus de la moitié des Genevois ont un père ou une mère d'origine étrangère. Donc, très concrètement, ces expulsions automatiques, un jour ou l'autre, vont frapper des gens qui sont là depuis une, deux ou trois générations, qui ont gardé un passeport étranger, avec des conséquences humaines qui seront difficiles à accepter, et qui, lorsqu'elles feront les manchettes, seront difficiles à accepter par ceux-là mêmes à qui on propose aujourd'hui de voter ce genre de disposition. La seconde raison de principe pour laquelle je ne peux pas adhérer à cette disposition, au-delà de ces effets, c'est qu'elle est totalement contraire à notre tradition juridique suisse. La tradition juridique de notre pays, c'est que le juge est un arbitre. Quand vous consultez le Code pénal suisse – et les étrangers sont souvent frappés en voyant notre législation –, vous constatez qu'on donne la possibilité au juge d'infliger des peines qui vont de trois jours à trois ans, de trois mois à vingt ans. On donne aussi la possibilité au juge civil, et cela est très remarquable, d'avoir un très large pouvoir d'appréciation dans les décisions qu'il prend.

Or, avec cette disposition, c'est exactement le contraire; cela revient à dire au juge: «On ne te fait plus confiance!» Ce n'est plus le juge qui apprécie les situations et qui prend une décision en fonction du cas qui se présente. C'est rentrer dans un système de peine automatique. Ces systèmes de peines automatiques, ces systèmes de peines incompressibles, on sait qu'ils donnent systématiquement de très mauvais résultats, parce qu'ils provoquent des injustices.

Voilà, me semble-t-il, de bonnes raisons pour que nous refusions d'aller dans la direction où nous entraînent les initiants, pour que nous refusions de nier tout ce qui fait notre culture juridique et que nous refusions aussi de créer des situations qui, humainement, seront extrêmement difficiles à accepter.

C'est le dernier moment pour corriger cet entraînement qui a été celui de notre conseil à la suite de l'initiative qui a été déposée. C'est la raison pour laquelle je vous invite à adopter ma proposition de minorité consistant à biffer l'article 121 alinéa 1ter.

Maissen Theo (CEg, GR): Ich habe ein Anliegen und bitte den Zweitrat, wenn möglich ein Problem noch einmal anzuschauen. Es geht um den Grundsatz «Pacta sunt servanda». In der Schweiz legen wir Wert darauf, vertrauenswürdig zu sein und abgeschlossene Verträge einzuhalten. Nun ist mit dem ersten Teil dieses Absatzes auch ein Automatismus verbunden, und obwohl in Absatz 3 eine Relativierung erfolgt, stelle ich mir die Frage, ob damit nicht gegen das Freizügigkeitsabkommen verstossen wird.

Artikel 13 des Freizügigkeitsabkommens lautet: «Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen keine neuen Beschränkungen für Staatsangehörige der anderen Vertragspartei einzuführen.» Der Abbau des Rechts von EU-Bürgern auf Aufenthalt in der Schweiz ist somit unzulässig. Zwar sind Ausweisungen aus Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit möglich. Nun hat sich aber die Schweiz im Abkommen verpflichtet, die seit 46 Jahren geltende EU-Richtlinie 64/221 zu beachten. Sie regelt die Art, wie ein Einzelstaat unwillkommene EU-Bürger aus einem Hoheitsgebiet entfernen darf. Dabei wird festgehalten, dass Verurteilungen allein diese Massnahme nicht begründen können. Es zählt ausschliesslich das persönliche Verhalten des Täters, die Frage, ob er Gewalttaten verübt oder Sozialhilfe erschlichen hat. Immer ist abzuwägen, welche Gefahr vom Verurteilten ausgeht und ob die Ausweisung verhältnismässig und für seine Familie tragbar wäre. Ein Täter verwirkt also sein Aufenthaltsrecht nicht automatisch. Nach allem, was ich gelesen habe, stelle ich fest, dass die Chancen minim sein dürften, diesbezüglich eine Ausnahme für die Schweiz auszuhandeln, zumal auch der Europäische Gerichtshof jeglichen Automatismus ablehnt.

Ich bitte also den Zweitrat, wenn das möglich ist, die Frage der Übereinstimmung mit dem Freizügigkeitsabkommen noch zu klären und allenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ganz kurz zum Antrag der Minderheit I (Cramer), die ja den ganzen Absatz 1ter streichen will. Wir haben es hier mit einem Gegenentwurf zu tun; zumindest ist es die Meinung der Kommission, dass man der Initiative einen direkten Gegenentwurf gegenüberstellt. Damit man von einem direkten oder indirekten Gegenentwurf – hier geht es um einen direkten – sprechen kann, müssen natürlich die Anliegen der Initiative aufgenommen werden. Wenn Sie diesen ganzen Absatz 1ter streichen, dann kann ich beim besten Willen nicht mehr erkennen, wie man hier von einem Gegenentwurf sprechen kann.

Zum Anliegen von Herrn Maissen: Ich glaube, dass das Anliegen durch den Absatz 3 abgedeckt wird, dazu kommen wir nachher noch – er möge bitte zuhören, was ich dann hierzu sagen werde. Und dann kann das Anliegen immer noch vom anderen Rat aufgenommen werden. Ich möchte der Frau Bundesrätin aber nicht vorgreifen, vielleicht möchte sie jetzt auch schon etwas dazu sagen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Vielleicht zunächst zu Artikel 121 Absatz 1ter. Im Grundsatz entsprechen Buchstabe a und Buchstabe c ja genau dem indirekten Gegenvorschlag. Wir sind selbstverständlich damit einverstanden. Es hat ja den grossen Vorteil gegenüber der Initiative, dass hier klar festgelegt wird, bei welchen schweren Straftaten – Bagatelldfälle ausgeschlossen – solche Fernhaltungsmassnahmen dann spielen. Ich denke, das ist ein grosses Plus dieses Gegenvorschlags.

In Buchstabe b ist eine neue Regelung aufgenommen worden: Neben Fällen von Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbetrug, also beim Betrug bei öffentlich-rechtlichen Abgaben

und bei Wirtschaftsbetrug, geht man – auch das ein grosser Vorteil gegenüber der Initiative – weiter und auch in wichtige Bereiche hinein. Wir unterstützen das; der Bundesrat ist einverstanden mit diesem Buchstaben b.

Jetzt noch zur Frage von Herrn Ständerat Maissen, die bereits von Herrn Ständerat Inderkum beantwortet worden ist: Sie haben ja in Artikel 121 Absatz 3 eine entsprechende Regelung, in der man sagt, die Bestimmungen über Grundrechte und die Grundsätze des Völkerrechts seien zu beachten. Damit haben Sie auch die Frage des Freizügigkeitsabkommens, aber auch der EMRK mitberücksichtigt. Ich denke, das ist eine sinnvolle Regelung; über die werden wir wahrscheinlich noch sprechen.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Antrag Jenny ist zurückgezogen worden.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 15 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 5 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Reimann Maximilian (V, AG): An sich ist Absatz 3 effektiv überflüssig und könnte gestrichen werden, wie es Ihnen von Kollege Brändli vorgeschlagen wird; dem könnte ich mich von der Minderheit her durchaus anschliessen. Denn sowohl die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung wie auch das Völkerrecht sind eo ipso zu beachten. Warum aber trotzdem der Antrag der Minderheit? Weil die Bandbreite des nichtzwingenden Völkerrechts derart breit ist, ist die Minderheit der Meinung, man sollte hier ausdrücklich nur vom zwingenden Völkerrecht reden. Damit wäre der Ermessensspielraum für die zuständigen Behörden und Gerichte immerhin etwas enger gefasst. Sie könnten dann in einem konkreten Fall beispielsweise nicht einfach die Einheit der Familie höher gewichten als das Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit und die Ausweisung so verhindern; auch das Grundrecht der persönlichen Freiheit böte zahlreiche Anknüpfungspunkte, eine Ausschaffung im konkreten Einzelfall zu unterbinden. Der Hinweis auf die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts ist unseres Erachtens deshalb viel zu allgemein formuliert. Der Auslegung seitens der Gerichte zugunsten von auszuschaffenden Sträflingen wären einfach zu wenig Grenzen gesetzt, und das widerspricht klar der Intention der Ausschaffungs-Initiative, die, wie wir heute Vormittag mit klarer Mehrheit festgestellt haben, ja auch auf dem Boden des zwingenden Völkerrechts steht.

Brändli Christoffel (V, GR): Wir haben ja über diesen Absatz 3 heute Morgen ausgiebig diskutiert. Es geht um die Frage, welche Punkte man berücksichtigen soll. Die Mehrheit will die Grundrechte, die Grundprinzipien der Bundesverfassung sowie das Völkerrecht generell berücksichtigen. Die Minderheit nimmt beim Völkerrecht eine Einschränkung auf das zwingende Völkerrecht vor. Wenn man den Absatz streicht, dann bleibt nur noch das zwingende Völkerrecht, das zu berücksichtigen ist. Wir haben das ja ausdiskutiert. Es geht jetzt eigentlich nur noch darum, dass wir über diese Varianten abstimmen. Damit geben wir ein Signal an den Nationalrat, der dann diese Fragen sicher nochmals diskutiert. Ich verzichte darauf, die Debatte jetzt nochmals aufzunehmen.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich melde mich nur zu Wort, weil ich sagen möchte, dass es sich hier um ein Kernstück des Gegenvorschlages handelt. Das sei reine Verfassungskosmetik, sagen einige der Gelehrten, es sei doch selbstverständlich, dass man beim Vollzug dieser ganzen Geschichte die Verfassung und das Völkerrecht einhalten müsse. Aber wir

haben diese Diskussion heute Morgen geführt und haben gesagt, wir wollten den Abstimmungskampf Gegenentwurf/Ausschaffungs-Initiative führen.

Hier haben wir den Unterschied. Wir haben gesagt, wir wollten einen Text auf gleicher Augenhöhe. Ich möchte den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Bereich den Unterschied dann auch wirklich zeigen. Die Ausschaffungs-Initiative lässt das, die Diskussion heute Morgen hat es gezeigt, bewusst offen. Wir möchten den Verweis auf die Verfassung auch der Ehrlichkeit halber explizit einfügen, damit wir die Bürgerinnen und Bürgern angesichts der Befürchtungen, die wir im vorangehenden Teil geweckt haben, hier auf das Verfassungs- und das Völkerrecht hinweisen können.

Ich möchte diesen Abstimmungskampf führen. Ich möchte wissen, wie das Volk entscheidet, wenn es die Wahl hat zwischen einer Ausschaffungs-Initiative ohne diesen Hinweis und unserem Gegenvorschlag mit dem Hinweis auf das Völkerrecht und auf das Verfassungsrecht.

In der Kommission haben die Professoren gesagt, wir sollten uns nicht vor dieser Einfügung scheuen. Verfassungskosmetisch sei es vielleicht nicht so optimal, aber im Hinblick auf den Abstimmungskampf sei es sinnvoll, hier Völkerrecht und Verfassungsrecht einzufügen.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag Brändli abzulehnen.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Herr Büttiker hat es gesagt, das ist in der Tat ein wichtiges Element des direkten Gegenvorschlages. Darf ich aber nochmals ganz kurz darauf hinweisen: Die Frage des zwingenden Völkerrechts ist massgebend für die Beurteilung, ob die Initiative gültig sei oder nicht. Daraus ergibt sich, ob Volk und Stände darüber abstimmen können. Wir haben ja klar gesagt, dass die Initiative zwar nach Auffassung der Kommission nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst, dass sie aber gegen wesentliche Bestimmungen des Völkerrechts nichtzwingender Natur verstösse und auch gegen verfassungsmässige Grundsätze.

Wie Herr Büttiker gesagt hat: Es ist ein Anliegen der Kommissionmehrheit, dass wir hier reinen Tisch haben, dass wir mit Grundrechten der Verfassung, mit anderen wichtigen Grundprinzipien der Bundesverfassung und mit dem nichtzwingenden Völkerrecht keinen Konflikt haben. Ich habe am Morgen darauf hingewiesen, worum es sich handelt: Es geht um die EMRK, um den Uno-Pakt II, um die Kinderrechtskonvention, aber auch um das Freizügigkeitsabkommen.

Herr Kollege Maissen, der Grundsatz «Pacta sunt servanda» ist eben hier verpackt. Absatz 3 bezieht sich selbstverständlich auch auf den vorangehenden Absatz.

Ich beantrage Ihnen, sowohl den Antrag der Minderheit Reimann Maximilian als auch den Streichungsantrag Brändli abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Herr Ständerat Brändli, wir sprechen hier über den direkten Gegenvorschlag und nicht mehr über die Ausschaffungs-Initiative. Sie haben jetzt die Begründung mit dem zwingenden Völkerrecht hier gebracht. Das scheint mir der falsche Ort zu sein. Das gehört nämlich zur Frage, ob die Initiative gültig oder nicht gültig ist. Sie sagen jetzt, es reiche, dass wir nichts sagen, dann sei alles gesagt. Wenn ich Ihnen zuhöre, muss ich sagen, dass das eben gerade nicht stimmt. Sie sagen, dass dann zwingendes Völkerrecht gelte und sonst nichts. Wir haben ja heute Morgen in aller Breite darauf hingewiesen, dass die Ausschaffungs-Initiative eben das grosse Manko hat, dass sie Völkerrecht verletzt – nicht zwingendes Völkerrecht, sondern Völkerrecht; das ist die EMRK, das ist das Freizügigkeitsabkommen, das sind verschiedene andere völkerrechtliche Verträge, bei denen wir uns verpflichtet haben, dass wir die alle trotzdem einhalten wollen.

Wenn ich Ihnen zuhöre, dann bestätige ich das in der Annahme, dass wir das ganz klar in der Verfassung definieren müssen, sonst würden wir in einer Abstimmung oder in der Diskussion vor der Abstimmung genau diese Frage wieder klären und uns deshalb rechtfertigen müssen.

Also ich möchte Sie wirklich bitten, diesen Artikel 121 Absatz 3 zu belassen. Der sagt nämlich klar das, was offensichtlich die Initiative nicht will: Das Völkerrecht ist einzuhalten.

Brändli Christoffel (V, GR): Wir haben hier keine Differenz. Ich habe nur gesagt: Wenn man sich nur auf das zwingende Völkerrecht beschränkt, dann muss man das hier nicht sagen. Wenn man sich generell auf das Völkerrecht bezieht, dann muss man selbstverständlich der Mehrheit zustimmen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 33 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 5 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 33 Stimmen
Für den Antrag Brändli ... 5 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Ch. II

Proposition de la commission

Le présent contre-projet sera soumis au vote du peuple et des cantons. Il sera soumis au vote en même temps que l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)», si cette initiative n'est pas retirée, selon la procédure prévue à l'article 139b de la Constitution.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Diese Ziffer entspricht Artikel 2 Absatz 1 der Vorlage 2.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 22 Stimmen
Dagegen ... 6 Stimmen
(11 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»

2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»

Art. 2

Antrag der Mehrheit

(siehe Entwurf 3)

Abs. 1

Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf (Bundesbeschluss betreffend die «Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung») Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Antrag der Minderheit I

(Hêche, Berset, Cramer)

Streichen

Antrag der Minderheit

(Reimann Maximilian, Germann)

Abs. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative und den Gegenentwurf anzunehmen und den Gegenentwurf in der Stichfrage vorzuziehen.

Antrag Maissen

Streichen

Art. 2

Proposition de la majorité

(voir projet 3)

Al. 1

Si l'initiative populaire n'est pas retirée, elle sera soumise au vote du peuple et des cantons en même temps que le contre-projet (arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution fédérale»), selon la procédure prévue à l'article 139b de la Constitution.

Al. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Proposition de la minorité I

(Hêche, Berset, Cramer)

Biffer

Proposition de la minorité

(Reimann Maximilian, Germann)

Al. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative et le contre-projet, et de donner la préférence au contre-projet en réponse à la question subsidiaire.

Proposition Maissen

Biffer

Reimann Maximilian (V, AG): Die Minderheit möchte Volk und Ständen sowohl die Initiative als auch den Gegenentwurf zur Annahme empfehlen. Das ist der Kern unserer Message. Sowohl die beste wie auch die zweitbeste Variante zur Lösung der aktuellen Problematik in Sachen Ausschaffung krimineller Ausländer gehören vor den Souverän. Er soll entscheiden.

Wenn wir zudem die Empfehlung abgeben, in der Stichfrage möge man den Gegenentwurf vorziehen, dann ist das keine negative Qualifizierung der Initiative. Vielmehr will es erstens das Parliamentsgesetz zwingend so – was allerdings nicht verbietet, dass die Parteiparolen in der Abstimmungskampagne immer noch anders lauten können, beispielsweise eben: in der Stichfrage der Initiative den Vorzug zu geben. Hier im Parlament können wir es aber nicht anders tun. Zweitens kann man sich bei dieser Gelegenheit auch an die alte Volksweisheit vom Spatz in der Hand und der Taube auf dem Dach erinnern.

Ich beschränke mich im Folgenden auf drei signifikante Unterschiede, die aus unserer Sicht für die «Taube auf dem Dach» und somit für die Volksinitiative sprechen:

1. Zunächst einmal ist der Absatz über die Integration zu erwähnen. Ich glaube, die Bevölkerung hat es mittlerweile doch satt, ständig gutgemeinte Massnahmen zur Integration finanzieren zu müssen, die dann aber – gerade bei den kriminellen Ausländern – gar nichts mehr bringen. Integrationsmassnahmen mögen eine gute Sache sein, sie sind aber etwas völlig anderes als die Ausschaffung.

2. Der Gegenentwurf verzichtet auf die Definition einer Mindestdauer für den Landesverweis. Für den Verfassungstext muss, wie in der Initiative vorgeschlagen, ein Minimum von fünf Jahren gefordert werden. Sonst überlässt der Gesetzgeber das am Ende einfach der Behörde, die dann in ihrer Täterfreundlichkeit nur symbolische Landesverweise von ein oder zwei Jahren oder gar nur wenigen Monaten ausspricht.

Das wollen wir aber nicht; das ist weder präventiv noch nachhaltig.

3. Der ständerätliche Gegenentwurf verliert gegenüber der Initiative massiv an Wirksamkeit, indem er beim Vollzug das nichtzwingende Völkerrecht ins Spiel bringt. Wir haben soeben die Diskussion darüber geführt.

Sie sehen somit: Im Abstimmungskampf wird es durchaus viele sachliche Argumente geben, die für die Initiative und gegen den Gegenvorschlag sprechen. Der «Spatz in der Hand» wäre aber trotzdem besser als die Fortsetzung des völlig unbefriedigenden Status quo. Das ist die Grundidee für unseren Minderheitsantrag.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Die Kommission hat sich entschlossen, der Bevölkerung einen Gegenentwurf vorzulegen; erstens weil die Initiative so nicht richtig umgesetzt werden könnte. Wir haben heute Morgen mehrmals gehört, dass man der Bevölkerung damit Sand in die Augen streuen würde, weil sie nicht vollzogen werden kann. Man kann die Kantone zwar zur Ausweisung verknurren, man kann die Ausweisung jedoch nicht in jedem Fall vollziehen, weil sie gegen Völkerrecht verstösst. Deshalb hat sich ja die Kommission für einen Gegenentwurf ausgesprochen.

Wir haben zweitens gehört, dass ein Artikel zur Ausschaffung, und somit nicht über Ausländer, einfach unserer Verfassung nicht würdig ist. Deshalb haben wir ja den Vorspann mit einem Integrationsabsatz hinzugefügt.

Drittens haben wir gehört, dass die Aufzählung der Tatbestände unbefriedigend ist, dass es Ungerechtigkeiten gibt. Auch deshalb wollten wir ja einen Gegenentwurf machen.

Was ich aber der Minderheit Reimann Maximilian durchaus zugute halte, ist, dass sie in der Stichfrage dem Gegenentwurf den Vorzug geben will und damit klar bezeugt, dass er halt eben doch besser ist als die ursprüngliche Initiative.

Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

David Eugen (CEg, SG): Nun, am Schluss, lautet die Gretchenfrage eigentlich: Was ist die Differenz? Wir führen bei Straftaten verschiedener Art wieder die Landesverweisung ein. Das ist für mich die Aussage, die auch gegenüber dem Volk vor der Volksabstimmung gemacht wird. Man kann über die einzelnen Taten diskutieren, da unterscheiden sich die beiden Vorschläge aber nicht fundamental. Aber gemäss Antrag der Mehrheit unserer Kommission werden bei der Landesverweisung die Grundrechte eingehalten, bei der Initiative der SVP nicht. Das ist fundamental. Daher finde ich, dass wir die Lösung von Kollege Reimann nicht gutheissen können. Wir wollen Straftäter des Landes verweisen können, aber wir wollen es im Rahmen der Einhaltung der Grundrechte tun, währenddem die SVP die grundrechtswidrige Landesverweisung einführen möchte. Das kann man dem Volk gut erklären. Da gehe ich gerne in die Debatte zur Volksabstimmung und sage den Leuten: Das ist die Differenz – nicht mehr und nicht weniger.

Daher bitte ich jetzt darum, uns die Möglichkeit, uns hinter diesen Vorschlag zu stellen, nicht zu nehmen, indem man sagt, man könne wählen, was man wolle, die beiden Lösungen seien gleich. Die beiden Lösungen sind überhaupt nicht gleich; mit Blick darauf, wie man die Landesverweisung durchführt, sind es zwei ganz unterschiedliche Lösungen.

Marty Dick (RL, TI): Monsieur Reimann nous a exposé une liste des différences entre l'initiative et le contre-projet. Permettez-moi d'ajouter une autre différence. Prenez le Code pénal et le chiffre I de l'initiative, et vous verrez à quel genre de scandaleux résultats on risquerait d'aboutir. J'en signale un: un trafiquant international d'armes ou de matériel nucléaire condamné pour ce trafic international ne serait pas expulsé, selon l'initiative populaire, tandis qu'un jeune homme de 19 ans qui a volé ou obtenu d'une façon indue 5000 francs de l'assurance-chômage serait expulsé. Vous avez décidé ce matin qu'une initiative populaire peut proposer ce genre de monstruosité. Bon, d'accord, mais est-ce que le Conseil des Etats, qui est réputé être la conscience

juridique du pays, doit proposer ouvertement d'approuver ce genre d'insanité?

Germann Hannes (V, SH): Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, den Kollege Reimann begründet hat. Ich habe heute Morgen das Beispiel gebracht, das für mich eigentlich der Auslöser war, hier auch wirklich zu dieser Initiative zu stehen, das Beispiel von einem seit 1996 illegal in der Schweiz lebenden Ausländer, der 2009 «dank» dem Entscheid des Bundesgerichtes letztlich eine Aufenthaltsbewilligung erhalten hat; er war mehrfach vorbestraft, er hatte mehrfach Landesverweis erhalten. Jetzt geht es darum, ob wir das weiterhin zulassen wollen. Wenn man dann die Grundrechte bemüht, weiss ich nicht, ob es ein Grundrecht für Kriminelle gibt, dass sie in ihrem Gastland verbleiben dürfen. Wir waren einmal mit der Aussenpolitischen Kommission in Singapur. Dort hat uns die Witwe eines hohen Angestellten eines internationalen Konzerns gesagt, sie werde jetzt innerhalb kürzester Zeit ausgewiesen, weil ihr Mann verstorben sei und man keine Sozialfälle wolle. Das soll aber in unserem Land nicht der Massstab sein.

Ich glaube, der Gegenvorschlag ist brauchbar; er hat einige Nachteile, und für mich ist der Hauptnachteil der, dass Sie jetzt das Strafmass für den Verlust des Aufenthaltsrechts bei 18 Monaten festgelegt haben. Den Katalog kann ich an sich begrüssen, aber bis man eine Strafe von 18 Monaten fasst, bis man zu 18 Monaten verknurrt wird – z. B. gerade bei Jugendgewalt oder im Bereich der Sexualdelikte, allgemein bei Leuten, die jung sind –, kann man sich, leider, muss ich sagen, viel erlauben. Es gibt doch gerade bei Sexualdelikten viele unverständlich milde Urteile. Darum meine ich, 12 Monate wären eine gute Sache gewesen, vernünftig. Aber jetzt, weil Sie da anders entschieden haben, werde ich im Sinne der Minderheit plädieren – und ich bleibe dabei.

Brändli Christoffel (V, GR): Die Voten von Herrn Büttiker und vor allem von Herrn David haben mich jetzt doch nochmals auf den Plan gerufen. Wir müssen jetzt aufpassen, dass wir hier in dieser Angelegenheit nicht eine Schwarz-Weiss-Politik machen. Die Voten von Herrn David auch von Herrn Marty gehen natürlich dahin, dass wir nun wieder die Rolle des Täterschutzes einnehmen. Der Täter darf nicht ausgewiesen werden. Ich glaube, man muss auch einmal über die Betroffenen diskutieren. Wenn es um Vergewaltiger geht, wenn es um Mörder geht, kann man sich schon nicht auf das Grundrecht der Familie berufen und sagen: Es gibt keine Ausweisung. Ich persönlich wünsche mir, dass der Nationalrat diese Diskussion differenziert führt und vielleicht Lösungen vorschlägt, die nicht diesem Schwarz-Weiss-Klischee entsprechen.

Ich persönlich bin der Meinung: Die Betroffenen haben mehr Rechte als die Täter. Der Gegenvorschlag, den wir hier haben, löst dieses Problem nicht.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich möchte Herrn Brändli und Herrn Germann folgende Fragen stellen:

1. Vorhin haben wir in der Gesamtabstimmung über den Gegenentwurf abgestimmt. Da haben Sie gegen den Gegenentwurf gestimmt. Jetzt beantragen Sie uns, den Gegenentwurf anzunehmen, ihm gegenüber der Initiative sogar noch den Vorzug zu geben; das ist der Antrag der Minderheit Reimann Maximilian. Vorhin aber haben Sie den Gegenentwurf abgelehnt. Von mir aus gesehen stimmt da einiges nicht. Um glaubwürdig zu sein, hätten Sie vorhin dem Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung zustimmen und hier gemäss Minderheit beantragen müssen.

2. Ich glaube, wir haben die Diskussion heute geführt, und wir haben gesehen, dass der direkte Gegenentwurf der Initiative weit überlegen ist: in Bezug auf die Integration, die Auswahlkriterien und die Ausschaffungskriterien sowie in Bezug auf Völkerrecht und Verfassungsrecht und ebenso in Bezug auf Wirtschaftsdelikte, Vermögensdelikte und Sozialdelikte; dort haben wir ebenfalls eine Lösung gefunden, die zum gesamten Verfassungsartikel kohärent ist.

Jetzt müssen wir die Auseinandersetzung führen. Wir haben gesagt, dass wir sie auf gleicher Augenhöhe führen: die Initiative auf der einen Seite und der Gegenentwurf auf der anderen Seite. Jetzt müssen Sie nur noch der Mehrheit zustimmen, wenn Sie das wollen, denn dieses Vorgehen entspricht der Absicht der Mehrheit.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich möchte das Votum von Kollege Germann nicht so im Raum stehenlassen. Diese Diskussion um 12 oder 18 Monate bezieht sich nämlich nicht auf Mord oder Sexualdelikte, sondern ganz allein nur auf Artikel 121 Absatz 1ter Buchstabe b, in dem es um Sozialhilfe, Sozialversicherungsbetrug oder Wirtschaftsdelikte geht. Das noch zum Nachschieben, dass das eine andere Kategorie betrifft.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich erlaube mir – in Anlehnung an das Votum von Kollegin Egerszegi –, auch noch ein anderes Votum nicht einfach so im Raum stehenzulassen. Sie hat dasjenige von Herrn Germann nicht so stehenlassen wollen; ich muss etwas an die Adresse von Herrn Büttiker sagen. Ich möchte ihn einfach bitten, genau zuzuhören und zuzuschauen, wie man gestimmt hat. Wir haben nicht gegen den Gegenvorschlag gestimmt; wir haben uns der Stimme enthalten, das können Sie dann im Amtlichen Bulletin nachlesen. Wir konnten von Parlamentsgesetzes wegen eben nicht anders, ich habe es gesagt. Der Gegenvorschlag ist tauglich, es ist die zweitbeste Lösung, aber wir wollen die Initiative favorisieren. Weil aber das Parlamentsgesetz nur zulässt, die Stichfrage zugunsten des Gegenentwurfes auszuliegen, blieb uns nichts anderes übrig. Parteipolitisch ist es uns aber immer noch freigestellt, den Wählern zu empfehlen, der Initiative zuzustimmen. Aber damit es nochmals klar ist: Wir sind nicht gegen den Gegenvorschlag; wir haben uns nur der Stimme enthalten, und in der Schlussabstimmung werden wir wahrscheinlich dasselbe tun.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Wir haben jetzt die Gültigkeit der Initiative beschlossen. Wir haben einen direkten Gegenvorschlag beschlossen, und es geht jetzt noch um die Abstimmungsempfehlung. Es liegt in der absoluten Logik der Kommissionsmehrheit, dass man Volk und Ständen empfiehlt, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen. Selbstverständlich hat die Minderheit das Recht, die Empfehlung zu machen, sowohl die Initiative als auch den Gegenentwurf anzunehmen. Herr Reimann hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass die Konsequenz aufgrund von Artikel 102 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes darin besteht, dass der Antrag bezüglich Stichfrage nur so lauten kann, dass der Gegenentwurf vorzuziehen sei. Dort heisst es: «Empfiehl sie» – nämlich die Bundesversammlung – «beide Vorlagen zur Annahme, so empfiehlt sie den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenentwurf anzunehmen.»

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Das Beispiel von Herrn Ständerat Germann scheint mir nun doch ein etwas untauglicher Vergleich zu sein. Ich muss Ihnen auch sagen: Ob nun die Ausschaffungs-Initiative oder der direkte Gegenvorschlag angenommen wird, ändert in Bezug auf diesen Fall überhaupt nichts. Es hätte die genau gleichen Konsequenzen. Sie müssten mir schon noch erklären, in welchem Punkt Sie diesen Fall mit der Ausschaffungs-Initiative besser behandeln könnten als mit dem direkten Gegenvorschlag. Ich bin gespannt auf Ihre Lösung! Ausserdem würde ich Ihnen empfehlen, den für die Bundesverfassung beantragten Artikel 121 Absatz 1ter einmal genau durchzulesen, dann sehen Sie nämlich, dass dort zunächst einmal Straftatbestände aufgenommen werden, die – mit Ausnahme einiger Querschläger wie Einbruchdiebstahl, die eben nicht hineingehören, was man bei der Ausschaffungs-Initiative nicht gemerkt hat – im Wesentlichen denjenigen in der Ausschaffungs-Initiative entsprechen. Man sagt in diesem Artikel, wer eine Tat begangen habe, die mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht sei, habe die

Folgen unabhängig vom ausgesprochenen Strafmass zu tragen. In Litera c ist die rechtskräftige Verurteilung massgebend.

Frau Ständerätin Egerszegi hat zu Recht auf Litera b hingewiesen, wo es um Sozialhilfe- und Sozialversicherungsbetrug geht – was in der Ausschaffungs-Initiative dann aber auch schon alles ist. Im direkten Gegenvorschlag hat man zusätzliche Tatbestände hineingenommen, die heute sehr stark und meines Erachtens auch zu Recht diskutiert werden.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, ich habe das beim Eintreten betont. Er lehnt die Initiative ab, weil sie völkerrechtswidrig ist. Sie verstösst zwar nicht gegen zwingendes Völkerrecht, sonst hätten wir Ihnen beantragt, sie für ungültig zu erklären; aber sie verstösst eindeutig gegen Völkerrecht. Sie verstösst gegen Grundrechte, sie verstösst gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit – einen Grundsatz, dem auch unsere Bundesverfassung verpflichtet ist –, sie verstösst gegen den Grundsatz der Einheit der Familie, sie verstösst gegen das Freizügigkeitsabkommen. Sie enthält verschiedene Tatbestände, die höchst problematisch sind, und sie weist ein ganz grosses Problem auf, nämlich das der Minderjährigen, die ein Bagatelldelikt begehen und die direkt ausgeschafft würden, dies im Gegensatz zu ihren Eltern, die nicht ausgeschafft würden, auch wenn sie ein anderes Delikt von viel grösserer Tragweite begehen würden.

Ich denke, es gibt viele gute Gründe, für den direkten Gegenvorschlag zu sein, und keinen Grund, für die Ausschaffungs-Initiative zu sein. Ich möchte Sie bitten, für den direkten Gegenvorschlag und gegen die Ausschaffungs-Initiative zu votieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 34 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit I und der Antrag Maissen entfallen aufgrund der Abstimmung zu Artikel 1.

Da Eintreten auf die Vorlage obligatorisch ist, findet gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes keine Gesamt- abstimmung statt.

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 2. Juni 2010

Mercredi, 2 juin 2010

08.00 h

09.060

Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative). Volksinitiative. Änderung des AuG Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBI 2009 5097)

Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Antrag der Mehrheit

Eintreten auf den Gegenentwurf

Antrag der Minderheit

(Leuenberger-Genève, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Hodgers, Joder, Rutschmann, Schibli, Wobmann, Zisyadis)
Nichteintreten auf den Gegenentwurf

Proposition de la majorité

Entrer en matière sur le contre-projet

Proposition de la minorité

(Leuenberger-Genève, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Hodgers, Joder, Rutschmann, Schibli, Wobmann, Zisyadis)
Ne pas entrer en matière sur le contre-projet

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Zu Beginn dieses Geschäftes führen wir eine allgemeine Aussprache und gleichzeitig die Eintretensdebatte. In dieser Debatte klären wir auch die Frage der Gültigkeit der Volksinitiative, hierzu liegt ein Minderheitsantrag Gross vor; die Frage des Eintretens auf den direkten Gegenvorschlag, hierzu liegt ein Minderheitsantrag Leuenberger-Genève vor; sowie die Frage der Abstimmungsempfehlung zur Volksinitiative, hierzu liegen Eventualanträge der Minderheiten Wobmann und Leuenberger-Genève vor.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Gestatten Sie mir zuerst eine Zusammenfassung der Vorgeschichte zu diesen beiden Vorlagen, die wir heute beraten, die Initiative und den direkten Gegenvorschlag.

Die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer», die sogenannte Ausschaffungs-Initiative, wurde am 15. Februar 2008 mit 210 919 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative hat die Form des ausgearbeiteten Entwurfes. Mit seiner Botschaft vom 24. Juni 2009 zur Volksinitiative hat der Bundesrat dem Ständerat gleichzeitig einen indirekten Gegenvorschlag vorgelegt, also einen Gegenvorschlag auf Gesetzesebene. Diese Änderung des Ausländergesetzes hat aber der Ständerat am 10. Dezember 2009 mit einer Rückweisung an die vorberatende Kommission quittiert. Dabei wurde die ständerätliche Kommission beauftragt, die Frage der Gültigkeit der Volksinitiative vertieft zu prüfen sowie einen direkten Gegenentwurf, also einen Gegenentwurf auf Verfassungsstufe, auszuarbeiten. In der Frühjahrs-session hat der Ständerat die Gültigkeit der Ausschaffungs-Initiative mit 28 zu 13 Stimmen bejaht. Mit 34 zu 6 Stimmen hat der Ständerat zudem beschlossen, die Ausschaffungs-Initiative zusammen mit einem Gegenentwurf Volk und Ständerat vorzulegen, wobei die Volksinitiative zur Ablehnung und der Gegenentwurf zur Annahme empfohlen wird.

Anlässlich der Sitzung vom 16. April 2010 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates mit der Beratung der Vorlage und der Beschlüsse des Erstrates begonnen. Dabei wurde zuerst über Gültigkeit bzw. Ungültigkeit debattiert. Ihre vorberatende Kommission hat die Ausschaffungs-Initiative mit 16 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung für gültig erklärt. Eintreten auf die Volksinitiative ist obligatorisch, darüber muss nicht abgestimmt werden. Eintreten auf den direkten Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative hat Ihre Kommission mit 12 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, und in der Gesamtabstimmung hat sich die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Ständerat angeschlossen.

So weit also die Vorgeschichte; bei den einzelnen Minderheitsanträgen werden wir entsprechend Stellung nehmen und materielle Ergänzungen machen, sofern es erforderlich sein wird.

Nun zur Frage, warum es einen direkten Gegenvorschlag, also einen Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe, braucht: Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist das Anliegen, welches die Volksinitiative der SVP aufnimmt, durchaus berechtigt. Wir können nicht übersehen, was auf der Strasse abgeht. Wir dürfen nicht zulassen, dass Gewalt, die von Leuten, die in der Schweiz Gastrecht geniessen, ausgeht, einfach toleriert wird. Wir können nicht akzeptieren, dass von den kantonalen Gerichten beim Entzug der Aufenthaltsbewilligung so unterschiedlich entschieden wird. In diesem föderalistischen Wildwuchs hat das Bundesgericht zwar eine gewisse ausgleichende Funktion, doch es werden eben nicht alle Entscheide ans Bundesgericht weitergezogen. Es ist eine Realität, dass der Anteil der Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz gerade bei den schweren Delikten massiv überproportional hoch ist. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist also Handlungsbedarf gegeben.

Bei der Ausschaffungs-Initiative haben wir es aber mit einer Vorlage zu tun, die das einfache Völkerrecht nicht berücksichtigt. Dabei geht es unter anderem auch um die Europäische Menschenrechtskonvention, die EMRK. Da stellt sich zwangsläufig die Frage, ob eine buchstabengetreue Umsetzung des Initiativtextes die Kündigung der EMRK erfordern würde. Das ist für die Kommissionsmehrheit aber keine Option. Folglich muss im Falle einer Annahme dieser Initiative die Ausführungsgesetzgebung gewisse Kompromisse eingehen.

Die Kommission hat sich auch mit der Frage befasst, inwiefern die Umsetzung der Initiative möglich ist, wenn es technisch nicht möglich ist, jemanden auszuschaffen, sei es, weil die Logistik fehlt, sei es, weil sich das Herkunftsland weigert, die Person zurückzunehmen. Auch die Frage der Behandlung von kriminellen Minderjährigen ist eingehend diskutiert worden. Ebenfalls diskutiert worden ist die Verträglichkeit

der Initiative mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union, das ja die Hürde für eine Ausweisung von solchen Personen erheblich höher ansetzt als das Ausländergesetz, welches für Drittstaatenangehörige gilt. Die Kommissionsmehrheit befürchtet in all diesen Bereichen eine Kollision des Initiativtextes mit nichtzwingendem Völkerrecht. Wohl kann gemäss Absatz 4 des Initiativtextes eine gewisse Relativierung durch den Gesetzgeber, also das Parlament, erfolgen. Aber dem Volk wird eine Initiative vorgelegt, von der im Falle einer Annahme erwartet wird – und zwar zu Recht –, dass sie dann auch konsequent umgesetzt wird.

All diese Fragen und Problemkreise haben dazu geführt, dass die Kommissionsmehrheit den Beschluss des Ständerates unterstützt, wonach Volk und Ständen ein Gegenvorschlag auf Verfassungsstufe vorgelegt werden soll. Dieser soll das beinhalten, was wirklich konsequent umsetzbar ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen daher mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf den direkten Gegenvorschlag einzutreten.

Schmidt Roberto (CEg, VS), pour la commission: Permettez-moi de profiter de ce débat d'entrée en matière pour vous faire l'historique de l'initiative populaire 09.060.

L'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels», signée par 210 919 citoyennes et citoyens, a été déposée le 15 février 2008. L'initiative vise à ce que les étrangers condamnés pour certains délits ou les étrangers qui ont perçu abusivement des prestations des assurances sociales ou de l'aide sociale soient privés de tous leurs droits à séjourner en Suisse et soient expulsés.

Par ailleurs, les personnes concernées doivent être frappées d'une interdiction d'entrée sur le territoire et punies, si elles contreviennent à l'interdiction d'entrer ou entrent illégalement en Suisse d'une autre manière. La marge d'appréciation des autorités pour ordonner de telles mesures doit disparaître selon l'initiative.

Dans son message, le Conseil fédéral a conclu que l'initiative populaire n'est pas contraire aux règles impératives du droit international public et qu'elle peut être interprétée comme faisant partie du principe de non-refoulement admis en droit international public. Cependant, accepter l'initiative entraînerait d'importants conflits avec les garanties de l'Etat de droit inscrites dans la Constitution fédérale, notamment la protection de la vie privée et familiale ou le principe de la proportionnalité des mesures prises par l'autorité.

Qui plus est, certaines clauses de la Convention européenne des droits de l'homme et de l'Accord sur la libre circulation des personnes conclu avec l'Union européenne ne pourront plus être respectées. Le Conseil fédéral recommande au Parlement de la soumettre au vote du peuple et des cantons en leur recommandant de la rejeter et de lui opposer un contre-projet indirect qui prévoit une adaptation de la loi fédérale sur les étrangers.

Lors de la session de mars 2010, le Conseil des Etats a validé, lui également, l'initiative populaire, tout en acceptant un contre-projet direct au niveau de la Constitution fédérale. A ses séances, la Commission des institutions politiques de ce conseil a traité l'initiative populaire sur le renvoi et le contre-projet direct adopté par le Conseil des Etats. L'entrée en matière étant acquise de plein droit pour l'initiative, la commission a également décidé d'entrer en matière sur le contre-projet direct, à une courte majorité de 12 voix contre 11 et 2 abstentions. Lors du vote sur l'ensemble, la commission, par 13 voix contre 11 et 2 abstentions, a adhéré à la décision du Conseil des Etats avec certaines modifications.

Pourquoi un contre-projet direct? Selon l'avis de la commission, les problèmes soulevés par les plus de 200 000 personnes qui ont signé l'initiative existent. On ne peut pas purement et simplement fermer les yeux, et on ne peut pas non plus accepter que les tribunaux cantonaux se prononcent différemment à propos du renvoi des étrangers criminels. La commission estime donc qu'il faut donner une réponse claire à ces problèmes par un contre-projet direct placé au même niveau que l'initiative populaire. Il faut donner au peuple la

possibilité de se prononcer non seulement sur l'initiative, mais aussi sur un contre-projet direct en guise d'alternative. Selon l'avis de la majorité de la commission, le contre-projet ne pose, contrairement à l'initiative, aucun problème d'application, car celle-ci se fera dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution fédérale et du droit international. C'est par 15 voix contre 8 et 3 abstentions que cette disposition a été adoptée.

Il s'agit d'un contre-projet complet qui sanctionne le non-respect de l'ordre juridique dans les cas graves mais qui évite en même temps que des étrangers soient renvoyés à cause de vétilles ou de brouilles. De plus, le contre-projet permet d'uniformiser la pratique en matière de renvoi.

La majorité de la commission vous propose donc d'entrer en matière sur le contre-projet direct.

Gross Andreas (S, ZH): Ich möchte den Antrag aufnehmen, der im Ständerat 13 Stimmen auf sich vereinigt hat, nämlich den Antrag, diese Initiative für ungültig zu erklären.

Vorausschicken möchte ich zwei Dinge:

1. Wir reden von der Initiative, für die mit dem berühmten Bild des schwarzen Schafes Unterschriften gesammelt wurden, mit einem Plakat, das schweizweit aushing und auf dem weisse Schafe ein schwarzes Schaf aus dem gemeinsamen Lebensumfeld hinauswerfen.

2. Seit 1999 ist in unserer Bundesverfassung explizit festgehalten, dass sich alle, die in der Schweiz Macht ausüben, an das Recht halten müssen. Das gilt für uns, das gilt für den Bundesrat, das gilt aber auch für das Volk, für die Mehrheit des Volkes, und es gilt auch für jene, die Unterschriften sammeln und Unterschriften geben. Und wenn wir uns an das Recht halten, gibt es keine so simplen Lösungen wie die, die im Bild suggeriert wird. In der Tierwelt, in der Natur sind die Verhältnisse brutal, und wir als Menschen beanspruchen für uns, eine zivilisatorische Errungenschaft aufgebaut zu haben, indem wir aus unserer Geschichte gelernt haben, was wir uns in Zukunft nicht mehr antun sollten.

Und genau das ist der Punkt, den diese Initiative nicht berücksichtigt: das Recht, aus den zivilisatorischen Erfahrungen der Welt, aus der Brutalität, mit der Menschen in der Geschichte behandelt worden sind, aus den Verbrechen früherer Generationen zu lernen, aus diesen Erfahrungen heraus in Zukunft nicht mehr brutal und rücksichtslos miteinander umzugehen, auch nicht mit Menschen, die andern viel Unrecht angetan und viel Unrecht auf sich geladen haben. Juristisch gesprochen: Jeder Mensch hat Grundrechte; diese Grundrechte stehen nicht zur Disposition der Mehrheit eines Volkes, einer Regierung, eines Parlamentes. Keine Macht hat das Recht, die Grundrechte von Menschen infrage zu stellen, und das gilt für alle Menschen, auch solche, die das Gesetz übertreten haben, auch solche, die uns nicht passen, gerade auch solche, die anders sind als wir. Da möchte ich einen Juristen, einen berühmten Schweizer Völkerrechtler, anführen: Der Umgang mit den Ausländern sei immer ein Gradmesser für die rechtsstaatliche Kultur.

Die Beachtung dieser Grundrechte gilt auch für die sogenannten Ausländer. Was wir hier tun, was diese Initiative vorschlägt, ist eine Verneinung der Grundrechte gegenüber den Ausländern. Der Bundesrat selber hat eine ähnliche Initiative, die sogar weicher formuliert worden war, indem sie nicht von der Ausschaffung, sondern von der Wegweisung sprach, hier 1995 für ungültig erklären wollen. Wir – einige von uns waren damals schon dabei – haben das auch so gemacht. Jetzt, wo die gleiche Sache ein bisschen geschickter formuliert ist, weil die schärfsten Argumente im Titel und in der Begründung kommen und der Text weicher ist, aber genau das Gleiche meint, 15 Jahre später soll gültig sein, was vor 15 Jahren für ungültig erklärt wurde. Ein Ausländer darf nicht ausgewiesen werden, was er auch immer gemacht hat, wenn nicht sicher ist, dass er in jenem Land, in das er ausgewiesen werden soll, nicht an Leib und Leben gefährdet ist. Das ist zwingendes Völkerrecht, und zwingendes Völkerrecht ist das Einzige, das uns erlaubt, eine Volksinitiative für ungültig zu erklären. Wenn wir das vor 15 Jahren gemacht haben, dann gilt das auch heute noch. Sonst kann man uns

das vorwerfen, was diese Initiative auch tut, nämlich das Recht willkürlich zu handhaben: Wenn es uns passt, brauchen wir es, wenn es uns nicht passt, brauchen wir es nicht. Es gibt noch ein zweites Argument, das ganz wichtig ist und das genauso ein Grund für die Ungültigerklärung ist: Diese Volksinitiative kann nie so umgesetzt werden, wie sie formuliert wurde. Diejenigen, die sie unterschrieben haben, wurden dazu verführt, etwas zu glauben, das nie realisiert werden kann. Es gibt aber in der Bundesverfassung die Abstimmungs-freiheit, nämlich in Artikel 34. Das bedeutet real, dass immer klar sein muss, wofür man stimmt, wenn man stimmt. Wenn sicher ist, dass es so nicht umgesetzt werden kann, dann werden diejenigen, die Ja stimmen, auf jeden Fall enttäuscht sein. Auch wenn sie gewinnen, werden sie nicht das bekommen, was sie mit ihrem Ja wollen. Wenn das so ist und wenn wir die direkte Demokratie ernst nehmen, dann dürfen wir nicht abstimmen.

Deshalb bitte ich Sie, diese Initiative als ungültig zu erklären.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ich habe eine Frage zur Klärung, die mir wichtig scheint. Es geht bei der Ungültigerklärung ja eigentlich ausschliesslich um das zwingende Völkerrecht. Können Sie darlegen, mit welchen Bestimmungen das zwingende Völkerrecht genau verletzt wird, damit klar wird, warum diese Initiative für ungültig erklärt werden muss?

Gross Andreas (S, ZH): Ich danke Ihnen, Herr Jositsch, dass Sie mir die Gelegenheit geben, das nochmals auszuführen, das ist sehr freundlich von Ihnen. (*Heiterkeit*) Das zwingende Völkerrecht ist tatsächlich das Einzige – man muss allerdings aufpassen: Der Bundesrat selber hat vergessen, dass er in der Botschaft zur neuen Verfassung gesagt hat, «zumindest» das zwingende Völkerrecht sei als Schranke anzuerkennen. «Zumindest» heisst, dass noch mehr dazukommen könnte. Genau dieses «zumindest» hat er vergessen. Zum zwingenden Völkerrecht gehört in Europa auch das Non-Refoulement-Gebot. Genau deswegen hat der Bundesrat 1994 beantragt, die damalige Asyl-Initiative der Schweizer Demokraten, der vormaligen Nationalen Aktion, für ungültig zu erklären, weil man nicht sicher ist, wenn man nicht prüft, sondern automatisch einfach ausschafft, dass ein Mensch, wenn er in das entsprechende Land kommt – zum Beispiel nach Weissrussland, das einzige Land in Europa, das die Todesstrafe noch vollzieht –, nicht an Leib und Leben bedroht ist. Es ist eine Verpflichtung, eine zivilisatorische Errungenschaft, dass jeder Staat, der jemanden ausweist, die Situation vorher prüfen muss. Wenn er es nicht tut, verletzt er zwingendes Völkerrecht, und zwingendes Völkerrecht ist der Grund, der sogar in der Bundesverfassung ausdrücklich für eine Ungültigerklärung vorgesehen ist.

«Zumindest» – dieses «zumindest» möchte ich dem Bundesrat in Erinnerung rufen. Das «zumindest» bezog ich auf die anderen Ausführungen zur direkten Demokratie. Gerade wer die direkte Demokratie schätzt und ausbauen möchte, darf nicht zulassen, dass die Menschen, die die Mehrheit bilden, dann enttäuscht und frustriert sind, weil sie erst nachher sehen, dass das, was vorher versprochen wurde, nicht umgesetzt werden kann.

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Herr Gross, Sie haben gesagt, diese Initiative sei eine Verneinung der Grundrechte gegenüber den Ausländern. Sind Sie in diesem Fall der Meinung, dass es ein Grundrecht ist, kriminell zu werden und unsere Sozialwerke zu missbrauchen?

Gross Andreas (S, ZH): Nein, Frau Rickli. Das ist eine rhetorische Frage, für die ich auch danke, weil sie mir die Möglichkeit gibt, das besser auszuführen, was man in fünf Minuten nicht machen kann. Es ist kein Grundrecht, kriminell zu werden, selbstverständlich nicht. Es ist eine schwere Verfehlung, illegal hier zu sein oder aus dieser Not illegale Handlungen zu begehen. Aber auch ein krimineller Ausländer hat Grundrechte, ob Ihnen das passt oder nicht. Wir haben deshalb auch die Todesstrafe abgeschafft, weil auch ein Mensch, der grösste Fehler begangen hat, der kriminell war,

der andere verletzte, andere tötete, Grundrechte hat. Gerade weil wir nicht bei den Tieren, bei den Schafen sind, sondern unter Menschen, hat auch ein solcher Mensch Grundrechte. (*Teilweiser Beifall*)

Leuenberger Ueli (G, GE): Une fois n'est pas coutume, je vais m'adresser à vous en allemand.

Mit der Initiative und dem Gegenvorschlag will man ein Sonderrecht einführen, ein Sonderrecht für Migranten, das eine Doppelbestrafung bedeutet. Die Grünen lehnen die Ausschaffungs-Initiative ab, weil ihre Umsetzung gegen Grundrechte wie das Recht auf Familienleben, Grundprinzipien der Bundesverfassung, völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz sowie das EU-Freizügigkeitsabkommen verstossen würde. Es ist kaum vorstellbar, dass die Aufkündigung der Verträge mit der EU zu erwarten ist. Die Annahme der Initiative träfe also ausschliesslich Immigrantinnen und Immigranten aus Drittstaaten.

Die Grünen bedauern es ausserordentlich, dass dem Bundesrat und der Mehrheit des Parlamentes der Mut fehlt, die Initiative für ungültig zu erklären. Obwohl der direkte Gegenvorschlag formell mit dem Völkerrecht und dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU konform ist, schliesst er sich inhaltlich den Zielen der SVP an. Er richtet sich ausdrücklich nur gegen Ausländerinnen und Ausländer aus Nicht-EU-Staaten, die ebenfalls automatisch ihr Aufenthaltsrecht verlieren sollen, wenn sie wegen einer Tat verurteilt werden, für die eine Mindeststrafe von einem Jahr gilt, oder wenn sie eine zweijährige Freiheits- oder eine entsprechende Geldstrafe erhalten, auch wenn das Strafmass erst durch das Zusammenzählen kleinerer Strafen über einen Zeitraum von zehn Jahren erreicht wird. Ebenso betrifft der Gegenvorschlag Migrantinnen und Migranten vollkommen unabhängig davon, ob sie hier aufgewachsen oder geboren sind, zum Beispiel jemanden, dessen Grossvater schon von Schweizer Firmen als Arbeiter rekrutiert wurde, auch wenn der Betreffende seine Muttersprache und das Herkunftsland seines Grossvaters und Vaters nicht mehr kennt. So geht das doch nicht! Dieser Automatismus in der Initiative und im Gegenvorschlag ist für uns unannehmbar. Eine bedingte Strafe, die eine automatische Wegweisung aus unserem Lande nach sich zieht, ist keine bedingte Strafe mehr.

Beide Vorlagen würden ein Sonderrecht für Migrantinnen und Migranten schaffen. Das geht nicht. Schliesslich müssen vor dem Gesetz alle Menschen gleich sein. Das geltende Recht erlaubt bereits heute die Ausschaffung von Ausländerinnen und Ausländern. Bei schwerwiegenden Straftaten mit einer längeren Freiheitsstrafe ist selbst die Widerrufung der Niederlassungsbewilligung möglich, und das wird auch so praktiziert. Die Behörden entscheiden von Fall zu Fall. Würden Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen dagegen automatisch widerrufen, hätten zum Beispiel die kantonalen Behörden nicht mehr den geringsten Ermessensspielraum.

Das Schweizer Volk glauben zu lassen, mit einem Ja zur Initiative oder zum Gegenvorschlag könne es das Problem der Kriminalität in unserem Lande lösen, ist das Verbreiten einer Unwahrheit. Erstens wird das Problem bereits durch ein strenges Gesetz angegangen, und zweitens sind die vorgeschlagenen Verschärfungen unter Berücksichtigung der Verfassung und des internationalen Rechts gar nicht umsetzbar. Ein doppeltes Nein ist darum der einzig gangbare Weg.

Die Grünen bitten Sie, auf den Gegenvorschlag nicht einzutreten und natürlich auch den Antrag der Minderheit Gross auf Ungültigerklärung zu unterstützen.

Schluer Ulrich (V, ZH): Herr Leuenberger, in Ihrem Bemühen, Argumente zu finden für die Erschwerung oder Verunmöglichung, ausländische Verbrecher auszuweisen, erklären Sie das Führen einer Familie, das Leben in einer Familie zu einem Grundrecht. Ist Ihnen bei dieser Argumentation nicht klar, dass Sie damit jede Gefängnisstrafe, die zwangsläufig das Führen eines normalen Familienlebens verunmöglicht, zu einer Grundrechtsverletzung erklären?

Leuenberger Ueli (G, GE): Das ist nicht die Frage, Herr Schlüer. Sie müssten mir sagen, wie Sie Folgendes verantworten können: Jemand wird ausgewiesen, dessen Grossvater schon da war und der kriminell wurde, vielleicht nicht so schlimme Dinge gemacht hat, aber mit kleinen Strafen belegt wurde, die sich akkumuliert haben. Er wird ausgewiesen, auch wenn der Gemeindepräsident, auch wenn der Berufsschullehrer, auch wenn der Pfarrer, auch wenn die Nachbarn und andere Leute intervenieren, um zu erklären, dass das jemand ist, der sich bessern kann, der in einer guten familiären und sozialen Situation ist, in der er sich bessern kann. Das ist die Frage; es ist die Frage des Automatismus. Wenn die Initiative angenommen wird, wird es in Ihren Reihen Leute geben, die dann kommen und sagen werden: Mein Garagist ist ein guter Typ, und jetzt wird sein Sohn ausgewiesen, es gibt doch Möglichkeiten für ihn, dass er nicht irgendwo in die Welt hinausgeschickt wird. Das ist die konkrete Frage.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Herr Wobmann verzichtet auf ein Votum für seinen Minderheitsantrag, hält nun aber ein Votum als Sprecher der SVP-Fraktion.

Wobmann Walter (V, SO): Die Ausschaffungs-Initiative wurde vor rund zwei Jahren mit über 210 000 Unterschriften eingereicht. Diese wurden in sehr kurzer Zeit, innert weniger Monate, gesammelt. Daraus ist klar ersichtlich, dass die Ausländerkriminalität für unsere Bevölkerung ein sehr grosses Problem ist und dass in sehr breiten Kreisen auch sehr grosser Unmut vorhanden ist. Viele wollten jedoch dieses Problem lange Zeit nicht wahrhaben, es wurde heruntergespielt, es wurde vertuscht. Die Schweiz darf doch nicht zum Schlafraffenland und zum Auffangbecken für kriminelle Ausländer werden! Das geht doch nicht! Wir müssen heute hier ein Zeichen setzen. Diesen Meinung haben sehr viele Leute, und das wird von unserer Bevölkerung erwartet.

Die Ausschaffungs-Initiative ist ganz klar für gültig zu erklären. Sie verstösst überhaupt nicht gegen zwingendes Völkerrecht. Lieber Kollege Gross, beweisen Sie mir das Gegenteil, beweisen Sie mir, inwiefern diese Initiative gegen zwingendes Völkerrecht verstösst.

In der Schweiz haben wir die einzigartigste Demokratie auf dieser Welt. Bei uns ist das Volk der Souverän, und der Souverän muss nicht auf ein gummiartiges, undefinierbares Völkerrecht Rücksicht nehmen. Nach der Annahme der Minarett-Initiative habe ich von Menschen aus über dreissig Ländern Tausende von zustimmenden Zuschriften erhalten. Darin kam immer wieder grosse Bewunderung für unsere Volksrechte zum Ausdruck. Bei der Ausschaffungs-Initiative können wir erneut den Wert unserer direkten Demokratie beweisen.

Daran, dass seit Jahren nichts gegen die Ausländerkriminalität unternommen wurde, sind ausser der SVP alle Parteien, wirklich alle Parteien schuld. Heute wird die Hälfte aller Straftaten von ausländischen Staatsangehörigen verübt, vor allem die schweren Delikte wie Raub, Vergewaltigung, Menschenhandel, Totschlag, Mord usw. Über 70 Prozent der Gefängnisinsassen sind ausländischer Herkunft, während der Ausländeranteil an der Bevölkerung der Schweiz rund 22 Prozent beträgt. Diese Relation spricht doch für sich. Mit unserer Initiative haben Sie die Möglichkeit, hier ganz klar Gegensteuer zu geben. Auch der Missbrauch der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe muss jetzt endlich angepackt werden. Bei Annahme der Initiative in der Volksabstimmung können die Massnahmen auf Gesetzesebene umgesetzt werden. Kriminelle Ausländer möglichst schnell auszuschaffen ist übrigens auch im ureigensten Interesse der vielen rechtschaffenen Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, denn diese leiden genauso unter der Kriminalität wie die einheimische Bevölkerung.

Der Gegenvorschlag des Ständerates und der sogenannten Mitteparteien ist völlig untauglich und eine Verwässerung unseres Anliegens. Gerade mit dem Absatz, wonach die Grundprinzipien des Völkerrechts und der Bundesverfassung zu beachten seien, könnten ja die meisten Ausschaf-

fungen gar nicht vollzogen werden. Ja, welches sind denn diese Grundprinzipien? Weder im Völkerrecht noch in der Bundesverfassung sind sie definiert. Das ist wohl der zentrale Grund, weshalb der Gegenvorschlag abgelehnt werden muss. Er ist schlicht und einfach wirkungslos. Hinzu kommen die Integrationsforderungen, bei denen ich überhaupt nicht einsehe, was diese hier zu suchen haben. Schwere Gewaltverbrechen haben doch nichts mit der Integration zu tun. Ausserdem stellt sich hier die Frage nach der Einheit der Materie. Die Ausschaffung krimineller Ausländer und die Integration sind doch zwei völlig verschiedene Sachen.

Im Jahr 2008 gab es 7175 Delikte, die unter unsere Vorgaben gefallen wären. Davon betrafen 4200, also rund 60 Prozent, Ausländerinnen und Ausländer. Effektiv ausgeschafft wurden aber nur gerade 350 Personen. Bei Annahme unserer Initiative wären es mindestens fünfmal mehr. Mit dem Gegenvorschlag wären es wohl gleich wenig wie heute, wahrscheinlich sogar noch viel weniger, weshalb ich überzeugt bin, dass dieser Gegenvorschlag wirklich keine Wirkung erzeugen würde. Die Initiative aber schafft Klarheit, Klarheit auch für die Kantone, welche das Problem heute ziemlich unterschiedlich handhaben. Die Ausschaffungen werden sehr unterschiedlich gehandhabt: Es gibt Kantone, die kaum ausschaffen, und andere, die vielleicht ein bisschen mehr ausschaffen.

Wie die Minarett-Initiative zeigt auch diese Initiative den Menschen, die in unser Land kommen, dass sie sich an unsere Gesetzesordnung zu halten haben. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein. Ansonsten haben sie hier einfach nichts zu suchen. Wir setzen also mit unserer Ausschaffungs-Initiative ein klares Zeichen.

Ich bitte Sie, die Initiative zur Annahme zu empfehlen und auf den untauglichen Gegenvorschlag nicht einzutreten.

Landolt Martin (BD, GL): Die BDP-Fraktion unterstützt den Gegenvorschlag und lehnt demzufolge die Volksinitiative ab. Dennoch ist der Initiative zugutezuhalten, dass sie ein Anliegen aufgenommen hat, das vielen Bürgerinnen und Bürgern wichtig ist. Es ist ein Bedürfnis dieser Bürgerinnen und Bürger – Sie können beispielsweise das Resultat der Minarett-Initiative dahingehend interpretieren –, dass wir konsequenter und selbstbewusster auf unserem Rechtssystem, aber auch auf unseren kulturellen und sozialen Spielregeln bestehen. Es geht hier nicht nur um den Umgang mit kriminellen Ausländern, sondern es geht auch um die Frage, wie wir diejenigen Ausländerinnen und Ausländer schützen, die hier gut integriert leben und Recht und Ordnung einhalten. Es sind sie, die oftmals unter pauschalen Verurteilungen leiden, weil eine Minderheit der Ausländerinnen und Ausländer kriminell ist. Ihnen ist schlussendlich geholfen, wenn wir klarer, deutlicher und konsequenter zwischen kriminellen und nicht-kriminellen Ausländerinnen und Ausländern unterscheiden. Wer die Schlechten schont, der straft die Guten. Wir verlieren mit dem Gegenvorschlag nichts von unserer Gastfreundschaft, weil weiterhin alle diejenigen willkommen sein werden, die Recht und Ordnung bei uns einhalten. Der Gegenvorschlag konkretisiert die Anliegen der Initiative und präzisiert sie in einer Form, die auch umgesetzt werden kann. Die Initiative hat ein wichtiges Problem thematisiert, der Gegenvorschlag bietet nun eine effektive Lösung zu dieser Fragestellung. Wir unterstützen deshalb den Gegenvorschlag und lehnen die Initiative ab.

Humbel Ruth (CEg, AG): Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird den Anträgen der Mehrheit folgen, das heisst die Ausschaffungs-Initiative für gültig erklären, die Initiative aber zur Ablehnung empfehlen und dem Gegenvorschlag zustimmen.

Zur Ausgangssituation: In der Schweiz leben heute über 1,6 Millionen Ausländerinnen und Ausländer; das sind 21,5 Prozent der Gesamtbevölkerung. Ein Grossteil dieser Migrantinnen und Migranten lebt gut integriert, hat sich unseren Sitten angepasst und leistet einen wesentlichen Beitrag an unsere Volkswirtschaft. Wir haben in der Migrationspolitik aber Probleme, die unsere Bevölkerung stark beschäftigen. Eines dieser Probleme ist die Ausländerkriminali-

tät. Die Straffälligkeit von Ausländern ist überproportional hoch; Herr Wobmann hat die Zahlen zitiert. Die hohe Ausländerkriminalität ist einer der Hauptgründe für gewisse Spannungen zwischen Schweizern und der ausländischen Wohnbevölkerung. Dass Handlungsbedarf besteht, ist daher unbestritten, insbesondere auch im Interesse der grossen Mehrheit der ausländischen Bevölkerung, welche zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist klar der Meinung, dass ausländische Straftäter bei schweren Verstössen nicht nur strafrechtlich, sondern auch verwaltungsrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Jene, welche das Gastrecht in grösster Weise verletzen, sollten ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Unabdingbar ist aber, dass der Staat verhältnismässig und völkerrechtskonform handelt und nicht willkürlich agiert. Die Ausschaffungs-Initiative erfüllt diese Kriterien nicht. Sie listet undifferenziert und pauschalisierend einen Katalog von Delikten auf, die für Ausländerinnen und Ausländer eine Verwirkung der Aufenthaltsansprüche in unserem Land zur Folge haben. Die Liste ist willkürlich, sie ist weder vollständig noch sinnvoll.

Nach den Abstimmungserfahrungen mit der Verwahrungs- und der Minarett-Initiative ist klargeworden, dass das Volk nicht mit rechtsstaatlichen und völkerrechtlichen Argumenten zu überzeugen ist, wenn eine Fragestellung stark mit Emotionen verbunden ist. Die Ausschaffungs-Initiative betrifft ebenfalls ein emotionalisiertes Thema; sie kann wiederum zu einer Stellvertreterdiskussion führen und einen Entscheid auslösen, welcher Ausdruck von Unbehagen und Ängsten ist, aber das eigentliche Problem nicht löst.

Die Ausschaffungs-Initiative greift dieses Unbehagen auf, bietet aber keine adäquate Lösung. Sie fordert, dass alle Ausländer automatisch das Aufenthaltsrecht verlieren, wenn sie eines der explizit aufgezählten Delikte begehen. Dieses Schema scheint auf den ersten Blick verlockend klar zu sein. Ebenso klar ist aber, dass die Initiative Grundprinzipien von Recht, Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit widerspricht: Schwere Gewalt- und Sexualdelikte werden mit missbräuchlichem Bezug von Sozialleistungen in einen Topf geworfen. Die SVP-Initiative will Kleinkriminelle sowie Personen, die unberechtigt Sozialhilfe- und Sozialversicherungsleistungen beziehen, ohne Wenn und Aber aus unserem Land ausschaffen. Gleichzeitig schützt sie aber Steuerbetrüger und Wirtschaftskriminelle, diese werden im Katalog nämlich nicht erwähnt. Was hat das mit Verhältnismässigkeit, mit Recht und Gerechtigkeit zu tun? Nichts!

Der Initiativtext ist schlecht redigiert. Die Initiative mischt willkürlich schwere Verbrechen und Bagatelldelikte. Der Rechtsstaat muss die Grundrechte aber für alle garantieren, das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren und Menschen vor Willkür schützen.

Obwohl wir in der Initiative eine Verletzung dieser verfassungsmässigen Grundprinzipien sehen, ist die CVP/EVP/glp-Fraktion der Meinung, dass die Initiative für gültig zu erklären ist. Die Frage der Gültigkeit dürfen wir nicht politisch, wir müssen sie rechtlich beurteilen. Juristisch verstösst die Initiative zwar gegen verfassungsmässige Prinzipien und gegen Völkerrecht, zum Beispiel gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der EU, aber sie verstösst nicht gegen zwingendes Völkerrecht, wie wir diesen Begriff gemäss Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung bisher mehrheitlich interpretiert und verstanden haben. Darüber, was materiell unter zwingendem Völkerrecht verstanden wird, gehen die Meinungen zwar auseinander, Einigkeit dürfte aber immerhin darüber bestehen, dass das Verbot von Sklaverei, Völkermord, Folter, Rassendiskriminierung und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie das sogenannte Non-Refoulement-Gebot zum Jus cogens gehören. Diese Interpretation des zwingenden Völkerrechts entspricht der bisherigen Praxis von Bundesrat und Parlament. Es wäre daher politisch unklug und sowohl in der Sache wie auch vom Zeitpunkt her falsch, wenn wir in der Auslegung der Verfassung jetzt eine Praxisänderung vornehmen und die Initiative für ungültig erklären würden.

Die Ausschaffungs-Initiative thematisiert aber ein real existierendes Problem und nimmt das Unbehagen auf, das viele Bürgerinnen und Bürger bewegt. Dieses Unbehagen ist, wie auch gewisse Ängste in der Bevölkerung, ernst zu nehmen. Die Lösung des Problems muss aber darin liegen, Ängste zu nehmen und nicht zu schüren, Vertrauen zu schaffen, Gewalt und Kriminalität einzudämmen sowie die Sicherheit zu verbessern. Der Gegenentwurf nimmt das Kernanliegen der Initiative auf, ist aber im Gegensatz zur Initiative verhältnismässig sowie verfassungs- und völkerrechtskonform. Die Vorteile gegenüber der Initiative liegen vor allem in den folgenden Punkten:

1. Die Gründe, die zu einer Ausweisung führen, werden klar definiert und strukturiert.
2. Der Gegenentwurf bringt deutlich zum Ausdruck, dass nicht erst beim Vollzug, sondern bereits beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und über die Wegweisung die Grundrechte und Prinzipien der Bundesverfassung wie auch des Völkerrechts zu beachten sind.
3. Der Gegenentwurf enthält auch einen Integrationsartikel: Integration ist eine Voraussetzung für das konfliktfreie Zusammenleben der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung. Integration im Sinne von Fordern und Fördern ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Integration hat sehr wohl etwas mit Ausschaffung zu tun: Integration ist Prävention; eine Ausschaffung ist eine Sanktion für den Fall, dass sich Ausländer nicht integrieren und kriminell werden. Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt diesen neuen Integrationsartikel im direkten Gegenentwurf. Zusammenfassend: Unsere Fraktionsgemeinschaft wird erstens die Initiative für gültig erklären, zweitens die Initiative ablehnen und drittens dem Gegenentwurf gemäss den Mehrheitsanträgen zustimmen.

Hodgers Antonio (G, GE): Le groupe des Verts refusera l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels» et, dans sa très grande majorité, refusera également le contre-projet. En effet, ces deux textes créent une distinction juridique entre les habitants suisses et les habitants étrangers en termes de droit. On crée une société à deux castes.

A ce sujet, le discours des autorités à l'égard des étrangers est contradictoire. Dans une société basée sur l'égalité des droits et des devoirs, on demande aux étrangers d'assumer les mêmes devoirs que les Suisses mais sans leur donner les mêmes droits. Avec cette initiative, nous créons vraiment un régime juridique différent, c'est-à-dire que, selon votre nationalité, la même faute ne mérite pas la même peine. C'est une atteinte à l'égalité de traitement entre les habitants.

Par ailleurs, on peut aussi se demander pourquoi focaliser sur le critère de la nationalité pour établir des peines relatives à des actes criminels. Certes, les étrangers sont surreprésentés dans les délits commis en Suisse. Mais un professeur de statistique me faisait remarquer que les personnes qui chaussent du 43, qui ont des grands pieds, sont aussi surreprésentées dans les statistiques nationales en matière de criminalité. Mais là, même l'UDC peut comprendre que si les gens qui chaussent du 43 sont surreprésentés dans les prisons, c'est parce que les hommes y sont surreprésentés et que la taille de pied est un critère conséquent et non pas explicatif de cette donnée statistique.

Il en va de même pour la nationalité; toutes les enquêtes et les études criminologiques concordent sur ce point. La nationalité n'a presque aucune influence sur les comportements criminels. Ceux-ci dépendent avant tout du genre, de l'âge, du niveau économique, de l'éducation et de l'habitat. Or il se trouve que dans ce pays, les étrangers sont surreprésentés parmi les jeunes, parmi les hommes avec un faible niveau économique, avec un faible niveau d'éducation et dans les quartiers difficiles. L'explication de la surreprésentation des étrangers dans les statistiques criminelles a des raisons démographiques, sociales, économiques, mais non pas de nationalité.

L'Etat, au lieu de se concentrer sur le critère de la nationalité, devrait plutôt travailler à améliorer les conditions socio-

conomiques et ainsi faire baisser le nombre de crimes dans notre pays.

Cette initiative vise tous les étrangers délinquants. Mais est-ce qu'on peut traiter de la même manière un meurtrier qui réside en Suisse depuis un an et qui n'a aucune attache avec notre pays et un jeune de la troisième génération qui se bagarre à la sortie d'un bar? Bien sûr que non! C'est pourtant ce qui se produira si l'initiative est acceptée: elle met sur pied d'égalité des gens qui ont des attaches avec notre pays complètement différentes et elle enlève au juge tout pouvoir d'appréciation, tout ce qui fait qu'une justice est sévère mais néanmoins humaine.

Pour les Verts, cette initiative n'apportera pas de solutions aux réels problèmes de criminalité. C'est bien là l'un des plus gros paradoxes de ce débat: ni l'UDC, ni le Conseil fédéral, ni le Conseil des Etats, ni même notre commission ne se sont réellement posé la question de savoir quel serait l'impact de l'initiative sur la criminalité. Cette initiative aura-t-elle pour conséquence une diminution réelle de la criminalité? A-t-on étudié cela? On peut se poser la question.

En effet, pour toute une série de récidivistes – qui forment un petit groupe, mais qui causent d'énormes problèmes de sécurité dans notre pays –, le problème ne réside pas dans le prononcé du jugement qui prévoit leur expulsion – le jugement a déjà eu lieu; et non, la gauche ne protège pas ces gens-là, elle demande aussi qu'ils soient expulsés –, mais bien dans la concrétisation de l'expulsion. Là on doit travailler plutôt sur des accords de réadmission et même établir la nationalité de ces criminels qui souvent sont sans papiers. Pour toute cette catégorie de récidivistes, cette initiative ne sert à rien et n'a pas d'effets réels, parce qu'ils sont déjà juridiquement et administrativement expulsés.

On peut aussi se poser la question de savoir si le fait de prononcer des peines plus sévères à l'encontre des criminels est plus efficace. Des études faites aux Etats-Unis ont produit des résultats assez intéressants. Vous savez que certains Etats des Etats-Unis connaissent encore la peine de mort. Quoi de plus sévère que la peine de mort? Or on n'a jamais réussi à établir que, dans les Etats où la peine de mort est en vigueur, il y a moins de criminalité que dans les Etats où la peine de mort a été abolie. Mieux, même: dans les Etats où la peine de mort a été rétablie, la criminalité n'a pas diminué. On voit que la sévérité de la peine n'implique pas forcément une baisse des comportements criminels.

Partant de cela, je n'ai pas de réponse à apporter à la question qui se pose en Suisse. Je remarque simplement que la question n'a jamais été posée dans notre enceinte. Elle ne l'a pas été, parce que le but de cette initiative n'est pas de diminuer la criminalité étrangère, mais de flatter le sentiment anti-étrangers dans notre population, de faire de l'électoratisme au lieu de favoriser l'efficacité.

Pour ces raisons, les Verts appelleront à voter deux fois non.

Leuenberger Ueli (G, GE): Combattre la criminalité est un souci important; sévir contre les délinquants et les criminels est quelque chose de très important; prévenir la criminalité est certainement encore plus important. Les Verts demandent partout – et ils soutiennent toujours les projets qui vont dans ce sens – des effectifs supplémentaires pour la police, la justice, afin que celles-ci puissent accomplir leur travail.

Ce qui ne va pas dans notre pays actuellement, c'est qu'on ne parle pas de la réalité de la criminalité. On a affaire à de la criminalité et, face à la population, on tient des discours qui mélangent tout. On exagère en faisant croire que dans notre pays on vit comme à Chicago entre les deux guerres mondiales. Les statistiques démontrent que des groupes bien précis ou certains délits posent plus de problèmes actuellement. C'est dû à la violence dans des bagarres, etc.

Au niveau de la prévention, j'aimerais aussi vous rappeler que lorsqu'il s'agit d'essayer de limiter la consommation d'alcool chez les jeunes, ou de limiter la publicité pour l'alcool qui s'adresse à eux, on ne parvient malheureusement pas à former des majorités favorables à la prévention dans notre Parlement.

J'aimerais insister encore une fois sur le fait que l'automatisme, aussi bien de l'initiative que du contre-projet, pose un énorme problème. L'automatisme ne permet plus à nos autorités, à un chef de la police ou de la police des étrangers de faire la pesée des intérêts et d'examiner quel pourrait être l'avenir d'une personne qui a commis un délit et qui est condamnée à purger une peine. Elle va purger sa peine, mais il y a une majorité dans ce Parlement qui veut introduire la double peine. Donc, cette personne sera condamnée à une peine ferme ou avec sursis, puis elle sera expulsée.

Pour des personnes dont le grand-père est arrivé dans notre pays pour travailler sur nos chantiers, dans nos restaurants ou dans l'agriculture, l'automatisme est inacceptable. Il y a beaucoup de Suisses, jeunes et moins jeunes, qui commettent des erreurs dans leur vie. Il y a des personnes qui n'ont pas le passeport rouge à croix blanche qui font des erreurs et nos autorités doivent avoir la possibilité de faire une pesée des intérêts et d'examiner la proportionnalité de la peine.

Et je le répète, combien de fois ai-je vu des maîtres d'apprentissage, des patrons de PME, qui jouent un rôle important envers les jeunes, au niveau de leur formation professionnelle, venir plaider au tribunal, devant les juges, pour montrer que c'étaient des jeunes qui, tout en ayant fait une erreur, parfois une erreur grave, dans la vie, avaient de très bonnes possibilités de ne plus commettre ces erreurs-là et qu'on devait leur donner une chance!

C'est la même chose ici, au niveau de la législation: si vous acceptez l'initiative et si vous acceptez le contre-projet, vous enlevez cette chance, y compris par exemple pour les maîtres d'apprentissage, à l'avenir, de venir plaider pour leur apprenti qui fait du bon boulot, mais qui a fait une connerie à un moment donné dans sa vie, même si c'est une grave connerie.

Fluri Kurt (RL, SO): Die FDP-Liberale Fraktion empfiehlt Ihnen, die Initiative erstens für gültig zu erklären, sie zweitens aber abzulehnen und drittens den Gegenvorschlag anzunehmen.

Zur Frage der Gültigkeit möchte ich nicht alles wiederholen, auch nicht, was zur Frage des zwingenden Völkerrechts bereits gesagt worden ist. Sie finden diese Bestimmung ja in Artikel 139 unserer Bundesverfassung. Wir stimmen dem Bundesrat zu: Diese Initiative verletzt im Gegensatz zur früheren Asyl-Initiative zwingendes Völkerrecht nicht.

An die Adresse der Sprecher der Minderheiten Gross und Leuenberger-Genève möchte ich sagen: Zwar teilen wir Ihre Auffassungen bezüglich rechtsstaatlicher Kultur im Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern, und auch Ihre Ausführungen zu den Grundrechten können wir teilen. Aber die Konsequenz, diese Initiative für ungültig zu erklären, stimmt für uns aus rein juristischen Gründen nicht. Wenn Sie den Text der Initiative lesen, sehen Sie, dass die Initiative keinen Automatismus zwischen Aufhebung der Aufenthaltsbewilligung und Ausschaffung verlangt. Sie verlangt die Aufhebung des Aufenthaltsrechts. Das ist ein Unterschied zur genannten andern Initiative, die einen Automatismus verlangt hat. Hier geht es im Falle der Annahme der Initiative darum, dass eine Verfügung bezüglich Aufenthaltsbewilligung erlassen würde; aber die Prüfung, ob daraus zwingend der Wegweisungsentscheid folgt, wäre ein anderer Verwaltungsakt, und dieser Akt wiederum untersteht selbstverständlich den Erfordernissen der Verhältnismässigkeit, der Verfassung und verschiedener völkerrechtlicher Bestimmungen, auf die ich noch kurz zurückkommen werde. Mit anderen Worten: Wenn wir Artikel 139 der Bundesverfassung genau auslegen, kommen wir zum Schluss, dass diese Initiative das zwingende Völkerrecht des Non-Refoulement ganz klar nicht verletzt. Sie ist deshalb für gültig zu erklären.

Nun hat Herr Gross auch Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung, die Voraussetzung der unverfälschten Stimmabgabe, erwähnt. Das ist eine Bestimmung, die meines Wissens noch nie zum Tragen gekommen ist. Es müsste voraussichtlich um eine ganz klare Irreführung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gehen. Wenn Sie in eine Initiative

hineininterpretieren, dass sie doch anders ausgelegt und umgesetzt werden könnte, dann müssten Sie eine ganze Reihe von Volksinitiativen wegen Artikel 34 der Bundesverfassung für ungültig erklären, z. B. auch die Abzocker-Initiative, über die wir heute sprechen werden. Auch dort wird es nicht darum gehen, dass die Abzockerei tel quel bekämpft wird, sondern man verlagert Kompetenzen zur Generalversammlung, in der Annahme, das trage zur Bekämpfung der Abzockerei bei. In diesem Sinne wäre auch das eine verfälschte Stimmabgabe, die mit dieser Initiative bewirkt werden soll.

Wenn also die Initiative kein zwingendes Völkerrecht verletzt, dann stellt sich immer noch die Frage, ob sie nichtzwingendes Völkerrecht verletzt. Sie finden in der Botschaft ab Seite 5106 Hinweise auf verschiedene mögliche Konflikte mit dem Völkerrecht. Erwähnt sind der Uno-Pakt II, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 8 der EMRK. Es gibt möglicherweise auch einen Konflikt mit unserer Verfassung, nämlich mit Artikel 5, dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Von den praktischen Auswirkungen her am gravierendsten dürfte aber vor allem der Konflikt mit dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU sein. Hierzu finden Sie in der Botschaft auf Seite 5112 den Hinweis, dass das Freizügigkeitsabkommen im Ergebnis die automatische Ausweisung und den Erlass von Einreiseverboten bei freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern verbietet. Spätestens hier kommt die Verhältnismässigkeitsprüfung zum Zuge. So muss man eben den Initiantinnen und Initianten und auch dem Volk, das zu repräsentieren sie vorgeben, sagen, dass diese Initiative mindestens gegenüber den freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern nur sehr schwer durchsetzbar sein wird.

Zur Initiative selbst: Wir lehnen die Initiative ab, weil sie ein wildes Sammelsurium von Straftaten enthält. Herr Kollege Wobmann hat vorhin ausgeführt, man habe bis jetzt nichts gegen die Ausländerkriminalität getan. Aber auch bei Ihrer Initiative geht es nicht um die Bekämpfung der Ausländerkriminalität; es geht um die Frage der Konsequenz der Ausländerkriminalität, und Sie wollen als Konsequenz den Entzug der Aufenthaltsbewilligung einführen. Unseres Erachtens ist der Katalog der Straftaten wie gesagt eine inkohärente, wilde Auswahl. Es werden völlig unterschiedliche Delikte bezüglich des geschützten Rechtsgutes aufgelistet, es geht um völlig unterschiedliche Schweregrade. Es geht vom Mörder bis zum Kleindealer, die das Aufenthaltsrecht verlieren sollen.

Wenn wir tatsächlich die Ausländerkriminalität bekämpfen wollen, dann gibt es meines Erachtens und nach Meinung unserer Fraktion drei Ansatzpunkte: Es gibt die Migrationspolitik, es gibt die Integrationspolitik, und es gibt die Auslandshilfepolitik. Letztgenannte setzt dort an, wo es darum geht, die Migration zu verhindern. Die Migrationspolitik muss dort ansetzen, wo es darum geht, nur politisch Verfolgte als asylberechtigt in unser Land zu lassen und nicht wirtschaftlich Interessierte, die in der Annahme, sie könnten hier arbeiten, getäuscht werden und dann irgendwann in der Kriminalität landen. Die Integrationspolitik ist ein altes Anliegen unserer Fraktion, bei dem es darum geht, das Zusammenleben zwischen Einheimischen und Ausländerinnen und Ausländern friedlich zu gestalten. Das sind die drei Punkte, mit denen die Ausländerkriminalität bekämpft werden kann. Bei dieser Initiative geht es hingegen nur um die Konsequenzen der Ausländerkriminalität, und diese Konsequenzen sind wir nicht bereit mitzutragen, weil Sie inkohärente Voraussetzungen auflisten, indem Sie völlig unterschiedliche Straftaten völlig unterschiedlichen Schweregrads und bezüglich völlig unterschiedlicher Rechtsgüter voraussetzen.

Der Gegenvorschlag zur Initiative ist daher kohärenter; er geht nicht primär von den Straftaten, sondern vom Strafmass aus. Das Strafmass ist massgebend für die Schwere eines Deliktes und eines Verhaltens, nicht die Frage der Dealerei, sondern die Frage der Schwere der Drogendealerei. Ob man ein paar Gramm Haschisch oder Marihuana handelt oder grosse Mengen Heroin oder Kokain, ist ein grosser Unterschied vom Bedrohungspotenzial her.

Dann liegt uns sehr daran, dass wir mit dem Gegenvorschlag nun endlich einen Artikel 121a bzw. einen Artikel über die Integration in die Verfassung aufnehmen können, ein altes Anliegen unserer Fraktion, wie Sie wissen. Auf den Seiten 7 und 8 der Fahne finden Sie die Vorstellungen zur Integration, die nunmehr auf Verfassungsstufe verankert werden könnten.

Aus all diesen Gründen sind wir der Meinung, dass die Initiative für gültig erklärt werden muss – aus der juristischen Argumentation heraus –, dass sie abzulehnen ist und dass der Gegenvorschlag anzunehmen ist. Der Gegenvorschlag ist ein taugliches Mittel, das von der Schwere der Straftat ausgeht, und gleichzeitig führt er eine wichtige Integrationsbestimmung in unsere Verfassung ein.

Lang Josef (G, ZG): Geschätzter Kollege Fluri, Sie haben am Anfang in Ihrer Replik zu Kollege Leuenberger-Genève gesagt, im Gegenvorschlag gebe es keinen Automatismus. Was hat eine kantonale Fremdenpolizei angesichts der präzisen und verbindlichen Formulierungen im Gegenvorschlag denn für einen Spielraum, jemanden nicht auszuweisen?

Fluri Kurt (RL, SO): Ich habe gesagt, die Initiative enthalte keinen Automatismus. Sie schreibt vor, dass das Aufenthaltsrecht entzogen wird; sie schreibt aber nicht zwingend vor, dass die Konsequenz die Wegweisung ist. Sie geben mir Gelegenheit, diesen Punkt auch bezüglich des Gegenvorschlags abzuhandeln. Sie sehen, dass der Gegenvorschlag eine Kann-Bestimmung aufweist, Artikel 121b. Sie sehen, dass am Schluss, in Artikel 131, auf die Grundrechte und die Grundprinzipien der Verfassung und des Völkerrechts verwiesen wird. Mit anderen Worten: Wir verweisen auf die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen, auf den Uno-Pakt II, das Kinderrechtsübereinkommen, auf Artikel 8 der EMRK und auf Artikel 5 der Bundesverfassung. Wir haben in beiden Vorlagen keinen Automatismus, weder in der Initiative noch im Gegenvorschlag.

Tschümperlin Andy (S, SZ): Für die SP-Fraktion ist klar: Die Ausschaffungs-Initiative – das haben wir seit Beginn der Debatte immer wieder geschrieben und gesagt – muss heute durch den Nationalrat für ungültig erklärt werden. Der entsprechende Minderheitsantrag ist gestellt, die Argumente dazu haben Sie bereits gehört. Wir werden den Antrag der Minderheit Gross in unserer Fraktion ohne Gegenstimme unterstützen. Die Ausschaffungs-Initiative verletzt das Non-Refoulement-Prinzip und damit zwingendes Völkerrecht. Dieses Prinzip ist in Artikel 25 der Bundesverfassung verankert und findet sich auch in der EMRK. Dieses Prinzip ist nicht einfach frei auslegbar, solange die Schweiz an der Mitgliedschaft festhält. Die Ausschaffungs-Initiative steht somit im Widerspruch zu einem der unserer Meinung nach wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundsätze, nämlich zur Verhältnismässigkeit für die rechtsstaatliche Garantie des Schutzes des Privat- und Familienlebens.

Die Initiative verfolgt als Hauptziel die Abschaffung der Einzelfallbeurteilung und die Einführung eines zwingenden Mechanismus, der Ausländer, die gewisse, namentlich aufgeführte Delikte begangen haben, ohne Berücksichtigung des Strafmasses und ohne weitere sonstige Prüfung des Landes verweist. So, wie die Initiative formuliert ist, gilt das auch dann zwangsweise, wenn jemand aufgrund des Non-Refoulement-Prinzips eigentlich gar nicht weggewiesen werden kann. Die Ausschaffungs-Initiative verstösst damit von ihrem Wortlaut her klar gegen zwingendes Völkerrecht. Die vom Bundesrat in der Botschaft dargelegte knappe Argumentation, weshalb die Initiative dennoch im Einklang mit dem zwingenden Völkerrecht umgesetzt werden könnte, überzeugt uns überhaupt nicht. Der Bundesrat macht eine haarspalterische Unterscheidung zwischen der Wegweisung und ihrem Vollzug. Die Rigorosität der Initiative würde dabei nur auf den ersten Schritt, den Entzug der Aufenthaltsbewilligung mit einer Wegweisungsverfügung, angewandt. Dieser Ansatz vermag nicht zu überzeugen, weil sich insbesondere aus Absatz 5 des Initiativtextes keinerlei Hinweis darauf er-

gibt, dass mit «auszuweisen» etwas anderes gemeint sein könnte als die automatisiert vollzogene Wegweisung respektive Ausschaffung krimineller Ausländer aus der Schweiz. Deshalb wohl heisst die Initiative Ausschaffungs-Initiative und nicht, wie sie eigentlich richtig heissen müsste, Wegweisungs-Initiative.

Wenn der Rat heute die Initiative für ungültig erklärt, erübrigt sich auch ein Gegenvorschlag. Dies gilt nicht nur prozedural, sondern auch inhaltlich. Die Rechtspraxis, die bezüglich Umgang mit straffälligen Ausländern mit der Initiative angestrebt wird, lässt sich bereits mit den heutigen rechtlichen Bestimmungen grösstenteils umsetzen, und in vielen Kantonen ist die Handhabung bereits strenger.

Die SP-Fraktion hat viel Verständnis für das Anliegen, auch den direkten Gegenvorschlag abzulehnen. Wenn die Mehrheit der Fraktion dennoch versucht, dem direkten Gegenvorschlag zum Durchbruch zu verhelfen, sei dies durch Unterstützung oder durch Stimmenthaltung, so bedeutet dies nicht, dass die SP-Fraktion plötzlich Handlungsbedarf im Ausländerrecht sieht. Vielmehr beurteilt die Mehrheit der Fraktion die Initiative in ihren Auswirkungen auf die betroffenen Migrantinnen und Migranten als derart gravierend, dass sie den direkten Gegenvorschlag unterstützt. Dazu kommt, dass mit dem eingefügten Integrationsartikel ein echter Mehrwert entsteht. Die im direkten Gegenvorschlag formulierten Absätze des Integrationsartikels widerspiegeln die Integrationspolitik, für die sich die SP seit vielen Jahren starkmacht. Dazu gehört insbesondere die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz.

Roth-Bernasconi Maria (S, GE): Cette initiative n'est ni valide, ni valable. Les graves problèmes qu'elle pose sur le plan juridique doivent nous conduire à l'invalidier. Et, sous l'angle politique, cette initiative ne vaut rien, puisqu'elle est à la fois inutile et dangereuse.

Sur le plan juridique, ce texte entre en conflit avec des garanties de l'Etat de droit inscrites dans notre Constitution, comme la protection de la vie privée et familiale et le principe de proportionnalité. Imaginez-vous: cette initiative permettrait d'expulser un père de famille vivant en Suisse depuis trente ans parce qu'il aurait touché l'aide sociale sans déclarer qu'il travaillait depuis un mois! L'automatisme des renvois contredit également le droit international public. Et la teneur de l'initiative revient à frapper les étrangères et étrangers qui ont commis une infraction d'une double peine, au motif discriminatoire qu'ils ne sont pas de nationalité suisse. Pourtant, à même infraction et même situation doit correspondre une même sanction!

Last but not least, une application cohérente de cette initiative violerait le principe impératif de protection des réfugiés ancré dans les Conventions de Genève, la Convention européenne des droits de l'homme et la Constitution, puisque ce texte s'étend à toutes les catégories de migrantes et de migrants, y compris ceux pour qui regagner leur pays veut dire perdre la vie.

Au niveau politique, cette initiative ne sert à rien. Le vrai problème du tourisme de la criminalité requiert des moyens, mais il est déjà possible, en vertu de la loi sur les étrangers, de renvoyer des criminels, de révoquer ou ne pas prolonger les autorisations de séjour et de prononcer des interdictions d'entrée. Cette initiative est donc, au mieux, de la poudre aux yeux, au pire, de la poudre à canon. Car, en nourrissant un climat de méfiance, de délation et de xénophobie, cette initiative est dangereuse pour la cohésion sociale entre les cultures diverses qui font la tradition suisse.

Au vu de tout ceci, j'en appelle, au nom du groupe socialiste, à votre, à notre responsabilité. Chères et chers collègues du centre, en particulier, ne laissez pas notre pays glisser vers des mesures de plus en plus dures!

Nous avons la responsabilité de ne pas péjorer davantage notre image internationale en acceptant une nouvelle initiative contraire au droit public, de ne pas duper le peuple en lui faisant croire que sa volonté sera respectée, de ne pas pré-

cher la haine. Et nous avons le devoir de ne pas laisser, une fois de plus, une subtile distinction 100 pour cent helvétique – en l'occurrence, celle entre droit international impératif et non impératif – ruiner notre assise internationale et notre cohésion interne.

Si notre proposition d'invalidier ce texte est refusée – et je ne me fais malheureusement pas trop d'illusions –, le groupe socialiste refusera à l'unanimité ce texte inacceptable, mais sa majorité soutiendra le contre-projet. En effet, nous cherchons à éviter le pire. Mais ce choix entre la peste et le choléra est loin d'être évident. Une minorité va donc s'abstenir et une autre minorité refusera le contre-projet.

Notre but, c'est d'éviter d'inscrire dans notre loi fondamentale une disposition qui viole le droit international, et d'éviter au moins que ceux qui oublient de déclarer 100 francs à l'aide sociale doivent partir du pays. Car – et c'est grave! – ce projet instaure le climat de méfiance, voire de délation, que j'ai évoqué tout à l'heure. Il s'agit d'atténuer les dégâts, les souffrances qui seraient causées aux personnes concernées si cette initiative populaire était acceptée. Or la majorité du groupe socialiste est convaincue que cela n'est possible qu'en acceptant le contre-projet.

Puisque l'on parle de renvoi, je dirai qu'il faudrait précisément renvoyer cette initiative à ses expéditeurs, car elle contient en substance les notions de stigmatisation et de condamnation d'autrui. En cohérence avec sa tradition, notre pays mérite au contraire un avenir basé sur l'ouverture et la solidarité, un avenir riche et généreux.

John-Calame Francine (G, NE): Lorsqu'une initiative n'est pas conforme avec le droit international impératif, qui interdit le refoulement d'une personne dans un Etat dans lequel elle risque la torture ou tout autre traitement cruel ou inhumain, elle doit être déclarée irrecevable et être annulée. Lorsqu'une initiative ne respecte pas le droit international tel que la Suisse le promeut tous azimuts en tant qu'objectif prioritaire de sa politique étrangère, le Parlement devrait oser proposer l'annulation de cette initiative.

A nos yeux, le contre-projet ne vaut guère mieux, car s'il a été effectivement rédigé pour être en conformité avec le droit international impératif, il réaffirme néanmoins l'automatisme du renvoi et confirme ainsi la peine additionnelle ou double peine que subiraient les étrangers ayant commis l'une des infractions énumérées dans le texte.

Lors des jugements, nous défendons une égalité de traitement entre les criminels suisses et les étrangers, d'une part, mais aussi entre les différentes catégories d'étrangers, d'autre part. Nous ne saurions accepter sans autre la double punition par expulsion au détriment d'une seule catégorie de la population, qui est de fait la plus vulnérable, du fait de son statut souvent précaire, et qui se retrouve ainsi dans les statistiques parmi les personnes ayant les revenus les plus bas. Le contre-projet va encore plus loin dans la discrimination, puisqu'il fait une différence entre les étrangers en provenance de l'UE ou de l'AELE et ceux provenant des autres pays. Ainsi, l'expulsion automatique ne serait applicable qu'aux ressortissants des pays non membres de ces deux institutions.

Cette proposition est inacceptable. Comment justifier que, pour un même délit, un Turc est expulsé automatiquement, alors qu'un Français, un Polonais ou un Roumain ne le sera pas?

Les étrangers de la troisième génération hors UE, au bénéfice d'un permis C, qui auront commis un délit, seront expulsés de manière tout aussi systématique que ceux qui viennent exprès en Suisse pour commettre des infractions. Ce manque de proportionnalité dans la sanction est tout aussi inacceptable.

«Un mensonge bien asséné vaut mieux qu'une vérité mal dite» ont répété à plusieurs reprises certains représentants de l'UDC. Nous ne partageons pas ce point de vue et il ne suffit pas de rabâcher sans cesse les mêmes rengaines pour en faire des vérités.

Ainsi, quoi qu'on en dise, la criminalité est considérée comme stable dans notre pays et cela est corroboré par la toute nouvelle statistique de l'OFS.

Il est aussi avéré que la criminalité est davantage un problème urbain. Le canton-ville de Genève, qui compte la population étrangère la plus importante de Suisse – 40 pour cent – et par conséquent un taux de criminalité étrangère aussi plus élevé, est pourtant celui qui a rejeté le plus massivement l'initiative contre les minarets, contrairement aux cantons agraires de Suisse centrale qui ne sont que très peu confrontés à l'immigration, mais qui expriment le plus de craintes à son égard.

Le cadre légal actuel permet l'expulsion des étrangers et celle-ci peut déjà être appliquée. L'année dernière plusieurs centaines de criminels étrangers ont été renvoyés dans leur pays d'origine, preuve qu'il n'y a pas lieu d'inscrire l'expulsion des criminels étrangers dans la Constitution: il suffit d'appliquer le droit actuel. Nous ne soutenons aucun de ces deux projets, car ils posent plus de problèmes qu'ils n'en résolvent.

Pour toutes ces raisons, nous vous invitons à déclarer l'initiative nulle et à ne pas entrer en matière sur le contre-projet.

Reimann Lukas (V, SG): Die Schweiz hat bekanntlich einen der höchsten Ausländeranteile der ganzen Welt. Wir gehen mit unserem Gastrecht relativ locker um. Umso wichtiger ist es, dass klare Regeln geschaffen werden für die Ausländer, die hier sind, und umso wichtiger ist es, dass der Missbrauch dieses Gastrechts eben auch bekämpft wird.

Die Situation in Sachen Ausländerkriminalität ist gravierend, und ein grosser Teil der Bevölkerung – das zeigt auch die hohe Unterschriftenzahl für die Initiative – fühlt sich dadurch beunruhigt. Über 50 Prozent der Gewalttaten in der Schweiz werden von Ausländern begangen. Bei schweren Gewaltdelikten liegt die Zahl teilweise über 80 Prozent, und auch die Anzahl der Inhaftierten liegt bei über 70 Prozent Ausländerinnen und Ausländer. Seit ich in diesem Rat bin, wird Session für Session versprochen, es werde etwas getan, um diese Situation zu verbessern. Heute muss ich feststellen: Getan hat sich nichts. Wir hatten im Frühling eine Sondersession zum Thema Zuwanderung und Migration. Wir haben stundenlang debattiert, und zahlreiche Vorstösse sind auch überwiesen worden, und gestern hat der Ständerat praktisch alle ohne Diskussion bachab geschickt. So kann man keine Politik machen.

Hier setzt die Ausschaffungs-Initiative an. Sie trifft die Richtigen, die Schwerekriminellen. Das wirkt. Die Ausschaffung krimineller Ausländer schafft Sicherheit. Sie hat auch eine abschreckende und präventive Wirkung, und sie ist so das beste Mittel für eine gelungene Integration der Ausländerinnen und Ausländer. Sie schafft nämlich klare Regeln, wie man sich hier verhalten muss, und macht deutlich, dass man sich an Gesetze halten muss, wenn man in der Schweiz leben will. Gerade im Gespräch mit ausländischen Jugendlichen stelle ich fest, dass da oft gelacht wird über die laschen Schweizer Gesetze, über den lockeren Strafvollzug, über die Zustände in den Gefängnissen. Die Ausschaffung würde wirken. Da wüsste man, dass man das Recht verliert, in diesem Land zu sein.

Es wurde jetzt oft gesagt, die Grundrechte seien bedroht. Jawohl, die Grundrechte sind bedroht. Täglich werden Grundrechte bedroht – durch Kriminelle. Wenn jemand umgebracht wird, dann ist das elementare Recht auf Leben verletzt worden. Wenn jemand vergewaltigt wird, dann ist ein Grundrecht verletzt. Und wenn die Politik solche Verletzungen der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht verhindern kann, dann ist sie mitverantwortlich für diese Grundrechtsverletzungen.

Auch das Völkerrecht wurde angesprochen: Man müsse diese Initiative aufgrund des Völkerrechts für ungültig erklären. Das Völkerrecht ist definiert durch die EMRK, durch die Bundesverfassung und nicht durch die politische Gesinnung von Herrn Gross oder anderen Linksintellektuellen, die versuchen, ihre politische Haltung über das Völkerrecht durch-

zusetzen, wenn sie sie nicht durch das Schweizer Volk durchsetzen können.

In der Debatte wurde auch gesagt, es gehe um Menschen. Ja, klar geht es um Menschen, aber auch alle Schweizerinnen und Schweizer und auch alle Ausländerinnen und Ausländer, die nicht kriminell sind – und das ist doch die ganz grosse, überwiegende Mehrheit – sind Menschen, und diese leiden massiv unter der Kriminalität. Schlussendlich geht es bei der Initiative um eine einfache Abwägungsfrage. Ich sage: Die Sicherheit der Mehrheit der Bevölkerung ist höher zu werten als der Schutz von Schwerekriminellen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Initiative für gültig zu erklären und ihr zuzustimmen.

Hiltbold Hugues (RL, GE): Cette initiative a reçu un fort soutien du peuple, à en juger par les nombreux signataires – ils sont plus de 210 000 –, ce qu'il ne faut jamais perdre de vue tout au long de nos débats. Toutefois, il convient de rappeler, comme l'ont fait beaucoup de mes préopinants, que cette initiative pose beaucoup de problèmes.

Tout d'abord sur le plan de la validité, cette initiative n'est pas contraire aux règles impératives du droit international public et doit par conséquent être déclarée valide. Même s'il est vrai que l'on peut avoir des doutes sur sa validité, notamment quant au principe de non-refoulement, ces doutes ne justifient en aucune manière une invalidation: «in dubio pro populo».

Par contre, sur le fond, il faut la refuser car elle est contraire aux garanties de l'Etat de droit inscrites dans la Constitution. Je pense en l'occurrence à la protection de la vie privée et familiale, aux principes de proportionnalité des mesures prises par l'administration. Elle est aussi contraire aux dispositions du droit international public non impératif. Je pense là aux clauses de la Convention européenne des droits de l'homme ou encore aux clauses de la Convention relative aux droits de l'enfant.

On risque donc, en cas d'acceptation en votation populaire, de violer le droit international.

C'est pour cette raison qu'il faut lui opposer un contre-projet direct qui soit compatible avec les droits fondamentaux garantis par la Constitution, qui soit compatible avec le droit international et qui réponde surtout aux attentes de la population. Sans quoi, on s'expose à un soutien de cette initiative par la population, avec les conséquences que cela peut représenter.

Ainsi, contrairement à l'initiative, le contre-projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats comprend un catalogue d'infractions passibles d'un renvoi plus complet que ne le prévoit l'initiative. A relever que notre collègue Philipp Müller a proposé à la commission d'ajouter «les lésions corporelles graves» à cet inventaire, certes non exhaustif, mais utile pour illustrer les principes retenus pour une expulsion. A relever également, comme l'a fait Monsieur Fluri, que ce contre-projet contient un volet sur l'intégration, élément essentiel à nos yeux pour notre société, comme en témoignent les nombreuses interventions parlementaires de notre groupe sur cette question.

Compte tenu du fait que ce contre-projet respecte le droit international, qu'il est compatible avec les droits fondamentaux garantis par la Constitution, il ne générera aucun nouveau problème juridique, ce qu'il est important de préciser.

Je vous invite donc à recommander au peuple et aux cantons de rejeter cette initiative populaire, mais à soutenir le contre-projet, qui est loin d'être une pâle copie édulcorée de l'initiative, mais qui offre une solution raisonnable et qui répond surtout aux attentes de la population.

Schwander Pirmin (V, SZ): Bereits in der ständerätlichen Diskussion wurde der Frage des Verhältnisses des Völkerrechts zum Landesrecht sehr viel Raum eingeräumt, und auch hier ist das der Fall. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat denn auch im Ständerat zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Frage nicht im vorliegenden Einzelfall, sondern generell diskutiert werden sollte und müsste. Aber trotzdem ist schon in der heutigen Debatte eine unglaubliche Vielfalt von

Begriffen aufgetaucht. Wir sprechen von zwingendem Völkerrecht, von nichtzwingendem Völkerrecht, von wichtigem Völkerrecht, von der Europäischen Menschenrechtskonvention, von notstandsfesten Garantien, vom Uno-Pakt II, von der Kinderrechtskonvention, vom Freizügigkeitsabkommen haben wir heute auch schon gehört, von grundlegenden Schutznormen des humanitären Völkerrechts; man spricht teilweise auch von völkerrechtlichen Grundsätzen, von Grundrechtsansprüchen und von generellen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Diese Diskussion ist im heutigen Zusammenhang und in dieser Form meines Erachtens verfehlt, denn erstens einmal geht es laut Bundesverfassung lediglich um die Frage, ob die Ausschaffungs-Initiative gültig ist oder nicht, und diese Frage müssen wir, muss das Parlament beantworten. Zweitens gibt uns die Bundesverfassung in dieser Frage klare Richtlinien: In Artikel 5 Absatz 4 der Bundesverfassung werden Bund und Kantone aufgefordert, das Völkerrecht zu beachten, und gemäss Artikel 194 muss eine Teilrevision der Bundesverfassung die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen. Nicht mehr und nicht weniger haben wir heute zu beurteilen.

Die heute noch vorherrschende Lehre und die Gesetzesmaterialien zur neuen Bundesverfassung stützen die allfällige Meinung nicht, wonach Völkerrecht Landesrecht in genereller Art brechen soll. Abgesehen davon, dass nur wirklich zwingendes Völkerrecht eine Schranke für eine Verfassungsrevision bildet, ist das Völkerrecht keine Schranke für die demokratische Rechtsetzung. Mit anderen Worten: Solange eine Volksinitiative zwingendes Völkerrecht nicht verletzt, gibt es keinen Grund, sie für ungültig zu erklären, auch nicht für teilweise ungültig. Ich bin auch der Meinung, dass es der Bundesrat nicht vergessen hat, in der neuen Bundesverfassung von «mindestens zwingendem Völkerrecht» zu sprechen; genau das wollte man in der neuen Bundesverfassung nicht, man wollte in der neuen Bundesverfassung das Völkerrecht nicht automatisch fortschreiben.

Wenn einem eine Volksinitiative politisch nicht passt, kann man sie nicht einfach als völkerrechtswidrig bezeichnen, sondern dann ist das allenfalls ein Grund, die Initiative politisch zu bekämpfen. Wenn eine Volksinitiative zustande kommt, so ist das immer auch Ausdruck dafür, dass irgendwo etwas nicht stimmt. In diesem Zusammenhang sind und bleiben die entscheidenden Fragen: Wer bestimmt, was Recht ist? Wer entscheidet, was der demokratische Verfassungsgeber darf und was nicht? Gibt es hierfür – und das ist zunächst einmal auch eine rhetorische Frage – ein besseres Organ als das Volk selbst?

Natürlich hat es bisher Volksentscheide gegeben, bei welchen ich persönlich anders gestimmt habe – Schengen und Personenfreizügigkeit. Doch es kommt auch bei Gerichtsurteilen, bei Entscheidungen und Feststellungen einer Ethikkommission vor, dass es zu Entscheiden andere Meinungen gibt. Das kommt auch bei Feststellungen der Rassismuskommission vor. In jedem Staat muss jemand das letzte Wort darüber haben, was letztlich gelten soll und was nicht. Ich persönlich vertraue der Urteilkraft der grossen Masse im Volk mehr als einer kleinen Gruppe von «Experten» – was ich jetzt nicht despektierlich meine. Auch wir Politiker oder Professoren, Richter sind nicht frei von Fehlern, und schon gar nicht sind wir und diese Personen unabhängig und wertneutral, wie das immer wieder in Debatten wie dieser hier suggeriert wird.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Initiative für gültig zu erklären und sie zu unterstützen.

Noch ein letzter Hinweis aufgrund der Voten, die heute gefallen sind: Die zivilisierte Welt weiss ganz genau, dass Brutalität, Völkermord, Folter oder systematische Vergewaltigungen in erster Linie von kleinen Gruppen, von Eliten, ausgegangen sind und nicht von der grossen Masse des Volkes.

Amstutz Adrian (V, BE): Unsere Initiative trägt ja den Titel «Sicherheit schaffen», und zu den Herren Gross und Leuenberger möchte ich zu den weissen und schwarzen Schafen

Folgendes sagen: Weil in unserem Land auch viele Menschen mit dunkler Hautfarbe zu den weissen Schafen gehören und auf Sicherheit Anspruch haben, müssen die schwarzen Schafe ausgeschafft werden, die vielfach auch weisser Hautfarbe sind. Darum ist aus unserer Sicht auch der Gegenvorschlag untauglich und abzulehnen.

Insbesondere die Berufung aufs Völkerrecht und auf Grundrechte wird den Umsetzungsbehörden und den Gerichten – dazu haben wir ja eine Praxis – derart viel Spielraum gewähren, dass Ausschaffungen trotz Erfüllung der Tatbestände im Einzelfall regelmässig verhindert werden können, und das unter dem Stichwort «Menschenrecht» oder «Völkerrecht»! Ich frage Sie: Welche Menschenrechte oder welches Völkerrecht? Ist es das Recht derjenigen Menschen, die vergewaltigen, oder derjenigen, die vergewaltigt werden? Ist es das Recht derjenigen Menschen, die morden, oder derjenigen, die ermordet werden? Ist es das Recht derjenigen Menschen, die unsere Sozialwerke missbrauchen und unsere Sozialgelder erschleichen, oder derjenigen Menschen, die in diesem Land diese Gelder einzahlen und darauf sollen vertrauen können, dass diese auch entsprechend eingesetzt werden? Und zum Integrationsabschnitt, der da neu in die Bundesverfassung «hereingepostet» werden soll, halte ich klipp und klar fest: Die Integrationsarbeit ist die Hauptaufgabe derjenigen Menschen, die in diesem Land leben wollen. Es ist nicht vorab die Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es ist die Hauptaufgabe der Menschen, die bei uns leben wollen. Das muss wieder einmal deutlich gesagt werden.

Es ist auch nicht so, Herr Fluri, dass unsere Initiative ein Sammelsurium von Straftatbeständen ist. Dasselbe könnte man nämlich auch dem Gegenvorschlag vorwerfen. Ich tue es extra nicht. Ich halte aber fest, dass wir das in unserer Initiative offenlassen. Wir schreiben nämlich, dass der Gesetzgeber weitere Tatbestände umschreiben und ergänzen kann und soll. Das ist, glaube ich, die entscheidende Frage. Es nimmt wohl niemand hier in Anspruch, heute schon alles zu kennen, was dann morgen notwendig sein wird.

Zu den Differenzen der beiden Vorschläge: Heute werden rund 350 bis 400 Ausschaffungen unter diesem Aspekt vorgenommen; Vergleichsjahr 2008, die Zahlen kommen vom BFM. Mit dem Gegenvorschlag würden es etwa 700 sein. Dabei ist die Zahl 700 zu relativieren, weil ja die Prüfmöglichkeiten ins Unendliche gehen und das Ganze wieder zum Nullsummenspiel verkommen würde. Mit unserer Initiative wären es weit über 1400. Man sieht die Differenz klipp und klar, und das muss auch so sein. Der Tarif muss klar verständlich sein für Leute, die in unser Land kommen, klipp und klar. Wer in diesem Land leben will, hat nicht zu morden, nicht zu vergewaltigen und auch nicht mit Drogen zu handeln, auch nicht mit kleinen Mengen.

Darum bitte ich Sie, unsere Initiative zu unterstützen.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Amstutz, Sie haben vorhin das nichtzwingende Völkerrecht relativiert. Ich bitte Sie um eine klare Antwort: Wollen Sie im Anschluss an eine allfällige Annahme Ihrer Initiative unter anderem die EMRK kündigen?

Amstutz Adrian (V, BE): Es ist so: Die Menschenrechte gelten für alle, aber sie sind nicht eine Legitimation des Verbrechertums. Ich sage Ihnen Folgendes, Herr Fluri: Selbst die Flüchtlingskonvention hält in Artikel 33 Absatz 2 klar fest, dass Vergünstigungen verwirkt werden, wenn Flüchtlinge die Sicherheit des Gastgeberlandes gefährden. Ich bitte Sie, das auch zur Kenntnis zu nehmen.

van Singer Christian (G, VD): Cela vous surprendra peut-être, mais j'ai de la compréhension envers les initiants, ou du moins je pourrais en avoir sur le contenu de l'initiative. C'est vrai, il est inacceptable, inadmissible, que des étrangers viennent en Suisse pour trafiquer et commettre des crimes. C'est pourquoi, si l'initiative est soumise au peuple telle quelle, elle va avoir un succès considérable. A première vue,

tout le monde peut se dire: «Oui, les criminels étrangers doivent être expulsés.»

Mais en fait, si l'on avait vraiment voulu qu'ils soient expulsés, il aurait fallu et il faut conclure des accords de réadmission avec des pays étrangers. Car aujourd'hui déjà, des criminels étrangers peuvent être expulsés, et souvent, s'ils ne le sont pas, c'est parce qu'il n'y a pas d'accord de réadmission avec les pays concernés. Et lorsque Monsieur Blocher était aux affaires, il n'a pas réussi à conclure ces accords de réadmission nécessaires. Ce n'est pas si simple.

Mais dans le cas de l'initiative, je voterai non, parce qu'en fait, derrière une apparence acceptable, elle contient quelque chose de tout à fait inacceptable: c'est l'automatisme de l'expulsion, l'automatisme d'une double peine. Et à ce sujet, le contre-projet aussi n'est pas assez clair. Il ne se distancie pas assez clairement de l'initiative car, à l'article 121, il énumère toute une série de cas dans lesquels les étrangers sont expulsés.

C'est pourquoi vous serez appelés à voter tout à l'heure, à l'article 121b du projet 3, sur un amendement que j'ai déposé. Au lieu d'écrire à l'alinéa 2: «Les étrangers sont privés de leur droit de séjour et expulsés», je propose de mettre: «Les étrangers peuvent être privés de leur droit de séjour et expulsés.»

Pourquoi cet amendement? Il est important, parce qu'il n'y aurait dès lors pas d'automatisme dans l'expulsion. Une faculté d'appréciation serait laissée selon la gravité des cas et en fonction de la qualité de l'intégration. Et cela me paraît être un point de vue essentiel. S'il est normal que les étrangers criminels qui ont commis des fautes graves soient expulsés, il faut aussi tenir compte de leur intégration et il faut justement pouvoir juger de la gravité du crime ou du délit qu'ils ont commis.

Je vous demande d'accepter cette proposition de modification du contre-projet, de façon à ce qu'il soit clairement établi qu'il n'y a pas d'automatisme et que s'il y a expulsion, ce soit seulement dans les cas graves, en cas de récidive et de non-intégration.

Glauser-Zufferey Alice (V, VD): L'économie suisse était et est toujours tributaire de la main-d'oeuvre étrangère. Sans cette dernière, bon nombre d'entreprises n'auraient certainement pas atteint leur niveau de développement actuel. Mais aujourd'hui la difficulté vient de ce que l'immigration a changé de nature: les immigrés viennent de pays lointains, dont la culture est éloignée de la nôtre, et ne viennent plus pour satisfaire aux besoins de notre économie.

Il y a une différence significative entre immigrant et requérant. Si un immigrant décide d'adopter une nouvelle patrie, ce sera théoriquement pour bénéficier des avantages qu'elle offre en échange de son travail et de ses efforts d'intégration. Un requérant arrive chez nous et il souhaite se mettre à l'abri des menaces de son pays d'origine et pouvoir vivre dans un premier temps de l'aide et de la richesse de notre pays. Il est bien connu que certains croient que, chez nous, on ramasse l'argent à la pelle. Bien sûr, ce requérant devrait rapidement constater la réalité et se soumettre à nos conditions de vie et à nos lois contraignantes, ou alors pouvoir rentrer chez lui lorsque c'est possible.

Si nous avons une responsabilité d'intégration et d'accompagnement, de nombreux requérants n'ont pas compris notre façon de vivre et d'agir, qui diffère fortement de leurs usages. Il est pourtant impératif que les requérants ne se laissent pas tenter ou convaincre par des agissements illicites. Ce n'est, hélas, souvent pas le cas.

La gauche a beau le nier, les faits sont là et ils sont tenaces. Un grand nombre d'étrangers criminels sont incarcérés dans nos prisons. En 2008, plus de la moitié des personnes condamnées étaient des étrangers: 51,2 pour cent selon la statistique policière de la criminalité en Suisse. Les pourcentages montent jusqu'à 60 pour cent concernant les auteurs de délits violents. Et enfin, concernant les délits de trafic de drogue, le pourcentage se monte à 70 pour cent. Je ne suis pas certaine que l'année 2009 sera meilleure en ce qui concerne ces statistiques qui paraissent ce mois de juin. C'est la

preuve flagrante qu'une partie significative de cette population ne désire ni comprendre ni intégrer les us et coutumes de notre pays. Elle n'est même pas sensible aux risques d'incarcération. On peut lire sur certains sites Internet des éloges sur les prisons helvétiques qu'ils considèrent comme des hôtels confortables où l'on peut choisir son menu et économiser de l'argent. On peut imaginer l'effet d'appel que cela a sur des populations manquant du nécessaire.

Il faut pouvoir renvoyer de notre pays les délinquants étrangers ayant commis des crimes graves en Suisse, puisque c'est peut-être la seule initiative qui les sensibiliserait. On pourrait rétorquer bien sûr que cela est déjà possible. Mais alors, pourquoi ne le fait-on pas systématiquement? Les applications cantonales des lois fédérales sont très diverses. Certains appliquent leurs compétences, d'autres y renoncent. De plus, la procédure de renvoi est longue car les possibilités de recours sont nombreuses et allongent les délais. Les opposants à l'initiative nous renvoient à la Convention européenne des droits de l'homme selon laquelle on ne peut renvoyer ni des mineurs ni des réfugiés. En réalité, l'article 8 alinéa 2 de cette convention donne explicitement le droit à l'Etat d'intervenir dans la vie familiale si la mesure prévue se fonde sur une base légale et si elle sert à sauvegarder la sécurité et l'ordre public ou à empêcher des actes criminels. C'est exactement l'objectif de l'initiative «pour le renvoi des étrangers criminels».

Quant à l'expulsion des réfugiés, ceux-ci ne représentent que 1,5 pour cent de la population étrangère, frange qui n'est de fait que très peu concernée. On ne peut renvoyer quelqu'un qui risque la torture ou tout autre traitement, comme une peine cruelle ou inhumaine. Toutefois, ce principe n'est pas absolu, comme en témoigne l'article 33 de l'accord sur le statut juridique des réfugiés. Si un réfugié constitue un danger pour l'Etat d'accueil, cet Etat ne peut pas être forcé à prolonger son autorisation de séjour. En cas de délit grave, la peine peut être purgée en Suisse ou dans le pays d'origine, comme le permettent les accords conclus avec les pays d'origine des délinquants concernés. Pourtant, on peut déplorer les nombreux obstacles à la mise en oeuvre de ces accords: en effet, soit on ne peut pas définir le pays de provenance des délinquants, car les passeports manquent, volontairement ou pas, soit les négociations avec les Etats concernés ne sont pas finalisées ou sont en butte à des difficultés ou des attermoissements.

En définitive, pour forcer les cantons à mettre en oeuvre les décisions fédérales en matière de renvoi, nous voulons une formule contraignante et découlant directement de la Constitution fédérale. Pour une meilleure considération des nombreux étrangers résidant dans notre pays, prêts à s'intégrer, qui travaillent et sont honnêtes, il est bon d'accepter cette initiative.

Leuenberger Ueli (G, GE): Je salue ma collègue vaudoise dans son beau costume traditionnel.

Madame Glauser, si le petit-fils d'un ouvrier de l'ex-Yougoslavie arrivé en 1964 dans votre village ou dans le village d'à côté fait une bêtise et reçoit une condamnation pas très lourde, comme elle est prévue dans votre catalogue, il doit être expulsé. Est-ce que, à ce moment-là, vous renoncez à demander aux autorités du canton de Vaud ou à Madame la conseillère fédérale Widmer-Schlumpf que l'on ne l'expulse pas?

Glauser-Zufferey Alice (V, VD): En principe la troisième génération pourra bénéficier, selon moi, de circonstances atténuantes.

Moser Tiana Angelina (CEg, ZH): Wir Grünliberalen unterstützen den direkten Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative und lehnen die Volksinitiative ab. Trotz berechtigten Zweifeln unterstützen wir auch den Entscheid, die Initiative für gültig zu erklären. Das ist konsistent mit der bisher üblichen Handhabung. Wir sind jedoch der Ansicht, dass die bisherigen Regeln zur Gültig- respektive Ungültigerklärung von Volksinitiativen überdacht werden müssen. Die aktuellen

Entwicklungen zeigen, dass übergeordnetes Recht zunehmend gestreift oder gar verletzt wird. Das führt zu Konflikten zwischen unserer Verfassung und unseren internationalen Verpflichtungen. Solche Konflikte gilt es zu vermeiden. Regeln sollen aber nicht sozusagen während des laufenden Spiels geändert werden, schon gar nicht aus Angst vor dem Volk im Nachgang zur Abstimmung über die Minarett-Initiative. Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag zur Ungültigerklärung ab.

Wir sind uns bewusst, dass unsere Wirtschaft auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist. Wir heissen sie deshalb auch willkommen, und wir sehen eine gut durchmischte ausländische Bevölkerung auch primär als Bereicherung und sicherlich nicht als Bedrohung. Genauso selbstverständlich ist für uns aber auch, dass es eine Anpassung, eine Respektierung unserer Werte und unserer Rechte vonseiten der zugewanderten Bevölkerung zwingend braucht. Es braucht eine Integration, aber keine Assimilation, denn die Vielfalt ist wünschenswert. In diesem Sinne begrüssen wir auch den Integrationsartikel, wie er von der Kommission erarbeitet wurde. Eine aktivere Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern trägt dazu bei, eine funktionierende Zivilgesellschaft langfristig zu erhalten. Ein gutes Zusammenleben setzt Leistungen der Migrantinnen und Migranten voraus, aber auch Offenheit der Gesellschaft und staatliches Engagement auf allen Ebenen.

Ein funktionierendes Zusammenleben fordert also die Respektierung von Grundwerten und Regeln. Werden sie nicht respektiert, muss das für die Regelbrecher Konsequenzen haben. Auch wir Grünliberalen teilen deshalb die Meinung, dass, wer unsere Wertvorstellungen und Regeln grob missachtet, das Aufenthaltsrecht verlieren soll. Wer ein Vergehen wie einen Mord oder eine Vergewaltigung begeht oder auch schwer gegen das Betäubungsmittelgesetz verstösst, soll zu Recht ausgewiesen werden. Eben solche Konsequenzen muss es haben, wenn jemand buchstäblich das Gastrecht missbraucht und ungerechtfertigterweise Sozialhilfe bezieht und somit seinen Gaststaat auszunehmen versucht. Ein solches Verhalten ist unhaltbar. So ein Missbrauch findet in der Gesellschaft kein Verständnis und schadet insbesondere jenen Ausländerinnen und Ausländern, welche sich bestens integrieren und einen Gewinn für unsere Gesellschaft darstellen. Im Bereich des Sozialhilfemissbrauchs hätten wir Grünliberalen uns deshalb auch durchaus noch eine schärfere Regelung als die 18 Monate im direkten Gegenvorschlag gewünscht.

Entscheidend ist für uns Grünliberale auch der Bezug auf unsere internationalen Verpflichtungen und unsere Verfassung. Es dürfen nicht Grundprinzipien des Völkerrechts oder der Bundesverfassung verletzt werden. Alles andere ist nur schon aus humanitären Gründen nicht tragbar.

Auch für uns Grünliberale hat die Kommission einen guten direkten Gegenvorschlag ausgearbeitet, und wir stimmen ihm deshalb zu und lehnen die Volksinitiative ab.

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Veton Kastrati, Teki Elshani, Mitat Cattuzzo – drei Ausländer, drei Verbrecher. Diese drei Herren sind am Ostersonntag aus dem Gefängnis Willisau ausgebrochen. Ihre Fluchtpläne haben die drei Serben offenbar vor den Augen der Wärter auf Albanisch besprochen. Nach dem Nachtessen kniebelten sie den Gefängnismitarbeiter, brachen ihm drei Rippen und schlossen ihn in eine Zelle ein. Danach türmten sie aus der Anstalt. Zunächst tönte es relativ harmlos seitens der Behörden: Die Ausbrecher seien relativ ungefährlich. Gefängnisdirektor Zihlmann meinte, in seinem Gefängnis würden sich keine Schwerverbrecher aufhalten. Zwei der Täter seien Serben, Veton Kastrati sei Schweizer, hiess es.

Nun, da haben sich die Behörden gleich doppelt geirrt. Erstens hat Kastrati auch einen serbischen Pass, und zweitens ist er den Behörden nicht unbekannt. Schon im Alter von 17 Jahren wird er wegen eines Raubüberfalls nach Jugendstrafrecht zu acht Monaten Jugendhaft verurteilt. Im selben Jahr wird Kastrati gleich wieder straffällig. Zusammen mit seinem Bruder greift er an einem Winzerfest drei Burschen

an und verletzt sie schwer mit einem Messer und einem Werkzeug. Veton Kastrati wird wegen versuchter Tötung zu drei Jahren Haft verurteilt, sein Bruder erhält sieben Jahre. Bereits im Juni 2008 bricht Veton Kastrati einmal aus. Diesen Ausbruch nutzt er für einen weiteren Raubüberfall. Dafür kassiert er noch einmal 14 Monate.

Veton Kastrati ist kein Einzelfall. Die polizeiliche Kriminalstatistik 2009 zeigt es deutlich: Noch nie gab es so viele Gewaltverbrechen wie heute. Die Zahlen sind eindrücklich und beängstigend. In den vergangenen neun Jahren stiegen die Körperverletzungen von rund 5500 Fällen auf über 10 000 Fälle. Auch die vorsätzlichen Tötungen, Vergewaltigungen, Raubüberfälle, Nötigungen, Unzuchtsdelikte oder Freiheitsberaubungen und Entführungen haben massiv zugenommen.

Doch nicht nur die Zahl der Delikte steigt ständig an, sondern auch der Ausländeranteil. Fast die Hälfte der Gesetzesverstösse betrifft Ausländer, und dies bei einem offiziellen Ausländeranteil von 22 Prozent in unserem Land. Bei schweren Delikten gegen Leib und Leben beträgt die Ausländerquote oft über 50 Prozent. Bei Vergewaltigungen – hören Sie gut zu – liegt der Ausländeranteil bei 62 Prozent. Von den Insassen unserer Gefängnisse hatten 2009 über 70 Prozent eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Seit vielen Jahren kämpft die SVP für mehr Sicherheit. Im vergangenen Juni setzte die SVP-Fraktion im Nationalrat eine Sondersession zur Verschärfung des Strafrechts durch. Zahlreiche Vorstösse wurden überwiesen. Doch Ständerat und auch Bundesrat verweigern sich einmal mehr. Dabei vergeht kein Tag ohne Schlägereien, Messerstechereien, Vergewaltigungen, Tötungen. Die Jugendgewalt wird immer brutaler, und die Täter werden jünger. Der Ausländeranteil unter jugendlichen Gewalttätern ist aber kaum messbar, da viele von ihnen eingebürgert sind und so in den Statistiken als Schweizer erscheinen. Experten schätzen dabei den Anteil von Schweizern mit sogenanntem Migrationshintergrund auf 75 Prozent. Dies ist eine direkte Folge unserer fehlgeleiteten Einbürgerungspolitik und der unkontrollierten Zuwanderung. Wir haben immer mehr Gewalt in der Schweiz.

Fazit: Es braucht die Ausschaffungs-Initiative. Wer will, dass wir Ordnung herstellen und kriminelle Ausländer ausschaffen können, muss die Ausschaffungs-Initiative der SVP unterstützen. Wer vergewaltigt, tötet oder unsere Sozialwerke missbraucht, muss unser Land verlassen.

Ingold Maja (CEg, ZH): Ja, Frau Rickli: «Es braucht die Ausschaffungs-Initiative», es braucht ihre verschiedenen Massstäbe – auch Ihre Ausführungen kollidieren mit der EMRK. Wollen Sie die EMRK kündigen oder nicht, ja oder nein?

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Meine Aussagen kollidieren nicht mit der EMRK.

Freysinger Oskar (V, VS): Frau Rickli, Sie haben da diesen Fall von drei Kriminellen erwähnt, und Sie haben gesagt, es handle sich um Serben, die Albanisch gesprochen hätten. Könnten Sie das bitte berichtigen?

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Nein, sie haben offenbar tatsächlich Albanisch gesprochen, aber das lässt sich halt nicht nachweisen; sie haben aber einen serbischen Pass. Unzählige Serben haben mir geschrieben, das seien keine Serben, sondern Kosovo-Albaner – aber ich glaube, das müssen wir so stehenlassen. Fakt ist: Es waren Ausländer.

van Singer Christian (G, VD): Chère collègue, vous avez cité des cas où une expulsion serait justifiée. Mais si le fils du garagiste de votre village commettait tout à coup une infraction grave au code de la route, seriez-vous aussi d'accord de l'expulser?

Rickli Natalie Simone (V, ZH): Unsere Regeln gelten für alle. Sie gelten für den Garagisten in meinem Dorf und für alle anderen auch.

Bänziger Marlies (G, ZH): Diese Initiative liegt auf einer Linie mit der Verwahrungs-Initiative und der Minarett-Initiative. Die drei Initiativen sind ähnlich aufgebaut und verfolgen dasselbe Ziel. Sie ritzen systematisch internationale Normen, die EMRK im Fall der Verwahrungs-Initiative, das Völkerrecht im Fall der Minarett-Initiative und jetzt beim vorliegenden Entwurf.

Internationale Abmachungen, Verträge, Organisationen bilden die Grundlage für globales Zusammenleben. Eine Klammerbemerkung: Da es im Finanzbereich solche Regelungen nicht gibt, hat sich dieser Bereich entfesselt und überwältigt Kosten in Milliardenhöhe auf die Allgemeinheit, auf die einzelnen Länder und Gesellschaften. Internationale Abmachungen, internationale Organisationen, internationales Recht sind die Grundlage für das Zusammenleben der Staaten in unserer globalisierten Welt. Das Einhalten dieser internationalen Regeln schafft eine gewisse Verbindlichkeit zwischen den Staaten. Das Einhalten dieser Regeln bedeutet Verlässlichkeit. Einem verlässlichen Partner traut man in der internationalen Zusammenarbeit eben eher als einem unzuverlässigen. Einem verlässlichen Partner gibt man eine wichtigere Rolle im Rahmen der internationalen Organisationen und der internationalen Zusammenarbeit. Die Verlässlichkeit, sich an die internationalen Normen zu halten, müsste für die Schweiz, für das Schweizer Parlament, ein hohes Gut sein.

Die Verwahrungs-Initiative, die Minarett-Initiative und nun die Ausschaffungs-Initiative ritzen systematisch unsere Verfassung, ritzen systematisch die internationalen Regeln. Das schwächt den Ruf der Schweiz im internationalen Zusammenhang. Das schafft auch Verunsicherung und schiebt uns quasi ins Offside. Manchmal frage ich mich, ob der langfristige Sinn und Zweck all dieser Initiativen nicht die Herbeiführung einer allgemeinen Verunsicherung sei, um dann quasi das Volk mittels Ausgrenzungsmechanismen manipulierbarer zu machen. Ob das der grosse Plan ist, von dem wir ab und zu hören? Diese Frage sei einfach mal so in den Raum gestellt.

Nun aber weg von den grundsätzlichen Überlegungen und hin zur Ausschaffungs-Initiative im Detail: Ich halte diese Initiative für ungültig, ich werde für die Ungültigerklärung stimmen. Sie ist für ungültig zu erklären, weil sie gegen unsere Verfassung verstösst. In Artikel 8 unserer Verfassung steht nämlich: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Das heisst, niemand darf für ein Vergehen zweimal bestraft werden, wenn die allermeisten für ein Vergehen nur einmal bestraft werden. Die Diskussion hat es aufgezeigt: Die Initiative verstösst auch gegen das zwingende Völkerrecht. In der Konsequenz ist sie für ungültig zu erklären – nur werden wir Grünen für diesen logischen und konsequenten Antrag hier leider keine Mehrheit finden.

Wenn eine Initiative nicht gültig ist, weil sie die Verfassung nicht respektiert und Völkerrecht verletzt, ist es ein Hohn, ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Das ist, als ob man diesen Menschenausgrenzungsversuch, diese Hetzkampagne gegen ausländische Mitmenschen noch belohnen wollte. Das finde ich unsinnig. Der seit ein paar Jahren laufende Versuch, mittels höchst fragwürdiger Initiativen unser nationales Grundgesetz zu unterminieren, schlechtzumachen, infrage zu stellen und quasi das Volks-Faustrecht einzuführen, halte ich für ausgesprochen beschämend und in sich gefährlich.

Die Initiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer» ist ungültig. Zu einer ungültigen Initiative braucht es grundsätzlich keinen Gegenvorschlag. Das ist das einzig richtige Zeichen, mit dem dafür gesorgt werden kann, dass künftige Initiativen im Einklang mit Verfassung und internationalem Recht formuliert werden.

Marra Ada (S, VD): «X.X.»: c'est le nom du Nigérian tué par les autorités suisses cette année lors d'une expulsion, mais on ne connaît pas le nom des étrangers que la Suisse tue, parce que l'on ne donne que le nom des criminels étrangers. L'UDC, dans sa logique du «qui n'est pas avec nous est contre nous», veut faire croire aux gens que si l'on ne soutient

pas son initiative ou un contre-projet, alors on est un ami des criminels étrangers – comme le disait Monsieur Amstutz –, que l'on défend les bourreaux et non les victimes, que les criminels étrangers, plus que les suisses d'ailleurs, restent impunis, que ces affreuses autorités qui nous gouvernent ne font rien. En moyenne 500 expulsions par an sont effectuées et non pas 350, Monsieur Wobmann.

Lorsque vous parlez avec les responsables cantonaux du dossier du renvoi des étrangers criminels, ils le disent toutes et tous: la difficulté n'est pas dans l'insuffisance de la loi actuelle ou dans ses manquements, mais dans l'absence d'accords de réadmission. Au Conseil fédéral, vous avez eu l'occasion d'en faire avec votre représentant «canal historique». Mais il n'a rien fait, Mesdames et Messieurs les membres de l'UDC. Vous ne faites aucune différence entre un père de famille qui est ici depuis trente ans avec deux enfants à l'apprentissage et qui fraude par exemple les assurances sociales, un étranger dont la seule raison de sa venue en Suisse est de frauder ou de faire du trafic de drogue ou encore des personnes de la deuxième ou troisième génération.

Je m'adresse maintenant aux représentants des partis du centre droit: si vous n'invalides pas cette initiative, vous allez toutes et tous nous mettre dans une situation inextricable. Choisir de laisser aller l'initiative seule ou avec un contre-projet est de toute façon un choix perdant. Vous savez très bien que dans les deux cas il n'est, d'une part, pas exclu que l'initiative passe et que, d'autre part, c'est de toute manière une victoire non pas pour le bien-être des gens, mais une victoire politique pour l'UDC, parti d'ailleurs que je n'ai jamais vu se soucier du bien-être des gens: rien contre la pauvreté, rien pour les familles, rien pour le logement, rien pour la santé. S'il faut invalider l'initiative, c'est qu'il faut dire maintenant stop, car le curseur de l'acceptable politiquement, juridiquement et socialement est en train de se déplacer dangereusement en Suisse.

Mesdames et Messieurs de la droite, si l'UDC proposait l'introduction de la peine de mort, ce qu'ils font d'ailleurs indirectement en partie avec cette initiative, est-ce que vous diriez stop? Est-ce qu'il n'est pas temps de réagir face au terrorisme démocratique dont ils font preuve?

Pour sortir de la situation inextricable dans laquelle nous sommes, il nous faut invalider l'initiative sur le renvoi. C'est cela qui se joue ce matin.

C'est pourquoi je vous invite toutes et tous à prendre votre courage à deux mains, pour la crédibilité de notre démocratie, et invalider cette initiative.

Miesch Christian (V, BL): Ich lege zuerst meine Interessenbindung offen: Ich bin der friedliebendste Nationalrat der ganzen Alpennordseite und habe grosse Ausländerfahrung. Ich durfte in jungen Jahren in Brasilien, Venezuela und Iran arbeiten; in neuester Zeit bzw. aktuell habe ich als Mitglied der OSZE-Delegation Einblick in die Verhältnisse in verschiedenen Ländern auf dem Balkan oder in den abgespaltenen ehemaligen Sowjetrepubliken.

Mit meinem inneren Frieden ist es aber vorbei, wenn ich sehe, was aktuell in unserem Lande bezüglich Ausländerkriminalität läuft. Zur aktuellen Statistik: Das Bundesamt für Migration hat mit Blick auf die Ausschaffungs-Initiative eine Erhebung zu den Delikten gemacht, die da erwähnt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2008 in der Schweiz 7175 Personen wegen eines der ausdrücklich genannten Delikte verurteilt. Dabei handelt es sich um 2900 Schweizer und um – Sie hören richtig – 4200 ausländische Personen. Von diesen 4200 wurden 3000 wegen Drogenhandel verurteilt – Sie hören richtig –, 128 wegen eines schweren Sexualdelikts, 2 wegen Menschenhandel, 295 wegen Raub, 925 wegen Einbruch und 38 wegen vorsätzlicher Tötung.

Was passiert effektiv in unserem Land? Frau Bundesrätin, Sie veröffentlichen unter dem Applaus der Medien Absichtserklärungen und bestätigen den Handlungsbedarf. Aber weiter passiert nicht viel.

Ich habe es schon erwähnt: Ich hatte als OSZE-Delegierter in verschiedenen Ländern Einblick in die Gefängnisse. Für alle diese Personen ist die Verbüssung einer Strafe in unse-

ren Gefängnissen vergleichbar mit dem Aufenthalt in einem Viersternehotel. Diese Leute nehmen es locker in Kauf, in der Schweiz verurteilt zu werden.

Jetzt muss das Volk zum Rechten schauen. Wer sich in unserem Land nicht an die Regeln hält, wer unser System missbraucht, hat in unserem Land nichts zu suchen. Ende der Durchsage!

Stöckli Hans (S, BE): Ich ersuche Sie, diese Ausschaffungs-Initiative für ungültig zu erklären.

Bei der Anti-Minarett-Initiative war es aus meiner Sicht richtig, dass man sie nicht für ungültig erklärt hat. Zwar wurden damals wichtige Bestimmungen des Völkerrechts verletzt, aber keine Normen des zwingenden Völkerrechts. Hier, bei der Ausschaffungs-Initiative, ist es anders. Sie verletzt ganz klar das Non-Refoulement-Prinzip. Dieses Prinzip wird nicht eingehalten. Auch ein Hinweis auf einen Internetauszug kann diese Tatsache nicht verändern. Wir haben mit der Ausschaffungs-Initiative einen Automatismus, der auf die bestehenden völkerrechtlich zwingenden Verpflichtungen keine Rücksicht nimmt.

Wie verschiedene Vorredner bin auch ich klar der Meinung, dass diese Initiative nun wirklich zum Anlass genommen werden muss, um zu einem neuen Verfassungstext betreffend die Ungültigkeitsgründe zu kommen. Wenn Volksinitiativen grundlegende Bestimmungen des Völkerrechts verletzen, insbesondere wenn sie den Grundgehalt der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzen, müssen sie vom Parlament für ungültig erklärt werden. Dies kann nicht durch Interpretation unseres Rates erfolgen, sondern bedingt eine klare Anpassung der entsprechenden Verfassungsbestimmungen.

Sollte die Initiative nicht für ungültig erklärt werden, muss sie abgelehnt werden. Sie verletzt den verfassungsmässig garantierten Schutz des privaten Familienlebens und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Ich war zehn Jahre lang Richter, und ich habe noch nie gehört, dass es einen Automatismus gibt, dass die Einzelfallgerechtigkeit nicht geprüft wird, dass Sanktionen ergriffen werden, ohne dass man die Gerechtigkeit im Einzelfall behandelt. Dazu kommt, dass diese Massnahme wichtige Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Personenfreizügigkeitsabkommens tatsächlich verletzt, und das kann sich die Schweiz nicht leisten. Solche willkürlichen Verfassungstexte dürfen nicht vom Volk genehmigt werden; das wäre für unser Land beschämend.

Es ist richtig: Die Zahl der Unterschriften, die Anzahl der Delikte, welche durch Ausländerinnen und Ausländer in unserem Land begangen werden, die Situation der Unsicherheit, die auch in den Resultaten der Abstimmungen, die bereits durchgeführt worden sind, zutage getreten ist, verlangen nach einer Lösung. Deshalb bin ich mit der Mehrheit der SP-Fraktion bereit, den direkten Gegenvorschlag zu unterstützen. Er ist zwar eine Kröte, weil darin gewisse Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt werden. Aber er bringt eine Vereinheitlichung der Praxis in der Schweiz, sodass künftig delinquierende Ausländerinnen und Ausländer von Genf bis nach Zürich und St. Gallen nach denselben Normen und Prinzipien behandelt werden.

Der direkte Gegenvorschlag bereitet keine Probleme in Bezug auf das übergeordnete Recht, er anerkennt die Grundsätze des Völkerrechts, und die entsprechenden Bestimmungen sind dergestalt ausgelegt, dass sie uns bei der Anwendung keine Schwierigkeiten bereiten. Dazu kommt, dass dieser Gegenvorschlag noch die wichtigen Bestimmungen für die Integration beinhaltet. Das sind nicht leere Worte, sondern der Bund, die Kantone und die Kommunen werden in die Pflicht genommen werden, diese Integrationsbestimmungen dann wirklich auch anzuwenden und durchzusetzen und die dafür benötigten Mittel zu sprechen. Dementsprechend ist es nicht erstaunlich, dass die Schweizerische Flüchtlingshilfe diesen Gegenvorschlag auch unterstützt.

Wir haben ein Problem. Diese Initiative löst dieses Problem nicht, sondern verschärft es nur. Dementsprechend ist es notwendig, auch wenn im Zeitalter der Globalisierung das

Rad der Zeit nicht zurückgedreht werden kann, dass wir uns mit der Multikulturalität auseinandersetzen, aber das in einem rechtsstaatlich garantierten Rahmen.

Moret Isabelle (RL, VD): La politique de migration de la Suisse doit encore être améliorée sur deux points. Premièrement, les étrangers qui ont le droit d'être en Suisse doivent mieux s'intégrer; deuxièmement, les étrangers qui n'ont pas ou n'ont plus le droit d'être en Suisse doivent être renvoyés rapidement dans leur pays d'origine, mais dans le respect du droit international. Le contre-projet direct qui vous est soumis permet justement de remplir ces deux lacunes de notre politique de migration.

Intégration et renvoi des étrangers ont-ils vraiment quelque chose à voir ensemble? Assurément! Car si la Suisse doit être conséquente, si elle doit renvoyer les personnes qui ne respectent pas ses valeurs fondamentales, elle ne doit le faire qu'en dernier recours, après avoir investi des ressources et de l'énergie pour intégrer les étrangers vivant en Suisse. C'est tout l'intérêt de ce contre-projet direct équilibré. Le premier volet de ce contre-projet direct, c'est l'intégration. L'article 121a du contre-projet direct reprend en partie les termes de l'article 4 de la loi sur les étrangers, qui a déjà été accepté par les citoyens en votation populaire lors du référendum sur la loi sur les étrangers. Mais un seul petit article sur l'intégration dans la loi sur les étrangers ne suffit pas, car cette dernière est essentiellement une loi sur la migration. Or, il faut une véritable loi sur l'intégration. L'article 121a du contre-projet sera désormais la base constitutionnelle de cette future loi sur l'intégration que les libéraux-radicaux appellent de leurs vœux depuis des années. Cette intégration ne doit pas rester un simple vœu pieux: elle doit être soutenue et encouragée. La Confédération pose les principes fondamentaux d'une intégration réussie et travaille ensuite, main dans la main, avec les cantons et les communes. C'est sur le terrain, dans les villes, dans les villages, dans les clubs sportifs que l'intégration est porteuse d'un grand potentiel. Car l'intégration, c'est avant tout la réalisation de l'égalité des chances pour tous. Concrètement, cela signifie un but ambitieux qui doit guider notre action: la capacité pour tous de participer à la vie économique, sociale et culturelle de notre pays.

Mais l'intégration, ce ne sont pas seulement des droits. La participation à la vie commune implique également de nouvelles responsabilités. En devenant un membre à part entière de la communauté, l'étranger accepte d'en soutenir les buts fondamentaux. L'étranger devient porteur d'un cahier des charges du citoyen.

Ne soyons pas dupes d'un discours qui veut séparer intégration et criminalité! Une intégration réussie, synonyme d'une véritable égalité des chances et de responsabilité citoyenne, est notre meilleure arme contre les criminels.

Toutefois, lorsque l'intégration échoue gravement, lorsqu'un étranger commet un crime grave dans notre pays, alors il doit perdre le droit à notre hospitalité. Il doit quitter la Suisse, un pays dont il n'a pas su comprendre et intégrer les principes de société.

Le droit actuel permet déjà ce renvoi, mais la pratique des cantons n'est pas uniforme. Ce n'est que par une modification de la législation fédérale que nous pourrions obliger les cantons à avoir une pratique stricte et uniforme.

L'initiative «pour le renvoi des étrangers criminels» ne constitue cependant pas un moyen adéquat: elle est contraire au droit international contraignant et présente de sérieuses lacunes dans son catalogue de critères. Il y a plus d'un an déjà, les libéraux-radicaux ont déposé l'initiative parlementaire 08.449, «Non aux abus de l'hospitalité»; la modification légale pourrait déjà être en vigueur si une alliance contre nature entre les groupes socialiste et UDC ne l'avait pas bloquée.

Le Conseil des Etats nous présente maintenant un contre-projet direct, complet et équilibré. J'appelle tous les groupes à soutenir ce contre-projet direct, afin que les citoyens puissent voter sur la base d'une solution efficace, raisonnable et solide. Le citoyen pourra vérifier qui souhaite résoudre effi-

cacement les problèmes et qui préfère faire de la cuisine politique pour des raisons électorales.

Fehr Hans (V, ZH): Ich bitte Sie – das wird Sie nicht erstauen –, der Ausschaffungs-Initiative zuzustimmen, damit, meine Damen und Herren der Linken, Schwere Straftäter abgeschafft werden können, was heute nicht klar ist. Und ich bitte Sie gleichzeitig, den Gegenschlag, der jetzt von allen Seiten hoch gerühmt wird, abzulehnen, weil er, wie man sieht, wenn man das genau anschaut, letztlich die Möglichkeit von Ausschaffungen torpediert.

Nicht wahr, Herr Jositsch, wenn Sie ins Feld führen, es seien Grundprinzipien des Völkerrechts zu beachten, dann ist das eine Masse, die nicht definiert ist. So können Sie natürlich praktisch immer einen Grund finden und sagen, das sei ein völkerrechtliches Grundprinzip, und damit Ausschaffungen verhindern – das ist letztlich Ihr Ziel. Und wenn Herr Andreas Gross, der mit seiner Fraktion sogar die Ungültigerklärung verlangt – ich finde das unglaublich, Herr Tschümperlin –, ein eigenes Recht schaffen will, dann, muss ich sagen, soll doch Herr Gross sein eigenes Recht in seinem Atelier in Saint-Ursanne oder irgendwo auf einer Jurahöhe, in der Felsregion schaffen, das ist mir egal; er kann ja die «Autonome Republik Gross» gründen. Aber wir wollen hier den Rechtsstaat durchsetzen mit der Initiative, die Ausschaffungen in solch krassen Fällen auch sicherstellt und legitimiert und nicht, wie Sie das wollen, verhindert – darum geht es letztlich.

Man kann die Sache relativ kurz halten: Sie machen jetzt vor allem auf der linken Seite, z. T. leider auch auf pseudobürgerlicher Seite, unglaubliche Manöver, um unsere Initiative auszubooken und den Gegenvorschlag durchzubringen. Ich muss schon sagen, der «Tages-Anzeiger» hat bereits am 12. Dezember 2009 einen hervorragenden Titel zum Vorgehen vor allem der linken Seite im Ständerat geschrieben – Herr Gross, das ist vor allem für Sie –: «Verzweifelt gesucht: Rezept gegen SVP-Initiative.» Es geht letztlich darum, mit parteipolitischen Spiel, es geht ja auch auf die Wahlen zu, der SVP eins auszuwaschen. Sie haben jetzt offenbar gefunden, was Sie verzweifelt gesucht haben: ein Rezept gegen die SVP-Initiative. Das brauchen wir nicht.

Ich bitte Sie deshalb, den Gegenvorschlag abzulehnen.

Es kommt noch etwas dazu: Die SP-Fraktion hat sich wiederum «verzweifelt» bemüht, extensive Integrationsbestimmungen in den Gegenvorschlag hineinzupferchen, und sie hat das auf absurde Weise begründen wollen. Ich wende mich an die Bürgerlichen: Die Ausschaffungs-Initiative hat nichts mit Integration zu tun. Wir brauchen keine Integration, die vom Gesetz vorgeschrieben und zulasten der Steuerzahler gefördert wird. Wenn abgeschafft werden muss, dann ist die Integration bereits gescheitert – dann müssen Sie nicht noch ellenlange Integrationsvorschriften machen, um Unheil abzuwenden. Das Unheil ist bereits da, und die Integration ist definitiv gescheitert.

Ein letzter Punkt: Die Grundprinzipien des Völkerrechts müssten beachtet werden; da sind Sie, Herr Gross, und Ihre Leute Weltmeister. Noch einmal – es wurde hier schon zehnmal betont und nicht widerlegt –: Die Initiative beachtet das zwingende Völkerrecht. Das Non-Refoulement-Prinzip, das Rückschiebeverbot, ist gewährleistet. Auch die fünf Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts – Sklavereiverbot und weitere – sind garantiert. All das ist mit der Initiative gewährleistet.

Wir müssen jetzt Nägel mit Köpfen machen. Sie hier im Saal sind verantwortlich, Sie sind Volksvertreterinnen und Volksvertreter. Ich glaube, Sie sollten eine Initiative mit klarer Stossrichtung respektieren, zumal, wenn sie von 210 000 Leuten unterschrieben worden ist.

Seien Sie echte Volksvertreter – ich wende mich vor allem an die Bürgerlichen –, sagen Sie Ja zur Initiative und Nein zum Gegenvorschlag. Lösen Sie ein schwerwiegendes Problem, das wir sonst nicht lösen können.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie das zwingende Völkerrecht beachten möchten. Sie

sind ein Mann der klaren Worte. Deswegen erwarte ich eine klare Antwort, im Gegensatz zu Ihrem Fraktionskollegen, Herrn Amstutz: Wollen Sie in Kauf nehmen, die EMRK kündigen zu müssen, ja oder nein?

Fehr Hans (V, ZH): Das kommt auf Ihre Praxis an. Es kann sein, aber nicht wegen dieser Initiative, sondern grundsätzlich, weil Sie immer mehr Volksrechte für ungültig erklären und ausser Kraft setzen wollen – auch Herr Jositsch, der jetzt dann gerade ans Rednerpult kommt. Möglicherweise müssen wir aus grundsätzlicher Sicht, weil wir wollen, dass das Landesrecht respektiert wird, eines Tages sagen: Wir müssen die EMRK kündigen und ihr mit Vorbehalten wieder beitreten. Das könnte sein; aber mit dieser Initiative drängt sich im Moment keine Kündigung auf.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Lassen wir Herrn Jositsch seine Frage noch stellen, Herr Fehr?

Fehr Hans (V, ZH): Ja, wenn sie weiterführend ist.

Jositsch Daniel (S, ZH): Ja, Herr Fehr, Gott sei Dank entscheiden nicht Sie über die Zulassung der Frage, sondern die Präsidentin.

Es ist ja so, Herr Fehr, dass entgegen Ihren Ausführungen das geltende Recht die Ausweisung von kriminellen Ausländern bereits vorsieht, und zwar genau in den Fällen, die Sie beschrieben haben. Das Problem ist aber die Ausschaffung, d. h. ihre Durchsetzung. (*Zwischenruf der Präsidentin: Eine Frage, Herr Jositsch!*) Ist Ihnen bewusst, Herr Fehr, dass Ihre Initiative mit der Ausschaffung bzw. mit der Durchsetzung gar nichts zu tun hat, sondern lediglich mehr Ausweissentscheide will?

Fehr Hans (V, ZH): Dann müssten die Ausschaffungen halt von Ihresgleichen und von den linken Richtern auch vollzogen werden; da liegt nämlich das Problem. Und zweitens wissen Sie ganz genau, dass wir leider mit dem neuen Strafrecht – da waren Sie auch dabei – die strafrechtliche Landesverweisung als Nebenstrafe abgeschafft haben, und das ist ein weiterer Grund für diese Initiative. Aber ich danke Ihnen für die Frage!

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Ich kann noch präzisieren, dass niemand hier im Saal gezwungen ist, auf Fragen zu antworten. Ich lasse Fragen zu, sie werden gestellt, und die Rednerin oder der Redner am Rednerpult entscheidet selbst, ob sie oder er antworten möchte.

Schenker Silvia (S, BS): Wenn ich von einer Giftschlange gebissen werde, verwende ich ein Gegengift, damit ich nicht sterbe. Für mich ist der Gegenschlag das Gegengift zur Ausschaffungs-Initiative. Die Ausschaffungs-Initiative widerspricht dem Völkerrecht, ist unnötig und gefährlich für unser Land.

Schon heute ist es so, dass Ausländerinnen und Ausländern, die schwere Verbrechen begehen, die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden kann. In der Folge ist es auch möglich, die betreffenden Personen wegzuweisen. Weil das so ist, muss es unser oberstes Ziel sein, dafür zu sorgen, dass die Ausschaffungs-Initiative abgelehnt wird. Sie muss abgelehnt werden, nicht nur, weil sie völkerrechtswidrig ist und so, wie sie formuliert ist, nicht umgesetzt werden kann. Sie muss auch abgelehnt werden, weil der Bevölkerung ansonsten Sand in die Augen gestreut würde. Die Bevölkerung würde vom Parlament und von den Behörden etwas erwarten, das nicht zu erfüllen ist. Das ist sehr gefährlich, wird doch damit die Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen an und für sich untergraben.

Obwohl die Rechtslage so ist, war es den Initiantinnen und Initianten möglich, mehr als 200 000 Unterschriften für die Ausschaffungs-Initiative zu sammeln. Warum ist das so? Die Initiantinnen und Initianten haben es einfach. Sie fragen: Wollen wir tatsächlich, dass ein Ausländer oder eine Ausländerin, der oder die einen Mord begangen hat, jemanden ver-

gewaltigt hat oder ein anderes schweres Verbrechen verübt hat, in der Schweiz bleiben darf? Die grosse Mehrheit der Bevölkerung antwortet auf diese Frage mit einem klaren und deutlichen Nein. Auch für mich ist die Antwort auf diese Frage klar. Für mich ist aber auch klar, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem ihm Folter, unmenschliche oder grausame Behandlung droht. Aus diesem Grund bin ich dezidiert der Meinung, die Ausschaffungs-Initiative gehöre abgelehnt.

Bei dieser Ausgangslage stellt sich für mich und für Sie hier im Saal die Frage, wie es gelingen kann, die Annahme der Ausschaffungs-Initiative zu verhindern. Nach langem Ringen mit mir selber habe ich mich entschieden, einem direkten Gegenvorschlag zuzustimmen. Ich bin überzeugt, dass dies der einzig realistische Weg ist, um ein Volks-Ja zur Ausschaffungs-Initiative zu verhindern.

Ich habe in der Kommission mitgeholfen, dass wir heute die Möglichkeit haben, über den Gegenvorschlag abzustimmen. Es ist immer schwierig, den Ausgang einer Abstimmung vorherzusehen. Dennoch bin ich in diesem Fall ziemlich sicher, dass die Ausschaffungs-Initiative, sofern sie allein zur Abstimmung käme, an der Urne eine Mehrheit finden würde. Wir haben als Parlament die Möglichkeit und, wie ich finde, in diesem Fall auch die Pflicht, der Bevölkerung einen Gegenvorschlag zu dieser Initiative vorzulegen, um ein differenziertes Abstimmen zu ermöglichen.

Ich bin überzeugt davon, dass wir mit diesem Gegengift die Annahme der völkerrechtswidrigen Ausschaffungs-Initiative verhindern können, und werde mich hier im Rat und in meiner Partei für den Gegenvorschlag einsetzen.

von Graffenried Alec (G, BE): Kriminalität lässt sich nicht ausweisen. Ich lehne die pauschale Art und Weise der Problemlösung, wie die Ausschaffungs-Initiative sie vorsieht, ab, und zwar aus tiefstem Herzen.

In vielen Fällen bietet eine Ausweisung doch nur eine Scheinlösung. Namentlich bei Personen, die bereits fünf, zehn oder mehr Jahre in der Schweiz gelebt haben, ist eine Ausweisung ein völlig falsches Mittel. Wie mit straffälligen Schweizerinnen und Schweizern, so müssen wir auch mit straffälligen Ausländerinnen und Ausländern, die ihren Lebensmittelpunkt seit langer Zeit in der Schweiz haben, hier in der Schweiz fertigwerden. Eine Abschiebung der Person und damit eine Abschiebung des Problems, das ist einfach nicht seriös.

Ausweisungen sind bereits heute in ausreichendem Masse möglich; ich lehne jede Verschärfung im Sinne der Ausschaffungs-Initiative ganz klar ab. Ich weiss, wovon ich spreche: Ich habe selber jahrelang Ausschaffungen von ausgewiesenen Personen vollzogen, vollziehen müssen, manchmal à contrecœur. Der Vollzug von Ausweisungen ist aus verschiedenen Gründen meistens schwierig, manchmal ziemlich problematisch; ich will darauf nicht näher eingehen. Das heute vorhandene Instrumentarium reicht für die Anordnung von Landesverweisungen völlig aus. Für keine der Fragen und Probleme, die sich heute im Zusammenhang mit Rückführungen oder Ausschaffungen stellen, bietet die Ausschaffungs-Initiative auch nur den Ansatz einer Lösung. Das grösste Problem – es ist schon gesagt worden – liegt beim Vollzug von Ausweisungen und nicht bei der Anordnung. Das erste Problem, das sich beim Vollzug stellt, ist das Problem mit den Heimatstaaten der betroffenen Personen, die nicht kooperieren. Dieses Problem können Sie mit der Ausschaffungs-Initiative nicht lösen; die Initiative hat zur Lösung dieses Problems auch nichts vorgesehen. Das zweite Problem ist das Scheitern von Rückführungen am Widerstand der Betroffenen. Das findet jeweils traurigen Niederschlag in den Medien, wenn ein Auszuschaffender bei der Rückführung zu Tode kommt. Aber auch für diese Frage bietet die Ausschaffungs-Initiative keine Lösungen.

Für mich braucht es keinen Gegenvorschlag; ich lehne auch den Gegenvorschlag klar ab. Es besteht klar kein Handlungsbedarf. Aus demokratiepolitischen Gründen werde ich aber trotzdem für den Gegenvorschlag stimmen, wenn meine Stimme nötig ist.

Die Ausschaffungs-Initiative hat gravierende Mängel, ich wiederhole sie hier nicht. Nach meiner Überzeugung ist es unerträglich, den Stimmberechtigten Initiativen mit undurchführbaren Bestimmungen vorzulegen oder Initiativen, die gegen zwingendes Völkerrecht verstossen. Ich werde daher die Ungültig- oder Teilungültigerklärung unterstützen. Da Sie das jedoch nicht tun werden, müssen wir unsere Strategie ändern.

Ich will keine neue Tragödie wie bei der Verwahrungs-Initiative, die bis heute undurchführbar geblieben ist. Ich muss keine neue Lektion mehr lernen wie nach der Minarett-Initiative; irgendeinmal «isch gnue Heu dunde». Wir müssen aufhören, unseren Stimmberechtigten weiszumachen, sie könnten über alles und jedes abstimmen. Auch unsere Demokratie bewegt sich im Rahmen unserer Rechtsordnung. Wir können nur Initiativen umsetzen, die auch durchführbar sind. Wir können nur Initiativen umsetzen, die nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstossen. Wir müssen anerkennen, dass unser System unvollkommen ist. Wir sind offensichtlich nicht in der Lage, solche Initiativen wie die vorliegende zu verhindern. Die Konsequenz, die ich persönlich daraus ziehe, ist, dass ich das Nötige dazu beitragen werde, dass ein zumindest theoretisch umsetzbarer und rechtmässiger Gegenvorschlag zustande kommt. Ich finde den Gegenvorschlag nicht nötig; ich finde ihn überflüssig. Wenn es aber auf meine Stimme ankommt, werde ich ihm zustimmen, damit die Stimmberechtigten über eine Vorlage abstimmen können, die nicht rechtswidrig ist und im Falle ihrer Annahme auch durchführbar wäre. Im Abstimmungskampf jedoch werde ich Initiative und Gegenvorschlag ganz klar bekämpfen.

Amstutz Adrian (V, BE): Herr von Graffenried, Sie haben die Verwahrungs-Initiative und die Abstimmung über die Minarett-Initiative ins Feld geführt und kommentiert: «Jetzt isch gnue Heu dunde.» In diesen Fällen hat das Volk entschieden. Sind Sie bereit, Volksentscheide zu akzeptieren, ja oder nein?

von Graffenried Alec (G, BE): Ja, Sie haben mich missverstanden. Ich habe gesagt: «Jetzt isch gnue Heu dunde», denn ich will nicht noch einmal solche Dramen erleben. Sie haben ja das Drama bei der Verwahrungs-Initiative selber erlebt. Wir haben ja hier im Rat lange damit gekämpft, eine Lösung zu finden, um diese Initiative einigermaßen umsetzen zu können. Das war schwierig. Letztendlich waren wir überfordert. Die heutige Lösung wird wohl niemanden befriedigen. – Wenn Sie mir nicht zuhören, werde ich Ihre Frage auch nicht weiter beantworten.

Freysinger Oskar (V, VS): Que de tergiversations, de renvois, de tortillements et de convulsions autour de l'initiative «pour le renvoi des étrangers criminels» – on est bien d'accord: les criminels et pas n'importe quels étrangers.

J'ai bien l'impression que, dans cette salle, les politiques ne veulent pas agir. L'insécurité, finalement, convient à pas mal de monde: cela permet d'établir un Etat policier, d'introduire un contrôle systématique du citoyen et, finalement, c'est aussi la possibilité d'avoir une emprise sur les gens en général. Je rappelle quand même que 215 000 signatures ont été rassemblées en six mois; c'est deux fois plus que pour l'initiative contre les minarets. Donc on peut quand même espérer – ou pour certains craindre – que le peuple accepte massivement cette initiative, parce que le peuple en a simplement assez du laxisme ambiant, de l'angélisme affiché. Chaque fois, on nous dit que ce ne sont que des cas isolés, que c'est normal, que l'insécurité n'a pas augmenté, alors que les faits concrets montrent le contraire.

Il faut savoir qu'il y a un effet cumulé de notre adhésion à l'Espace Schengen et de l'Accord sur la libre circulation des personnes. L'absence de contrôle aux frontières, qu'on le veuille ou non, provoque une importation de criminalité – je dis bien qu'on importe de la criminalité. J'apporte donc une nuance importante ici à l'argument: c'est une attitude condamnable que nous importons et c'est cette attitude qu'il

s'agit de combattre; il ne s'agit pas de refuser un étranger ou quelqu'un qui a une autre couleur de peau ou une autre religion, donc parce qu'il est différent; c'est simplement parce que l'attitude dont il fait preuve sur le territoire suisse n'est pas acceptable et met en péril la paix civile. Donc il faut quand même agir à un certain moment, comme les parents punissent leurs enfants, ce qui est absolument normal.

Dernièrement, je sors du train en gare de Sion, il était 22 heures 30 et je tombe sur un jeune monsieur couché par terre avec un couteau dans le dos. Je dois avouer que dans ma jeunesse je n'avais jamais vu cela. Le couteau dans le dos, une grande flaque de sang et deux groupes de jeunes qui apparemment – vu que je ne comprenais pas leur langue – venaient d'ailleurs et s'invectivaient au-dessus de ce demi-cadavre. Je dois vous avouer que je n'ai pas envie de rencontrer cela plus souvent dans nos rues. Je vous rappellerai la fusillade de Martigny, il y a quelques jours. Non, mais enfin, nous ne sommes pas à «O.K. Corral», ce n'est pas Wyatt Earp contre ses adversaires, qui essaie de faire la paix à Tombstone! On est à Martigny! On s'aperçoit qu'ils ont même des silencieux. Ces gens-là sont très armés. On nous dit: «Oui, mais il faut faire attention avec les durées des peines, on ne peut pas renvoyer des gens en dessous d'une certaine durée de peine» – c'est ce que dit le contre-projet. Mais je vous rappellerai que l'un des Cap-Verdiens, celui qui a tué l'Albanais d'en face – vous remarquerez qu'en plus c'est entre étrangers qu'ils se sont fusillés –, avait déjà été condamné pour avoir tabassé un policier. Et quelle a été la peine qui lui a été infligée? Il a été condamné à quelques jours-amende puis relâché. Pour le passage à tabac d'un policier! Alors évidemment, avec des critères de ce genre, l'expulsion devient très aléatoire.

A mon avis, la différence fondamentale qu'il y a entre ce que nous demandons et le contre-projet qui est proposé est celle-ci: pour notre part, nous demandons que dans un premier temps l'expulsion soit prononcée et qu'ensuite, s'il y a impossibilité d'application en raison de risques encourus par la personne – par exemple s'il s'agit de quelqu'un qui encourt une condamnation à mort dans son pays d'origine –, on puisse surseoir à cette expulsion, puisque, au nom de ses droits fondamentaux, on ne peut évidemment pas la chasser. Mais il faut durcir la loi: la première des choses à viser, c'est l'expulsion et, ensuite seulement, on peut évidemment revenir sur certains cas s'il y a impossibilité d'expulsion. Avec le contre-projet, c'est l'inverse: la décision reste toujours à la discrétion des instances compétentes.

L'application se fera donc en accord avec le droit international contraignant. Le contre-projet, lui, reste très vague: c'est le droit international, sans plus. On pourra donc invoquer n'importe quel article pour empêcher la procédure. Quant à l'article d'intégration, je vois déjà vers quoi il tend: on arrivera à ne pas exclure un braqueur de banque multirécidiviste pour le simple fait qu'il est bien intégré. On ne dira pas s'il est bien intégré dans la banque qu'il braque, mais on évitera par tous les moyens de l'expulser. De plus, il y a une formule potestative qui me gêne beaucoup: «On peut éventuellement ...» Cela ne change rien par rapport à la procédure actuelle qui ne donne pas satisfaction. Ce ne sont que des manœuvres dilatoires.

Je pense qu'aimer son prochain, ce n'est pas tendre la joue jusqu'à l'autodestruction. En outre, mon prochain, c'est aussi mon concitoyen qui subit l'insécurité et la violence, pas seulement le criminel à qui l'on trouve toutes les excuses du monde.

J'aimerais encore répondre à Monsieur Gross; das werde ich auf Deutsch tun.

Herr Gross hat gesagt, es gehe bei den kriminellen Ausländern um Menschen und nicht um Schafe oder Kälber. Da möchte ich ihn an ein Zitat von Bertolt Brecht erinnern: Auch die Schweizer sind keine Kälber; sie wählen ihre Metzger nicht mehr selber, sondern sie weisen sie lieber aus, indem sie der Ausschaffungs-Initiative zustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Freysinger, Sie haben vorhin eine Anzahl Fälle von schwerer Körperverletzung aufge-

zählt. Dieses Delikt ist aber gar nicht Bestandteil Ihrer Initiative, sondern bloss des direkten Gegenvorschlages. Haben Sie Ihre Initiative überhaupt gelesen?

Freysinger Oskar (V, VS): Ja. Ich würde sagen, dass man dann im Anwendungsgesetz – es muss ja noch ein Gesetz formuliert werden – immer noch schauen kann, wie man das genau anwendet und welche Fälle man da impliziert oder nicht; das kann nachher noch verhandelt werden.

Sommaruga Carlo (S, GE): Les démocraties occidentales, et la démocratie suisse en particulier, se sont construites sur le respect de chaque individu, quelle que soit l'origine sociale, religieuse, ethnique ou raciale. Le respect des droits fondamentaux inscrits dans la Constitution, dans la Convention européenne des droits de l'homme et dans d'autres conventions internationales est la garantie de la pérennité des démocraties. La mise en oeuvre de ces droits fondamentaux correspond à la poursuite des politiques d'inclusion de chaque individu dans la société et donc au renforcement de la cohésion sociale indispensable.

Les forces nationalistes de notre pays et l'UDC se sont fixé comme objectif de combattre ces valeurs fondamentales, pas de front, mais en s'en prenant aux segments les plus vulnérables de la société, ce qui suscite difficilement une sympathie spontanée. Ce fut le cas avec l'attaque contre la liberté des religions par le biais de l'initiative populaire «contre la construction de minarets» qui s'en prenait à une minorité religieuse. C'est aujourd'hui le cas avec l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels» qui, de fait, s'en prend à l'ensemble des étrangers.

Le courage politique des premiers bâtisseurs de la démocratie suisse devrait inspirer leurs héritiers au sein des groupes libéral-radical et PDC/PEV/PVL pour qu'ils invalident une initiative qui porte clairement atteinte à nos valeurs constitutionnelles, pour que leurs forces participent à la clôture d'un faux débat et pour qu'on admette que l'arsenal juridique actuel, contrairement aux affirmations mensongères des initiateurs et des nationalistes, permet déjà d'expulser les criminels étrangers. En effet, la loi actuelle permet, dans le respect de la Constitution fédérale et des droits individuels de chacun, d'éloigner les criminels qui auraient commis l'irréparable.

Accepter de valider l'initiative, c'est accepter l'érosion idéologique des droits fondamentaux et de notre démocratie. Mais c'est aussi renforcer le discours selon lequel le mal serait incarné par l'étranger, discours que distille l'UDC depuis des décennies en s'en prenant tour à tour aux sans-papiers, aux requérants d'asile, aux travailleurs étrangers migrants, aux étrangers résidents, aux doubles nationaux, aux naturalisés et finalement aussi aux Suisses qui se solidarisent avec ces catégories de la population.

Invalider l'initiative, la rejeter et rejeter le contre-projet, ce n'est pas nier le problème de la criminalité, c'est répondre à cette question par la loi, par une loi qui s'applique à tous de la même manière.

Depuis toujours, les sociétés connaissent la criminalité. Depuis que les statistiques existent, l'on sait de manière claire et incontestable que les délinquants sont des hommes jeunes sans formation générale et sans perspective d'avenir. Une statistique fondée non pas sur la nationalité mais sur la formation et le revenu montrerait que c'est la pauvreté, la carence de formation et l'exclusion sociale qui sont les caractéristiques des criminels en Suisse. C'est en combattant ces facteurs que nous aurons une société plus sûre et non pas en excluant.

C'est par un discours clair, sans concessions, édifié sur les valeurs républicaines de respect des droits fondamentaux de chaque citoyenne et de chaque citoyen, qui fonde d'ailleurs la pensée de gauche comme de droite, que notre démocratie résistera à la démagogie populiste. Les demi-mesures et les concessions tactiques dans ce domaine créent la confusion dans les têtes et renforcent l'idéologie de la discrimination.

Il est temps de parler clair, de reprendre l'initiative politique en invalidant le texte qui nous est soumis aujourd'hui, en le rejetant en cas de couardise du centre droit et en refusant les demi-mesures d'un contre-projet qui inscirait dans la Constitution une politique à l'égard des étrangers qu'il sera pratiquement impossible de modifier à l'avenir.

Estermann Yvette (V, LU): Was hat die Initiative vor, was will sie erreichen? Ich lese Ihnen kurz aus der Fahne vor: «Sie» – die kriminellen Ausländerinnen und Ausländer – «verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie: a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.» Wer kann dafür sein, dass ein Mensch, welcher die Gesetze dieses Landes aufs Gröbste verletzt und die Grosszügigkeit der Schweiz als Gastland missbraucht, trotzdem auf Kosten der Steuerzahler im Lande bleiben darf? Kennen Sie ein Gastland auf der Welt, welches derart schwere Delikte von Ausländern duldet oder akzeptiert? Ich nicht! Die Menschen, um die es hier geht, sind freiwillig hier. Wenn ihnen die Gesetze unseres Landes nicht passen, können sie unser Land jederzeit verlassen.

Warum bekämpft überhaupt jemand die Ausschaffungs-Initiative der SVP? Wir alle wollen doch, dass die Welt um uns herum sicherer wird. Vor allem wünschen sich diese Volksinitiative aber alle gut integrierten Ausländerinnen und Ausländer. Da fragen Sie sich, warum? Versetzen Sie sich einmal in die Lage der hier lebenden Frauen und Männer, welche ihr Bestes geben, arbeiten, ihre Steuern bezahlen; gleichzeitig haben wir hier auch Leute, die genau das Umgekehrte machen. Diese Leute wollen sich hier gar nicht integrieren, sie wollen nicht arbeiten. Es gibt sogar Fälle, in denen Leute in die Schweiz kommen, nur um unsere Sozialwerke zu missbrauchen oder kriminelle Handlungen zu begehen.

Das Ausländerproblem ist nicht hausgemacht, sondern es geht um ein importiertes Problem. Deshalb kämpfen alle gut integrierten Ausländerinnen und Ausländer dagegen, dass sich die Kriminalität verbreitet. Sie möchten, dass die Schweiz diese Kriminalität mit grösserer Härte bekämpft. Es kann doch nicht sein, dass sich einige Menschen das ganze Leben lang abmühen und die Landsleute dieser gut angepassten und integrierten Leute hierherkommen und den guten Namen dieser Leute kaputt machen. Stellen Sie sich vor, Sie gehen als Schweizerin oder Schweizer ins Ausland und wollen dort leben, und dann erfahren Sie aus den Zeitungen oder aus anderen Medien: Schweizer haben wieder einmal ein Tötungsdelikt begangen, vergewaltigt, geraubt, Sozialwerke missbraucht. Wie würden Sie sich fühlen? Sie stellen fest, dass viele Leute Sie plötzlich meiden, weil sie Sie direkt mit diesen Vorfällen in Verbindung bringen. Das heisst, Sie werden deswegen mit Ihren kriminell aktiven Landsleuten in einen Topf geworfen. Dann werden Sie sich überlegen, wie Sie das ändern können, und Sie kommen auf die Idee, dass der einzig richtige Weg der ist, die kriminellen Landsleute aus dem Land zu schaffen. Nur so gibt es wieder Ruhe.

Dies bestätigt auch die Tatsache, dass die SVP-nahe Gruppe «Neue Heimat Schweiz» von Personen mit ausländischen Wurzeln gegründet wurde. Diese Gruppe vereint gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer, welche sich zusammen mit der SVP für eine sichere Zukunft der Schweiz einsetzen. Die SVP ist nicht, wie gerne suggeriert wird, ausländerfeindlich, sondern sie setzt sich als einzige Partei konsequent für Ausländerinnen und Ausländer in diesem Land ein – aber nur für diejenigen, welche unsere Gesetze achten und für die Zukunft der Schweiz etwas Gutes tun wollen.

Wenn Sie also den gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern wirklich ernsthaft helfen wollen, dann unterstützen Sie die Ausschaffungs-Initiative der SVP, und sagen Sie Ja

zu unserem Vorhaben, die Schweiz etwas sicherer zu machen!

Heim Bea (S, SO): Ein Verbrechen ist ein Verbrechen, und Verbrechen sind zu bestrafen – da gibt es nicht den Hauch eines Zweifels. So ist unser Recht, und so ist unsere Rechtspraxis. Darum sollten wir nicht Gesetzesdoubletten zu Initiativen erheben und die Menschen auf der Strasse, am Stammtisch im «Rössli» oder im «Alpenrössli» glauben machen, damit das Rezept gegen Mörder, Vergewaltiger und Menschenhändler gefunden zu haben.

Nein, diese Initiative bringt nicht mehr Sicherheit. Sie will mit unverantwortbaren Forderungen nur, was eigentlich bereits gesetzlich geregelt ist und vollzogen wird. Es ist falsch und unehrlich, zu behaupten, die Initiative hätte einen Einfluss darauf, wie viele kriminelle Personen das Land tatsächlich verlassen. Die Rechte weiss genau, dass dies von den Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsländern abhängt – es sei denn, sie wolle den Grundsatz des Non-Refoulements einreissen und allen Ernstes Menschen in Staaten abschieben, in denen diesen Folter und unmenschliche Behandlung drohen. Die Antworten auf die Fragen von Kurt Fluri lassen mich allen Ernstes befürchten, dass sie das will. Nimmt man die Initiative zum Nennwert, sprengt sie die bisher höchste politische Schamgrenze und verletzt zwingendes Völkerrecht. Sie ist ein weiteres Exempel in einer Reihe von völkerrechtswidrigen Initiativen, geprägt von herzlich wenig Respekt gegenüber der Bundesverfassung, von herzlich wenig Respekt gegenüber den Menschenrechten, von herzlich wenig Respekt gegenüber unserer Demokratie, da man den Leuten ein X für ein U vormacht und diese etwas hat unterschreiben lassen, das weder mit unserer Rechtsordnung noch mit unseren völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist. Durch einen juristischen Kunstgriff, durch die juristische Spitzfindigkeit einer Unterscheidung zwischen Ausschaffung und Wegweisung hat man den Weg zur Gültigerklärung geebnet. Ich meine darum, dass es in Zukunft für Volksinitiativen eine juristische Vorprüfung braucht, wenn wir die Glaubwürdigkeit dieses uredemokratischen Instruments erhalten wollen. Es braucht eine Erweiterung der Gründe für eine Ungültigerklärung von Initiativen. Es soll keine Volksabstimmungen mehr über Initiativen geben, die elementare Grund- und Menschenrechte verletzen.

Gerade weil die Initiative etwas anspricht, was viele bewegt, muss auch auf ihre Inkohärenz hingewiesen werden. Sie stellt unter anderem vergleichsweise harmlose Einbruchsdiebe an den Pranger, vergisst dabei aber die Wirtschaftskriminalität, den Betrug und die Korruption. Dafür pflegt sie einmal mehr den Mythos von der importierten Kriminalität. Einmal mehr hat man uns heute auch mit Zahlen über die sogenannte Ausländerkriminalität eingedeckt, ohne dies vor dem Hintergrund mangelnder Integration und starker Ausgrenzung zu verstehen, ohne darauf hinzuweisen, dass Kriminalität nicht importiert, aber mit einer solchen Politik geradezu ausgelöst oder gar gezüchtet wird.

Ich verschliesse meine Augen nicht vor der Realität. Die zunehmende Brutalität von Verbrechen ist auch mir ein Dorn im Auge. Ich kenne die Zahlen des Bundesamtes für Statistik. Sie sind eine dringliche Aufforderung zu einer konsequenten Integrationspolitik, denn die strafrechtliche Seite ist geregelt. Diese Initiative ist aus meiner Sicht nichts anderes als der notorische Drang der Rechten, im Teich des Populistischen zu fischen – Effekthascherei statt Problemlösung. Wir hätten Wichtigeres zu tun, nämlich die Förderung der gegenseitigen Verständigung der Kulturen, die Förderung der fördernden und fordernden Integrationspolitik, die Qualifizierung von Arbeitskräften und die Schaffung von Perspektiven für die Jungen. All das wird von rechter Seite seit Jahren torpediert.

Nein darum zur Gültigkeit der Initiative! Nein zur Initiative! Wenn ich dem Gegenvorschlag heute zustimme, dann tue ich das, weil ich ihm faute de mieux zu einer parlamentarischen Mehrheit verhelfen will und weil der Integrationsartikel im Gegenvorschlag ein echter Lichtblick ist. Ich bitte Sie, der

Gültigkeit nicht zuzustimmen, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag ein Ja zu gewähren.

Geissbühler Andrea Martina (V, BE): Die Ausschaffungs-Initiative ist nötig. Die Ausschaffung von kriminellen Ausländern ist sicher keine schöne Sache. Aber die Realität in unserem Land ist auch nicht mehr schön. Wir können vor dieser Realität nicht länger die Augen verschliessen. Und das ist die Realität: Fast 50 Prozent der Straftaten in der Schweiz werden von Ausländern begangen. Dies ist überproportional viel, da der Ausländeranteil bekanntlich bei rund 22 Prozent liegt. Natürlich sind nicht alle Ausländer in der Schweiz kriminell. Niemand behauptet das. Aber es ist eine simple Tatsache, dass Ausländer viel eher kriminell sind als Schweizer. Über 70 Prozent der Insassen in unseren Gefängnissen sind Ausländer. Das verursacht sehr hohe Kosten.

Zahlen sind nur ein Teil der Wirklichkeit. Wir Polizisten erleben jeden Tag Kriminalität. Für uns ist es an sich egal, ob wir es mit Ausländern oder mit Schweizern zu tun haben. Aber unsere Erfahrungen bestätigen ganz klar die Zahlen: Wir haben sehr viel mit Ausländern zu tun. Dabei wird rasch klar, dass viele ausländische Kriminelle Wiederholungstäter sind. Wir stellen bei Ausländern auch eine Tendenz fest, mehrfach schwere Straftaten zu verüben. Häusliche Gewalt ist nicht nur, aber sehr oft ein Ausländerproblem. Dies hat mit spezifischen Aspekten wie Mentalität, Erziehung, Stolz und Ehre zu tun. In gewissen Gesellschaften ist es normal, dass Frauen und Ehefrauen geschlagen werden. Bei uns ist das zum Glück ein Verbrechen. Ein anderer Problembereich sind organisierte Banden, die bei uns auf Einbruchtour gehen. Wir wissen, dass fast alle diese Banden ausländischer Herkunft sind.

Leider müssen wir feststellen, dass viele dieser kriminellen Ausländer unbelehrbar sind und über unser System lachen. Kaum auf freiem Fuss, verüben sie gleich das nächste Verbrechen. Geldstrafen bezahlen sie nicht, da die meisten so oder so von unserem Staat leben. Unsere Gefängnisse sind für sie eher wie Hotels, darin zu sein ist keine wirkliche Strafe. Keiner der straffälligen Ausländer hat mir je gesagt, dass es für ihn eine Strafe sei, in der Schweiz ins Gefängnis zu gehen.

Sie werden vielleicht sagen, man müsse diese Ausländer halt besser integrieren. Dieses Argument ist blauäugig und schlicht falsch. Die meisten Ausländer in der Schweiz sind ja integriert. Sie leisten ihren Beitrag an unsere Gesellschaft und Wirtschaft. Tatsache ist, dass ein kleiner Teil eben nicht integriert werden will und kann. Integration ist ja ein Prozess, der nur funktioniert, wenn die zu integrierende Person dies auch will. Wenn dieser Integrationswille nicht aufgebracht wird, dann haben auch die teuersten Kurse, die besten Sozialarbeiter und die exklusivsten Integrationsangebote absolut keinen Sinn. Sie können das Geld des Steuerzahlers dann ebenso gut aus dem Fenster werfen. Und über diese integrationsunwilligen, kriminellen Ausländer sprechen wir hier, die die Schweiz als ihr Schlaraffenland ansehen, wo sie sich nach Lust und Laune austoben können und am Schluss noch mit einem Hotelzimmer in einem Schweizer Gefängnis belohnt werden.

Die Ausschaffungs-Initiative kommt somit auch der Mehrheit der gut integrierten Ausländer in der Schweiz zugute. Viele hart arbeitende, sich integrierende Ausländer sagen ja selber, die Ausschaffungs-Initiative sei gut, denn sie schämten sich über straffällige Landsleute, welche das Schweizer Gastrecht so missbrauchten.

Die Ausschaffungs-Initiative löst nicht alle Probleme. Aber sie löst das ganz wichtige Problem der kriminellen Ausländer. Dieses Problem lässt sich statistisch klar nachweisen, und die Schweizer Bevölkerung spürt dieses Problem ganz deutlich – jedenfalls der Teil der Schweizer Bevölkerung, der ab und zu aus dem Elfenbeinturm herabsteigt. Wir müssen jetzt handeln, zum Schutz der schweizerischen Bevölkerung, aber auch zum Schutz der Mehrheit der hier gut integrierten Ausländerinnen und Ausländer.

Goll Christine (S, ZH): Jeder Mensch hat Grundrechte, und diese Initiative verletzt Grundrechte. Sie verletzt Völkerrecht, sie ist unvereinbar mit grundlegenden Garantien, welche die EMRK oder der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, der Uno-Pakt II, gewähren. Diese Volksinitiative schafft zweierlei Recht.

Eine kriminelle Tat wird heute aufgrund unserer gültigen Rechtsordnung geahndet. Die gleiche kriminelle Tat oder Handlung kann jedoch nicht mit zweierlei Recht geahndet werden. Der Geburtsort, die ethnische oder kulturelle Herkunft, die Nationalität eines Menschen sind keine Verbrechen. Jede Bestrafung muss aufgrund des Ausmasses einer Tat und nicht aufgrund der Nationalität des Täters erfolgen. Die Schweiz darf keine Sonderrechte schaffen. Sonderrechte schaffen Unrecht.

Diese Ausgangslage allein hätte den Bundesrat eigentlich dazu bewegen müssen, die vorliegende Initiative für ungültig zu erklären. In der Botschaft zur Initiative spricht der Bundesrat ja selber vom Widerspruch zu den Grundrechten der Bundesverfassung oder zum Völkerrecht. Das Versagen des Bundesrates in dieser Frage ist der eigentliche Skandal, und das Parlament steht in der Pflicht, dieses Versäumnis heute zu korrigieren. Wer heute verspricht, dass die Initiative oder der zur Disposition stehende Gegenvorschlag irgendwelche Spannungen oder Probleme im multikulturellen Zusammenleben unserer Bevölkerung entschärfen oder gar eine bessere Integration der Bürgerinnen und Bürger ausländischer Herkunft ermöglichen würde, ist entweder blind oder lügt bewusst. Integration ist ein gegenseitiger Lernprozess und kann nicht durch Drohungen, in diesem Fall durch die Drohung, willkürlich ausgeschafft zu werden, erzwungen werden.

Die Initianten haben ein einziges Ziel: Sie schüren Hass, und sie heizen eine Stimmung an, in der sie sich mit einfachen Rezepten als Problemlöser für selbstaufgebauchte Probleme in einem selbstangeheizten Klima von Fremdenfeindlichkeit anbieten. Ob Minarettbauverbot, Burkaverbot oder eine Volksinitiative, die unter dem Titel «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» daherkommt, all diese einfachen Rezepte haben eine Gemeinsamkeit: Sie verkaufen das Volk für dumm.

Sie täten gut daran, alle Überzeugungskraft aufzubieten und genügend Ressourcen zu mobilisieren, um diese Initiative konsequent zu bekämpfen und ihre Urheber ebenso konsequent zu entlarven.

Flückiger-Bäni Sylvia (V, AG): Die Jugendgewalt ist heute ein Problem, das nicht mehr wegdiskutiert werden kann. Ebenso kann nicht wegdiskutiert werden, dass die Jugendgewalt mit der Zuwanderung zu tun hat. Wenn wir nicht bereit sind, bei der Zuwanderung wirklich den Hebel anzusetzen, müssen wir mindestens bereit sein, Straftäter und insbesondere Gewalttäter konsequent auszuweisen, und zwar auch dann, wenn es Jugendliche sind oder, besser gesagt, gerade wenn es Jugendliche sind. Das ist es, was die Ausschaffungs-Initiative will. Beim Gegenvorschlag aber ist das nicht wirklich gewährleistet.

Der Bericht zur Jugenddelinquenz, der 2009 in St. Gallen erstellt wurde, hat klar gezeigt, dass bei der Delinquenz von Jugendlichen ein überproportionaler Anteil der Täter einen Migrationshintergrund aufweist. Beinahe täglich erfahren wir durch die Medien von brutalen Schlägereien. Ohne ersichtlichen Grund werden wahllos Leute spitalreif geschlagen, mit bleibenden psychischen und physischen Schäden für das ganze Leben. Es genügt bereits ein Blick zu viel, keine Zigaretten dabeizuhaben oder die Herausgabe von Geld und Nadel zu verweigern. Das alles wird als Provokation aufgefasst und reicht aus, um aufs Schlimmste verprügelt und zusammengeschlagen zu werden. Wir haben einfach keine griffigen, abschreckenden Massnahmen; deswegen hört diese Misere nicht auf. Unser Volk ist nicht mehr sicher, weder im Ausgang noch auf den Strassen – auch gewöhnliches Autofahren ist für gewisse Leute eine Provokation –, in Bahnhöfen, in Jugendtreffs, beim Zahlungsverkehr bei Post und Bank usw. Speziell auch wir Mütter – ich möchte die Väter

nicht ausschliessen – haben die Nase voll, immer um unsere Jungen bangen zu müssen, wenn sie in den Ausgang gehen. Das können wir doch als Politikerinnen und Politiker nicht einfach ignorieren, und wir können die Notwendigkeit der Ausschaffungs-Initiative nicht einfach wegdiskutieren.

Diejenigen, welche mit den Menschenrechten und dem Völkerrecht argumentieren, möchte ich fragen: Seit wann garantieren die Menschenrechte oder das Völkerrecht ein Bleiberecht in der Schweiz? Ist das Recht auf Sicherheit weniger hoch zu gewichten als ein Aufenthaltsrecht? Kann man von Zuwandernden heute nicht mehr verlangen, dass sie das Gesetz einhalten?

Ich nehme doch an, dass Sie alle mit mir einiggehen, dass es eine zentrale Aufgabe der Politik ist, für die Sicherheit von Leib und Leben zu sorgen. Wenn ein überproportional hoher Anteil an Ausländern in gewissen Deliktgruppen zu finden ist und zum Beispiel der Drogenhandel sogar fast vollumfänglich in den Händen von ausländischen Banden ist, liegt es doch auf der Hand, wie wir die Sicherheit gewährleisten können: indem wir die Täter ausweisen und klarstellen, dass sie kein Bleiberecht mehr haben. Es ist noch gar nicht lange her, dass es klar war, dass jemand aus dem Ausland, der gegen das Gesetz verstösst, das Land verlassen muss. Schleichend wurde der Grundsatz jedoch aufgeweicht, und heute sind wir vor der Situation, dass selbst bei gefährlichen Straftätern der Landesverweis infrage gestellt wird. Basis dieser Praxis ist die heutige schwammige Kann-Formulierung im Gesetz: Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

Der Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative bringt keine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand, da er mit seinem täterorientierten Blickwinkel die Sicherheit der Bevölkerung in den Hintergrund rückt. Erst ab einer Freiheitsstrafe von einem Jahr soll es zu einem Landesverweis kommen. Sollen denn Gewalttäter und Drogenhändler, welche mit geringeren Strafen davonkommen, weiterhin in der Schweiz ihr Unwesen treiben? Sollen Jugendliche nach Belieben zügellos ihre Machtgelüste ausleben und dafür mit teuren und gutgemeinten Therapieversuchen beglückt werden, anstatt mit ihren Familien die Folgen ihres Tuns zu spüren zu bekommen? Was ist das für ein Zeichen? Jedenfalls keines für mehr Sicherheit. Es ist vielmehr ein Zeichen für eine Schweiz, welche vor lauter Toleranz die Bevölkerung in ihrem berechtigten Bedürfnis nach Sicherheit im Stich lässt. Ziel der Ausschaffungs-Initiative ist es, ein für alle Mal klarzustellen: Wer das Gesetz nicht einhält, ist in unserem Land nicht mehr willkommen und hat seine Rechte verwirkt. Nur so können wir für mehr Sicherheit sorgen. Wem die Sicherheit also wirklich am Herzen liegt, der unterstützt die Ausschaffungs-Initiative.

Lumengo Ricardo (S, BE): Personne ne remet en cause le fait que l'étranger doive respecter l'ordre juridique du pays hôte et que l'hospitalité et la tolérance ne doivent pas être sans limites. Par conséquent, il est tout à fait compréhensible également d'être sévère vis-à-vis de la délinquance étrangère.

La question qui se pose est celle de savoir si l'étranger est encore titulaire des droits fondamentaux dans ce pays et s'il peut se prévaloir des principes fondamentaux d'un Etat de droit, comme la plupart de mes prédécesseurs l'ont indiqué. Or, c'est tout à fait le contraire qui ressort de la lecture du texte de l'initiative. En effet, l'initiative traite de la même manière le cas d'un étranger qui est né ou qui a grandi en Suisse et celui d'un étranger qui séjourne depuis peu de temps en Suisse et qui est considéré comme un délinquant par habitude. Par là, l'initiative sur laquelle nous devons nous prononcer est clairement arbitraire, donc les circonstances particulières ne sont pas prises en considération.

Notre législation, l'ordre juridique suisse prévoient la possibilité de renvoyer les délinquants étrangers en application de dispositions déjà très sévères dans le droit des étrangers. Par ailleurs, on peut déjà prévoir qu'il y aura des difficultés énormes en pratique lorsqu'il s'agira de distinguer entre la

situation dans laquelle se trouve une personne qui perçoit de l'aide sociale normalement et une situation d'abus; c'est un exemple de la disproportionnalité de l'initiative. En réalité, au lieu de s'attaquer aux vraies causes de la délinquance, l'initiative s'attaque directement aux étrangers, comme nous le faisons ailleurs: au lieu de nous attaquer par exemple à la pauvreté, nous nous attaquons directement aux pauvres.

Cela dit, il ne s'agit pas d'inscrire l'obligation de s'intégrer dans la Constitution comme le prévoit le contre-projet à l'initiative, mais il faut plutôt un engagement clair des pouvoirs publics. Ceux-ci sont d'ailleurs un acteur important dans le processus d'intégration en prenant des mesures concrètes tendant à promouvoir l'intégration des étrangers, vu qu'il est établi qu'un certain déficit dans l'intégration peut être la cause majeure de la délinquance étrangère.

Il est aussi incompréhensible de constater que les personnes qui fustigent les étrangers mal intégrés sont exactement les mêmes que celles qui s'opposent à soutenir des mesures efficaces dans le domaine de l'intégration, mesures ayant conduit en partie à combattre certains aspects du déficit d'intégration qui peuvent être à la base de cette délinquance étrangère.

Enfin, il convient de souligner que la criminalité reste un phénomène de société. La plupart des criminels étrangers sont malheureusement des jeunes étrangers qui sont nés et qui ont grandi en Suisse. Ils ne sont que le produit des habitudes et de certains aspects de notre société moderne.

Ce qui est le plus aberrant dans cette initiative, c'est de faire penser que les Suisses sont finalement des êtres parfaits et que les étrangers, eux, ne sont que des criminels.

Cette initiative doit ainsi être déclarée nulle et ne pas être soumise au vote du peuple et des cantons. Dans le même sens, il faut rejeter le contre-projet qui, lui, n'est qu'un remaniement qui n'apporte en fait pas de changement fondamental.

Müri Felix (V, LU): Warum haben wir diese Ausschaffungs-Initiative eingereicht? Weil viele Kriminelle unser Gastrecht mit Füßen treten, weil unsere Gefängnisse voll sind mit kriminellen Ausländern. Auch müssen wir die Ausländer schützen, die sich hervorragend integrieren und unter kriminellen Ausländern leiden.

Sie, meine Damen und Herren von der linken Seite, haben über Jahre hinweg geschlafen. Schlafen Sie weiter! Sie spielen lieber die Probleme herunter, statt für Sicherheit zu sorgen. Wo sind Ihre Vorschläge gegen die Kriminalität, wo sind Ihre Vorschläge gegen Vergewaltigungen, wo sind Ihre Vorschläge für mehr Sicherheit für unser Land, für Schweizer und für Ausländer?

Ihr Argument in der heutigen Debatte lautet: Ungültigerklärung. Jeder zweite Linke kommt nach vorne und sagt: Diese Initiative ist ungültig. Das sind Ihre Argumente. Wow! Es sind tolle Argumente, die Sie uns hier präsentieren. Schlafen Sie weiter! Glauben Sie wirklich, dass Sie von der linken Seite den Abstimmungskampf so führen können, mit Ihren Voten für eine Ungültigerklärung? Nein, denn die Statistik sieht anders aus; die Realität auf der Strasse sieht anders aus; die Realität in den Gefängnissen sieht anders aus. Wenn Sie sich hinter dem Argument verstecken, die Initiative sei ungültig, sie verletze das Völkerrecht, haben Sie schlicht keine Argumente und keine Lösungen. Sie haben seit Jahren keine Lösungen. Und die Kriminalität in der Schweiz wird immer grösser.

Stellen Sie sich doch endlich den Problemen, und packen Sie das Übel an der Wurzel, wie es die SVP tut, zum Beispiel mit dieser Initiative. Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes werden es tun – mit einem Ja an der Urne.

Chopard-Acklin Max (S, AG): Herr Müri, Sie haben die Linke angegriffen und gesagt, wir würden schlafen. Herr Müri, schlafen Sie weiter! Herr Müri, wo ist die SVP, wo sind Sie, wenn es im Budget um Stellen geht, für den Zoll beispielsweise? Wo sind Sie, wenn es bei den Budgets in den Kantonen beispielsweise um die Kantonspolizeien geht? Da wollen Sie immer sparen, Steuern senken und keine Ressour-

cen für das Personal bewilligen, das die Einhaltung der Gesetze kontrollieren sollte.

Müri Felix (V, LU): Ich habe gedacht, Sie würden nur im Zusammenhang mit dieser Abstimmung schlafen. Jetzt stelle ich fest, dass Sie immer schlafen. Sie müssen einmal nachschauen, was wir alles einreichen, auch in den Kantonen. Wer lehnt es immer ab? Die linke Seite. Wenn wir eine Volkssinitiative einreichen, ist es für uns klar, dass es auch Geld braucht. Da werden wir zustimmen, kein Problem. Wir sind für mehr Sicherheit; dafür geben wir auch Geld aus, sei es am Zoll, sei es für die Kontrollen. Wir geben Geld für die Sicherheit aus; wir helfen auch, den Personalbestand bei der Polizei aufzustocken – aber bitte nicht für Radarkontrollen, sondern für die Sicherheit, damit es am Abend auf der Strasse keine Schlägereien gibt usw. Schlafen Sie weiter! Wir arbeiten seit Jahren am Thema Sicherheit. Sie haben mir aber immer noch kein Argument gebracht. Ihr Argument ist: Es ist nicht legitim. Aber Sie haben wieder kein Argument gebracht. Also, gute Nacht!

Gobbi Norman (V, TI): Per alcuni l'iniziativa per l'espulsione degli stranieri che commettono reati è superflua, xenofoba e contraria al diritto umanitario. La realtà dei fatti è che la maggioranza di coloro che compiono dei reati sono sostanzialmente degli stranieri, in particolar modo nei territori di confine come il Cantone Ticino.

A differenza di quanto asseriscono le varie commissioni sull'integrazione, la criminalità straniera non è un'eccezione, bensì una costante dei rapporti di polizia. Cito ad esempio le cifre del Cantone Ticino, territorio a diretto contatto con la più grande metropoli vicina alla Svizzera, in modo da darvi una reale foto della criminalità straniera.

Nel 2009 in Ticino i singoli indiziati per reati commessi sono stati 3694, di cui il 55 per cento erano stranieri, dei quali la metà circa residenti. Stessa cosa sul fronte delle infrazioni alla legge federale sugli stupefacenti: 3566 reati con 1693 imputati, di cui il 10 per cento sono minorenni e il 50 per cento stranieri. Nel complesso, in Ticino nel 2009 le persone arrestate o fermate sono state 1193, dato più alto dal 2002; di questi ben 971 ossia l'81 per cento erano stranieri.

Non migliore la situazione nelle carceri ticinesi: Gli incarcerati per reati penali nel 2009 erano 432, di cui 121 dagli Stati extraeuropei e 192 dagli Stati europei per un totale di 313, pari al 72,5 per cento. Al carcere giudiziario la situazione esplose ulteriormente: Su 100 incarcerati, 85 sono stranieri e solo 15 svizzeri.

Non le impressioni o le posizioni politiche, ma le cifre dimostrano come la necessità dell'iniziativa popolare per l'espulsione degli stranieri è reale, e in particolare la possibilità di togliere il diritto di dimora e soggiorno nel nostro territorio ai cittadini stranieri – che siano stati condannati per gravi reati quali omicidio intenzionale, violenza carnale o un altro grave reato sessuale, per un reato violento quale ad esempio la rapina, per la tratta di esseri umani, per traffico di stupefacenti o per effrazione.

Sul fatto poi che la criminalità straniera sia incentivata e manovrata, e quindi da estirpare, cito nuovamente il rapporto statistico della Polizia cantonale ticinese: «Il profilo tipo dello spacciatore è quello di un giovane maschio, di origine prevalentemente africana, di identità non accertata, soggiornante abusivamente in Svizzera per esercitare a fine di lucro il commercio soprattutto di cocaina. Questi individui, raggiunta la Svizzera, prendono contatto con connazionali già inseriti nel traffico ed iniziano, nello spazio di poche settimane, a operare sul nostro territorio.»

Chi delinque da noi lo fa in maniera organizzata e volontaria. Ne consegue che solo con misure forti e ferme in materia di polizia degli stranieri si potrà limitare l'esplosione della criminalità straniera e di importazione; l'iniziativa ha sollevato il tema e proposto misure atte a combattere il fenomeno della criminalità straniera. Con l'approvazione dell'iniziativa in quanto tale si dà una risposta; il controprogetto annacqua la sostanza della proposta popolare e rischia di dare troppo spazio in materia al giudizio dei tribunali.

Nella socialità la situazione non è migliore. L'incidenza della popolazione straniera nei beneficiari dell'assicurazione invalidità (AI) e dell'assicurazione contro la disoccupazione (AD) è doppia rispetto all'incidenza della popolazione svizzera. Il 4 per cento degli svizzeri residenti beneficia dell'AI, il 7 per cento degli stranieri residenti beneficia dell'AI; il 3 per cento degli svizzeri attivi è disoccupato, il 7 per cento degli stranieri attivi è disoccupato. Questo significa che l'incidenza negli stranieri è del 75 per cento superiore rispetto a quella negli svizzeri nell'AI, mentre nell'AD questa incidenza è del 133 per cento più alta di quella negli svizzeri – è più del doppio!

I tempi del legalismo portato all'eccesso, della tolleranza e della comprensione per chi compie i reati sono passati. Il popolo ci chiede fermezza e decisioni forti. Rispondiamo a questa richiesta sostenendo l'iniziativa popolare per l'espulsione degli stranieri che commettono reati.

Stamm Luzi (V, AG): Stellen Sie sich bitte vor, Sie gehen ins Ausland und nehmen irgendwo Wohnsitz, und dann begehen Sie dort einen Einbruchdiebstahl. Für mich wäre es völlig selbstverständlich, dass so jemand aus dem betreffenden Land wieder ausgewiesen würde – ganz zu schweigen von all den noch schwereren Delikten, die in dieser Ausschaffungs-Initiative aufgelistet sind! Das ist doch das Normalste der Welt. Wenn Sie irgendwo delinquieren, wird das betreffende Land dies nicht akzeptieren. Ich halte es für absolut normal, dass die Schweiz diese Bestimmungen der Ausschaffungs-Initiative aufnimmt, dass die Bevölkerung Ja dazu sagen darf und dass sich unser Land auch so verhält. Wenn Sie den Text lesen, dann sehen Sie, dass es heisst: «Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher.» Wir müssen nachher ein Gesetz erlassen, das besagt: Diese und jene Delinquenten werden ausgewiesen. Das scheint mir das Normalste der Welt zu sein.

Schauen Sie auch die Praxis in anderen Ländern an, in Rechtsstaaten, nicht in dubiosen Ländern, in Frankreich, in den USA. Gehen Sie einmal in Frankreich ein Gerichtsverfahren besuchen, und schauen Sie, wie konsequent und wie hart die Richter solche Straftäter behandeln und sie ausweisen. Aus den USA wurde mir gerade der Fall gemeldet, dass ein Trio bei einem Auto Benzin absaugte, dabei erwischt wurde und sofort, ohne irgendwelche Diskussionen, ausgewiesen wurde.

Es ist doch normal, dass ein Land es nicht toleriert, wenn sich Leute straffällig verhalten. Frau Goll, das hat überhaupt nichts damit zu tun, dass die SVP Hass schüren will, dass die SVP Fremdenfeindlichkeit provozieren will, im Gegenteil: Wenn wir solche Missstände tolerieren, wie sie zurzeit herrschen, dass nämlich selbst Straftäter nicht ausgewiesen werden, dann provozieren wir begreiflicherweise in der Bevölkerung eine Aversion gegenüber Ausländern.

Wir haben in der Schweiz eine ausserordentlich grosse Zuwanderung. Wir haben die grösste Einwanderung sämtlicher Industrienationen, und es scheint uns nicht einmal zu gelingen, die wirklich Kriminellen auszuweisen. Wo ist denn noch eine Grenze? Es ist doch eine Bankrotterklärung eines Staates, wenn man nicht einmal mehr die Kriminellen aus dem Land kriegert.

Ich möchte etwas zur angeblichen Völkerrechtswidrigkeit sagen. Das stimmt nicht, das Völkerrecht ist nicht verletzt! Es wurde zwar gesagt, insbesondere von Kollege Fluri, glasklar, aber wir haben ja verschiedene Verfügungsakte, wir haben die Anordnung der Ausweisung, und wir haben den Vollzug. Es ist doch absolut möglich, dass wir beim Vollzug sagen: Von 100 Kriminellen, die wir jetzt ausweisen müssten, können 97 ausgewiesen werden, aber bei drei Leuten haben wir mit dem Vollzug Schwierigkeiten. Wir können die Ausweisung anordnen, und dann gibt es halt Probleme mit dem Vollzug. Diese ganz seltenen Fälle, in denen es um Länder geht, bei denen man weiss, dass eine Person bei einer Rückschaffung die Todesstrafe erwartet, diese wenigen Fälle hindern uns nicht daran, die Initiative umzusetzen. Das ist immer so. Wenn ich etwa das Strafrecht nehme: Wenn jemand ein schweres Delikt begeht, steht z. B. im Gesetz:

«Zuchthaus oder Gefängnisstrafe nicht unter drei Jahren.» Und wenn Sie dann jemanden haben, der geisteskrank oder nicht hafterstehungsfähig ist, muss er eben doch nicht ins Zuchthaus. Das heisst, es gibt beim Vollzug selbstverständlich Ausnahmen.

Das heisst, die Ausschaffungs-Initiative ist selbstverständlich völkerrechtskonform. Also können Sie sie gutheissen. Beim Gegenvorschlag ist die Formulierung, das Völkerrecht sei zu beachten, viel zu schwammig. Dort sind wir nicht sicher, ob die Vollzugsorgane dann nicht doch alles wieder aufweichen und nichts mehr vollziehen.

Vischer Daniel (G, ZH): Herr Kollege Stamm, ich habe Ihrem Votum mit grossem Interesse zugehört, und ich habe etwas Interessantes daraus herausgehört: Sie haben gesagt, es gebe Fälle, in denen man die Leute nicht ausschaffen könne, weil sie in ein Land ausgeschafft werden müssten, wo sie vor einer Gefährdung von Leib und Leben nicht sicher seien. Damit haben Sie gesagt, die Initiative ritze am Non-Refoulement-Problem. (*Zwischenruf des Präsidenten: Une question!*) Sehe ich das richtig, dass Sie hier eine andere Auffassung vertreten als Ihr eigener Verein, der ja sagt, das Non-Refoulement-Prinzip müsse nicht beachtet werden?

Stamm Luzi (V, AG): Es ist selbstverständlich, dass es in schlimmsten Fällen berücksichtigt werden kann, wenn man jemanden in irgendein Regime zurückschaffen müsste, von dem man weiss, dass die Person in den Hammer läuft, dass sie gefoltert wird, dass sie vielleicht umgebracht wird. Dann können Sie so argumentieren; da gibt es genug Möglichkeiten, um das zu verhindern. Aber, Herr Vischer, alle Kriminellen aus den EU-Staaten, aus Deutschland, aus Italien, aus dem Balkan: Sie wollen ja nicht im Ernst behaupten, dass dort irgendwelche Folter droht respektive die Todesstrafe gilt! Es ist selbstverständlich, dass in praktisch 99 Prozent aller Fälle die Ausschaffung problemlos möglich ist. Und es geht nicht an, dass Sie sagen, das widerspreche dem Völkerrecht und die Ausschaffungs-Initiative als solche sei völkerrechtswidrig – das ist absurd!

von Graffenried Alec (G, BE): Herr Kollege Stamm, Sie haben jetzt hier so gesprochen, wie wenn es im strafrechtlichen Verfahren keine Landesverweisungen gäbe. Sie sind ja Richter gewesen, und jetzt sind Sie Anwalt. Ist Ihnen bekannt, dass Straftäter in der Schweiz auch heute immer noch ausgewiesen werden?

Stamm Luzi (V, AG): Sie sprechen die Tatsache an, dass wir – das war ein Fehler – die strafrechtliche Landesverweisung abgeschafft haben. Das ist ein Unsinn, wir sollten sie wieder einführen. Aber das bedeutet ohnehin nur, dass jemand am Schluss eines Strafverfahrens ausgewiesen werden kann. Die verwaltungsrechtliche Ausschaffung, also die Ausschaffung durch die Verwaltung, muss sowieso möglich sein, und davon reden wir. Diese ist ohnehin nicht völkerrechtswidrig.

Schmid-Federer Barbara (CEG, ZH): Man hätte «ausweisen» sagen können, aber man sagt «ausschaffen»: So bewusst hart wie der Titel ist auch der Inhalt dieser Initiative. Denn es werden erstens sämtliche straffälligen Ausländer in die gleiche Kategorie geschoben, seien sie nun seit Jahrzehnten bzw. seit Generationen Inhaber einer Niederlassungsbewilligung oder seien sie vor zwei Tagen als Kriminaltouristen ins Land gekommen. Zweitens liegt ein unverhältnismässiger Delikt katalog vor; der Einbruch wurde bereits mehrmals erwähnt. Drittens wird offensichtlich in Kauf genommen bzw. nicht explizit ausgeschlossen, dass die Delinquenten auch in Länder abgeschoben werden, in welchen eben sehr wohl Tod oder Folter droht.

Beim dritten Punkt stellt sich nun die Frage der Umsetzbarkeit dieser Initiative: Wohin schaffen wir den Iraner aus, der rechtswidrig Sozialleistungen bezogen hat? In diesem Einzelfall kann diese Initiative nicht angewendet werden, verstösst das doch konkret gegen das Rückschaffungsverbot

gemäss Artikel 25 der Bundesverfassung, international bekannt unter dem Begriff «Non-Refoulement-Prinzip». Dieses Prinzip zählt anerkanntermassen zum zwingenden Völkerrecht, was auch der Bundesrat so sieht. Konkret darf also niemand in ein Land ausgeschafft werden, in dem ihm Folter, Sklaverei, Genozid oder sonstige schwerste Beeinträchtigungen erwarten. Wohin schaffen wir also jetzt den Iraner aus? Nirgendwohin – allein schon deshalb, weil wir mit Iran kein Rückübernahmeabkommen haben. Der Betroffene wird also so oder so zwei Jahre lang in Ausschaffungshaft bei uns in der Schweiz sitzen. Die Schweiz muss sich nämlich an zwingendes Völkerrecht halten. Auf die Frage also, wohin wir den Iraner schicken, gibt die Initiative keine Antwort.

Die Initiative setzt schwere Sexualdelikte, Menschenhandel und Vergewaltigung gleich mit Drogenhandel und Einbruch. Das spricht für sich, auch wenn die Initianten es dem Gesetzgeber offenlassen, weitere Tatbestände hinzuzufügen. Trotzdem, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird hiermit massiv verletzt. In meiner Nachbarschaft lebt eine Familie, die schon in der dritten Generation hier lebt. Wenn also der pubertierende Sohn der in der Schweiz aufgewachsenen Familie einen Ladendiebstahl begeht, dann ist dessen zwingende Ausschaffung schlicht und einfach unverhältnismässig.

Handlungsbedarf besteht sehr wohl, beispielsweise in der Entwicklungspolitik vor Ort, damit Flüchtlingsströme verhindert werden. Handlungsbedarf sehe ich auch beim Aushandeln von Rückübernahmeabkommen oder bei einem besseren Vollzug des bestehenden Gesetzes. Handlungsbedarf besteht auch bei der Integrationspolitik, und diese Integrationspolitik fliesst nun in den direkten Gegenvorschlag ein.

Bei dieser Initiative geht es einmal mehr darum, Zeichen zu setzen. Wir betreiben aber mit einer Änderung der Bundesverfassung nicht Symbolpolitik, sondern Verfassungsgebung, die höchste Verantwortung erheischt. Wer trotzdem ein Zeichen setzen möchte, der unterstütze den Gegenvorschlag. Ich persönlich werde die Initiative ablehnen und aus taktischen Gründen den Gegenvorschlag unterstützen.

Baettig Dominique (V, JU): Que se cache-t-il derrière le retour du concept d'intégration dans le contre-projet direct? Il paraît pourtant évident pour le bon sens commun – mais est-il encore représenté au Parlement? – qu'un étranger qui a été condamné pour des délits tels qu'un meurtre, un viol, un délit sexuel, tels que des actes de violence, du brigandage, du trafic de drogue, des effractions ou des abus à l'aide sociale, ne donne pas les signaux évidents qu'il est bien intégré. Il ne respecte pas les valeurs fondamentales de la société d'accueil, qui sont la propriété privée, le travail comme rôle social et vecteur d'autonomie, la dignité d'autrui, et j'en passe. Sans parler des valeurs de la Constitution et des droits humains! A moins qu'il faille considérer que mettre en danger la santé d'autrui en lui vendant des drogues – ce qui, à mon avis, ne peut être que grave – ou agresser quelqu'un sauvagement pour un regard de travers est une chose susceptible de garantir des droits à celui qui n'a pas considéré ceux de sa victime.

Qu'il soit alors privé de son droit de séjour et qu'il soit expulsé, qu'il soit mis à la porte, en quelque sorte, ne choque pas le bon sens commun de la population. La tolérance de la population pour la violence, qu'elle soit gratuite ou pas, est devenue plus faible suite à une quantité d'informations qui saturent sa capacité à fermer les yeux et à ne pas voir ou ne pas entendre. La population attend des mesures claires. La surpopulation des prisons, le sentiment d'insécurité augmentent le sens critique. Des questions légitimes surviennent à propos des limites que l'on pose ou non, à propos d'un système de deux poids deux mesures, système qui fonctionne essentiellement au détriment des autochtones qui doivent subir et se taire. Mais c'est bien sûr compter sans le politiquement correct et sa dictature morale pseudo-angélique qui apparaît dans le contre-projet.

A travers les verres déformants du politiquement correct, l'intégration prend un tout autre sens: au lieu de signifier accueillir pour prendre en soi, rendre partie de soi, ce concept

est devenu, dans notre monde où il n'y a plus d'identité affirmée, où les liens sociaux sont déconstruits, où l'ascenseur social pour les minorités est garanti obligatoire, un simple synonyme de droit unilatéral à s'installer.

N'osant même plus penser à une assimilation, les tenants du politiquement correct, les gentils à l'esprit large n'osent plus formuler d'exigences, de limites structurantes, exiger l'autonomie par le travail, le respect des lois, que la notion des droits de l'homme permet d'ailleurs de transgresser au nom d'un individualisme un peu pervers. Ils exigent de la communauté d'accueil qu'elle fasse un effort complaisant d'adaptation, de compréhension et d'accommodation. Le migrant qui est le nouveau «bon sauvage» de la mondialisation se voit gentiment encouragé à participer à la vie économique. Peut-être que le travail au noir, le trafic de drogue, l'installation dans l'économie par l'aide de l'assistance sociale ou des assurances sociales constituent aussi un type d'intégration qui est encouragé. Ils se voient encouragés à acquérir une formation, à acquérir de bonnes connaissances linguistiques. L'intégration devient dans ce contre-projet un vague appel aux bons sentiments pour maintenir des deux côtés, comme dans un match de football, la cohésion nationale.

Rien de concret, rien de palpable, que des attentes de bonne volonté sans réel contrôle, sans exigences sérieuses, définies et surtout vérifiables. Le message que la société aux valeurs flottantes fait passer est le suivant: «Tu peux t'installer, peu importe d'ailleurs la capacité d'accueil des écoles, les places d'apprentissage, ceci en gardant ton identité, car l'intégration est un souhait, mais pas une exigence.» Et comme le corollaire de l'intégration et ce qui se cache vraiment derrière, c'est finalement l'interdiction d'exclusion, il ne saurait être question que l'intégration échoue et il faudra donc pour la population d'accueil redoubler d'efforts, en faisant recours, bien sûr, à la discrimination positive: c'est le droit à plusieurs chances, c'est le droit à une large marge d'appréciation compréhensive. Il est interdit de discriminer, donc il faut intégrer à n'importe quel prix. On peut ainsi s'intégrer par exemple dans le monde de la prison, dans le monde de l'aide sociale ou même être intégré en Suisse dans sa propre communauté. C'est nous qui avons fixé des critères ambigus et il est normal que l'émigrant essaie de trouver des solutions pour slalomer dans notre ambiguïté.

Il nous appartient de fixer des limites claires, d'oser exiger un effort, le mérite, l'excellence, la promotion de valeurs claires, et de ne pas simplement prôner une intégration au rabais – ce que l'on appelle discrimination positive –, qui est injuste pour la communauté d'accueil, puisque celle-ci doit subir des torts en silence et de manière discriminatoire «à rebours» et synonymes d'égalitarisme et de médiocrité. C'est aussi discriminatoire pour les migrants qui se sont intégrés de manière appropriée.

L'initiative sur le renvoi est claire dans ses objectifs et légitime dans ses exigences. Le contre-projet direct veut empêcher à tout prix l'expulsion de criminels qui ne se sont pas intégrés, ceci au nom d'une idéologie de l'intégration qui signifie en fait: interdiction d'exclusion, accepter sans en discuter même ceux qui se sont exclus par leurs délits.

Heer Alfred (V, ZH): Die Ausschaffungs-Initiative der SVP basiert auf einem verständlichen Konzept: Wer Dritte an Leib, Leben und Eigentum schädigt, hat sein Aufenthaltsrecht verwirkt.

Dass die Ausländerkriminalität ein Problem für die Sicherheit in unserem Lande darstellt, ist keine Fantasie und auch nicht Ausfluss einer xenophoben Haltung, sondern eine Tatsache, die sich anhand von Zahlen belegen lässt. Es wurde bereits erwähnt: Über 70 Prozent der Gefängnisinsassen in der Schweiz sind Ausländerinnen und Ausländer.

Wer schwere Gewaltdelikte begeht, hat sein Aufenthaltsrecht verwirkt. Diese Meinung teilen nicht nur Schweizerinnen und Schweizer, sondern auch viele Ausländerinnen und Ausländer. Wenn Sie in Ihrem Umfeld mit gut integrierten Ausländern sprechen, werden Sie feststellen, dass ein Grossteil dieser Personen unsere Initiative befürwortet. Sie verstehen nämlich nicht, dass die Schweiz ihre Landsleute

verhättselt und in den Schweizer Gefängnissen verwöhnt. Genau diese Personen sind der Meinung, dass die Schweiz härter durchgreifen muss, weil letztendlich auch sie unter dem schlechten Ruf ihrer Landsleute leiden.

Das Konzept der Linken, auch sie haben ein Konzept, ist auch verständlich und denkbar einfach. Es geht den Linken vor allem darum, die Kriminellen zu verhättseln und vor allem die Kriminalität zu bewirtschaften. Deshalb haben sie in den Gegenvorschlag auch einen Integrationsparagrafen aufgenommen. Dieser Integrationsparagraf ermöglicht ihnen das Anstellen von Kulturvermittlern, von Sozialarbeitern, von Integrationsbeauftragten, das Installieren von Integrationsbüros in allen Kantonen. Der Paragraf ist ein eigentliches Betätigungs- und Tummelfeld für linke und nette Gutmenschen, die vor allem die Schule für soziale Arbeit abgeschlossen haben und sonst ohne Stelle dastehen würden.

Dies können wir nicht unterstützen. Wir wehren uns deshalb auch gegen diesen Gegenvorschlag. Er löst die Probleme nicht, sondern er bewirtschaftet die Probleme weiter. Es ist ein eigentlicher Skandal, dass die Linke mit Steuergeldern zulasten der Opfer Stellen für sich schaffen will. Wer ein Grundrecht für Schwerstkriminelle einfordert, macht sich letztendlich mitschuldig und ist mitverantwortlich für weitere schwere Straftaten.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SVP-Fraktion, der Ausschaffungs-Initiative zuzustimmen – ohne Wenn und Aber.

Lachenmeier-Thüring Anita (G, BS): Vor dem Gesetz sind alle gleich. Kriminelle Taten müssen und sollen der Straftat entsprechend geahndet und bestraft werden, und dies unabhängig von der Staatszugehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus des Täters. Die Initiative will diesen Grundsatz aufheben. Migrantinnen und Migranten sollen anders behandelt werden als Schweizerinnen und Schweizer. Das ist inakzeptabel, widerspricht völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Grundprinzipien der Bundesverfassung, insbesondere dem Schutz des Privat- und Familienlebens.

Wir sind uns wahrscheinlich alle einig: Verbrechen sollen aufgeklärt werden, und die Täter müssen ihre Strafe verbüßen. Wie man gestern in der «Basler Zeitung» lesen konnte, ist jedoch die Aufklärung der Fälle, insbesondere der Tötungsdelikte, ein grosses Problem. Bezüglich der 14 Tötungsdelikte im Kanton Baselland in den letzten zwölf Jahren konnten nur sechs Täter von der Justiz zur Rechenschaft gezogen werden, vier Delikte konnten gar nicht aufgeklärt werden, und sechs Täter sind auf der Flucht. Es ist eine Tatsache, dass gerade bei schweren Verbrechen die Täter oft nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Das ist sehr unbefriedigend; daran ändert aber auch die Initiative nichts. Hingegen will sie bei weit weniger schweren Delikten, welche ich keineswegs verharmlosen will, nicht nur die gesetzlich vorgesehene Strafe auferlegen, sondern die Täter auch ausschaffen. Mord und Gewalt werden zudem dem missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen und einem einmaligen Einbruch gleichgesetzt. Schwerer Betrug wird hingegen ausgenommen. Recht kommt von Gerechtigkeit, und diese bleibt bei der Initiative und beim Gegenvorschlag auf der Strecke.

Nach dem geltenden Recht ist es bereits heute möglich, bei schweren und wiederholten Straftaten eine Aufenthaltsbewilligung zu entziehen; diese Möglichkeit wird auch angewendet. Die Initianten wollen Menschen ohne Schweizer Pass bereits bei der ersten Gesetzesüberschreitung ausweisen; selbst Menschen, welche in der Schweiz geboren wurden, ja auch Personen der dritten Generation sollen ausgeschafft werden. Sie sollen in ein Land gehen, welches sie vielleicht noch nie betreten haben, und dort unter Umständen unangemessen bestraft, eingesperrt und gefoltert werden. Wie wir von Frau Flückiger gehört haben, geht es der SVP vor allem um Jugendliche. Sie suggeriert, dass Jugendliche mit Schweizer Pass das Recht immer und überall beachten. Dies ist leider nicht der Fall.

Die Initiative will Familien auseinanderreißen, Jugendliche von der Familie trennen, Familienväter ausschaffen. Das wird nicht dazu führen, dass die zurückgebliebenen Famili-

enangehörigen eine bessere Chance auf Integration und Selbstständigkeit haben werden. Es werden neue Probleme geschaffen. Der Gegenvorschlag geht etwas weniger weit, doch das Grundprinzip der Ungleichbehandlung bleibt. Eine Verschärfung des heutigen Rechts ist nicht nötig, sie ist kontraproduktiv. Mit einer guten Integrationspolitik können Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden. Davon profitieren auch Schweizer Staatsangehörige, denn auch bei ihnen gilt: Prävention ist effizienter als Repression. Doch genau dort setzen die Initianten gerne den Sparhebel an, ohne über die Folgen Rechenschaft ablegen zu müssen.

Eine Gesellschaft zeigt Schwäche, wenn sie Probleme nicht aktiv löst, sondern abschiebt. Unbequeme Menschen auszuweisen zeugt von Schwäche und Hilflosigkeit; dies ist eines aufgeschlossenen Staats nicht würdig.

Ich lehne die Initiative und den Gegenvorschlag ab.

Joder Rudolf (V, BE): Ich äussere mich zu Absatz 3 von Artikel 121 der Bundesverfassung gemäss Gegenvorschlag. Dieser Absatz 3 lautet: «Beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Ausweisung sind die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts zu beachten.» Dieser Gegenvorschlag ist vom Ständerat ausgearbeitet worden, deshalb ist im Amtlichen Bulletin des Ständerates nachzulesen, was gemäss Ständerat und auch Bundesrat Sinn und Zweck dieses Absatzes 3 sein soll. Zusammengefasst sind vom Ständerat und vom Bundesrat zu diesem Absatz 3 folgende Meinungen vertreten worden:

1. Die Ausschaffungs-Initiative sei gültig. Sie verletze keine zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.
2. Die Initiative verstosse jedoch mehrfach gegen nichtzwingende Bestimmungen des Völkerrechts und gegen verfassungsmässige Grundsätze.
3. Der Entzug des Aufenthaltsrechts und eine Wegweisung seien generell ausgeschlossen, wenn dadurch die Grundrechte und die Grundprinzipien der Verfassung bzw. des Völkerrechts verletzt werden.
4. Als Beispiele für diese Grundrechte und Grundprinzipien der Verfassung bzw. des Völkerrechts werden zum Beispiel das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das Prinzip der Einheit der Familie, die persönliche Freiheit, die EMRK, der Uno-Pakt II, die Kinderrechtskonvention, die Freizügigkeitsabkommen, verschiedene völkerrechtliche Verträge usw. genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. All diese Grundsätze sollen beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts bzw. die Wegweisung beachtet werden.

Schlussfolgerung: Diese Formulierungen sind sehr allgemein, schaffen Interpretationsprobleme, sind stark auslegungsbefähigt, und es wird ein sehr grosser Ermessensspielraum für die Behörden und die Gerichte eingeführt. Theoretisch kann mit Hinweisen auf die Grundrechte und die Grundprinzipien der Verfassung bzw. des Völkerrechts fast jede Ausschaffung verhindert werden. Damit wird die Zielsetzung der Ausschaffungs-Initiative massiv eingeschränkt, denn die persönliche Freiheit ist bei einer Ausschaffung immer eingeschränkt.

Mit Artikel 121 Absatz 3 gemäss dem Gegenvorschlag wird aber auch ein Ungleichgewicht geschaffen. Die Grundrechte gelten nicht nur für die Täter von schweren Straftaten, sondern auch für die Opfer dieser schweren Straftaten. Es geht hier immerhin um vorsätzliche Tötung, Mord, Vergewaltigung, Raub, Menschenhandel usw. Die Rechte der Opfer werden schwer verletzt, und in ihre Rechtsgüter wird massiv eingegriffen. Dieser Aspekt wird im ständerätlichen Gegenvorschlag überhaupt nicht erwähnt. Darüber finden Sie im Amtlichen Bulletin des Ständerates keinen einzigen Satz. Artikel 121 Absatz 3 gemäss dem Gegenvorschlag berücksichtigt einseitig die Rechte der Täter und ignoriert die Rechte der Opfer und allenfalls der Hinterbliebenen. Er ignoriert auch das Schutzbedürfnis der Bevölkerung; dies ist nicht in Ordnung und muss korrigiert werden.

Ich bitte Sie, der Initiative zuzustimmen und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Jositsch Daniel (S, ZH): Warum sollen kriminelle Ausländer, die sich schwere Gewalt- und Sexualstraftaten zuschulden haben kommen lassen, nicht ausgewiesen werden? Warum sollte also die Ausschaffungs-Initiative abgelehnt werden? Das ist die Frage, die sich stellt. Nun, die Antwort ist einfach: Die Ausschaffungs-Initiative ist ein reines Propagandainstrument der SVP. Sie bringt keine Lösung für die tatsächlich existierenden Probleme, und sie bringt Probleme, wo es heute keine gibt.

Der grösste Fehler der Initiative, auf die anderen ist schon verschiedentlich eingegangen worden, ist, dass sie zwingend die Ausweisung und damit auch die Ausschaffung vorsieht. Damit verstösst sie – da gibt es kein Wenn und Aber – gegen das Völkerrecht, und zwar gegen grundsätzliche Menschenrechte. Kommen Sie jetzt nicht daher und behaupten, das Völkerrecht werde schon eingehalten und das sei auch kein Problem mit der EMRK. Das hat beispielsweise Herr Stamm ausgeführt. Es ist einfach so, dass bei einer Volksinitiative das gilt, was dasteht. Wenn es so wäre, dass wir nachher einfach das Völkerrecht selbstverständlich einhalten würden, hätten wir ja auch keine Diskussionen bei all diesen Initiativen gehabt, die gegen die EMRK verstossen: Anti-Minarett-Initiative, Verwahrungs-Initiative usw. Deshalb ist die Initiative so zu beurteilen, wie sie vor uns liegt. Sie verstösst gegen das Völkerrecht, und zwar auch gegen das zwingende Völkerrecht.

Gemäss der Initiative ist es möglich, unbesehen vom Einzelfall eine Ausschaffung respektive eine Ausweisung vorzunehmen. Damit würde unser Land von einem Hort der Menschenrechte zu einem Unrechtsstaat ausserhalb der internationalen Rechtsordnung. Denn eine Einzelfallabwägung ist notwendig. Hierzu ein Beispiel, welches das besonders gut zeigt: Unsere Kommission für Rechtsfragen hat eine Vorlage ausgearbeitet – Herr Stamm, Sie waren mit dabei –, die die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen der schweren Körperverletzung gleichsetzt und damit die Strafen für solche Delikte massiv erhöht. Gemäss Ihrer Initiative müssten die Täter eines solchen Delikts obligatorisch ausgeschafft werden. Nun sind die Täter in aller Regel die Eltern des Opfers, nämlich des Kindes. Wenn die Eltern ausgeschafft werden, muss das Kind zwangsläufig mit. Mit Ihrer Initiative, die die Einzelfallabwägung ausschaltet, bringen Sie solche Lösungen hervor, nämlich dass das Opfer am Schluss auch noch ausgeschafft wird, anstatt dass man auf die spezielle Situation Rücksicht nimmt. Deshalb ist die Ausschaffungs-Initiative, sofern sie denn überhaupt als gültig erklärt wird, abzulehnen. Ein solches Ausschaffungsregime, wie Sie es vorschlagen, ist unseres Landes nicht würdig.

Der direkte Gegenvorschlag sieht auch einen Automatismus, sieht auch die automatische Ausschaffung vor. Es wird zwar ganz allgemein auf die Verfassungsrechte und auf das Völkerrecht hingewiesen. Das genügt aber nicht. Es genügt deshalb nicht, weil die Verfassungsrechte nicht einfach eine Grenze sind, die in Situationen, in denen Entscheide absolut unverhältnismässig sind, zu berücksichtigen ist, sondern es ist notwendig, dass in jedem Fall die Verhältnismässigkeit geprüft wird. Mit der aktuellen Fassung ist dies aber nicht klar. Ich habe entsprechend einen Antrag eingereicht, der Ihnen vorliegt, in dem präzisiert wird, dass in jedem Fall das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen ist. Mit diesem Einzelantrag wird der direkte Gegenvorschlag nicht zu einer Lösung führen, die mir entspricht. Aber immerhin sind damit die Grundrechte eingehalten, immerhin hätten wir damit eine Lösung, die nicht nur völkerrechtskonform ist, sondern auch mit unserer Verfassung in Einklang steht und die zulässt, dass der Einzelfall berücksichtigt wird.

Schlüer Ulrich (V, ZH): Die haben es tatsächlich schön in diesem Saal, die sich in einem Netz von Paragraphen eingebunden fühlen, mit denen sie sich selbst Edelmüt, politische Weitsicht und Gewissenhaftigkeit gegenüber dem Recht zubilligen können, nur um das Fehlen, das völlige Fehlen ihres politischen Willens zu rechtfertigen, denen, welchen hier in diesem Land Unrecht geschieht, die von zunehmender Gewalttätigkeit getroffen werden, endlich auch einmal zum

Recht zu verhelfen. Wer Menschenrechte beschwört, wer Völkerrecht beschwört, um sein Nichtstun zu rechtfertigen angesichts von eklatantem Unrecht, das hier in diesem Land geschieht, der wird zum Totengräber sowohl der Menschenrechte als auch des Völkerrechts.

Ich habe heute hier mit etwelcher Verwunderung eine neue Definition für den «Euro-Turbo» zur Kenntnis genommen: Euro-Turbos sind Leute, die sich strikte weigern, je eine ausländische Zeitung in die Hand zu nehmen, damit sie die Realitätsverweigerung gegenüber dem wirklichen Geschehen auf der Welt aufrechterhalten können. Nehmen Sie einmal aufgrund von deutschen Zeitungen zur Kenntnis, in welchem Ausmass die Kriminalität, die grenzüberschreitende Kriminalität gerade in Deutschland zunimmt. Gleiches kennen wir auch von der Schweiz.

Doch jetzt kommen Sie mit einem Gegenvorschlag, motiviert aus der Behauptung, die SVP-Initiative verletze die Personenfreizügigkeit, womit Völkerrecht verletzt werde. Also, erstens könnte man das Abkommen über die Personenfreizügigkeit kündigen, wenn man das wollte. Aber zur Hauptfrage: Behaupten Sie tatsächlich, dass jeder EU-Einwohner völlige Freiheit hat, grenzüberschreitend auf diesem Kontinent schwer kriminell zu werden, ohne jede Ausweisungsmöglichkeit, nur weil die Personenfreizügigkeit existiert? Das hat dann wahrhaftig nichts mehr mit Recht zu tun, da werden politische Konstruktionen geschaffen, die für die Bevölkerung die Wirkung haben, dass deren Recht nicht mehr geachtet wird. Die Bevölkerung hat ein Recht darauf, dass Kriminalität bekämpft wird und dass sie von solchen Kriminellen befreit wird, die aus dem Ausland zugewandert sind.

Ich meine, wenn Sie die Personenfreizügigkeit zum unumstösslichen Hindernis gegen jede Ausweisung erhöhen, heisst das natürlich auch, dass Ihr Gegenvorschlag nichts anderes ist als ein «Kommet her zu uns, alle, die ihr euch unrechtmässig bereichern wollt; hier kann euch nichts mehr geschehen, sofern ihr aus einem EU-Land stammt». Haben Sie denn jeden Bezug zur Realität verloren? Sie und wir sind gewählt worden, um auch den Menschen hier in der Schweiz zu ihrem Recht zu verhelfen; das können Sie nicht wegdiskutieren.

Und wenn Sie befürchten, wie das eben Herr Jositsch wieder geäussert hat, es könne vielleicht zu Ausweisungen einzelner Familienmitglieder kommen, dann darf ich Ihnen dazu versichern: Genau dies ist die wirksamste Präventionsmassnahme gegen Ausländerkriminalität, die es überhaupt gibt! Wenn Eltern, die Jugendliche haben, die über die Stränge hauen, die gewalttätig sind, wissen, dass ihnen deswegen allenfalls die Ausweisung droht, werden sie mit Sicherheit dafür sorgen, dass sich ihre Jugendlichen korrekt benehmen – da können Sie sicher sein. Die Ausweisung, die wollen die Eltern gewiss nicht. Unser Strafsystem, milde Massnahmen gegen unrechtes Tun, damit wird niemand abgeschreckt. Aber eine drohende Ausweisung schreckt ab.

Stimmen Sie der Initiative zu. Nur sie löst das Problem. Der Gegenvorschlag ist ein Täuschungsmanöver ohne Inhalt.

Segmüller Pius (CEg, LU): Herr Schlüer, Sie haben jetzt einen ziemlich kräftigen Schlagabtausch gemacht. Aber sagen Sie mir jetzt bitte ganz konkret: Was unterscheidet den Gegenvorschlag in der Effizienz von der Initiative?

Schlüer Ulrich (V, ZH): Wenn Sie der Initiative vorwerfen, sie verstosse gegen Völkerrecht, wenn sie auch europäische Gewalttäter bezüglich Ausweisung ins Visier nehme, während vom Gegenvorschlag kein solcher Verstoss ausginge, dann wiederhole ich nur, was ich zur Wirkung des Gegenvorschlages gesagt habe: Alle EU-Europäer, die hier Unrecht begehen, finden in der Schweiz bleibende Aufnahme. Hier geschieht ihnen nichts; sie können für immer hierbleiben! Das ist der wesentliche Unterschied zwischen Initiative und Gegenvorschlag.

Donzé Walter (CEg, BE): Die Mitglieder der EVP lehnen die Ausschaffungs-Initiative ab und geben dem Gegenvorschlag den Vorzug. Dieser Gegenvorschlag ist der Versuch, ange-

sichts eines breiten Unbehagens in der Bevölkerung eine Lösung im Einklang mit der Verfassung und dem Völkerrecht vorzulegen. Die Initiative verletzt nicht nur Ordnungen, die sich das Schweizervolk selber gegeben hat oder die durch Volksentscheide übernommen wurden. Sie hat auch gravierende Schwächen. Zum Beispiel fehlt in der Liste der Delikte die schwere Körperverletzung, während bei weniger schwerwiegenden Straftaten die Guillotine ausgelöst wird.

Die SVP hat alle Bestrebungen, ihr Initiativanliegen besser zu behandeln, verworfen. Ich schliesse daraus, dass es hier um parteipolitische Profilierung und nicht wirklich um die Lösung eines Problems geht. Mehrere Votanten haben sich um die Beantwortung der Frage herumgedrückt, ob die SVP die Europäische Menschenrechtskonvention aufkünden will oder nicht. Ulrich Schlüer hat den Vorhang etwas gehoben und damit auch diese Absicht in den Bereich des Möglichen gezogen. Weshalb dieses Versteckspiel? Auch wir wollen Kriminelle nicht schützen. Aber wir wollen unsere Ordnung doch klar auf dem Boden des Rechts durchsetzen.

Es stellt sich die Frage, ob die Initiative den Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit einhält. Ist den Initianten denn nicht bekannt, dass ein Landesverweis schon heute möglich ist? Ist den Initianten nicht bekannt, dass zur Ausschaffung die Bewilligung des Ziellandes gehört? Ist den Initianten nicht bekannt, dass im Grundsatz eine Strafe in jenem Land vollzogen wird, in dem das Delikt begangen wurde? Ist den Initianten nicht bekannt, dass der Vollzug der Strafe nicht in jedem Land gewährleistet ist? Ist den Initianten nicht bekannt, dass durch die Initiative möglicherweise zweierlei Recht entsteht – wer Pech hat, muss gehen, wer Schwein hat, kann bleiben? Ist den Initianten nicht bekannt, dass man nicht nach der Formel «das Volk hat immer Recht» gehen kann? Gibt es nicht in der Geschichte Beispiele, in denen das Volk, in denen die Masse manipuliert wurde?

Der Gegenvorschlag gibt uns Gelegenheit, das Problem rechtlich einwandfrei zu lösen. Er fordert gleichzeitig Integration, und zu deren Gelingen müssen sowohl die Betroffenen als auch die Behörden auf allen Staatsebenen beitragen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die Ausschaffungs-Initiative zur Ablehnung zu empfehlen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen, als Alternative für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, und beides schnell zur Abstimmung zu bringen.

Schibli Ernst (V, ZH): Herr Donzé, Sie haben vorhin gesagt, dass Sie ebenfalls bereit seien, unsere Rechtsordnung durchzusetzen, um das Recht zu schützen. Was machen Sie dann, wenn die Rechtsordnung nicht mehr ausreicht, um das Recht vor allem der Bürgerinnen und Bürger, die betroffen sind, zu schützen?

Donzé Walter (CEg, BE): Herr Schibli, Sie wissen, dass das Problem eigentlich nicht bei den Gesetzesbestimmungen, sondern eher in der Anwendung liegt.

Vischer Daniel (G, ZH): Ich habe den Eindruck, dass viele nicht wissen, wie die heutige Ausschaffungspraxis ist. Ich habe ab und an anwaltlich damit zu tun, und ich kann sagen: Sie ist streng, sie ist hart, und sie richtet sich, wie Herr Kollege Fluri das gesagt hat, nach dem Strafmass und damit nach dem Verschulden, das richterlich festgestellt worden ist.

Diese Initiative ist ungültig, daran kann gar kein Zweifel sein. Zumindest was den Wortlaut betrifft, ist sie krasser als Initiativen wie die Minarett-Initiative, wenn das zwingende Völkerrecht so ausgelegt wird wie bislang. Diese Initiative verstösst gegen das Non-Refoulement-Gebot – das bestreitet ja nicht einmal Herr Kollege Stamm. Sie für gültig zu erklären, halte ich schon für relativ abenteuerlich. Da muss ich fragen: Gilt denn eigentlich unsere Verfassung nichts mehr? Sind Sie eigentlich der Meinung, das zwingende Völkerrecht sei zwar Verfassungswortlaut, aber sonst eigentlich nicht anzuwenden? Ich ersuche Sie dringend, Ungültigkeit zu konstatieren. Die Initiative ist aber auch materiell abzulehnen. Herr Schlüer, es geht bei einem Verfassungsartikel nicht um Voll-

zug. Wenn es Vollzugsprobleme gibt, dann müssen Sie Personal aufstocken, dann müssen Sie die Verwaltung besser organisieren, aber Sie müssen nicht einen neuen Verfassungsartikel schreiben. Sie reden immer von Vollzugsnotstand. Dann sorgen Sie doch einmal dafür, dass die Gesetze, die wir haben, endlich durchgesetzt werden. Davon haben wir nämlich genügend.

Ich bin aber auch kein besonderer Anhänger des Gegenvorschlags – um es einmal vorsichtig auszudrücken. Ist denn das Parlament eigentlich nun dazu da, gewissermassen das verfassungsmässige Gewissen der SVP-Anliegen zu sein? Sind wir dazu da, zu sagen: «Ja, die SVP hat schon Recht, aber wenn sie schon eine Initiative macht, soll sie sie wenigstens verfassungsmässig korrekt formulieren»? Das ist etwa der Grundgestus des Gegenvorschlags, er gerät gewissermassen zur Verfassungshilfe für die SVP.

Dabei ist ja klar, dass diese Initiative so, wie sie daherkommt, gar nicht umgesetzt werden kann. Da braucht es gar keinen Gegenvorschlag. Es wird sich null Komma plötzlich zeigen, schon am Tag nach der Abstimmung über die Initiative, dass das Non-Refoulement-Gebot in keinem einzigen Fall übergangen werden kann. Im Übrigen ist diese Initiative auch eurozentristisch und in diesem Sinne auch rassistisch, denn sie zielt nur auf einen ganz bestimmten Typ von Mensch in diesem Land, nämlich auf jenen von ausserhalb des EU-Kreises. Der Gegenvorschlag macht da in einem gewissen Sinn mit.

Vollends seltsam finde ich es, wenn man meint, eine besondere Errungenschaft dieses Gegenvorschlags sei der Integrationsteil. Das Problem der Integration in diesem Land ist nicht, dass es keine Verfassungsgrundlage gibt. Es wäre mir das Neueste, dass sie nicht besteht. Das Problem der Integration ist auch nicht, dass wir keine gesetzliche Grundlage haben. Das Problem in diesem Land ist, dass auf Schulebene zu wenig getan wird. Da nützt Ihnen der Gegenvorschlag kein «My», um das zu ändern. Aber ich habe da einen Verdacht: Viele, die da so nobel von Integration sprechen, meinen in Wirklichkeit gar nicht Integration, sondern Assimilation. Es gibt eben auch eine Assimilation, die im aufklärerischen Gewand eurozentristisch daherkommt. Ich vermute, dass längst auch Gutmeinende aus dem links-grünen Lager dabei sind und in diesem Chor mitsingen, vielleicht auch einige Ausländerbeauftragte.

Hören Sie auf zu meinen, wir müssten mit Gegenvorschlägen den Forderungen der SVP materiell zum Durchbruch verhelfen. Ein doppeltes Nein ist die einzige Antwort an die SVP, den Rest regelt die Realität: Das Non-Refoulement-Prinzip wird in diesem Land durchgesetzt.

Stamm Luzi (V, AG): Herr Kollege Vischer, wie kommen Sie auf die Idee zu sagen, ich hätte gesagt, dass die Ausschaffungs-Initiative gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstosse? Ich frage Sie konkret: Ist es richtig, dass sämtliche Straftäter in die EU zurückgeschafft werden könnten, dass sämtliche Straftäter in den Balkan zurückgeschafft werden könnten, wenn die Ausschaffungs-Initiative angenommen würde? Sind Sie dafür, dass Straftäter in diese Länder zurückgeführt werden können?

Vischer Daniel (G, ZH): Erstens bin ich nicht für Ihr Rückschaffungsmodell, zweitens kennt die EU eigene Gesetzmässigkeiten, die die Wirkung Ihrer Initiative minimieren, und drittens haben Sie gesagt, es gebe Fälle, in denen tatsächlich Leute nicht zurückgeschafft werden könnten; Sie haben, glaube ich, den Iran genannt. Dann nehme ich zur Kenntnis, dass Sie offensichtlich auch davon ausgehen, dass Ihre Initiative etwas will, das universell gar nicht durchgesetzt werden kann. Aber – und jetzt kommt das Aber – Ihr Verein predigt lauthals: «Schluss mit diesem Quatsch 'Völkerrecht', Schluss mit diesem 'Schmürzelitum' des Non-Refoulement-Prinzips, das darf bezüglich Verbrechen ohnehin nicht angewendet werden, wir wollen einmal Tacheles reden, das Volk will das!» Das ist ja in etwa die Grundstimmung, mit der Sie Politik machen. In diesem Sinne sind Sie eigentlich eine wohlthuende Ausnahme, Herr Stamm, weil Sie als ehemaliger

Richter halt doch wissen: Ganz so einfach ist die Wirklichkeit nicht, am Schluss entscheidet eben doch ein Richter oder ein Beamter, und der muss halt auch das Non-Refoulement-Prinzip anwenden.

Schlüer Ulrich (V, ZH): In Ihrer ebenso ausschweifenden wie eigenen Rechtsbelehrung haben Sie durchblicken lassen, dass eurozentristisches Denken relativ nahe bei rassistischem Denken liege. Dazu möchte ich Sie jetzt fragen: Wollen Sie damit allen Ernstes behaupten, dass die Personenfreizügigkeit, die selbstverständlich Sonderrechte für Europäer schafft, mit rassistischem Denken in Verbindung zu bringen sei?

Vischer Daniel (G, ZH): Wissen Sie, Herr Schlüer, Sie sind der Falsche, wenn es darum geht, mir diese Frage zu stellen. Dass Sie ein Schlaumeier sind und dass Sie das jetzt gewissermassen zum Ausdruck bringen, mag Sie ja ehren, aber es ist tatsächlich eine Eigenschaft von mir, dass ich immer gleich antworte, unabhängig davon, ob Sie oder ein anderer die Frage stellt. Richtig ist: Wir kennen die Festung Europa. Richtig ist: Unser Ausländermodell beruht darauf, dass es Menschen gibt, die in den Genuss der Personenfreizügigkeit kommen, und Menschen, die keine Chance haben, auf die Arche Noah Schweiz bzw. auf die Wohlstandsinsel zu kommen, um auch einen Teil des Genusses auf dieser Welt zu bekommen. Man kann natürlich der Meinung sein, dass das nicht unbedingt im Einklang mit einem globalen, universellen Gleichheitsverständnis stehe. Ich bin dieser Meinung. Nun gibt es natürlich Leute, die sagen, durch die Personenfreizügigkeit mit der EU hätten wir den ersten Schritt hin zu einer globalen Personenfreizügigkeit gemacht. Hoffen wir, dass dem so ist. Meine Beobachtungen deuten aber eher auf das Gegenteil hin. Wir kennen die Festung Europa; wir wissen, dass Tausende von Menschen beim Versuch, in diese Festung hereinzukommen, wortwörtlich im Meer verlaufen. Tausende werden militärisch-polizeilich am Einlass gehindert. Das heisst, wir halten die Grenzen dicht, auch ein bisschen, um unseren Wohlstand eurozentristisch abzusichern. Dass das einen gewissen rassistischen Grundgehalt haben könnte, ist keine Erfindung von mir.

Schibli Ernst (V, ZH): Die Ausschaffungs-Initiative der SVP ist nötiger denn je. Es vergeht kein Tag ohne schwere Straftaten, begangen von Ausländern, die sich legal oder illegal in unserem Land aufhalten – dies, obwohl die Schweiz den Ausländerinnen und Ausländern wohlgesinnt ist. Bei einem Ausländeranteil von etwa 22 Prozent darf man dies sicher sagen. Aber die kriminellen Ausländer kümmern sich nicht um das Recht und die Pflichten in unserem Land. Sicherheit und Ordnung sind ihnen ein Gräuel. Weil die schweizerische Gesetzgebung verwässert und nur ungenügend angewendet wird, werden sie zu weiteren schweren strafbaren Handlungen motiviert, zu strafbarem Verhalten. Die daraus anfallenden Kosten kümmern die Ausländer wenig, weil sie diese nicht selber berappen müssen. In den Gefängnissen der Schweiz, in denen der Anteil der Ausländer zwischen 70 und 80 Prozent ausmacht, leben sie in Saus und Braus und geniessen das Leben, weil die Verbüssung einer Strafe in der Schweiz zum Ferienerlebnis wird.

Alle kennen diese Missstände, doch mit rein verbalen Verbesserungsbemühungen von politischer Seite wird die Bevölkerung hingehalten, ja manchmal sogar angelogen. Es werden immer wieder neue Argumente an den Haaren herbeigezogen, um das ganze Malaise in diesem Bereich schönzureden. Doch die Leidtragenden sind die rechtschaffenen Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, unsere Gesellschaft und unsere weltweit so sehr beachtete und geachtete Staatsmaxime, unser Staatssystem. Es darf nicht sein, dass Leute, die in kriminelle Machenschaften verwickelt sind und Gewalt anwenden, weiterhin mit Samthandschuhen angefasst werden; es darf nicht sein, dass sich Personen abends nicht mehr aus den eigenen vier Wänden wagen, aus Angst vor Angriffen von kriminellen Banden. Es darf nicht länger geduldet werden, dass unsere Gefängnisse mit

bis zu über 80 Prozent Ausländern belegt sind. Es ist rigoros dagegen vorzugehen und dagegen anzukämpfen, dass die Kosten betreffend die Kriminalität, betreffend die Strafverfolgung und den Strafvollzug noch weiter ansteigen.

Das Schweizervolk hat im September 2006 mit fast 70 Prozent Jastimmen einer verschärfenden Revision der Ausländer- und der Asylgesetzgebung zugestimmt. Doch kurze Zeit später begannen Kommissionen und Gerichte, den Volksentscheid zu relativieren, zu verwässern. Die Resultate sind bekannt: steigende Kriminalität in allen Bereichen, verunsicherte Bürger, horrenden Kosten und erstaunte, ratlose Politiker. Vor den Wahlen versprechen alle ihren Wählern, für Sicherheit, Ordnung und weniger Kriminalität einzustehen. Nach dem Urnengang aber, wenn sie wiedergewählt sind, kümmern sich viele nicht mehr um ihre Wahlversprechen, sondern unterstützen mit ihrer Passivität und ihrem Stimmenthalten ein weiteres Ansteigen der Kriminalitätsrate, vor allem jener von Ausländern. Darum ist es höchste Zeit, dass diese Entwicklung gestoppt wird. Die Ausschaffungs-Initiative ist das einzige taugliche Mittel, um in dieser dramatischen Angelegenheit endlich markante Verbesserungen zu realisieren. Darum ist die Ausschaffungs-Initiative der SVP nötiger denn je.

Ich bitte Sie, diese Initiative zu unterstützen.

Renwald Jean-Claude (S, JU): Je vous demande tout d'abord de soutenir à l'article 1 la minorité Gross et donc de déclarer cette initiative nulle et de ne pas la soumettre au vote du peuple et des cantons.

En effet, je suis d'avis qu'on ne peut pas faire n'importe quoi avec les droits populaires, notamment lorsqu'une initiative viole certaines dispositions du droit international. Or, avec l'initiative de l'UDC, nous sommes bien dans ce cas de figure, puisqu'elle contrevient au principe de non-refoulement et qu'elle viole la Convention européenne des droits de l'homme, le Pacte ONU II, la Convention relative aux droits de l'enfant ou encore l'Accord sur la libre circulation des personnes.

Dans un deuxième temps, je vous demande de rejeter aussi bien l'initiative que le contre-projet. Car si l'on y regarde de près, il n'y a pas de différence fondamentale entre ces deux textes, notamment en ce qui concerne l'automatisme du renvoi. Aussi bien l'initiative que le contre-projet accroissent ainsi les risques de traitement discriminatoire motivés par la xénophobie et le racisme, alors que les lois actuelles permettent déjà de refouler les délinquants d'origine étrangère. D'ailleurs, un homme qu'on ne saurait soupçonner de gauchisme, le conseiller d'Etat libéral Philippe Leuba, a déclaré récemment: «Pour nous, l'initiative ne change pratiquement rien.»

Dit autrement, toute sanction doit être rapportée à l'importance de l'infraction ou du crime, et non à la nationalité. Et ce principe, pour nous, ne peut faire l'objet d'aucun compromis. Les débats relatifs aux différences qui séparent l'initiative et le contre-projet relèvent en partie de la discussion sur le sexe des anges, mais surtout veulent nous faire croire que l'on peut choisir entre la peste et le choléra. Il nous rappelle aussi ce qu'un libéral genevois, Monsieur Coutau en l'occurrence, disait en 1981 avant la votation sur l'initiative populaire fédérale «Etre solidaires en faveur d'une nouvelle politique à l'égard des étrangers»: «Mieux vaut être saisonnier en Suisse que chômeur dans les Pouilles.»

Cette logique n'est pas la nôtre. Si une telle logique devait s'appliquer, cela nous conduirait à affirmer par exemple que l'UDC est préférable au Front national ou que ceux qui détruisent l'environnement sont davantage dignes de respect que ceux qui exploitent les travailleuses et les travailleurs, ou encore que Laval était préférable au maréchal Pétain. Si je fais cette référence historique, c'est parce que l'une des principales caractéristiques du régime de Vichy, c'étaient les lois d'exception. Or, l'UDC passe une bonne partie de son temps à fabriquer ou à essayer de fabriquer des lois d'exception. Jamais nous n'accepterons d'entrer dans une telle logique.

Notre logique est une logique de résistance: résistance à la discrimination, résistance à la xénophobie et au racisme, résistance à la tentation totalitaire mais défense de la démocratie et de l'Etat de droit pour les Suisses, les immigrés et les requérants d'asile.

En résumé, je vous demande donc de rejeter aussi bien l'initiative populaire que le contre-projet. Il y va de l'honneur de notre pays.

Perrin Yvan (V, NE): Cela vient d'être dit et cela sera encore dit souvent: cette initiative est inutile dans la mesure où la loi actuelle permet déjà d'éloigner de notre territoire des étrangers qui se seraient mal conduits. C'est précisément là le problème, la loi permet et n'oblige pas. Quand elle n'oblige pas, cela veut dire qu'on peut donc faire autrement. Le canton de Neuchâtel vient d'offrir nouvellement un excellent exemple, exemple à ne pas suivre, évidemment.

Un rapide retour en arrière s'impose. Au début des années 2000, nous avons vécu en ville de Neuchâtel une série de crimes et de délits assez lourds, avec pour auteurs une bande de jeunes gens immigrés surnommée la «Bosnie Family». La liste de leurs méfaits est longue comme un jour sans pain. A l'occasion d'une bagarre générale, les protagonistes utilisent, selon ce qu'en rapporte la presse locale, toutes sortes d'objets susceptibles d'endommager son prochain, y compris des cocktails Molotov. Le chef de la bande aurait surtout joué du piquet en bois et du jet de bouteilles de bière. Toujours selon le quotidien local, le casier judiciaire du jeune homme comprendrait notamment – et j'insiste sur le terme «notamment» – les infractions suivantes: lésions corporelles, bagarre, contrainte, séquestration, enlèvement, violence contre les autorités ... Les points de suspension laissent à penser que la liste n'est pas exhaustive.

Derrière ces mots froids, il y a naturellement des victimes qui sont dans l'incompréhension la plus profonde face à cette violence.

La justice finit par passer et le chef présumé de l'équipe, surnommé Fatmir par la presse locale, est condamné à deux ans et demi de prison et à huit ans d'expulsion du territoire suisse. Neuchâtel pousse un soupir de soulagement, tout particulièrement celles et ceux dont ce triste sire a pourri la vie.

Etonnamment, lorsque le jeune homme sort de prison, il n'est pas invité à quitter la Suisse, malgré la condamnation qui lui a été infligée. Bien au contraire, il est pris en charge par une structure mise en place par un ancien conseiller d'Etat socialiste spécialisé dans l'aide aux jeunes migrants dysfunctionnels. Grâce à l'intervention d'au moins un conseiller d'Etat en exercice, Fatmir trouve un emploi au sein de Cité AIFEN SA, société qui gère le patrimoine de l'Université de Neuchâtel. Le hasard faisant bien les choses, on trouve un conseiller communal socialiste et un député au Grand Conseil socialiste parmi les trois membres du conseil d'administration de ladite société.

Le jeune homme ainsi couvé envisage un apprentissage, mais le salaire n'est pas à la hauteur de son train de vie. Qu'à cela ne tienne, une main secourable, celle encore une fois d'un conseiller d'Etat socialiste, va apposer une signature bienvenue au bas d'un arrêté octroyant un subside mensuel de 2500 francs, douze fois par an durant trois ans, ce qui représente 90 000 francs au total, ceci en torturant quelque peu la pratique en usage au sein du Conseil d'Etat. Cela aussi, la loi actuelle le permet.

Ce jeune homme a bénéficié de tous les passe-droits; il est parvenu à bafouer la justice en évitant une condamnation, il a ridiculisé l'administration qui avait entrepris de le renvoyer dans son pays d'origine. Ce jeune homme a pu faire tout cela parce que la loi le permet. Sa seule présence encore aujourd'hui sur notre sol est une insulte pour ses victimes; elle est une insulte pour celles et ceux qui essaient d'appliquer les lois chaque jour dans nos rues.

Non seulement le passé chargé de son personnage ne lui a valu que des désagréments mineurs, mais en plus, il bénéficie de subsides dont aucun apprenti du canton n'oserait rêver, ceci grâce aux impôts payés par ses victimes! Il n'est pas tolé-

ble qu'on puisse aussi aisément, grâce à la naïveté complice de quelques-uns, contourner le système – selon les mots en usage dans le monde en question, c'est un autre terme qu'il y aurait lieu d'utiliser!

Le message a été très bien reçu par les disciples de Fatmir qui savent qu'en pays de Neuchâtel, une décision de renvoi n'est qu'un tigre de papier dès lors qu'on sait s'attirer les bonnes grâces du bienfaiteur qui veille et court-circuite les décisions prises par des fonctionnaires dont l'unique ambition est d'appliquer la loi.

La vision très indulgente des autorités neuchâteloises sur la délinquance importée n'est sans doute pas une triste exclusivité de mon canton – peut-être trouve-t-on des cas semblables ailleurs. Quoi qu'il en soit, il convient de restreindre la marge d'interprétation des autorités et de les empêcher d'en faire un mauvais usage. Seule notre initiative est en mesure de faire en sorte que nous n'ayons plus à déplorer d'affaires du type de celle de Fatmir. Et pour nous, Monsieur Renwald, ça changera tout!

Prelicz-Huber Katharina (G, ZH): Diese Initiative ist unserer humanitären Tradition unwürdig. Sie enthält wiederum ein rein populistisches Anliegen, es geht nicht um die Lösung von Problemen. Sie greift eine Sorge der Menschen auf, nämlich die Angst vor Kriminalität, gaukelt aber vor, nur Ausländer und Ausländerinnen seien schwer kriminell und mit der Ausschaffung sei das Problem dann gelöst, wir hätten keine schwere Kriminalität mehr. Die Initiative gaukelt auch vor, eine Ausschaffung sei heute nicht möglich, deshalb brauche es diese Initiative. Sie haben es heute aber schon mehrmals gehört: Das ist schlicht falsch! Schon heute sind bei schwerer Kriminalität Ausschaffungen möglich, und es werden auch Ausschaffungen vorgenommen. Es gibt also keinen sachlichen Grund für diese Initiative, nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz diesbezüglich schon eines der härtesten Gesetze hat, verglichen mit den Ländern der EU. Die Initiative bringt also keinerlei Verbesserung, es ist nichts gewonnen damit, aber sie schafft uns massive Probleme. Sie bringt eine starke Verletzung der Grundrechte und des Völkerrechts, die nicht zur Disposition stehen, und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in keiner Art und Weise eingehalten. Dafür heizt sie rassistisch motivierte Ungleichbehandlung und Willkür geradezu an. Sie schafft zwei Sorten von Menschen bzw. von Strafen, nämlich die Menschen von innerhalb der EU und die Menschen von ausserhalb der EU, da sie ja wegen unseren bilateralen Verträgen nur auf Menschen aus Nicht-EU-Staaten anwendbar ist. Sie trifft auch Personen der zweiten und dritten Generation aus Nicht-EU-Staaten, die eben schon sehr lange hier sind oder sogar hier geboren sind. Für diese Menschen gilt dann für dasselbe Verbrechen eine schärfere Strafe, eine Doppelbestrafung – die Ausschaffung kommt dazu. Sie trifft selbstverständlich auch diejenigen Menschen, die ohnehin schon von mehr Diskriminierung betroffen sind, beispielsweise wegen der Hautfarbe oder der Religion. Und sie hält das zwingende Non-Refoulement-Prinzip nicht ein, welches heisst: keine Ausschaffung in Folterstaaten.

Die Initiative beschneidet auch das Familienleben massiv. Zudem sind schwere Taten nicht klar definiert. Ist eine Tat mit einer Strafe von einem Jahr tatsächlich bereits eine schwere Tat? Diese Frage stellt sich vor allem dann, wenn kleine Strafen zusammengehängt werden. Wenn jemand Sozialhilfegelder zu Unrecht bezieht: Ist das tatsächlich eine schwere Tat? Wir diskutieren seit Längerem über das Bankgeheimnis und über die Steuerhinterziehung. Wer den Staat massiv um Geld betrügt, ist in den Augen der SVP in Ordnung und verdient vollen Schutz. Die persönliche Freiheit, der Schutz der Privatsphäre sind gemäss SVP zu wahren. Hier geht es um Millionen und Milliarden, Sie wissen das wegen der Finanzkrise. Im Vergleich dazu geht es bei der Sozialhilfe nur um einige Tausend Franken.

Auch der Gegenvorschlag ist keine Alternative; er ist eine reine Verschlimmbesserung. Es ist der gleiche Inhalt, einfach ans Völkerrecht angepasst – obwohl dies nicht nötig wäre und nichts Neues bringt, obwohl die Initiative als Ge-

samtes überflüssig ist, weil die Ausschaffung heute schon möglich ist.

Es ist nicht die Aufgabe des Rates, eine völkerrechtswidrige Initiative gültig zu machen; das wäre die Aufgabe der Initiantinnen und Initianten. Die Vorlage, so hoffe ich doch, wird heute in diesem Rat als ungültig erklärt. Wenn das nicht der Fall wäre, was ich nicht hoffe, und wenn die Initiative angenommen würde, wäre es noch früh genug, die nötige Anpassung vorzunehmen.

Ich bitte Sie also, die Initiative und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Stamm Luzi (V, AG): Ich habe nicht verstanden, wie Sie von rassistischer Ungleichbehandlung reden können. Sie geben doch zu, dass die Schweizer Bevölkerung das Recht hat, für Ausländer ein anderes Recht einzuführen, als es für Schweizer gilt. Also können wir Ausländer ausweisen, auch wenn man Schweizer selbstverständlich nicht ausweisen kann?

Prelicz-Huber Katharina (G, ZH): Es wird selbstverständlich so sein, dass je nach Gericht dann ein Verbrechen unterschiedlich hart bestraft wird, um noch die Ausschaffung zu erwirken oder eben nicht. Ihre Initiative ist so, wie sie jetzt dasteht, gar nicht umsetzbar. Es muss unterschieden werden zwischen EU- und Nicht-EU-Angehörigen. So gibt es die einen Ausländerinnen und Ausländer und die anderen. Das heisst, wir haben eine klar ungleiche Situation. Das ist an sich schon rassistisch.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Frau Prelicz-Huber, wenn Sie nicht ganz blauäugig sind, müssen Sie ja merken, dass diese Initiative mit allen völkerrechtlichen Problemen, die sie mit sich bringt, vom Volk angenommen werden wird. Warum wollen Sie dann nicht die Verantwortung hier im Rat wahrnehmen, um ein völkerrechtlich kompatibles Gesetz und System zu entwickeln? Das verstehe ich nicht.

Prelicz-Huber Katharina (G, ZH): Weil es nicht geht, dass man dem Volk weiterhin Sand in die Augen streut, ihm einfach die Unwahrheit sagt, welche die SVP produziert, indem sie behauptet, die Situation sei heute unmöglich. Ich habe es ausgeführt: Wir haben ein Gesetz, das Ausschaffungen möglich macht. Das ist der Bevölkerung zu sagen. Wenn wir einen Gegenvorschlag machen, dann heisst das quasi, dass wir eine Gesetzeslücke haben, die geschlossen werden muss. Das ist nicht der Fall.

Grin Jean-Pierre (V, VD): Madame Prelicz-Huber, il y a une affirmation qui m'a quelque peu choqué. Vous avez dit que, d'après vous, frauder l'aide sociale n'était pas punissable et pas grave.

Prelicz-Huber Katharina (G, ZH): Ich habe nicht gesagt, es sei kein Vergehen, sondern ich habe gesagt, ein paar Tausend Franken missbräuchlich zu beziehen sei selbstverständlich ein Vergehen, aber nicht eine derart schwere Tat, dass man Leute dafür ausweisen müsste. Ich habe vor allem auch gesagt, das sei im Vergleich mit den Milliarden von Franken zu sehen, die jetzt hinterzogen werden – was gerade die SVP nicht sanktionieren will.

Brunner Toni (V, SG): Wir biegen nach einer emotionalen, intensiven und auch umfangreichen Debatte auf die Schlussgerade ein. Ich habe diese Debatte genau verfolgt, und nach dieser Debatte zu dieser Ausschaffungs-Initiative der SVP muss ich feststellen: Hier in diesem Saal gibt es nur noch zwei Parteien. Es gibt die SVP auf der einen Seite, und es gibt die übrigen Parteien auf der anderen Seite. Wir von der SVP wollen die schwerkriminellen Ausländer ausschaffen, und Sie auf der anderen Seite suchen nach Wegen und Möglichkeiten, um die kriminellen Ausländer möglichst nicht ausschaffen zu müssen. Auf der einen Seite steht die SVP mit ihrem klipp und klar formulierten Initiativtext; diesen kann man nachvollziehen, und er lässt auch keine Zweideutigkeiten zu. Auf der anderen Seite stehen Sie und Ihre Parteien

mit einem verwässerten direkten Gegenvorschlag, der plötzlich die Ausschaffung krimineller Ausländer in den Hintergrund rückt und stattdessen von Integration, von Förderung, von Chancengleichheit und dergleichen spricht. Aber wir von der SVP wollen keine Chancengleichheit für kriminelle Ausländer. Wir wollen hier keine Toleranz für diejenigen, die sich nicht an die Spielregeln in der Schweiz halten wollen. Es ist immer noch freiwillig, sich als Ausländer hier in der Schweiz niederzulassen.

Die Ausschaffungs-Initiative ist notwendig, und sie entspricht einem Bedürfnis der Bevölkerung, sonst hätten sie nicht weit über 200 000 Leute unterschrieben. Wir von der SVP nehmen Partei für die Schweizer Bevölkerung, die genug hat von kriminellen Ausländern, die genug hat von Mördern, die genug hat von Vergewaltigung und die genug hat von Dieben und von Sozialbetrügnern. Weg damit! Das wollen wir nicht! Aber Sie, die anderen Parteien, ergreifen mit Ihrem Verhalten hier drin viel eher Partei für diese kriminellen Mörder und Vergewaltiger, für diese Diebe, weil Sie ihnen nicht rigoros aufzeigen wollen, was für Konsequenzen es hat, wenn man sich hier nicht an die Spielregeln hält.

Wie immer Sie sich hier drin entscheiden, wie immer Sie heute auch Ihr Verdikt über die Ausschaffungs-Initiative vollenden werden: Diese Initiative gehört vor das Volk, sie muss vor das Volk getragen werden, und sie wird von der SVP vor das Volk getragen. Daran wird auch ein Gegenvorschlag nichts ändern. Das Volk soll und wird urteilen, und wir stellen uns vonseiten der SVP diesem Verdikt und diesem Urteil, und wir sind auch zuversichtlich, dass die Volksinitiative die nötige Mehrheit erringen wird.

Überhaupt tut das Volk gut daran, wenn es im nächsten Jahr, 2011, einmal etwas über diesen Ratssaal hier bzw. über die Zusammensetzung dieses Parlamentes nachdenkt. Es tut gut daran, wenn es in den Spiegel schaut und hinsieht, wer seine Interessen überhaupt noch wahrnimmt, wer für diese Interessen vollumfänglich hinsteht, auch dann, wenn andere letztlich nicht konsequent ahnden wollen. Hier haben wir genau so einen Fall: Die Ausschaffungs-Initiative ist materiell unverzichtbar. Sie hat einen grossen präventiven Charakter. Jeder Zugewanderte weiss damit, dass er sich an unsere Rechtsordnung zu halten hat. Unsere SVP-Volksinitiative bringt wieder Ordnung in Bereiche, in denen wir leider viel zu grosszügig waren.

Ich bitte namens der SVP auch die anderen Parteien, hier keine zweideutige Lösung zu verfolgen, die am Schluss genau das Anliegen der Initiative untergräbt, nämlich dass wir kriminelle Ausländer überhaupt noch ausschaffen können. Sie verhindern dies mit diesem verwässerten Gegenvorschlag, und darum: Ja zur Volksinitiative der SVP, Nein zu diesem untauglichen Gegenvorschlag!

Tschümperlin Andy (S, SZ): Einmal mehr haben wir heute in diesem Saal vor dem Mittagessen erlebt, wie unsere Demokratie lebt. Unser schweizerisches System bietet jedem Menschen in diesem Land die Möglichkeit, sich für seine Anliegen einzusetzen. Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger können sich aktiv in die Demokratie einbringen, indem sie z. B. mit einer Einzelinitiative in ihrer Gemeinde eine Abstimmung erzwingen können. Gruppen und politische Parteien lancieren Initiativen, sammeln Unterschriften, und wir in diesem Saal sind dafür verantwortlich, dass diese dem Volk und den Ständen vorgelegt werden. Dagegen ist nichts einzuwenden. Die Demokratie lebt auch von diesen Rechten.

Im letzten Jahr haben wir über die Minarett-Initiative abgestimmt. Eigentlich war fast allen bewusst, dass es keine Türmchenverbots-Artikel in unserer Verfassung braucht, trotzdem wurde über Minarette in diesem Land gestritten, als ob überall neben unseren Kirchtürmen solche geplant würden. Jetzt haben wir diesen Verfassungsartikel.

Nun folgt die Ausschaffungs-Initiative. Wenn wir über diese Frage sachlich nachdenken, wissen wir: Eigentlich braucht es diese Ausschaffungs-Initiative gar nicht. Mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen und Regelungen kann die Aufenthaltsbewilligung von einem Menschen aus einem Drittstaat

aufgehoben werden, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Diese Regelung wird auch vollzogen. Ja, Sie haben richtig gehört: Ich spreche von Menschen aus Drittstaaten und nicht von Ausländerinnen und Ausländern. Denn bereits hier muss differenziert werden: Menschen aus der EU sind von diesen Regelungen ausgeschlossen, weil hier das Personenfreizügigkeitsabkommen bereits andere Bestimmungen kennt. So ist es eben in einem modernen Rechtsstaat mit der traditionellen direkten Demokratie: Die einfachen Lösungen, die manchmal populär verbreitet werden, gibt es eben nicht. Wir als Politikerinnen und Politiker sind immer wieder gefordert, sachlich und in demokratischen Prozessen gute Lösungen für unser Land und die hier lebenden Menschen zu entwickeln.

Doch demokratische Rechte werden auch für Scheindebatten gebraucht. Warum eigentlich sind diese Sündenbockthemen bei den Volksrechtsbenutzerinnen und Volksrechtsbenutzern so populär? Oder besser gefragt: Warum werden immer wieder Scheinsündenböcke konstruiert? Ob Fehleinschätzung oder Kalkül, beides schadet der Demokratie. Und noch mehr verdriesst die Scheinsündenbock-Politik die Bürgerinnen und Bürger. Sie haben etwas Besseres verdient, bessere Politik zu den realen Fragen, die den Menschen in diesem Land wirklich wichtig sind. Es lohnt sich, die Frage nach den wahren Motiven immer wieder zu stellen.

Für mich ist klar: Den Antrag auf Ungültigerklärung der Initiative unterstütze ich mit Überzeugung. Den direkten Gegenvorschlag unterstütze ich, weil ich im Verlauf der Verhandlungen in der Staatspolitischen Kommission zur Erkenntnis gelangt bin, dass bei einer Annahme der Initiative die Auswirkungen für die betroffenen Migrantinnen und Migranten zu gross wären. Mit der Unterstützung des Einzelantrages Jositsch haben Sie zugleich die Möglichkeit, in Artikel 121b Absatz 3 zusätzlich den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu verankern. Ich bitte Sie, auch diesen Einzelantrag zu unterstützen, sofern wir auf das Geschäft eintreten.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 2. Juni 2010

Mercredi, 2 juin 2010

15.00 h

09.060

Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative). Volksinitiative. Änderung des AuG

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBl 2009 5097)
Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Bundesrat hat, wie Sie wissen, die Initiative für gültig erklärt und Ihnen den Antrag gestellt, sie zur Ablehnung zu empfehlen. Er hat gleichzeitig auch den Antrag gestellt, den direkten Gegenschlag zur Annahme zu empfehlen.

Warum sind wir der Auffassung, dass diese Initiative gültig ist? Wir haben eine jahrzehntelange Praxis, die mit der Bundesverfassung von 1999 bestätigt wurde, also vor noch nicht so langer Zeit, dass eine Volksinitiative nur für ungültig zu er-

klären ist, wenn zwingendes Völkerrecht verletzt wird. Das haben wir heute auch wieder festgestellt. Zwingendes Völkerrecht im Sinne von Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung ist hier nicht verletzt. Wir haben in den letzten Jahren zwölf Volksinitiativen behandelt, die unter völkerrechtlichen Aspekten zumindest fragwürdig waren; Sie haben sie zum Teil behandelt. Drei dieser Initiativen wurden angenommen – Sie mögen sich erinnern –: die Alpenschutz-Initiative, die Verwahrungs-Initiative und als Letztes noch die Minarett-Initiative. Wir bemühen uns natürlich, diese Initiativen dann zumindest völkerrechtskonform umzusetzen. Sie wissen aber auch, wie schwierig es gerade im Bereich Verwahrungs-Initiative fällt und gefallen ist, sie völkerrechtskonform umzusetzen.

Wie heute auch erwähnt worden ist, gab es eine Initiative, die als ungültig erklärt wurde, das war die Asyl-Initiative vor fünfzehn Jahren. Inhaltlich war sie nicht so weit weg von der Ausschaffungs-Initiative, über die wir heute diskutieren, oder sehr nahe, kann man auch sagen. Sie enthielt aber auch eine Bestimmung bzw. eine Erklärung, die es möglich machte, sie als ungültig zu erklären, und zwar, sie sei bedingungslos und ohne Rücksicht auf zwingendes Völkerrecht sofort umzusetzen. Das war Gegenstand der Asyl-Initiative im Gegensatz zur Ausschaffungs-Initiative. Mit anderen Worten: Die Asyl-Initiative hätte in Übereinstimmung mit dem zwingenden völkerrechtlichen Prinzip des Non-Refoulement gar nicht umgesetzt werden können.

Das ist hier anders, auch wenn man zugegebenermassen einen Spagat zwischen «Aufenthaltsrecht verlieren» und «dann nicht weggewiesen werden» machen muss, also nicht vollstrecken kann, wenn der Ausweisungsentscheid eigentlich gefällt ist. Aber das lässt sich unter dem Gesichtspunkt des Non-Refoulement umsetzen. Wir werden unter diesem Gesichtspunkt nicht in ein Land wegweisen, in dem einer Person Folter oder andere gravierendste Nachteile, schwerste Strafen drohen. Also steht die Initiative in dem Sinne in Übereinstimmung mit unserer bisherigen Praxis.

Wir beantragen Ihnen, die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen, weil sie völkerrechtswidrig ist, auch wenn sie nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst. Sie verstösst gegen einen sehr wichtigen Grundsatz, den wir als einen der obersten Grundsätze der Bundesverfassung betrachten, nämlich gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie verstösst gegen einen weiteren Grundsatz, den wir in unserem Recht kennen, nämlich gegen den Grundsatz der Einheit der Familie. Herr Schlüer, Sie sagen, wenn man diesen Grundsatz anwende, könne man ja gar keine Strafen vollziehen. Schauen Sie, wir haben verschiedenste Leute in unseren Gefängnissen, und wir wenden diesen Grundsatz selbstverständlich auch bei schweizerischen Bürgerinnen und Bürgern an, soweit er angewendet werden muss. Das heisst, dass der Vollzug von Strafen diesem Grundsatz nicht widerspricht.

Dann wird auch die EMRK verletzt. Herr Amstutz hat die Frage, ob die EMRK verletzt werde, nicht beantwortet; aber keine Antwort ist ja auch eine Antwort. Ich stelle einfach fest, dass hier offensichtlich ein Missverständnis besteht, indem Sie immer und immer wieder auf die Flüchtlingskonvention verweisen. Die Flüchtlingskonvention beschränkt sich per se, schon vom Ausdruck her, auf die Regelung für Flüchtlinge. Die EMRK ist eine weitere Regelung, sie bezieht sich auf alle Menschen: Ausländer, Inländer – alle zusammen. Herr Amstutz, ich lese Ihnen gerne Artikel 3 der EMRK vor – ich gebe Ihnen das dann in Kopie –, der für diese Fragestellung gilt. Hier gilt nicht die Flüchtlingskonvention, hier gilt für die ausländerrechtliche Regelung eigentlich Artikel 3 der EMRK, Verbot der Folter: «Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.» Das ist auch für die Schweiz gültig.

Dann verstösst die Ausschaffungs-Initiative auch gegen das Freizügigkeitsabkommen.

Die Abgrenzung zwischen zwingender und nichtzwingender völkerrechtlicher Normierung ist der Gegenstand verschiedenster Diskussionen. Ich verstehe die Einwände, die gemacht wurden. Aber ich denke, wenn wir diese Frage einmal

im Grundsatz diskutieren wollen – das sollen wir auch –, dann müssen wir das im Rahmen von Völkerrecht und Landesrecht machen. Wir haben einen Bericht verfasst. Ich denke, das ist der richtige Ort – nicht ein Anwendungsbeispiel wie diese Initiative.

Der Bundesrat unterstützt den direkten Gegenvorschlag, und zwar mit den Zusätzen, die von Ihrer vorberatenden Kommission mit eingebracht wurden. Der Bundesrat hat einen indirekten Gegenvorschlag, also auf Gesetzesstufe, vorgeschlagen; das würde rechtsdogmatisch und gesetzestechnisch genügen. Es ist aber aus politischer Sicht richtig, dass man das auf Verfassungsstufe hebt; es ist richtig, dass man das auf dieser Stufe diskutiert. Wir haben nur dann die Möglichkeit, auch politisch auf die Mängel dieser Initiative hinzuweisen. Wir haben nur dann die Möglichkeit, einen besseren Vorschlag zu machen, als ihn die Initiative bringt. Wir werden mit diesem direkten Gegenvorschlag die Ziele der Initiative erreichen, aber in rechtlich korrekter Weise. Wir werden – genau gleich, wie es die Initianten möchten – die Ausländerkriminalität besser bekämpfen können als heute. Herr Wobmann, Sie haben gesagt, alle ausser der SVP seien schuld daran, dass im Bereich Kriminalitätsbekämpfung nichts geschehen ist. Ich möchte Sie an die Entstehungsgeschichte des heutigen Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafgesetzbuchs, das seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, erinnern. Verschiedenste unter Ihnen waren an den Diskussionen beteiligt. Von den Kantonen her haben wir damals schon auf die Schwachstellen dieser Revision hingewiesen; wir wurden nicht angehört. Wir haben auch auf die Problematik des Verzichts auf die strafrechtliche Landesverweisung hingewiesen; wir wurden auch dazu nicht angehört. Einfach nur noch zur Erinnerung: Das zuständige EJPD war während dieser Beratungen nicht ganz ohne SVP-Einfluss. Der direkte Gegenvorschlag der Kommission bringt klare Regelungen, einen klaren, nachvollziehbaren Katalog und keine Blackbox wie die Initiative, die zwar eine Vielzahl von Tatbeständen aufzählt, dann aber plötzlich Schluss macht und auf die Ausführungsgesetzgebung verweist, weil man nicht mehr weiterwusste und nicht ganz sicher war, ob das richtig sei. Letztlich ist nicht das massgebend, was nachher kommt, sondern allein die Verfassung. Wenn ich die Ausschaffungs-Initiative anschau, verstehe ich nicht ganz, warum Sozialmissbrauch, den ich selbstverständlich auch verurteile, der zu ahnden ist, anders geahndet werden soll als grobe Fälle von Wirtschaftsbetrug, als grobe Fälle von Abgabebetrug, die offensichtlich einfach als Kavaliersdelikte behandelt werden sollen. Ich denke, es ist ein grosses Plus des direkten Gegenvorschlages, dass er gerade auch auf diesen Bereich Bezug nimmt und dafür auch Lösungen vorschlägt.

Herr Nationalrat Joder hat sich mit dem Opferschutz auseinandergesetzt; er hat, was für mich unverständlich ist, darauf hingewiesen, dass die Ausschaffungs-Initiative im Gegensatz zum direkten Gegenvorschlag auch das Opfer berücksichtige. Ich sehe das überhaupt nicht. Herr Nationalrat Joder, ich kann Ihre Begründung nicht nachvollziehen, zumal im direkten Gegenvorschlag ja viel mehr Straftatbestände ganz konkret erfasst werden als in der Ausschaffungs-Initiative. Sie argumentieren dann noch, die Verhältnismässigkeit sei ein Nachteil des direkten Gegenvorschlages. Herr Nationalrat Joder, die Verhältnismässigkeit ist Teil unserer bundesverfassungsrechtlichen Regelung, und die können Sie nicht einfach fallweise anwenden; sie gilt für alle, oder sie gilt nicht. Aber es ist eines unserer Grundprinzipien, und das spricht überhaupt nicht für die Ausschaffungs-Initiative, sondern für den direkten Gegenvorschlag.

Ich möchte noch kurz auf die Statistiken hinweisen – es gibt ja nichts Falscheres als Statistiken, vor allem, wenn sie nicht richtig wiedergegeben werden. Einige von Ihnen haben heute eine statistische Erhebung des Bundesamtes für Migration zitiert. Es ist erwähnt worden, dass sich 4200 ausländische Verurteilte in der Schweiz aufhalten. Das ist richtig, aber von diesen 4200 haben lediglich 1484 eine B- oder eine C-Bewilligung. Alle anderen sind nur vorläufig hier – von Touristen bis hin zu Asylsuchenden, die dann aber keine

Aufenthaltsbewilligung erhalten. Einen wirklichen Vergleich kann man also mit der Zahl von 1484 anstellen. Das relativiert die ganze Geschichte doch etwas.

Ich möchte Sie im Namen des Bundesrates bitten, die Initiative für gültig zu erklären, sie dann aber zur Ablehnung zu empfehlen und den direkten Gegenvorschlag in der Fassung Ihrer Kommission zu unterstützen.

Schlürer Ulrich (V, ZH): Frau Bundesrätin, nachdem Sie jetzt ein Votum abgegeben haben, das einer Kriegserklärung gleichkommt, möchte ich Sie fragen: Weshalb sind all diese Einwände, die Sie jetzt bringen, damals nicht gekommen, als Sie noch Mitglied der SVP waren?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Vielleicht haben Sie festgestellt, dass ich die Ausschaffungs-Initiative nicht unterschrieben habe, gerade weil ich bereits damals diese Vorbehalte hatte.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Die Kommission nimmt in der gebotenen Kürze und im gebotenen Detaillierungsgrad noch zu Einwänden Stellung, die zu Anträgen gemacht worden sind, die auf der Fahne stehen oder in der Kommission diskutiert worden sind. Wir können aber keine Stellungnahme zu Anträgen abgeben, die heute auf dem Tisch liegen und die in der Kommission nicht beraten und beschlossen worden sind.

Eingehend wurde in der Kommission die Frage der Gültigkeit der Ausschaffungs-Initiative diskutiert. Der Bundesrat spricht sich ja bekanntlich in der Botschaft für die Gültigkeit der SVP-Initiative aus. In der ständerätlichen Kommission sind zwei Rechtsprofessoren angehört worden. Beide haben eindeutig für die Gültigkeit der Initiative plädiert. Die entsprechenden Protokolle sind der SPK Ihres Rates zugänglich gewesen.

Für die Frage der Gültigkeit beziehungsweise Ungültigkeit gibt es nur die Schranke des zwingenden Völkerrechts. Die entsprechende Verfassungsbestimmung lässt diesbezüglich keinen politischen Ermessensspielraum zu. Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung besagt, dass eine Initiative für ungültig zu erklären ist, wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts verletzt werden. Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung am 1. Januar 2000 ist zwingendes Völkerrecht jenes Recht, welches den fundamentalen Kern des Völkerrechts ausmacht, von dem unter keinen Umständen abgewichen werden darf. Der Grundsatz, wonach niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer oder unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht, gehört zum zwingenden Völkerrecht. Sie kennen das unter dem Begriff «Non-Refoulement-Prinzip». Dieses ist auch in Artikel 25 Absatz 3 unserer Bundesverfassung sowie in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert. Die Volksinitiative kann nach Meinung des Bundesrates, des Ständerates und der Mehrheit Ihrer Kommission so ausgelegt werden, dass das Non-Refoulement-Prinzip respektiert werden kann. Weitere zwingende völkerrechtliche Normen sind durch die Initiative nicht tangiert, weshalb Ihnen die Kommissionmehrheit beantragt, die Initiative für gültig zu erklären. Der im Initiativtext neu vorgesehene Absatz 3 von Artikel 121 der Bundesverfassung sieht den Verlust des Aufenthaltsrechts unter den im Text erwähnten Voraussetzungen vor. Die damit verbundene Pflicht zur Ausweisung der betreffenden Person nach Absatz 5 des Initiativtextes lässt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, das Non-Refoulement-Prinzip anzuwenden und sozusagen als Vollstreckungsverbot zu berücksichtigen. Der Umstand, dass die Initiative in Widerspruch mit nichtzwingendem Völkerrecht wie beispielsweise dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU steht, ist gemäss geltendem Recht kein Grund, um eine Initiative für ungültig oder teilungültig zu erklären. Ihre Kommission beantragt Ihnen mit 16 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Initiative für gültig zu erklären.

Ich möchte noch eine Bemerkung an Herrn Gross richten: Herr Gross, gestatten Sie mir doch den Hinweis – ich nehme

dabei Ihr Votum und Ihre Bemerkung zum Titel der Initiative auf –, dass eben nicht der Titel einer Initiative massgebend für deren Umsetzung ist, sondern der Text. Davon ist auch die Kommission, zumindest die Kommissionmehrheit, ausgegangen. Entscheidend ist also, was im Text steht, und nicht, was die Initiative für einen Titel trägt.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zu dem von Herrn Leuenberger monierten sogenannten Sonderrecht. Dieses Sonderrecht ist, wenn man so will, volkswillensmässig statuiert. Wir haben ja über die Personenfreizügigkeit abgestimmt, wir haben über das Ausländergesetz abgestimmt, und damit haben wir eigentlich eine unterschiedliche Behandlung gewollt. Bewusst gewollt vom Gesetzgeber, bewusst gewollt vom Souverän haben wir eine unterschiedliche – ich betone: unterschiedliche – ausländerrechtliche Behandlung von Menschen statuiert, die in der Schweiz leben und nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit sind. Das wurde so im Ausländergesetz, wie erwähnt, und bei der Personenfreizügigkeit beschlossen.

Ich möchte noch auf etwas hinweisen. Wir haben jetzt oft gehört, der direkte Gegenvorschlag sei eine Verwässerung der Initiative. Was ist denn der Unterschied zwischen dem Gegenvorschlag und der SVP-Initiative? Im direkten Gegenvorschlag geht es ja im Grundsatz lediglich um Artikel 121b Absatz 3 der Bundesverfassung, der eben festhält, dass die verfassungs- und völkerrechtlichen Grundprinzipien einzuhalten sind. Sie wissen genau, dass dieses Parlament in der Ausführungsgesetzgebung keinen Beschluss fassen wird, der diesen Grundprinzipien widerspricht. Das heisst nichts anderes, als dass die Ausführungsgesetzgebung mit diesen nicht zu übersehenden, in der Verfassung, im Völkerrecht verankerten Prinzipien letztendlich in etwa auf das Gleiche hinauslaufen wird.

Eine letzte Bemerkung habe ich noch zu den von Herrn Schwander ausgeführten Bemerkungen betreffend die unglaubliche Begriffsvielfalt, die im Rahmen des Gegenvorschlages, aber auch im Rahmen der Debatte verwendet worden sei. Es gibt keine Begriffsvielfalt; es gibt ganz einfach zwei Arten von Völkerrecht, das ist Ihnen auch bekannt, Herr Schwander. Es gibt das zwingende Völkerrecht, und es gibt das nichtzwingende Völkerrecht. Unter diesen beiden Oberbegriffen figurieren eben die einzelnen Abkommen. Das dürfte Ihnen auch klar sein. Es sind viele Abkommen, es sind verschiedene Abkommen, und daher kommt eben nach Ihrer Lesart die Begriffsvielfalt, die aber einfach zu erklären ist.

Zwingendes Völkerrecht, das habe ich gesagt, umfasst lediglich die Position der Folter und der grausamen und unmenschlichen Behandlung, die wir nicht zulassen wollen, die auch die SVP-Initiative – das haben Sie heute mehrfach erklärt – in der Ausführungsgesetzgebung dann zumal umgehen will.

Zusammenfassend: Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen, auf den direkten Gegenvorschlag einzutreten, die Initiative für gültig zu erklären, aber gleichzeitig Volk und Ständen die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

Wobmann Walter (V, SO): Lieber Kollege Müller, welches sind genau die Grundprinzipien des Völkerrechts, und wo sind diese festgeschrieben? Können Sie mir das genau sagen?

Müller Philipp (RL, AG): Es geht nicht nur um die Grundprinzipien des Völkerrechts, es geht auch, wie Sie im Text von Artikel 121b Absatz 3 lesen können, um die Grundprinzipien der Verfassung. Ich betone das, weil die Bestimmung eben transparent sein will. Ich empfehle Ihnen, die Grundprinzipien in der Verfassung selber nachzulesen. Das ist das eine. Die Grundprinzipien des Völkerrechts habe ich soeben ausgeführt. Sie sprechen wohl das nichtzwingende Völkerrecht an, weil Sie selber ja erklärt haben, dass Sie das zwingende Völkerrecht – d. h. Bedrohung, Folter, grausame unmenschliche Behandlung usw. – nicht infrage stellen. Wenn Sie die nichtzwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nachle-

sen wollen, dann beginnen Sie bitte mit dem Freizügigkeitsabkommen. Darin können Sie lesen, unter welchen Umständen im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens Ausweisungen und der Entzug des Aufenthaltsrechts möglich sind und unter welchen Bedingungen nicht.

Schmidt Roberto (CEg, VS), pour la commission: Je ne veux pas répéter tout ce que Monsieur Müller vient de développer. J'ajoute tout de même quelques mots sur la validité de l'initiative.

Certains orateurs ont prétendu que l'initiative populaire qui vous est soumise aujourd'hui ne sera pas applicable, parce qu'elle est contraire au droit international impératif. Madame la conseillère fédérale Widmer-Schlumpf vous a largement et clairement démontré le contraire sur le plan juridique. La commission du Conseil des Etats a entendu des professeurs de droit qui concluaient également à la validité. Comme le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, la majorité de la commission estime que l'initiative populaire n'est pas contraire au droit international impératif.

A sa séance du 16 avril 2010, la commission, par 16 voix contre 9 et 1 abstention, a validé l'initiative sur le renvoi. La majorité estime que l'initiative peut être mise en vigueur de manière à ce que le principe de non-refoulement soit respecté. Elle vous propose donc de déclarer l'initiative populaire valable et de rejeter la proposition de la minorité Gross.

Certains orateurs ont également parlé d'un automatisme qui n'existe pas dans le contre-projet. L'étranger qui a volé ou qui a provoqué des lésions corporelles graves ne sera pas automatiquement privé de ses droits de séjour et expulsé. Il y aura à chaque fois une procédure individuelle dans laquelle la gravité du délit sera jugée, ainsi que tout autre critère objectif et subjectif. Et ce n'est que quand le juge aura décidé qu'il y a une infraction grave passible d'une peine privative de liberté de douze mois au moins, voire plus que les autorités cantonales devront prendre une décision. De plus, les décisions relatives au retrait du droit de séjour et à l'expulsion sont prises dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution fédérale et du droit international.

Nous ne pouvons pas fermer les yeux face au problème soulevé par l'initiative. Je le répète: il faut donner une réponse claire à ce problème, ce que nous faisons aujourd'hui par notre contre-projet.

Je vous invite donc à entrer en matière sur le contre-projet.

Hodgers Antonio (G, GE): J'aimerais être sûr de bien vous comprendre: un criminel qui commet un des crimes «légers» mentionnés soit dans l'initiative soit dans le contre-projet mais qui n'a pas de casier judiciaire, qui n'a pas d'antécédent et qui est très bien intégré – tout en respectant un des critères – est-il automatiquement renvoyé ou non?

Schmidt Roberto (CEg, VS): Pas du tout. Le juge devra décider de la gravité du délit. S'il juge que ce n'est pas grave, l'auteur du délit n'écopera pas d'une peine de douze mois ou plus et ne sera pas expulsé.

John-Calame Francine (G, NE): Monsieur Schmidt, à l'article 121b alinéa 2 du contre-projet, il est mentionné que «les étrangers sont privés de leur droit de séjour et expulsés» s'ils ont commis un certain nombre de délits qui sont énumérés. Comment pouvez-vous dire dès lors qu'il n'y a pas un automatisme, alors que dans cet article de loi, c'est mentionné ainsi?

Schmidt Roberto (CEg, VS): Il y a un certain automatisme en cas de délit commis; mais j'ai bien précisé que tous les délits considérés comme moins graves ne doivent pas entraîner une expulsion de la personne; dans tous les cas, il appartiendra au juge de décider si le délit est grave ou non.

2. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»

2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Gross, Heim, Hodgers, Leuenberger-Genève, Marra, Roth-Bernasconi, Schenker Silvia, Tschümperlin, Zisyadis)

Abs. 1

... (Ausschaffungs-Initiative) ist ungültig und wird Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 1

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Gross, Heim, Hodgers, Leuenberger-Genève, Marra, Roth-Bernasconi, Schenker Silvia, Tschümperlin, Zisyadis)

Al. 1

... est déclarée nulle et ne sera pas soumise au vote du peuple et des cantons.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4027)

Für den Antrag der Mehrheit ... 118 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

Siehe Seite / voir page 101

Art. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Eventualantrag der Minderheit I

(Wobmann, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Rutschmann, Schibli)

(falls der Antrag für Nichteintreten auf den Gegenentwurf angenommen oder der Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung abgelehnt wird)

... die Initiative anzunehmen.

Eventualantrag der Minderheit II

(Leuenberger-Genève, Hodgers, Zisyadis)

(falls der Antrag für Nichteintreten auf den Gegenentwurf angenommen oder der Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung abgelehnt wird)

... die Initiative abzulehnen.

Art. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition subsidiaire de la minorité I

(Wobmann, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Rutschmann, Schibli)

(au cas où la proposition de ne pas entrer en matière sur le contre-projet serait acceptée ou le contre-projet rejeté au vote sur l'ensemble)

... d'accepter l'initiative.

Proposition subsidiaire de la minorité II

(Leuenberger-Genève, Hodgers, Zisyadis)

(au cas où la proposition de ne pas entrer en matière sur le contre-projet serait acceptée ou le contre-projet rejeté au vote sur l'ensemble)

... de rejeter l'initiative.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Über Artikel 2 können wir erst nach der Abstimmung über den Gegenentwurf entscheiden. Jetzt stimmen wir über Eintreten auf den direkten Gegenentwurf ab. Eine Minderheit Leuenberger-Genève stellt hier einen Nichteintretensantrag.

Verschoben – Renvoyé

3. Bundesbeschluss betreffend die «Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4030)

Für Eintreten ... 97 Stimmen

Dagegen ... 84 Stimmen **Siehe Seite / voir page 102**

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 121

Antrag der Kommission

9. Abschnitt: Ausländerrecht

Titre précédant l'art. 121

Proposition de la commission

Section 9: Droit des étrangers

Angenommen – Adopté

Art. 121

Antrag der Kommission

Titel

Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern

Abs. 1bis

Streichen (siehe Art. 121a)

Abs. 1ter

Streichen (siehe Art. 121b Abs. 2)

Abs. 2

Aufheben (siehe Art. 121b Abs. 1)

Abs. 3

Streichen (siehe Art. 121b Abs. 3)

Art. 121*Proposition de la commission**Titre*

Séjour et établissement des étrangers

Al. 1bis

Biffer (voir art. 121a)

Al. 1ter

Biffer (voir art. 121b al. 2)

Al. 2

Abroger (voir art. 121b al. 1)

Al. 3

Biffer (voir art. 121b al. 3)

*Angenommen – Adopté***Art. 121a***Antrag der Mehrheit**Titel*

Integration

Abs. 1

Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und ausländischen Bevölkerung.

Abs. 2

Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.

Abs. 3

Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Abs. 4

Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.

Abs. 5

Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.

Abs. 6

Der Bund überprüft periodisch den Stand der Integration. Kommen die Kantone den Anliegen der Integrationsförderung nicht nach, so kann der Bund die notwendigen Vorschriften erlassen.

Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Bugnon, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann, Wobmann)

Streichen

Art. 121a*Proposition de la majorité**Titre*

Intégration

Al. 1

L'intégration a pour objectif la cohésion de la population suisse et de la population étrangère.

Al. 2

L'intégration exige de toutes les parties concernées le respect des valeurs fondamentales inscrites dans la Constitution fédérale, le respect de la sécurité et de l'ordre publics, ainsi que la volonté de mener une existence responsable et de vivre en bonne entente avec ses semblables.

Al. 3

La promotion de l'intégration vise à créer des conditions favorables afin que la population étrangère dispose des mêmes chances que la population suisse pour ce qui est de la participation à la vie économique, sociale et culturelle.

Al. 4

Dans l'accomplissement de leurs tâches, la Confédération, les cantons et les communes tiennent compte des objectifs d'intégration des étrangers.

Al. 5

La Confédération fixe les principes applicables en matière d'intégration et elle soutient les mesures prises par les cantons, par les communes et par les tiers dans ce domaine.

Al. 6

La Confédération examine périodiquement l'état de la mise en oeuvre des mesures d'intégration. Au cas où les cantons ne s'acquittent pas de leurs obligations en matière de promotion de l'intégration, la Confédération peut fixer les prescriptions qui s'imposent.

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Bugnon, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann, Wobmann)

Biffer

Fehr Hans (V, ZH): Ich kann mich kurzfassen. Es geht darum, diesen unseligen Integrationsartikel zu streichen. Wir sprechen hier von der Ausschaffung, wir sprechen nicht von Integration. Wenn die Ausschaffung stattfinden soll und so beschlossen und verfügt wurde, heisst das, dass die Integration eben gescheitert ist. Dann hat es keinen Sinn, wenn wir vom Bund aus die Kantone noch beauftragen, mit Kostenfolgen und mit Zwang die Integration zu institutionalisieren und zu fördern. Und darum bitte ich Sie, diesen Artikel zu streichen. Ich muss sagen, die Leute von der SP haben hier eine gewaltige Doktorarbeit geleistet, mit einem riesigen Katalog, wie diese Integration voranzutreiben sei. Zuerst kommt die Definition, dann die Förderung der Integration, dann die gesetzliche Verpflichtung der Kantone, dann der Geldfluss, dann die Aufsicht. Wenn der Fortschritt der Integrationsförderung nach Meinung des Bundes nicht genügt, werden die Kantone dazu gezwungen.

Nochmals: Bleiben Sie beim Grundsatz «Es geht um die Ausschaffung». Dann ist die Integration gescheitert, und wir müssen sie nicht noch mit gewaltigen Kostenfolgen zelebrieren und erzwingen wollen.

Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag zu unterstützen.

Hodgers Antonio (G, GE): En dehors de ce débat, une large majorité politique se dégage pour une plus grande responsabilité de la Confédération en matière d'intégration. Les Verts appuient cette tendance, mais dans un cadre bien précis, celui de l'intégration comme instrument de l'égalité des chances visant à une plus grande cohésion sociale. Or, la tendance actuelle de faire de l'intégration un thermomètre d'une assimilation culturelle, comme celle de considérer un étranger non intégré comme un criminel sont à notre sens antilibérales. En effet, les Verts défendent une vision libérale de la société: chacun et chacune doit pouvoir être libre de mener sa vie comme il l'entend, dans le respect des autres et de l'environnement. L'Etat n'a pas à imposer des styles de vie, pour autant que la sécurité et l'autonomie des individus soient garanties.

Pour en revenir à l'article sur l'intégration dans le cadre de ces dispositions qui concernent l'expulsion des étrangers délinquants, nous sommes persuadés qu'il part d'une bonne intention. Cependant, l'assimilation de cet article sur l'intégration avec des dispositions qui traitent de la criminalité étrangère donne un message dangereux: un individu peu intégré ou non intégré tomberait automatiquement dans la délinquance. Bien sûr qu'il y a un enjeu général entre l'intégration et la criminalité, mais on ne peut pas prétendre que quelqu'un qui n'est pas intégré est forcément un délinquant. Or, faire coexister dans une même section des dispositions sur l'expulsion des étrangers criminels et cet article sur l'intégration fait passer le message subliminal qu'un étranger non intégré est forcément criminel. Pour les Verts, il faudrait dans l'idéal séparer ces deux thématiques.

Au moment du dépôt de cette proposition du groupe socialiste, un montant annuel de 20 millions de francs était prévu pour les questions d'intégration. Malheureusement, cette disposition n'a pas été retenue et l'article qui reste n'apporte rien de plus par rapport au droit actuel, si ce n'est, peut-être,

l'obligation pour les cantons de mener une politique d'intégration active.
Pour ces raisons, les Verts vont s'abstenir sur cet article lié à l'intégration.

Fluri Kurt (RL, SO): Diesen Morgen hat der Vertreter der Initiative gesagt, es gehe darum, die Ausländerkriminalität zu bekämpfen. Es geht bei dieser Initiative nicht primär darum. Es geht möglicherweise um die Konsequenzen der Ausländerkriminalität. Ich möchte noch präzisieren, was ich in meinem Votum gesagt habe: Ausländerkriminalität kann man auf drei Arten bekämpfen, nämlich durch eine Migrationspolitik, durch eine Integrationspolitik und durch eine Auslandhilfepolitik. Die letztgenannte bedeutet, dass man das Übel dort bekämpft, wo die Migration beginnt, und die Migration verhindert. Bei der Migrationspolitik geht es darum, diejenigen Asylbewerber aufzunehmen, die verfolgt werden, nicht diejenigen, die wirtschaftliches Asyl bei uns suchen und das sicher nicht finden und die dann mangels Erwerbsmöglichkeit tendenziell kriminell werden. Das dritte Element ist eben die Integrationspolitik.

Auch wenn es auf den ersten Blick vielleicht etwas sachfremd erscheint, im Zusammenhang mit den Ausschaffungen einen so detaillierten Integrationsartikel einzufügen, so ist es eben ein logisches Gegengewicht zur Ausschaffung. Das ist dann die effektive Kriminalitätsbekämpfung, um welche es den Initianten offenbar geht. Damit wird eben im Ansatz verhindert, dass diese Kriminalität entsteht. Die Integration ist als präventives Element ein sinnvolles Gegengewicht zum repressiven Element; so entsteht zwischen den beiden Elementen eine Balance.

Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Schluer Ulrich (V, ZH): Nach Ihren sehr wortreichen Ausführungen darf ich Sie fragen: Besteht Ihrer langen Rede kurzer Sinn darin, dass der Integrationsartikel vor allem dafür zu sorgen hat, dass jegliche Wirksamkeit der Ausschaffungsbestimmungen von allem Anfang an unterlaufen wird?

Fluri Kurt (RL, SO): Ich war offensichtlich noch zu wenig wortreich. Die Integration hat das Ziel, zu verhindern, dass es überhaupt zu einer Ausschaffungsthematik kommt – im Idealfall. Nicht, weil damit die Ausschaffung verhindert werden soll, wie Sie mir jetzt sicher unterstellen werden, sondern damit es nicht zu dieser Kriminalitätsrate bei den Ausländerinnen und Ausländern kommt. Das ist der Sinn, wenn Sie das Thema wirklich ernsthaft behandeln und nicht alles lächerlich machen wollen. Es geht nicht darum, die Ausschaffungen von Kriminellen mittels Integration zu verhindern, sondern es geht darum, mittels Integration das Abrutschen in die Kriminalität zu verhindern.

Tschümperlin Andy (S, SZ): Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Fehr Hans abzulehnen.

Integration, das wurde von der bürgerlichen Mitte schon in der Debatte von heute Morgen bekräftigt, ist die Arbeit, die wir gemeinsam fördern und auch fordern müssen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Integration ein gegenseitiger Prozess ist: Einerseits sind die Migrantinnen und Migranten gefordert, andererseits müssen auch wir Schweizerinnen und Schweizer bereit sein, Integration zu leben und vor allem auch zu fördern.

Bei der Ausarbeitung des direkten Gegenvorschlages war es der SP-Delegation wichtig, die wichtigsten Zielsetzungen in die Verfassung zu schreiben. Unsere Motion 06.3765, «Aktionsplan Integration», von Dezember 2006, die von beiden Räten an den Bundesrat überwiesen worden ist, war unsere Richtschnur. Warum? Weil die Integrationsarbeit Geld braucht – Geld für Schulung, für Projektarbeit und für Qualitätssicherung. Wie im Bericht des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes ausgeführt worden ist, braucht diese Integrationsförderung finanzielle Mittel, die gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden geleistet werden müssen. Gemäss diesem Bericht ist der

Bundesrat bereit, diese Mittel in den nächsten Jahren zu investieren, damit der Bund die strategische Rolle übernehmen kann. Die Tripartite Agglomerationskonferenz, die politische Plattform von Bundesrat, Kantonsregierungen sowie städtischen und kommunalen Exekutiven, schätzt den jährlichen Mehrbedarf auf rund 130 Millionen Franken, aufgeteilt, wie bereits gesagt, auf Bund, Kantone und Gemeinden. Mit diesen Mitteln sollen unter anderem die Kompetenzzentren in allen Regionen der Schweiz aufgebaut werden.

Wir sind überzeugt, dass jeder präventiv in die Integration investierte Franken besser eingesetzt ist, als wenn man bei nichterfolgter Integration die Folgekosten tragen muss. Integration ist die beste Gewaltprävention.

Ich bitte Sie darum, den Minderheitsantrag Fehr Hans abzulehnen.

Humbel Ruth (CEg, AG): Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird dem neuen Integrationsartikel zustimmen und die Mehrheit unterstützen.

Es ist geradezu zynisch, wenn hier behauptet wird, dass Integration nichts mit der Ausschaffungs-Initiative zu tun hätte. Es stellt sich aber bereits bei der Ausschaffungs-Initiative die Frage, was in die Verfassung gehört. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob ein Strafrechtskatalog in die Bundesverfassung gehört. Aber wir haben uns nun einmal dafür entschieden, und dann gilt es, als Balance zur Repression durch Ausschaffung auch die Integration als Präventionsmassnahme zu legitimieren. Der Präsident der SVP hat heute Morgen in den Saal gerufen, wir würden Chancengleichheit für Kriminelle wollen; Herr Fehr hat vorhin erwähnt, dass wir die Wirksamkeit der Ausschaffungs-Initiative mit Integration unterwandern wollen. Das ist natürlich so absurd wie unsinnig. Das Ziel muss sein, dass Menschen, die hier wohnen, nicht kriminell werden. Darin liegt auch volkswirtschaftlich der grösste Nutzen. Deshalb müssen wir auch die Voraussetzungen für die Integration als Prävention und Ursachenbekämpfung in die Verfassung aufnehmen. Integration ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie muss koordiniert werden, und diese wichtige Zielsetzung sollten wir in der Verfassung verankern.

Unsere Fraktionsgemeinschaft bittet Sie, dem Integrationsartikel zuzustimmen.

Fehr Hans (V, ZH): Frau Humbel, nur ganz kurz: Sie haben gesagt, ich hätte gesagt, Integration habe mit Ausschaffung nichts zu tun. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich gesagt habe: Wenn eine Ausschaffung stattfindet, ist die Integration gescheitert.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Ihre Frage, Herr Fehr!

Fehr Hans (V, ZH): Sind Sie bereit, diese Erkenntnis zu verarbeiten?

Humbel Ruth (CEg, AG): Ich glaube, diese Frage muss ich nicht beantworten.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich bitte Sie, diese Integrationsbestimmungen in die Bundesverfassung aufzunehmen. An sich ist der Bund bereits nach heutiger Regelung für alle Fragen der Migration und der Integration zuständig, doch ich denke, dass es wichtig und richtig ist, das im Zusammenhang mit der Initiative aufzunehmen. Damit bringen wir zum Ausdruck, dass die Integration die beste Prävention gegen Straftaten ist, dass das ein Schritt in die richtige Richtung ist; das wird offensichtlich auch von allen Seiten unterstützt. Es gibt auch einen sachlichen Zusammenhang: Es gibt, wie erwähnt, die Tripartite Agglomerationskonferenz, die sich intensiv mit allen Fragen der Integration auseinandersetzt und deren Ziel es ist, die soziale Kohäsion in unserer Gesellschaft herzustellen oder zu verbessern.

Ich denke, es tut der heutigen Diskussion nur gut, wenn wir sagen, dass die Integration ein wichtiger Bestandteil des

gesellschaftlichen Zusammenlebens ist. Selbstverständlich werden im direkten Gegenvorschlag anschliessend auch die Folgen erwähnt für den Fall, dass man sich nicht korrekt, nicht im Rahmen unserer Rechtsordnung verhält. Aber das gehört zusammen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: In der Kommissionsdebatte um den Integrationsteil wurde auch die Frage nach der Einheit der Materie diskutiert. Dabei wurde auf Artikel 101 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes verwiesen, wonach die Bundesversammlung Volk und Ständen gleichzeitig mit einer Volksinitiative einen Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie zur Abstimmung unterbreiten kann. Aus den Materialien ist ersichtlich, dass eine Materie aus dem gleichen Zusammenhang gemeint ist. In diesem Fall sind Integration und Ausschaffung also miteinander verbunden. Integration ist gemäss Debatte in der Kommission eine präventive Massnahme, und die Ausschaffung ist die Folge – das wurde bereits von einzelnen Votanten dargestellt –, wenn die Integration gescheitert ist und es zu den beschriebenen Delikten kommt.

Die Kommission hat sich dieser Optik angeschlossen und den Antrag auf Streichung des Integrationsteils mit 15 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit bittet Sie, den entsprechenden Minderheitsantrag hier ebenfalls abzulehnen.

Schmidt Roberto (CEg, VS), pour la commission: Lors des débats en commission, le contre-projet direct a subi une modification, je dirai majeure, en ce qui concerne le volet sur l'intégration, volet qui a donné lieu à un débat très nourri. En fait, le contre-projet propose d'introduire un nouvel article constitutionnel sur l'intégration. Cet ajout a été accepté par 15 voix contre 8 et 3 abstentions.

Alors que le Conseil des Etats s'est contenté d'une définition générale, la majorité de la commission a souhaité être plus précise et concrète. Elle entend ainsi que la Constitution ne fasse pas seulement référence aux étrangers criminels, mais mentionne également l'intégration. Il est vrai que l'intégration des étrangers est aussi et surtout une affaire personnelle qui dépend avant tout de la volonté des étrangers de s'intégrer. Malgré cela, la politique migratoire ne doit pas se soucier exclusivement des abus, mais également montrer une voie constructive. L'intégration peut être comprise comme moyen de prévention contre les délits.

La majorité de la commission estime qu'il serait donc utile ou même nécessaire de mentionner l'objectif visé par l'intégration, à savoir «la cohésion de la population suisse et de la population étrangère», et que les principes de l'égalité des chances, de la coexistence pacifique et de la promotion de l'intégration devraient figurer dans la Constitution. Selon l'avis juridique de l'administration, l'introduction de dispositions sur l'intégration dans ce texte ne pose aucun problème du point de vue de l'unité de la matière. L'intégration est une mesure de prévention afin d'éviter le renvoi.

Au nom de la majorité de la commission, je vous prie donc de rejeter la proposition de la minorité Fehr Hans.

Prelicz-Huber Katharina (G, ZH): Wer bezahlt diese Massnahmen der Integration?

Schmidt Roberto (CEg, VS): Wir haben es bereits bei anderen Debatten hier im Saal gesagt, dass der Bund bereit sein muss, diese Kosten der Integration zu finanzieren, weil es ein Anliegen ist, dass wir die ausländische Bevölkerung integrieren.

Leuenberger Ueli (G, GE): Le Conseil fédéral a écrit dans son rapport qu'il faut 20 millions de francs par année pour l'intégration. C'est une réponse à Monsieur Schiesser, ancien conseiller aux Etats. Est-ce que la majorité que vous représentez ici est d'accord de mettre ces 20 millions de francs pour l'intégration? En effet, votre projet ne prévoit pas un seul sou!

Schmidt Roberto (CEg, VS): La majorité des membres de la commission était de cet avis, mais c'est le Parlement qui va décider cela lors de l'examen du budget.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4031)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 62 Stimmen

Siehe Seite / voir page 103

Art. 121b

Antrag der Mehrheit

Titel

Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern

Abs. 1

Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

(= bisheriger Art. 121 Abs. 2)

Abs. 2

Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden ausgewiesen, wenn sie:

a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedrohte Tat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;

b. für einen Betrug oder eine andere strafbare Handlung in den Bereichen der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen sowie der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder

c. für eine andere Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

Abs. 3

Beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Ausweisung sind die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts zu beachten.

Antrag der Minderheit

(Wobmann, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann)

Abs. 2

Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht, werden weggewiesen und für eine Dauer von mindestens fünf Jahren, im Wiederholungsfall für mindestens zwanzig Jahre, mit einer Einreisesperre belegt, wenn sie:

...

Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann, Wobmann)

Abs. 3

Streichen

Eventualantrag der Minderheit

(Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann, Wobmann)

(falls der Antrag der Minderheit zu Absatz 3 abgelehnt wird)

Abs. 3

Beim Entscheid über den Entzug des Aufenthaltsrechts und die Wegweisung ist das zwingende Völkerrecht zu beachten.

Antrag van Singer

Abs. 2

Ausländerinnen und Ausländer können ihr Aufenthaltsrecht verlieren und weggewiesen werden, wenn sie:

...

Antrag Jositsch

Abs. 3

... und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.

Art. 121b

Proposition de la majorité

Titre

Expulsion des étrangers

Al. 1

Les étrangers qui menacent la sécurité du pays peuvent être expulsés de Suisse.

(= ancien art. 121 al. 2)

Al. 2

Les étrangers sont privés de leur droit de séjour et expulsés s'ils ont:

a. commis un assassinat, un meurtre, un viol, des lésions corporelles graves, un brigandage qualifié, une prise d'otage, de la traite qualifiée d'êtres humains, une infraction grave à la loi sur les stupéfiants ou une autre infraction passible d'une peine privative de liberté d'un an au moins et été, de ce fait, condamnés par un jugement entré en force;

b. été condamnés, par un jugement entré en force, à une peine privative de liberté d'au moins 18 mois pour une escroquerie ou une autre infraction ayant trait à l'aide sociale, aux assurances sociales ou à des contributions de droit public, ou pour une escroquerie d'ordre économique; ou

c. été condamnés par un jugement entré en force pour une autre infraction à une peine privative de liberté de deux ans au moins ou à plusieurs peines privatives de liberté ou encore à des peines pécuniaires s'élevant au total à 720 jours ou 720 jours-amende au moins en l'espace de dix ans.

Al. 3

La décision relative au retrait du droit de séjour et à l'expulsion est prise dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution fédérale et du droit international.

Proposition de la minorité

(Wobmann, Bugnon, Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann)

Al. 2

Les étrangers sont privés de leur titre de séjour, sont renvoyée et sont frappés d'une interdiction d'entrer sur le territoire pour une durée d'au moins cinq ans, vingt en cas de récidive, s'ils ont:

...

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann, Wobmann)

Al. 3

Biffer

Proposition subsidiaire de la minorité

(Fehr Hans, Geissbühler, Joder, Perrin, Schibli, Rutschmann, Wobmann)

(au cas où la proposition de la minorité à l'alinéa 3 serait rejetée)

Al. 3

La décision relative au retrait du droit de séjour et à l'expulsion est prise dans le respect du droit international public impératif.

Proposition van Singer

Al. 2

Les étrangers peuvent être privés de leur ...

Développement par écrit

Remplacer «sont» par «peuvent être» dans cet article réintroduit la possibilité d'apprécier l'ensemble de la situation avant d'expulser l'étranger qui a commis une faute, et de respecter le principe de proportionnalité: une personne bien intégrée, qui aurait commis une faute grave, mais unique, ne serait ainsi pas automatiquement expulsée.

Le contre-projet, avec cet amendement, pourra obtenir un soutien plus large, notamment de la part de toutes les personnes qui n'admettent pas que des étrangers viennent en Suisse y commettre des actes criminels, mais qui n'acceptent pas l'automatisme prévu dans ce contre-projet.

Adopter cet amendement préserve la possibilité d'apprécier l'ensemble de la situation et de respecter le principe de proportionnalité.

Proposition Jositsch

Al. 3

... et du droit international, en particulier dans le respect du principe de proportionnalité.

Abs. 2 – Al. 2

Wobmann (V, SO): Der Gegenentwurf macht, wie Sie sehen, keine Angaben über die Dauer des Landesverweises. Ein Minimum von fünf Jahren muss klar festgelegt werden, sonst werden nur täterfreundliche, symbolische Landesverweise, zum Teil mit einer Dauer von weniger als einem Jahr, ausgesprochen. Das ist etwa das, was wir heute haben und was, wie wir wissen, keine Wirkung zeigt. Ich will hier also mindestens fünf Jahre Landesverweis, nach oben offen, je nach Delikt, und mindestens zwanzig Jahre Landesverweis, nach oben offen, im Wiederholungsfall. Ich bitte Sie, diesem Antrag so zuzustimmen.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Die SP-Fraktion und die CVP/EVP/glp-Fraktion lassen ausrichten, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützen.

Lachenmeier-Thüring (G, BS): Die Grünen bitten Sie auch, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen.

Die Herren Wobmann und Co. wollen mit ihrem Minderheitsantrag die Einreisesperre aus der Initiative in den Gegenvorschlag aufnehmen. Der Gegenvorschlag sieht vor, wie Sie lesen können, dass man Ausländerinnen und Ausländer bei schweren Verbrechen, jedoch auch bei Sozialhilfebetrug und Wirtschaftsbetrug mit Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren ausweisen kann. Wie wir bereits feststellen konnten, werden dadurch Familien auseinandergerissen, Jugendliche von ihren Eltern und Vätern und Müttern von ihren Kindern getrennt. Wenn nun eine Einreisesperre für fünf respektive zwanzig Jahre gilt, wird die Strafe dementsprechend verschärft.

Die Trennung von der Familie wiegt oft schwerer als ein Gefängnisaufenthalt. Nicht nur die Straftäter, sondern auch unschuldige Familienmitglieder werden damit bestraft. Oft können Zurückgebliebene aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel, weil sie verfolgt werden – deshalb sind sie ja auch in der Schweiz als Asylanten anerkannt worden –, ihr Herkunftsland oder den Aufenthaltsort des ausgewiesenen Familienmitglieds nicht aufsuchen. Eine Trennung von fünf bis zwanzig Jahren, ohne Besuchsmöglichkeit, widerspricht aller Menschlichkeit. Jede Person mit einer Familie kann sich vorstellen, was dies bedeutet.

Die Grünen bitten Sie darum, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Fluri (RL, SO): Wir empfehlen Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Im geltenden Recht, Artikel 67 Absatz 3 des Ausländergesetzes, ist vorgesehen, dass derartige Einreisesperren befristet oder in schwerwiegenden Fällen unbefristet ausgesprochen werden können. Die Praxis des Bundesamtes für Migration soll als eher streng gelten; ich kann das nicht belegen, ich nehme an, dass da Vergleiche mit ausländischen zuständigen Ämtern bestehen.

Wir haben in Artikel 121b ein Konzept eingearbeitet. Es besteht darin, dass man in Absatz 2 den Grundsatz festhält, dass das Aufenthaltsrecht verlorengelassen und dass im Grundsatz ausgewiesen werden muss. Aber Sie sehen dann auf der nächsten Seite der Fahne bei Absatz 3, dass diese Entscheidung im Rahmen der Grundrechte usw. zu erfolgen haben. Sie werden jetzt dann auch im Zusammenhang mit Ab-

satz 2 einen Antrag von Singer zu beurteilen haben. Wir bitten Sie, bei unserem Konzept zu bleiben und an Absatz 2 in unserer Fassung festzuhalten. Grundsätzlich geht das Aufenthaltsrecht verloren, und man wird ausgewiesen, aber in Absatz 3 wird das Ganze in den Rahmen des übergeordneten Rechts eingelegt, und in diesem Rahmen wird dann entschieden. Deswegen ist es erstens nicht nötig, gemäss der Minderheit Wobmann fixe Fristen für die Einreisesperre anzuordnen. Deswegen wäre es zweitens aber auch falsch, den Grundsatz bei Absatz 2 mit dem Einzelantrag wieder zu relativieren.

Mit anderen Worten: Ich bitte Sie im Namen unserer Fraktion, bei Absatz 2 bei der Mehrheitsfassung zu bleiben.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie, wie Herr Nationalrat Fluri, bitten, beim Konzept des direkten Gegenvorschlages zu bleiben, am Grundsatz der Ausweisung festzuhalten, aber selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit, den aufzunehmen Sie prüfen. Vor allem möchte ich Sie bitten, nichts Gegenteiliges zu den Fristen zu beschliessen, die wir heute haben und auch anwenden. Wir haben heute gemäss Artikel 67 Absatz 3 des Ausländergesetzes sogar die Möglichkeit, unbefristete Einreisesperren zu verhängen, und das wird in verschiedenen Fällen auch gemacht. Die Praxis des BFM hat sich in diesem Bereich als sehr restriktiv, als sehr konsequent erwiesen. Im Übrigen werden wir – diejenigen, die bei der Behandlung der Rückführungsrichtlinie dabei waren und mitdachten, wissen das – im Rahmen der Rückführungsrichtlinie noch über solche Befristungen sprechen. Dort sind Befristungen von fünf und mehr Jahren vorgesehen. Die Diskussion hier ist also eigentlich überflüssig, und vor allem gehört diese Frage nicht auf die Stufe der Verfassung.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Lassen Sie mich noch kurz darstellen, was Ihre Kommission gegenüber dem Beschluss des Ständerates geändert hat. Wir haben ja vorhin den Integrationsartikel diskutiert und darüber abgestimmt, da ein entsprechender Minderheitsantrag vorgelegen hat. Weiter kommt nun neu gegenüber dem Beschluss des Ständerates dazu, dass unter Artikel 121b Absatz 2 Buchstabe a das Delikt der schweren Körperverletzung aufgenommen worden ist – dies entgegen der Variante des Ständerates. Die Kommission hat diese Abweichung von der ständerätlichen Variante mit 15 zu 0 Stimmen bei 11 Enthaltungen beschlossen und bittet Sie, dies in der Abstimmung entsprechend zu unterstützen.

Zum Antrag der Minderheit Wobmann: In der Kommission wurde dargelegt – Sie haben es soeben wieder gehört –, dass gemäss der heutigen Praxis bei schweren Fällen auch unbefristet wegweisen oder eine Einreisesperre verhängt werden kann. Auch nach einer Anpassung gemäss Schengen ist dies noch möglich. Die heutige Regelung lässt eine Differenzierung zu, je nach der Schwere des Delikts.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 14 zu 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Wobmann abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 128 Stimmen

Für den Antrag von Singer ... 59 Stimmen

Siehe Seite / voir page 104

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 130 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3

Siehe Seite / voir page 105

Fehr Hans (V, ZH): Es liegen Ihnen ein Hauptantrag und ein Eventualantrag vor. Es geht hier um die angeblichen «Grundprinzipien des Völkerrechts», die zu beachten seien. Sie haben vorher ein wunderbares Beispiel bekommen, als Philipp Müller die Frage gestellt wurde, welches genau die Grundprinzipien des Völkerrechts seien und wo dies explizit stehe. Auch er als Kommissionsprecher konnte diese Frage

nicht beantworten. Das ist der beste Beweis dafür, dass Sie unserem Antrag oder allenfalls unserem Eventualantrag zustimmen müssen.

Es geht um Folgendes: Sollen beim Entscheid über einen Entzug des Aufenthaltsrechts und über eine Wegweisung die Grundprinzipien des Völkerrechts beachtet werden? Das ist derart unklar und schwammig, dass kaum mehr Ausschaffungen vorgenommen werden können.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen, der Absatz 3 streichen will. Wenn Sie dies nicht wollen, bitte ich Sie, wenigstens dafür zu sorgen, dass nur das zwingende Völkerrecht beachtet wird. In beiden Fällen haben Sie eine klare Ordnung. Ich bitte Sie: Schaffen Sie Klarheit!

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Ich kann Ihnen mitteilen, dass die SP-Fraktion den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen, und das mit folgender Begründung: Wir haben vorhin unser Konzept erwähnt. Wir haben nun in Absatz 2 den zwingenden Verlust des Aufenthaltsrechts und die zwingende Ausweisung, unter Vorbehalt natürlich von Absatz 3. Gemäss dem Antrag der Minderheit Fehr Hans wäre dieser Rahmen aber nicht mehr im Gesetz, gemäss dem Eventualantrag der Minderheit Fehr Hans wäre es nur noch das zwingende Völkerrecht. Wir haben vorhin bei der Abstimmung zum Eintreten bzw. über die Gültigkeit betreffend Beschlussentwurf 2 gehört, dass sich das zwingende Völkerrecht auf etwa fünf Sachverhalte oder Tatbestände beschränkt. Wir wissen aber auch, dass in der Botschaft verschiedene internationale Übereinkommen genannt werden, beispielsweise der Uno-Pakt II, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die EMRK, aber auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU. Darauf verweist Absatz 3. Alle diese Übereinkommen enthalten Grundsätze und Ausführungsbestimmungen, genauso wie unsere Verfassung, die einen Grundrechtskatalog und Grundprinzipien des Verfahrens umfasst.

Absatz 3 verweist auch auf die Grundprinzipien der Bundesverfassung, dort ist in Artikel 5 beispielsweise der Grundsatz der Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns festgehalten. Und genauso enthält jedes dieser internationalen Übereinkommen ein Einführungskapitel mit den Grundsätzen und danach die Details. Und wenn Herr Fehr und andere Rednerinnen und Redner heute gesagt haben, das sei ein wirres Konglomerat von undefinierbaren Aussagen, dann muss man das verneinen und darauf hinweisen, dass es eben überall, wie in unserer Verfassung, Grundsätze gibt, die in einem speziellen Einführungskapitel festgehalten werden, und dass darauf die Detailbestimmungen folgen. Die Finanzbestimmungen beispielsweise stehen in unserer Verfassung hinten, vorne stehen die Grundrechte und die Verfahrensgarantien. Deswegen wäre es falsch, mit der Minderheit davon auszugehen, dass sich die Behörde, die über eine Ausweisung zu entscheiden hätte, im Dschungel von völkerrechtlichen Sätzen nicht zurechtfindet. Es gibt diese Grundprinzipien in den zitierten Übereinkommen.

Deswegen sind wir auch der Meinung, dass man den Einzelantrag Jositsch ohne Weiteres akzeptieren kann. An sich ist die Verhältnismässigkeit bereits in den Grundprinzipien der Bundesverfassung enthalten. Artikel 5 sieht vor, dass die Behörden im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips entscheiden müssen. Wenn nun aber dieser Anhang gemäss Antrag Jositsch noch ergänzt wird, dann schadet das nichts; es gibt eine Verdeutlichung dieses Grundsatzes. Das ist weder im Sinne einer Verschärfung, noch wäre es irgendeine Herabsetzung einer Schwelle. Es ist eine Ausdeutung, eine Präzisierung der Grundprinzipien der Bundesverfassung.

Wir haben in unserer Fraktion entschieden, den Minderheitsantrag abzulehnen, und wir haben uns in Anbetracht dieser Präzisierung auch dafür entschieden, den Antrag Jositsch zu unterstützen. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Präsidentin (Bruderer Wyss Pascale, Präsidentin): Ich kann Ihnen mitteilen, dass die CVP/EVP/glp-Fraktion den Antrag der Mehrheit und den Antrag Jositsch unterstützt.

van Singer Christian (G, VD): Vous avez sûrement remarqué que le conseil est entré en matière aussi grâce aux voix de quelques Verts qui ont dit oui ou qui se sont abstenus. Un point essentiel pour nous, c'est qu'il soit clairement dit dans ce contre-projet que le renvoi n'est pas automatique. Il est essentiel pour nous qu'on précise que cette décision relative au retrait du droit de séjour et à l'expulsion est prise dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution fédérale et du droit international, et on ajoutera, comme le prévoit la proposition Jositsch, du principe de proportionnalité.

Si vous voulez avoir l'appui des membres du groupe des Verts qui se sont abstenus ou qui ont dit oui tout à l'heure, je vous prie de rejeter la proposition de la minorité Fehr Hans, de ne pas biffer l'alinéa 3 de l'article 121b, mais d'ajouter à cet alinéa «le respect du principe de proportionnalité».

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Auch ich möchte Sie bitten, der Mehrheit und auch dem Antrag Jositsch zuzustimmen.

Sie mögen mir eine kleine rechtliche Erläuterung verzeihen: Was sind Grundrechte, was sind Grundprinzipien? Es würde sich lohnen, einmal die Bundesverfassung zu lesen. Dort finden Sie unter dem zweiten Titel, «Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele», das Kapitel «Grundrechte». Dort sehen Sie, was die Grundrechte sind. Dazu gehören zum Beispiel Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben. Daneben gibt es noch die Grundprinzipien; das sind jene Prinzipien, an welchen sich staatliches Handeln ausrichten hat. Zu diesen gehört beispielsweise Handeln im öffentlichen Interesse, das Prinzip der Verhältnismässigkeit oder die Einheit der Familie, wo dies zur Diskussion steht. Zu den Grundprinzipien zählt aber auch – das sehen Sie, wenn Sie Artikel 94 der Bundesverfassung anschauen – die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit; auch der Beitrag zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung gehört dazu. Es gibt also eine klare Unterscheidung zwischen Grundrechten und Grundprinzipien. Zu den völkerrechtlichen Grundprinzipien – diese sind hier auch angesprochen – gehört unter anderem der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der im Übrigen auch Gegenstand von Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung ist.

Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit zu folgen. Ich möchte Sie aber auch bitten, dem Einzelantrag Jositsch zuzustimmen. Es ist zwar so, dass dieses Prinzip an sich gilt, es ist aber sicher richtig, zu zeigen, dass das ein ganz wesentlicher Grundsatz unserer Bundesverfassung ist. Darum darf man ihn hier sicher auch noch erwähnen.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Wir gehen jetzt ja in die Schlussphase, und ich werde mein Votum zweiteilen. Der eine Teil ist persönlicher Art, weil Hans Fehr mich ja erwähnt hat. Ich konnte nicht erklären, was man nicht hören wollte. Es ging darum, was Grundprinzipien sind. Ich erläutere das ganz konkret anhand zweier Beispiele, das ist vielleicht am einfachsten. Nehmen wir erstens die Europäische Menschenrechtskonvention. In Artikel 8 der EMRK ist die Einheit der Familie postuliert. Das ist ein Grundprinzip, und dieses Grundprinzip äussert sich in Gesetzen, aber auch in der Rechtsprechung. Ich nehme ein zweites Beispiel aus der Bundesverfassung: Artikel 5 Absatz 2 besagt, dass staatliches Handeln verhältnismässig sein muss. Das ist – leicht verständlich – ein Grundprinzip, das in Gesetzgebung und Rechtsprechung einfliesst. Ich hoffe, dass ich damit den Eindruck meiner Inkompetenz etwas korrigiert habe. Ich kann es nicht besser, tut mir leid.

Nun zum Minderheitsantrag Fehr Hans: Bei Absatz 3 befinden wir uns bei einem wesentlichen Unterschied zwischen der Ausschaffungs-Initiative und dem direkten Gegenvorschlag. Im direkten Gegenvorschlag wird explizit aufgeführt,

was im Rahmen der Umsetzung, d. h. im entsprechenden Gesetz, zu beachten ist. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass die in Absatz 3 des Gegenvorschlages enthaltenen Vorgaben auch im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zur Ausschaffungs-Initiative eingehalten werden müssten. Der Gegenvorschlag spielt hier aber eben mit offenen Karten und zeigt diese Grenzen auf. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen sich ja ein Bild darüber machen können, was möglich und was nicht möglich ist; die Verwahrungs-Initiative lässt grüssen.

Es geht vor allem darum, dass sich die Schweiz an die völkerrechtlichen Verträge halten muss, die sie bereits eingegangen ist oder noch eingehen wird. Erwähnt seien hier insbesondere – sie wurden oft genannt – die EMRK und das Freizügigkeitsabkommen.

Der Eventualantrag macht insofern wenig Sinn, als es klar ist, dass wir unter allen Umständen das zwingende Völkerrecht einhalten müssen. Das wurde ja auch von den Initianten, konkret von den SVP-Exponentinnen und -Exponenten, nicht bestritten. Zu erwähnen ist, dass die EMRK nicht fallweise angewendet werden kann, einmal ja und einmal nein. Wir haben sie unterzeichnet, also gilt sie komplett und für alle Fälle. Konsequenterweise müsste man also sowohl die EMRK als auch das Freizügigkeitsabkommen kündigen, wenn man sich explizit nur für die Einhaltung des zwingenden Völkerrechts entscheiden würde.

Bei den in Absatz 3 erwähnten Grundprinzipien – das habe ich erwähnt – handelt es sich um die völkerrechtlich wichtigen Bestimmungen sowie um die massgebenden Grundrechte der Bundesverfassung. Sie haben dazu die Erläuterungen von Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf gehört.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 15 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen, den Antrag der Minderheit Fehr Hans abzulehnen und der Mehrheit zu folgen. Der Eventualantrag ist von der Kommission mit 15 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt worden.

Müller Thomas (CEg, SG): Herr Kollege Müller, ich habe eine Frage an Sie als Kommissionssprecher: Hat die doppelte Erwähnung des Grundprinzips der Verhältnismässigkeit zur Folge, dass im Einzelfall auch vom Katalog der Ausweisungsgründe nach Artikel 121b abgewichen werden darf, oder sind diese Gründe immer zwingend?

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Wenn wir davon ausgehen, dass die Verfassung nicht der Verfassung widersprechen soll, wenn wir weiter wissen, dass einzelne Verfassungsbestimmungen in sich ergänzender Art und Weise angewendet werden müssen, dann können wir auch davon ausgehen, dass eine Verfassungsbestimmung eben nicht isoliert eine andere übersteuert. Das heisst, in der Ausführungsgesetzgebung werden wir, ob es hier nun steht oder nicht, diese Grundsätze einhalten müssen. Ich erinnere daran, dass im Ständerat sowohl in der Kommission als auch im Rat diskutiert worden ist, ob Absatz 3 generell überhaupt nötig sei oder nicht.

Fehr Hans (V, ZH): Herr Müller, sind Sie also nach Ihrer Lesart damit einverstanden, dass man einen Angehörigen einer Ausländerfamilie, der ein schweres Verbrechen begangen hat, wegen der «Einheit der Familie» nicht ausweisen darf?

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Nein, Herr Fehr, das bin ich nicht; es geht nicht darum – Sie müssen jetzt nicht weglafen, sondern zuhören. Sie kennen die Praxis in Ihrem Kerngebiet, dem Asylbereich. Wenn ein Minderjähriger ausgewiesen werden muss, weil beispielsweise kein Asylgrund vorliegt oder in diesem Falle eine kriminelle Tat vorliegt, die zum Entzug des Aufenthaltsrechtes führt, dann kann dieser Minderjährige, der das achtzehnte Lebensjahr nicht erreicht hat, trotzdem ausgewiesen werden, wenn in seinem Herkunftsland ein soziales Umfeld besteht. Aber es macht keinen Sinn, dass ich weiter erkläre, Sie glauben mir ohnehin nicht.

*Erste Abstimmung – Premier vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4034)*Für den Antrag Jositsch ... 118 Stimmen **Siehe Seite / voir page 106**

Für den Antrag der Mehrheit ... 64 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4035)*Für den Antrag Jositsch ... 127 Stimmen **Siehe Seite / voir page 107**

Für den Eventualantrag der Minderheit ... 59 Stimmen

*Dritte Abstimmung – Troisième vote**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4036)*Für den Antrag Jositsch ... 124 Stimmen **Siehe Seite / voir page 108**

Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen**Les autres dispositions sont adoptées***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4037)*Für Annahme des Entwurfes ... 94 Stimmen **Siehe Seite / voir page 109**

Dagegen ... 86 Stimmen

2. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»**2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»***Art. 2**Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité*

Siebente Sitzung – Septième séance

Montag, 7. Juni 2010

Lundi, 7 juin 2010

16.15 h

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBl 2009 5097)

Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBl 2010 4241)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)

3. Bundesbeschluss betreffend die «Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung»

(Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Wenn Sie gestatten, würde ich gerne eine Einführung geben, weil sich die Fahne für Nichtkommissionsmitglieder etwas kompliziert präsentiert.

Sie erinnern sich, dass unser Rat in der Frühjahrs-session einen direkten Gegenentwurf zu dieser sogenannten Ausschaffungs-Initiative beschlossen hat. In den Gegenentwurf – er ist bei Artikel 121 der Bundesverfassung angesiedelt – fand auch ein Absatz 1bis folgenden Inhalts Aufnahme: «Ausländerinnen und Ausländer integrieren sich durch die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft. Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration.»

Der Nationalrat hat letzte Woche ebenfalls einen direkten Gegenentwurf beschlossen. Er folgte im Hauptteil, wenn ich das so sagen darf, also dort, wo es darum geht, die Anliegen der Initiative so umzusetzen, dass die Vereinbarkeit mit den elementaren Bestimmungen des Völkerrechts und der Bundesverfassung gegeben ist, im Wesentlichen unserem Rat; wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Eine wesentliche Abweichung – das ist wichtig zu wissen – besteht aber insofern, als der Nationalrat die erwähnte Integrationsbestimmung, die der Ständerat beschlossen hat, formell in einen neuen Verfassungsartikel aufnehmen und ihn gegenüber der Integrationsbestimmung des Ständerates auch wesentlich anreichern will. Der Nationalrat will also in die Verfassung einen selbstständigen Artikel über die Integration aufnehmen, und zwar ist es Artikel 121a mit der Sachüberschrift «Integration».

Darüber müssen wir dann selbstverständlich diskutieren. Ich schlage Ihnen vor, dass wir die Diskussion bei Artikel 121a anhand der Fassung führen, wie sie der Nationalrat beschlossen hat; diese finden Sie auf Seite 8 der Fahne.

Vorher aber noch eine Erläuterung zur Fahne: Da der Nationalrat, wie erwähnt, einen separaten Integrationsartikel will, würde der 9. Abschnitt der Bundesverfassung, der jetzt die Sachüberschrift «Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern» trägt und der jetzt lediglich aus einer Bestimmung besteht, nämlich aus Artikel 121, dann neu «Ausländerrecht» lauten, und er würde aus zwei zusätzlichen Bestimmungen bestehen, nämlich aus Artikel 121a – das wäre der neue Integrationsartikel – und Artikel 121b mit der Sachüberschrift «Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern».

Nun würde ich Ihnen, wie ich bereits gesagt habe, vorschlagen, dass wir die Diskussion zu Seite 8 der Fahne führen, zu Artikel 121a, das ist der vom Nationalrat beschlossene Integrationsartikel. Ich finde es angezeigt, das zu tun, weil wir ja zu Absatz 6 einen Antrag von Kollege Fournier haben, diesen Absatz zu streichen, und wir haben die Mehrheit, die dem Nationalrat integral folgen will, und wir haben schliesslich die Minderheit, die Kollege Schwaller anführt. Ich würde Ihnen also beliebt machen, in dieser Reihenfolge zu debattieren: Wir beraten zunächst Artikel 121a durch, dann den Antrag von Kollege Fournier, danach die Anträge der Mehrheit und der Minderheit.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Sie sind mit dem Vorschlag von Herrn Inderkum einverstanden. Wir beraten also zunächst Artikel 121a.

Art. 121a

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Schwaller, Inderkum, Niederberger)
Streichen
(siehe Art. 121 Abs. 1bis)

Antrag Fournier
Abs. 6
Streichen

Art. 121a

Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Schwaller, Inderkum, Niederberger)
Biffer
(voir art. 121 al. 1bis)

Proposition Fournier
Al. 6
Biffer

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Wie ich bereits gesagt habe, beantragt die Mehrheit bei Artikel 121a, dem sogenannten Integrationsartikel, sich vollumfänglich dem Nationalrat anzuschliessen.

Die Feststellung dürfte nicht willkürlich sein, dass die Beweggründe derjenigen Kolleginnen und Kollegen, welche den Mehrheitsantrag unterstützen, etwas differenziert sind. Die einen haben Mühe damit, die Initiative für gültig zu erklären, sie können sich aber schweren Herzens mit einem direkten Gegenentwurf und damit implizite natürlich auch mit der Gültigerklärung der Initiative abfinden. Dies tun sie nur dann, wenn der vom Nationalrat beschlossene Integrationsartikel bleibt. Anderen, die auch die Mehrheit unterstützen, geht der Integrationsartikel, den der Nationalrat beschlossen hat, von der Sache her zwar zu weit. Sie weisen aber auf die recht knappe Annahme des direkten Gegenvorschlags im Nationalrat hin und geben zu bedenken, dass der direkte Gegenvorschlag wohl Schiffbruch erleiden würde, sollte sich der Ständerat nicht dem Nationalrat anschliessen. Das zur Begründung des Antrages der Mehrheit.

Schwaller Urs (CEg, FR): Zu Beginn des Monats März hat der Bundesrat seinen Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes gutgeheissen und veröffentlicht. Die geltende Integrationspolitik soll durch Verbesserungen in verschiedenen Bereichen verstärkt werden. Der Grundsatz, dass Integration nicht nur gefördert, sondern auch gefordert wird, bleibt zentral. Der Gedanke der Integration als Querschnittaufgabe und als verbindlicher Grundauftrag der zuständigen Regelstrukturen soll stärker verankert werden. Der Bundesrat hat ebenfalls klar gesagt, dass der Bund inskünftige kantonale Integrationsprogramme unterstützen will und wird. Der vom Ständerat verabschiedete Absatz zur Integration unterstreicht und hebt hervor, dass Integration auch eine Bringschuld der in der Schweiz wohnenden Ausländerinnen und Ausländer ist.

Wir haben am vergangenen Donnerstagmorgen um Viertel nach sieben von dem vom Nationalrat am Vorabend diskutierten und verabschiedeten Fassung Kenntnis genommen und diese auch diskutiert. Zumindest für die Minderheit schießt der neue Artikel 121a, wie er nun aus der Beratung im Nationalrat hervorgegangen ist, in seiner Ausführlichkeit und auch in seiner programmatischen Fassung übers Ziel hinaus. Uns schien auch, dass er die Akzente und die Gewichtung der Integration im Gegenentwurf zur Ausschaffungs-Initiative verschiebt. Es kommt hinzu, dass auch nicht mehr klar gefordert wird, dass Integration mit der Verpflichtung und dem Willen beginnt, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Schweiz in den Kantonen und Gemeinden teilzunehmen. Schliesslich schafft die nationalrätliche Lösung gerade auch noch eine subsidiäre Bundeskompetenz auf Kosten der Kantone.

Wir haben deshalb einen Minderheitsantrag eingereicht, auch mit dem Ziel, allenfalls eine neue Fassung zu bringen. Wir verzichten jetzt darauf. Ich beantrage Ihnen, wie es auch auf Seite 6 der Fahne steht, bei Absatz 1bis an unserer ersten Fassung festzuhalten. Uns scheint, dass die ständerätliche Fassung konziser ist und auch der Idee, dass Integration eben gerade eine Bringschuld ist, näher ist als der programmatisch ausgestaltete Artikel 121a des Nationalrates.

Fournier Jean-René (CEg, VS): L'article 121a, dans la version du Conseil national, définit tout d'abord ce qu'est l'intégration; ensuite il fixe les objectifs de l'intégration et prévoit que l'intégration est l'affaire de tous, c'est-à-dire de la Confédération, des cantons et des communes; enfin il vise à ce que l'on exige de la Confédération qu'elle soutienne les efforts faits par les communes et les cantons pour l'intégration. De plus, il définit les principes applicables en matière d'intégration, c'est-à-dire une certaine unité dans les objectifs à atteindre sur le plan de l'intégration en Suisse.

Lorsque l'on se penche sur l'alinéa 6, on constate qu'il contraint la Confédération à contrôler la manière dont les cantons et les communes appliquent les principes d'intégration. Il faut savoir qu'aujourd'hui déjà, la Confédération participe à l'intégration dans les cantons et les communes, notamment et essentiellement sous forme financière. Cette contribution financière ne couvre que très partiellement les coûts des mesures d'intégration mises en oeuvre par les cantons et les communes.

Fixer à l'alinéa 6 que la Confédération contrôle l'ensemble des mesures prises par les cantons et les communes est exagéré. En effet, on demande à la Confédération de contrôler non seulement ce qu'elle finance, mais encore la manière dont les cantons et les communes accomplissent leurs tâches en vertu des dispositions constitutionnelles pertinentes. Car il s'agit bien, dans le cas présent, d'introduire dans la Constitution un article en faveur de l'intégration.

Cette manière de procéder, bien sûr, a heurté les cantons. C'est la raison pour laquelle nous avons tous obtenu cette lettre de la Conférence des gouvernements cantonaux. Mais surtout elle heurte aussi un principe qui veut que la Constitution, qui confie aux cantons et aux communes bien d'autres tâches encore, ne fixe pas systématiquement le principe selon lequel la Confédération surveille chaque tâche que la Constitution délègue aux cantons et aux communes, bien au contraire.

C'est la raison pour laquelle je vous demande de biffer purement et simplement l'alinéa 6 en partant du principe que ce sont soit les législatifs communaux soit les Grands Conseils des différents cantons qui doivent faire en sorte que leurs exécutifs cantonaux ou leurs exécutifs communaux remplissent les exigences de la Constitution, et non pas attribuer ce rôle de garde-chiourme ou de police à la Confédération.

Je vous invite à accepter ma proposition.

Reimann Maximilian (V, AG): An sich ist für mich die Ausgangslage weiterhin dieselbe. Ich setze mich für die Volksinitiative ein. Sie hat reelle Chancen, vom Souverän angenommen zu werden, denn sie ist schnörkellos klar, sie lässt keine Hintertürchen für übermilde Richter und für übernetzte Völkerrechtler offen und verstösst in keiner Weise gegen die Regeln des zwingenden Völkerrechts.

Aber natürlich kann es uns als Befürwortern der Initiative auch nicht egal sein, was das Parlament als direkten oder indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Zum direkten Gegenvorschlag, wie er nun vom Nationalrat ausgearbeitet worden ist und auch von unserer Kommission mit deutlicher Mehrheit unterstützt wird, wären schon noch gewichtige Fragen anzubringen. Ich beschränke mich auf deren zwei:

1. Wie steht es mit der Einheit der Materie? Hier haben wir es jetzt doch mit zwei völlig unterschiedlichen Materien zu tun, auf die der Stimmbürger mit völlig unterschiedlichen Meinungen reagieren kann. Er kann die Integrationsförderung ablehnen, aber die Ausschaffung annehmen. Umgekehrt könnte er für mehr Integration eintreten und dafür ge-

gen die vorgesehenen Ausschaffungsbestimmungen sein. Zugegeben, auch schon bei unserer ursprünglichen Fassung war von Integration die Rede, aber lediglich in einem Absatz. Nun haben wir es mit einem effektiv neuen Verfassungsartikel mit eigenem Titel zu tun. Der Kommissionsprecher, Herr Kollege Inderkum, hat bereits mit Nachdruck und zu Recht darauf verwiesen.

In der Kommission regte ich an, den direkten Gegenvorschlag in zwei selbstständige Artikel zu unterteilen, worüber getrennt abgestimmt werden könnte. Das gehe aber nicht bzw. sei nicht nötig, wurde mir gesagt, weil bei direkten Gegenvorschlägen die Einheit der Materie nicht zu beachten sei; es genüge, wenn der Gegenentwurf einfach die gleiche Verfassungsfrage zum Inhalt habe, hier also einfach generell das Ausländerwesen. So wurde Artikel 101 des Parlamentsgesetzes interpretiert. Aber diskutieren über diesen Aspekt, über die unterschiedlichen Materien im Gegenvorschlag, sollte man schon noch dürfen.

2. Nicht minder gewichtig sind die Einwände der Kantone gegenüber dem Gegenvorschlag. Die Kantone und mit ihnen die Gemeinden werden in mehrfacher Hinsicht mit neuen Integrationsaufgaben und entsprechenden Kosten in die Pflicht genommen, und sie durften sich nicht einmal dazu vernehmen lassen. Das ist für mich starker Tabak. Ich frage mich, ob ein solches Vorgehen bzw. Ansinnen des Parlamentes überhaupt verfassungskonform ist. Ich bin gespannt, wie sich unsere Justizministerin dazu äussern wird.

Ich harre nun der Dinge, die sich da weiterentwickeln werden. Am konsequentesten scheint mir dabei der Antrag Fournier zu sein, der voraussichtlich am Ende auch meine Zustimmung bekommen wird.

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG): Ich teile die Zweifel, die Kollege Reimann vorhin geäussert hat. Ich zweifle an der Richtigkeit der Vorgehensweise, anhand derer wir dieses Geschäft behandelt haben, und werde den Antrag der Minderheit Schwaller unterstützen.

Am Mittwoch, den 2. Juni hat der Nationalrat über dieses Geschäft beraten und erst in den Abendstunden Beschluss gefasst. Am Donnerstagmorgen um 7 Uhr hat sich die Kommission getroffen und eine halbe Stunde Zeit gehabt, um die sechs Absätze des neuen Verfassungsartikels zu beraten. So etwas ist doch nicht möglich! Bei jedem Gesetz, das wir machen, beziehen wir, wenn es in der Materie auch die Kantone und verschiedene andere Kreise betrifft, diese in die Gesetzgebung mit ein. Hier handelt es sich um einen Verfassungsartikel mit sechs Absätzen, und wir geben ihn nicht in die Vernehmlassung; wir missachten die Mitwirkungsrechte, die die Kantone haben. So etwas geht doch nicht!

Wenn wir heute die Fassung gemäss Mehrheit tel quel beschliessen, ist das die Vorlage, die dann in der Volksabstimmung zu bestehen hat. Aus rein staatspolitischen Gründen kann ich einem solchen Vorgehen nicht zustimmen. In unserer bisherigen Fassung hatten wir einen Absatz zur Integration, die wichtig ist und deren Aufnahme uns ein Anliegen war, weil wir in einem Ausländerartikel nicht nur die Missbräuche regeln, sondern prinzipiell auch etwas über die Integration sagen wollten. Aber man kann das nicht in einem ganz separaten Verfassungsartikel mit sechs Absätzen tun, ohne dass man das zur Diskussion gestellt hat.

Ich bin überzeugt, dass wir in der Kommission bessere Lösungen hätten finden können, und wir haben auch versucht, bessere Lösungen zu finden. Aber ich muss Ihnen sagen: In einer halben Stunde Kommissionstätigkeit kann man das nicht tun. Deshalb finde ich es wichtig, dass wir jetzt hier eine Differenz schaffen. Jetzt haben wir zwei Möglichkeiten dafür: Entweder heissen wir den Antrag der Minderheit Schwaller gut, dann haben wir die Differenz, die wir vor der Nationalratsbehandlung gehabt haben, oder wir heissen den Antrag Fournier gut, dann ist wenigstens der Absatz vom Tisch, der den Kantonen am meisten Mühe bereitet. Es geht aber beileibe nicht nur um Absatz 6, sondern gemäss Absatz 5 legt der Bund neu die Grundsätze der Integration fest und fördert die Integrationsmassnahmen der Kantone und der Gemeinden – auch der Gemeindeverband hatte dazu

nichts zu sagen. Wir können doch das den Kantonen und den Gemeinden nicht ohne Vernehmlassung verordnen!

Auch schon Absatz 4 berührt die Arbeit der Kantone. Bisher war in der Verfassung klar geregelt, dass die Integration wie die Gesundheit und andere Aufgaben im Kompetenzbereich der Kantone liegt. Ich schliesse nicht aus, dass man das ändern könnte, aber dann muss man vorher das Gespräch suchen und kann das nicht über Nacht regulieren.

Es gibt noch einen anderen Grund, weshalb ich die Minderheit Schwaller unterstütze. Ich gebe Kollege Reimann Recht: Das Gewicht der Volksinitiative, die doch mit einer grossen Anzahl Unterschriften zustande gekommen ist, wird verlagert, und ich frage mich, ob die Gleichwertigkeit der beiden Anliegen Integration und Ausschaffungsmöglichkeit nicht noch geprüft werden sollte.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Schwaller zu unterstützen; damit legen wir Wert auf die Integration, legen aber auch einen echten Gegenentwurf zur Ausschaffungs-Initiative vor, die zwar laut Kollege Reimann schnörkellos klar formuliert zu sein scheint, die aber ganz grosse Mängel hat. Der eklatanteste Mangel ist für mich, dass man bei Missbrauch im Sozialversicherungsbereich sofort ausgeschafft werden müsste; wenn man aber Wirtschaftsdelikte in Millionenhöhe begeht, dann ist alles schön und gut, und es passiert nichts. Der Gegenentwurf ist besser.

Ich bitte Sie, hier eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen und den Antrag der Minderheit Schwaller zu unterstützen.

Berset Alain (S, FR): Franchement, comme président de la commission, j'aurais préféré ne pas avoir à parler après le rapporteur qui vous a très bien expliqué les raisons pour lesquelles la majorité vous propose de soutenir sa proposition. Je crois que le moment que nous vivons maintenant est d'une grande importance pour la suite des événements dans cette affaire. Je ne peux pas faire l'économie d'une intervention, parce que je souhaite attirer votre attention sur trois points.

1. Nous savons tous que nous travaillons ici sur un sujet d'une extrême sensibilité. Et c'est non seulement un sujet d'une extrême sensibilité mais aussi un sujet sur lequel nous devons trouver un équilibre entre les risques que fait courir cette initiative et les problèmes qu'elle pose et un contre-projet direct. On peut faire beaucoup de reproches à un contre-projet direct, mais la qualité de celui-ci n'est évidemment pas indépendante de la qualité même de l'initiative. L'initiative elle-même, au départ, vise à mettre dans la Constitution une liste de méfaits qui appartiennent au Code pénal et pas à la Constitution fédérale. En étant formulée ainsi, elle contraint naturellement la commission et le Parlement à en tenir compte dans un contre-projet direct. Il faut tenir compte aussi bien du contenu de l'initiative que des mesures complémentaires qui pourraient être souhaitées.

2. Un contre-projet à cette initiative est nécessaire – et je crois que nous sommes très nombreux à être d'accord là-dessus. Quand je dis très nombreux, c'est que nous ne sommes pas unanimes, car les initiants souhaitent évidemment qu'il n'y ait pas de contre-projet. C'est très clair depuis le départ et c'est compréhensible, mais je crois que ce n'est pas là l'idée de la majorité. Et, si nous souhaitons adopter un contre-projet, il faut tout faire pour en élaborer un en tenant compte des majorités qui existent dans les deux conseils. On ne fait pas de la politique en regardant uniquement ce qui se passe au Conseil national. Mais, quand la situation au Conseil national est particulière et les résultats des votes très serrés, c'est alors peut-être une donnée qui peut aussi alimenter notre propre réflexion. Concernant le contre-projet direct que nous discutons maintenant – la version adoptée par la majorité –, j'ai dû constater, comme vous, qu'il s'est trouvé une très faible majorité au Conseil national pour l'adopter: 94 voix contre 86. Si cinq personnes changent d'avis, il n'y a plus de majorité pour le contre-projet direct, et c'est un fait dont on doit aussi, je crois, tenir compte ici.

3. Nous avons affaire à un processus qui a été long et difficile et nous arrivons au terme de celui-ci. Je crois que nous devrions faire très attention avant de prendre le risque de

faire échouer l'ensemble de l'exercice. Nous avons la possibilité de mettre, sur le plan parlementaire, un point final aujourd'hui à toute cette question et nous sommes, en tant que membres du Conseil des Etats, compétents pour le faire seuls ici. Le seul moyen d'aboutir à cela c'est de voter les propositions de la majorité de la commission et, avec cela, l'exercice sera terminé sur le plan parlementaire. Nous aurons naturellement encore un débat public mais au moins nous aurons la certitude d'avoir réussi à présenter, à côté de cette initiative, un contre-projet qui essaye d'en gommer les travers les plus forts, un contre-projet qui n'est pas parfait, mais qui devrait éviter à l'avenir d'aboutir à une situation que nous n'avons pas souhaitée.

Je vous remercie de suivre la majorité de la commission.

Büttiker Rolf (RL, SO): Ich bitte Sie, bei dieser Vorlage mit der Mehrheit zu stimmen, und zwar aus folgenden Überlegungen: Sie haben sicher die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat mitbekommen. Zu Herrn Schwaller und Herrn Fournier muss ich einfach sagen: Wenn Sie hier Ihre Anträge so durchdrücken, im Ständerat dafür eine Mehrheit finden – das ist wohl möglich, es gibt auch Argumente dafür –, dann ist die Gefahr gross, sehr gross, dass der Gegenvorschlag abstürzt. Ich, das muss ich Ihnen sagen, Herr Schwaller und Herr Fournier, möchte die Verantwortung nicht übernehmen, dass der Gegenvorschlag schlussendlich durch Nachjustierungen beim Integrationsartikel abstürzt. Das ist meine Hauptmotivation.

Was wollen wir eigentlich? Wir wollen einen modernen Ausländerartikel für die Zukunft schaffen. Wir sind uns einig, dass wir diesen Ausländerartikel für die Zukunft mit der Annahme der Ausschaffungs-Initiative der SVP nicht erreichen. Wir sind im Gegensatz dazu der Meinung, dass zu einem nachhaltigen Ausländerartikel beides gehört, Integration und Reaktion. Wir haben das auch bestätigt, hier im Ständerat, als wir die Motion Schiesser 06.3445 angenommen haben. Frau Egerszegi, wir müssen die Integration der Ausländerinnen und Ausländer voranstellen und dann bei Nichtintegration, die sich eben oft in Auswüchsen der Kriminalität äussert, Sanktionen nachschieben – die Ausschaffung, wie sie eben jener Teil der Initiative will.

Wir müssen einem Verfassungsartikel, wie ihn die Ausschaffungs-Initiative der SVP darstellt, einen überzeugenden Gegenvorschlag gegenüberstellen, da sind wir uns einig, einen Gegenvorschlag, der einen Mehrwert schafft. Der Mehrwert ist, wenn man es auf den Punkt bringt, klar: eine einheitliche schweizerische Ausländerpolitik in Bezug auf Integration und Ausschaffung – jetzt besteht eine solche nicht.

Ich komme zu zwei, drei Vorwürfen. Es ist richtig, Frau Egerszegi-Obriest, die Mitwirkungsrechte der Kantone gemäss Artikel 45 der Bundesverfassung und das Vernehmlassungsverfahren gemäss Artikel 147 der Bundesverfassung sind geritzt. Vor nicht allzu langer Zeit haben wir hier die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) verabschiedet – 300 Millionen Franken –, zusammen mit der Erhöhung der Wasserzinsen. Da hat auch kein Hahn danach gekräht, ob ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist. Das ist Fakt 1.

Fakt 2: Wenn das Parlament im Rhythmus, wie wir ihn jetzt haben, Beschlüsse fasst, ist es unmöglich, ein Vernehmlassungsverfahren mit einer Mitwirkung der Kantone durchzuführen. Vor nicht allzu langer Zeit hat die Staatspolitische Kommission des Ständerates einen Vorschlag gemacht: Wenn an einem Entwurf erhebliche Veränderungen vorgenommen würden, müsse ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Vorschlag ist im Nationalrat hochkant verworfen worden. Mit dem Zeitablauf bei den Beschlüssen, die wir jetzt gefasst haben, war ein Vernehmlassungsverfahren nicht möglich. Es mag unschön sein, das ist zuzugeben, aber es ist faktisch eben so.

Ich komme zum Brief der Kantone:

1. Meine Abklärungen haben ergeben, dass dieser Brief – er ist nach dem letzten Donnerstagmorgen geschrieben worden, das muss man auch sehen – nicht überall auf Abklärungen oder Abstimmungen beruht. Ich habe hier ein Schreiben

der Regierung meines Kantons, also des Kantons Solothurn. Die fünf Regierungsräte schreiben mir Folgendes: «Inhaltlich halten wir es unisono für richtig, dass der Ständerat der Ausschaffungs-Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt. Wir halten diesen in der jetzigen Formulierung für praktikabel und verzichten auf eine förmliche Anhörung.»

Wenn ich das so lese, so stelle ich fest, dass das mit dem Inhalt des Briefs, den wir über das Wochenende erhalten haben, kollidiert.

2. Wenn die Integration der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz wirklich derart gut wäre, wie die KdK schreibt, dann sähe die Kriminalstatistik in Bezug auf die Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz bestimmt ganz anders aus.

3. Wenn die Integration gemäss Schreiben der KdK insgesamt als erfolgreich bezeichnet werden könnte, hätte die Ausschaffungs-Initiative der SVP an der Urne keine Chance. Wir wissen aber, dass das faktisch anders ist.

Was mich am Schreiben der Kantone auch stört: Es ist kein Wort darin enthalten, dass es eine Ausschaffungs-Initiative der SVP gibt, über die wir dann faktisch abzustimmen haben. Aber wir müssen das als Realität natürlich in unsere Politik mit einbeziehen.

Nun noch zum schwerwiegendsten Vorwurf in diesem Brief, zu den Kompetenzen: Da muss ich Ihnen sagen, dass der jetzt geltende Artikel 121 der Bundesverfassung die Kompetenzen regelt. Dort steht in Absatz 1: «Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.» Wenn ich diesen Artikel 121 Absatz 1 der Bundesverfassung anschau, verstehe ich nicht, wie die Kantone in ihrem Brief Kompetenzen herbeireden können. Als Ständerat habe ich dafür zwar ein gewisses Verständnis. Betreffend den Inhalt muss ich aber sagen, dass die Punkte, die in diesen Absätzen aufgeführt werden, im Ausländergesetz stehen.

Wenn wir also einen Gegenvorschlag wollen, wenn wir dabei die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat in Betracht ziehen wollen, wenn wir das Spiel mit dem Feuer meiden und die Gefahr eines Absturzes des Gegenvorschlages verhindern wollen, wenn also die verantwortlichen konstruktiven Kräfte in diesem Land jetzt einen Gegenvorschlag initiieren und ihm zum Durchbruch verhelfen wollen, dann sollten wir, darum bitte ich Sie, das alles in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen.

Ich empfehle Ihnen, jetzt der Mehrheit zuzustimmen und mit diesem Gegenvorschlag in die Volksabstimmung zu gehen.

Germann Hannes (V, SH): Kollegin Egerszegi hat es bereits ausgeführt, wie das in etwa gelaufen ist: Am Abend entscheidet der Nationalrat über einen Verfassungsartikel mit immerhin sechs Absätzen, die relativ viele Aussagen enthalten. Morgens um 7 Uhr werden wir dann quasi genötigt, diesen im Schnellverfahren zu beraten und darüber zu befinden. Allein, das ist nicht möglich; Sie werden mir das abnehmen, egal wie man dazu eingestellt ist. Das ist einer Verfassungsbestimmung nicht würdig; ich muss es so deutlich sagen!

Wir sind jetzt auf bestem Weg, einen ursprünglich gutgemeinten Gegenvorschlag mit etlichen Präzisierungen, sogar mit einzelnen Verbesserungen gegenüber der Initiative wieder völlig zu verwässern beziehungsweise ins Gegenteil umzudrehen. Da frage ich mich schon, ob die Einheit der Materie gegeben ist. Die Initianten zwingt man ja immer, sich auf ein einziges Thema zu beschränken, und wir machen jetzt im Gegenvorschlag eigentlich das, was wir den Initianten verbieten, nämlich zwei völlig unterschiedliche Bereiche anzugehen.

Denn sehen Sie: Für den Integrationsartikel wäre ich zu haben. Kollege Schiesser hat hier im Rat vor vier Jahren die Motion 06.3445 eingebracht, die meines Wissens eine Mehrheit gefunden hat, die ein Integrationsgesetz zum Ziel hatte. Im Übrigen muss ich hier als Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes einmal sagen: Die Integration funktioniert in Kantonen und Gemeinden im Grossen und

Ganzen gut – dort, wo sie eben möglich ist und wo sich die Leute auch integrieren lassen wollen. Verhindern können wir mit allen Programmen nicht, dass gewisse Leute kriminell werden. Das können wir bei Schweizern so wenig verhindern wie bei Ausländern.

Sehen Sie, wenn wir das heute so durchwinken, verstossen wir mit diesem Artikel mit seinen sechs Absätzen gegen unsere eigene Verfassung. Wir haben Artikel 50 in der Bundesverfassung; dessen Absatz 1 bezieht sich nicht nur auf die Kantone – Sie haben ja das Schreiben der Kantone erhalten –, er bezieht sich auch auf die Gemeinden: «Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.» Das wäre vielleicht noch möglich. Die Absätze 2 und 3 lauten dann: «Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden. Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.» Was machen wir nun hier, wenn wir eine Bestimmung erlassen, die Kantone und Gemeinden sehr direkt tangiert, ohne Vernehmlassung, ohne konferenzielle Anhörung? So geht das nun wirklich nicht; so geht das nicht, meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, hier die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Die Absätze 1 bis 3 sind Integrationsbestimmungen. Davon können Sie halten, was Sie wollen, aber das ist so weit okay, wenn man die Einheit der Materie nicht verletzt sieht. Die Absätze 4 und 5 aber nehmen meines Erachtens Kantone und Gemeinden und sogar Dritte stark in die Pflicht. In Absatz 5 wurde noch rasch eine Finanzierungsgrundlage eingeflochten. Kein Mensch weiss jedoch, was das finanziell für Folgen hat. Das ist doch keine seriöse Gesetzgebung! Wir fördern Integrationsmassnahmen von Kantonen, Gemeinden und Dritten, haben aber keine Ahnung, was sie kosten werden. Das geht doch nicht! In Absatz 6 wird dann gleich noch die Drohkeule geschwungen, als hätten Kantone und Gemeinden bei der Integration komplett versagt. Es wird gleichsam gedroht, man «schiebe dann noch ein Brikket nach», wenn es nicht funktioniert. Wehe, wenn einer kriminell wird! Sind am Ende noch die Gemeinden schuld, wenn die Integration versagt hat oder wenn sich jemand gar nicht integrieren lässt?

Ich bitte Sie, sich diese Dinge gut zu überlegen, und ich zitiere zum Abschluss aus dem Schreiben der Kantone, das wir erhalten haben: «Eine derartige Bundesbevormundung der Kantone» – und natürlich auch von Städten und Gemeinden – «steht im Widerspruch zum partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Bund und Kantonen und ist aus kantonalen Sicht nicht akzeptabel. Abgesehen davon ist höchst fraglich, wie der Bund den Stand der Integration messen, nach welchen Kriterien er entscheiden will, ob das Ganze erfüllt sei.» Auch die Finanzen werden im Schreiben noch angesprochen. Viel mehr ist dem, mindestens von meiner Seite her, nicht hinzuzufügen.

Ich bitte Sie, das Gesagte zu bedenken und diesen Wust von Verfassungsbestimmungen abzulehnen.

Niederberger Paul (CEg, NW): Wir sind im Differenzbereinungsverfahren, und die Debatte zeigt eigentlich, dass es praktisch eine Kommissionsdebatte wird. Aber es geht ja um eine Volksabstimmung, und wir stellen fest, dass wir eine wirklich schwerwiegende Differenz zum Nationalrat haben. Mir kommt es eigentlich vor, als werde die 48. Legislaturperiode der eidgenössischen Räte wahrscheinlich unter dem Titel «Unnötiges Aufblähen der Verfassung» in die Geschichte eingehen. Ich bin überzeugt, dass in einer späteren Legislatur eine sogenannte Entrümpelung der Verfassung stattfinden muss und wird.

Jetzt aber zu den Äusserungen von Herrn Kollege Reimann, die Initiative sei schnörkellos und klar. Sie ist eben nicht in allen Belangen klar, wenn es um die Straftatbestände oder wenn es um das Strafmass geht. Dort ist der Gegenvorschlag eine wesentliche Verbesserung.

Kurz zu Kollege Büttiker, zur Absturzgefahr im Parlament. Herr Kollege Büttiker, ich frage Sie: Und wie steht es mit der Absturzgefahr beim Volk? Wir haben eine Initiative und ei-

nen Gegenvorschlag. Der Titel der Initiative heisst «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» – man höre gut: «Ausschaffung» –, und jetzt, mit der Vorlage des Nationalrates, bekommt plötzlich die Integration ein Übergewicht. Integration ist ziemlich genau das Gegenteil von Ausschaffung. Jetzt frage ich Sie: Wie wollen Sie diese beiden Vorlagen vor dem Volk vertreten? Ich möchte mich wirklich dafür einsetzen, dass eben der Gegenvorschlag durchkommt und nicht abstürzt. Deshalb unterstütze ich den Antrag der Minderheit Schwaller.

Comte Raphaël (RL, NE): La population de notre pays attend de ses autorités qu'elles prennent des mesures efficaces pour lutter contre la criminalité: c'est le but du contre-projet qui réalise un excellent équilibre entre répression contre les étrangers qui ne respectent pas nos lois et intégration pour les étrangers qui veulent participer à la vie sociale, économique et culturelle de notre pays.

Voulons-nous, après le vote sur l'initiative antiminarets, laisser l'initiative de l'UDC aller seule devant le peuple? Car la question aujourd'hui est relativement simple: voulons-nous un contre-projet capable de rassembler une majorité aussi bien au Conseil national qu'au Conseil des Etats ou voulons-nous prendre le risque de faire sombrer ce contre-projet? Pour ma part, le choix est vite fait: un contre-projet est indispensable; il est d'autant plus indispensable que celui qui nous est proposé est équilibré.

Certaines personnes dans cette salle ont manifesté leurs doutes quant au poids qui est donné à l'intégration dans le nouveau contre-projet tel qu'il ressort des débats du Conseil national, où l'intégration prend effectivement une plus grande importance. Pour ma part, je ne considère pas que ce soit faux, bien au contraire! Si on lit aujourd'hui notre Constitution, il y a deux alinéas sur la question des étrangers: l'un a été lu par Monsieur Büttiker, il donne à la Confédération un certain nombre de compétences; l'autre prévoit que les étrangers qui menacent la sûreté du pays peuvent être expulsés de Suisse.

Aujourd'hui, le constat est clair: l'immense majorité de la population étrangère vivant en Suisse est bien intégrée et respecte nos lois; elle apporte même une contribution essentielle au bien-être de notre pays, que ce soit sur le plan économique, social ou culturel. Si nous acceptons d'intégrer dans la Constitution des dispositions plus complètes sur les étrangers, alors ces dispositions doivent être le reflet de la situation des étrangers dans notre pays. Et si tel est le cas, la place accordée à l'intégration doit être clairement plus importante que celle accordée à l'expulsion, étant donné que la proportion d'étrangers qui se comportent bien est nettement plus importante que celle d'étrangers qui posent des problèmes.

En acceptant de nous rallier au Conseil national, nous pouvons donner à l'intégration et à la répression la place que chacune mérite dans la Constitution: prioritaire pour l'intégration, car elle concerne la grande majorité des étrangers; subsidiaire pour la répression, car elle ne concerne que la petite partie des étrangers qui ne veut pas s'intégrer et qui se moque de notre ordre juridique. Avec ce contre-projet, nous donnons non seulement un signal fort à la population suisse que nous ne tolérons pas des actes délictueux graves commis par des étrangers, nous donnons également un signal fort aux étrangères et aux étrangers bien intégrés, qui méritent d'être respectés et remerciés pour la contribution qu'ils apportent à notre pays.

Encore deux remarques, la première portant sur l'unité de la matière, qui a été évoquée. Si notre conseil a des doutes sur l'unité de la matière dans le contre-projet tel qu'il ressort des débats du Conseil national, la même question se pose sur la version du Conseil des Etats, puisqu'il y a une disposition qui traite de l'intégration. Qu'il y ait un ou six alinéas relatifs à l'intégration, en définitive la question de l'unité de la matière ne se pose pas différemment.

Permettez-moi de manifester mon inquiétude face au débat que nous tenons; inquiétude car l'initiative telle qu'elle est présentée – et ça a été reconnu par la grande majorité des

membres de notre Parlement – est mal rédigée. Elle est extrêmement délicate du point de vue du respect des droits fondamentaux, et nous avons la responsabilité de réussir à faire aboutir un contre-projet. Quand on voit le débat que nous avons ici, avec une majorité et plusieurs minorités, j'ai de très grosses craintes que le contre-projet finisse par sombrer. Et si aucun contre-projet n'était présenté à la population, notre chambre devrait en prendre la responsabilité.

Il est vrai que le contre-projet n'est peut-être pas rédigé de manière parfaite, mais l'initiative ne l'est pas davantage, elle est même extrêmement mal rédigée! La réaction des cantons n'est pas non plus exempte de critiques. Nous avons en effet reçu une lettre de la Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police, mais, comme l'a dit Monsieur Büttiker, d'autres gouvernements cantonaux ont manifestement une autre vision. Dès lors, face à ces incohérences, face au texte mal rédigé de l'initiative, le contre-projet est finalement presque un exemple et un modèle de perfection.

Je vous invite donc à suivre la majorité de la commission et à accepter l'article sur l'intégration tel qu'il a été décidé par le Conseil national, et ainsi à mettre un point final à ce dossier et à permettre que le vote populaire ait lieu, avec une initiative et un contre-projet.

Brändli Christoffel (V, GR): Ich glaube, wir sollten diese Frage etwas weniger emotional diskutieren. Worum geht es? Wir haben eine Initiative auf dem Tisch, die besagt, dass man schwer kriminelle Ausländer ausschaffen soll, mit dem zwingenden Völkerrecht als einziger Einschränkung. Demgegenüber hat die Kommission einen Gegenvorschlag erarbeitet und gesagt, es brauche zusätzliche Einschränkungen im Bereiche der Grundrechte. Sie hat das Ganze dann noch mit dem Grundsatz der Integration angereichert, der aber nicht der zentrale Punkt im Gegenvorschlag ist.

Die Fragestellung «Nur das zwingende Völkerrecht oder auch die Grundrechte als Vorbehalt?» scheint mir relativ klar zu sein; da muss das Volk am Schluss entscheiden. Es gibt objektiv gesehen für beide Varianten Argumente. Die einen werden sagen, für die eine Variante gebe es bessere Argumente, für die anderen sind es schlechtere. Die Initianten sind für die strengere Variante. Jetzt versucht man, diese klare Fragestellung mit diesem Integrationsartikel zu verwässern, und bringt – Herr Niederberger hat auch darauf hingewiesen – etwas ganz Neues in die Diskussion.

Die Integration ist für mich ein wichtiges Thema, das es vielleicht sogar wert ist, in einen Verfassungsartikel gekleidet zu werden, und das es auch wert wäre, dazu eine Vernehmlassung zu machen und darüber zu diskutieren, wo es dabei Defizite gibt und wie man die entsprechenden Probleme löst. Wenn Sie das nun aber mit dieser Vorlage koppeln, kommen schon Zweifel auf: Was will man eigentlich? Bringt man nun die Ausschaffung Krimineller und die Integration zusammen in ein Paket, in eine Einheit der Materie? Ich würde dazu etwas provokativ einfach sagen, dass die dem Volk unterbreitete Fragestellung am Schluss dann lautet: Kriminelle ausschaffen oder integrieren? Das wäre für eine Volksabstimmung natürlich eine verheerende Fragestellung, und sie würde wahrscheinlich auch wenig dazu beitragen, die Annahme dieser Initiative zu verhindern, wie Sie das eben wollen.

Wenn Sie hingegen sagen, Integration sei etwas komplett anderes, dann müssen Sie der Minderheit Schwaller folgen und diese Integrationsfrage gründlich angehen. Die Stellungnahme der Kantone ist für die Initianten ein wunderbares Papier! Wenn Sie dieses Papier lesen, müssen Sie sagen: Die Integration, wie sie vom Nationalrat jetzt aufgegleist worden ist, ist ein von diesen grundsätzlichen Fragen, die einander gegenübergestellt werden müssen, unabhängiges Thema. Ich möchte Sie auf jeden Fall bitten, dem Antrag der Minderheit Schwaller zuzustimmen.

Nun nehme ich noch eine Wertung aus Sicht der Initianten vor: Für die Initianten ist es eigentlich nicht wesentlich, was Sie hier entscheiden. Die Initianten können entweder mit der klaren Vorlage leben, oder sie können zusätzlich noch ein-

wenden, man habe versucht, mit einem Ablenkungsmanöver von der Problematik der Kriminalität in unserem Land abzulenken.

Wenn Herr Büttiker in etwa sagt, das sei ja nicht so schlimm, klar sei die Mitwirkung geritzt und das normale Verfahren für einen Verfassungsartikel nicht eingehalten, aber das hätten wir ja auch schon einmal gemacht, muss ich ihm sagen: Wenn wir im Ständerat so Verfassungsrecht dekretieren, dann sind wir, meine ich, auf dem falschen Weg! So liefern Sie den Initianten enorm viele Argumente. Ich meine, es wäre besser, zur klaren Fragestellung zurückzugehen. Dann kann man die Frage politisch und sachlich miteinander austragen.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Ich bitte Sie als Nichtmitglied der Kommission etwas um Nachsicht, wenn ich mich wie folgt äussere: Mir kommt Artikel 121a zur Integration ein wenig als «Rechtsetzung aus dem Hosensack» vor. Es geht alles sehr, sehr schnell. Ich habe etwas den Eindruck, dass nicht alles à fond überlegt worden ist.

Ich sage Ihnen vorweg, dass ich im Übrigen durchaus bereit bin, eine sauber konzipierte, eine überlegte Regelung auf Verfassungsstufe als Grundlage der Integration zu unterstützen – aber ich meine, sie soll überlegt sein, sauber konzipiert und auch in Bezug auf die Auswirkungen überprüft. Es geht alles sehr rasch. Es ist gesagt worden, man habe beispielsweise bei den Kantonen keine Vernehmlassung durchführen können; faktisch sei das nicht möglich gewesen. Ich habe Verständnis für die Kommission des Ständerates. Ich bin aber nicht so sicher, ob das auch auf die nationalrätliche Kommission zutrifft, die ja mehr Zeit gehabt hat. Hätte man nicht dort die Kantone noch anhören müssen? Immerhin ist der betreffende Verfassungsartikel einigermassen klar: Der Bund holt die Stellungnahmen ein, wenn die Interessen der Kantone betroffen sind. Ich glaube, das sind sie ganz klar, wie man feststellt, wenn man den vorliegenden Verfassungsentwurf liest.

Ich verhehle nicht, dass ich über das weitere Prozedere, das Vorgehen der KdK alles andere als glücklich bin. Es ist ärgerlich, wenn man praktisch am Tag vor der Diskussion hier im Plenum noch lange Schreiben der KdK erhält. Irgendwann einmal muss sich auch die KdK überlegen, wie sie mit dem Parlament umgeht. Da treffen sich die beiden Linien wieder. Das Parlament muss sich das überlegen, die KdK allerdings auch.

Ich habe auch noch feststellen dürfen, dass andere Kantone wie der Kanton Thurgau – im Gegensatz zum Kanton Solothurn, Herr Kollege Büttiker – die Stellungnahme der KdK durchaus unterstützen. Aber auch das macht es nicht besser, wenn hier verschiedene Ansichten die Runde machen. Das kann es ja nicht sein.

Der Verzicht auf eine Vernehmlassung ist schlicht und einfach zumindest unschön. Die Mehrheit will nun trotzdem dem Beschluss des Nationalrates zustimmen, und zwar aus abstimmungstaktischen Überlegungen, wie ausgeführt worden ist. Selbstverständlich kann man auch das tun; wir tun das in den letzten Tagen und Wochen ja ausgiebig, und ich bin nicht so sicher, ob das der richtige Weg für die Zukunft sein kann. Aber meines Erachtens darf es nicht geschehen, dass wir es bei der Rechtsetzung auf Verfassungsstufe an der nötigen Sorgfalt missen lassen, auch wenn die Geschichte eilen sollte. Und hier, so muss ich gestehen, habe ich bei diesem Artikel einige Probleme; er scheint mir wie gesagt nicht in allem überlegt. Ich gehe jetzt nicht auf die Formulierungen ein, aber ich muss Ihnen gestehen, dass ich nicht ganz verstehe, was z. B. in Artikel 2 bedeuten soll, dass die Integration «die Verständigung mit der Gesellschaft» erfordere. Ist damit die Sprache gemeint? Ist das inhaltlich gemeint? Worum geht es? Es ist für mich in diesem Zusammenhang ein beinahe neues Wort.

Selbstverständlich kann man in der Schlussredaktion dann den Passus überarbeiten. Mir geht es aber eher um andere Punkte, und da greife ich hier aus: Die Geschichte, wonach hier die Gemeinden erwähnt werden, ist bereits aufgegriffen worden. Wenn Sie die Verfassung anschauen, finden Sie tat-

sächlich einen Artikel, der die Gemeinden betrifft. Das ist der bereits von Kollege Germann erwähnte Artikel 50 über die Gemeindeautonomie. Diese wird gewährleistet, aber im Übrigen geht das Konzept der Verfassung davon aus, dass der Bund in seiner Rechtsetzung und vor allem in der Verfassungsrechtsetzung die Gemeinden nicht direkt anspricht, sondern die Kantone, und es ist Sache der Kantone zu regeln, wieweit sie ihre Gemeinden einbeziehen wollen, welche Aufgaben sie den Gemeinden überbinden wollen. Und jetzt kommen wir und machen hier, in einem Einzelfall, in einer Schnellübung eine Kehrtwende. Wir weichen hier vom bisherigen Konzept ab, ohne dass wir uns offensichtlich die Auswirkungen dieses Wechsels, dieses neuen Grundsatzes – das ist es dann halt –, überlegen. Ich meine, das kann es nicht sein. Das wäre hier in den Absätzen 4 und 5 der Fall.

Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, dass dann in Absatz 5 auch noch die Dritten einbezogen würden. In diesem Zusammenhang sind hier wohl die NGO gemeint. Tatsächlich wird hier mit diesem Förderungsartikel den Dritten, sprich den NGO, ein Rechtsanspruch gewährt. Solche Übungen finden Sie in der Bundesverfassung sonst auch nicht gerade auf jeder Seite. Das ist auch etwas, das überlegt werden muss. Die Auswirkungen hiervon sind meines Erachtens nicht sauber geklärt.

Ich meine deshalb, dass dieser Artikel 121a gemäss dem Antrag der Minderheit zu streichen ist. Wir sollten bei unserem bisherigen Konzept des Gegenvorschlages bleiben.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich habe mich das letzte Mal bei dieser Vorlage in der Gesamtabstimmung der Stimme enthalten. Ich habe damals gesagt, dass ich dieser Vorlage in der Gesamtabstimmung und auch in der Schlussabstimmung zustimmen werde, wenn der Integrationsartikel noch so präzisiert und verbessert wird, dass er den Namen «Integrationsartikel» verdient. Heute werde ich dieser Vorlage in der Fassung des Nationalrates zustimmen, weil ich meine, dass das, was jetzt in diesem Integrationsartikel formuliert wurde, auch diesen Namen verdient.

Ich habe Verständnis für die Kantone. Ich verstehe, dass sich die Kantone bei diesem Thema einbringen wollen. Aber warum haben sich die Kantone nicht schon längst eingebracht? Es ist ja nicht so, dass erst seit Donnerstagmorgen klar ist, dass dieser Artikel kommt. In der letzten Session vor drei Monaten haben wir gesagt – und ich war nicht die Einzige, die das gesagt hat –, dass wir an diesem Artikel noch arbeiten müssen. Verschiedene Kolleginnen und Kollegen haben mir beigepflichtet und gesagt, der Nationalrat solle nochmals über die Bücher gehen. Man weiss also seit drei Monaten, dass ein solcher Artikel entstehen soll. Es war seit Langem bekannt, in welche Richtung dieser Artikel geht. Der Artikel wurde immerhin in der Kommission des Nationalrates beraten. Da hätten die Kantone ja auch Zugang zu ihren Nationalrätinnen und Nationalräten gehabt. Warum haben sich die Kantone nicht wenigstens vor der Abstimmung im Nationalrat zu Wort gemeldet? Man wusste ja, dass dort eine sehr wichtige, umstrittene und entscheidende Abstimmung stattfinden würde. Und warum bekomme ich die E-Mails der Kantone am letzten Freitag um 16.45 Uhr zugeschickt? Das ist für mich bei allem Verständnis, dass Kantone angehört werden müssen, schlecht nachvollziehbar.

Ich habe mich deshalb heute Morgen noch an den Polizeidirektor meines Kantons gewendet, um seinen Rat einzuholen. Ich wollte mich auch nicht einfach über die Haltung der Kantone hinwegsetzen. Der Polizeidirektor meines Kantons hat mir gesagt: Macht, dass dieser Gegenvorschlag durchkommt! Die Kantone können die Ausschaffungs-Initiative nicht umsetzen, hat er mir gesagt. Die Vorlage, wie sie der Nationalrat jetzt verabschiedet hat, können sie umsetzen. Natürlich hat er auch gewisse Vorbehalte, er ist nicht Feuer und Flamme, aber er hat mir gegenüber betont: Jetzt muss dieser Gegenvorschlag kommen. Dieser Gegenvorschlag liegt jetzt auf dem Tisch.

Ich muss nicht wiederholen, was Vorredner und Vorrednerinnen gesagt haben: Wir alle wissen, dass dieser Gegenvor-

schlag im Nationalrat nur dank diesem Integrationsartikel zustande gekommen ist. Es war eine sehr knappe Mehrheit, Kollege Berset hat es gesagt. Es waren knappe Stimmenverhältnisse; die Mehrheit im Nationalrat kam zustande – das wissen alle, die in den Fraktionen darüber diskutiert haben –, weil verschiedene Leute aus verschiedenen Kreisen einen grossen Schritt aufeinander zu gemacht haben. Es hat viel Kraft gekostet, diesen Schritt zu tun. Es ist gelungen – und jetzt steht dieser kleine gemeinsame Nenner wieder auf dem Spiel. Ich bedaure das ausserordentlich.

Für den Antrag der Minderheit Schwaller, das muss ich Ihnen sagen, sehe ich im Nationalrat keine Mehrheit mehr. Ich will es nicht vorwegnehmen, aber darüber muss man realistisch sprechen.

Herr Fournier versucht mit seinem Antrag, den Kantonen etwas entgegenzukommen. Aber ich habe den Eindruck, mit diesem Antrag nimmt man das Herzstück aus diesem Integrationsartikel heraus. Warum das Herzstück? Weil Absatz 6 besagt: Bei Nichtbeachtung dieser Integrationsbemühungen kann der Bund Vorschriften erlassen. Es ist der einzige Absatz in diesem Integrationsartikel, der für Kantone, die keine Massnahmen ergreifen, Folgen hat. Wenn Sie diesen Absatz wegnehmen, bleiben die Konsequenzen aus. Das ist leider, muss ich Ihnen sagen, das Herzstück dieses Kompromisses, und es ist ein Kompromiss.

Ich bitte Sie wirklich, der Mehrheit zuzustimmen, der Fassung, die aus dem Nationalrat kommt, zum Durchbruch zu verhelfen und die Differenz auszuräumen. Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Bürgi Hermann (V, TG): Ich äussere mich nur zum Verfahren, und zwar unter dem Titel «Der Zweck heiligt nicht alle Mittel». Es wurde von verschiedenen Rednerinnen und Rednern darauf hingewiesen – Frau Egerszegi hat es gesagt, und Herr Stähelin und andere Kollegen haben ebenfalls darauf hingewiesen –, dass in Bezug auf das Verfahren nicht immer verfassungskonform vorgegangen wurde. Herr Kollege Büttiker, das ist keine lässliche Sünde, das muss ich Ihnen sagen.

Hier ist für mich völlig klar, Kollege Comte: Den neuen Verfassungsartikel 121a – ich äussere mich wie gesagt nicht inhaltlich, sondern nur zum Verfahren – können wir überhaupt nicht mit der Empfehlung an die Kantone und Gemeinden im Gegenvorschlag des Ständerates vergleichen: Hier wird etwas völlig Neues geschaffen. Und wenn Sie neue Verfassungsartikel schaffen, kommen Sie nicht an Artikel 147 der Bundesverfassung vorbei, worin steht – ich zitiere ihn, weil man sich dieses Artikels bewusst sein muss –: «Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.» Und dann haben wir noch das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren. Da wird in Artikel 1 Absatz 2 gesagt: «Vernehmlassungsverfahren werden vom Bundesrat oder von einer parlamentarischen Kommission eröffnet.» Wenn Sie einen neuen Verfassungsartikel schaffen, kommen Sie nicht darum herum, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen – etwas anderes kann es schlechterdings nicht geben!

Ich bin entschieden der Auffassung, dass wir doch nicht Verfassungsbestimmungen – hören Sie: Verfassungsbestimmungen! – kreieren dürfen, die etwas völlig Neues bringen, nämlich neue Kompetenzen zugunsten des Bundes, ohne die Kantone mit einzubeziehen. Da kann man darüber diskutieren, ob wir das wollen oder nicht, doch das ist hier nicht die Frage. Vielmehr stellt sich die Frage, ob man einen Verfassungsartikel, der dem Bund neue Kompetenzen gibt, ohne Anhörung der Kantone einführen kann. Das kann und darf man nicht tun. Wenn Sie diesem Verfahrensgrundsatz nicht Rechnung tragen, verstossen Sie explizit gegen die Bundesverfassung, nicht in materieller Hinsicht, sondern hinsichtlich des Verfahrens. Ich bitte Sie deshalb, hiervon abzusehen. Es bleibt nichts anderes übrig, als eben dem Strei-

chungsantrag der Minderheit Schwaller zuzustimmen, wenn man das rein verfahrensrechtlich ansieht.

Jetzt noch etwas zu Kollege Stähelin und zu Kollegin Sommaruga, bezüglich der Kantone: Ihre Rüge in Richtung der Kantone ist hier völlig deplatziert. Am Mittwoch ist dieser Verfassungsartikel verabschiedet und am Donnerstag ist er in der SPK beraten worden. Die Kantone mussten doch zuerst das Ergebnis zur Kenntnis nehmen – ja, doch, Frau Sommaruga, die mussten doch das Ergebnis zur Kenntnis nehmen! Ich hätte Sie sehen wollen, wenn sie sich geäussert hätten, bevor die SPK das behandelt hat. Also, bitte: Ich teile die Auffassung, dass die Kantone häufig nicht rechtzeitig reagieren, aber hier muss man die Kantone in Schutz nehmen, denn sie mussten zuerst das Ergebnis kennen, bevor sie einen Brief schreiben konnten.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Ich bin mit meinem Vorredner absolut einverstanden, dass das Verfahren nicht befriedigt. Ich möchte im Gegensatz zu ihm aber auch noch etwas über den Inhalt sagen; der scheint mir etwas zu kurz gekommen zu sein.

Wenn ich mir nun diesen Verfassungsartikel ansehe, der zwar in einem unbefriedigenden Verfahren geprägt worden ist, und die Debatte werte, die wir gerade geführt haben, dann fällt mir auf, dass ich sehr wenig Kritik am eigentlichen Inhalt gehört habe. Wir sagen ja seit Langem – ich gebe es gerne zu –, dass wir ein Integrationsgesetz haben möchten. Jetzt haben wir hier kein Gesetz, sondern einen Verfassungsartikel. Auch das vermag nicht ganz zu befriedigen, weil gewisse Dinge in einem Gesetz stehen sollten; aber auch in anderen Verfassungsbereichen sind wir da ja nicht sehr konsequent. Was steht jetzt aber in diesem Artikel? Es stehen wichtige Rahmenbedingungen für eine Integrationspolitik in diesem Land in diesem Artikel. Die Kritik, die wir gehört haben, betrifft vielleicht, Kollege Stähelin, den einen oder anderen Begriff wie «Verständigung mit der Gesellschaft». Gut, aber Verständigung mit der Gesellschaft heisst in diesem Zusammenhang, dass man ein positives Verhältnis zu unseren Grundwerten entwickelt, dass man nicht in Fundamentalopposition gegenüber den Prinzipien einer westlichen Demokratie aufwächst, wie das ja auch die Aktualität der Debatte zeigt. Derart schwierig erscheint mir die Interpretation von Absatz 2 also auch nicht.

Die anderen Absätze waren hier ja eigentlich nicht bestritten; sie enthalten wertvolle Pfeiler einer Integrationspolitik. Es bleibt Absatz 6, über den wir nachher noch abstimmen werden. In der Tat fühlen sich die Kantone, ich verstehe das, hier etwas überfahren. Ich überlege mir deshalb auch, ich sage Ihnen das offen und ehrlich, ob es nicht klug wäre, mit der Mehrheit zu stimmen, allenfalls aber Absatz 6 gemäss Antrag Fournier zu streichen und damit – ich weiss, dass das Eis dünn ist – dem Nationalrat die Chance zu geben, dort zwar nicht eine Änderung vorzunehmen, aber eine bessere Formulierung zu finden, beispielsweise in dem Sinne, dass der Bund die entsprechenden Vorschriften zusammen mit den Kantonen erlässt, um darzulegen, dass Vorschläge zur Umsetzung von Bund und Kantonen gemacht werden müssten. Das könnte schon eine deutliche Verbesserung sein. Es würde vielleicht auch dazu beitragen, dass die Kantone nicht mehr in Opposition wären; sonst sind sie es vielleicht gar in der Abstimmung.

Der Rede kurzer Sinn: Ich werde in jedem Fall mit der Mehrheit stimmen. Das Verfahren ist unbefriedigend, ich gebe das gerne zu, aber wenn wir den Inhalt wägen, müssen wir sagen: Er ist vernünftig, er entspricht den Vorstellungen über eine zukünftige Integrationspolitik.

Stimmen wir also für den Antrag der Mehrheit. Wenn wir dem Nationalrat eine kleine Chance für eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen geben wollen, so können wir das allenfalls bei Absatz 6 tun. Stimmen wir aber im Übrigen ganz klar für den Antrag der Mehrheit.

Reimann Maximilian (V, AG): Ich mache Gebrauch von Artikel 36 unseres Geschäftsreglementes, das uns die Möglichkeit gibt, eine eigene Ausführung richtigzustellen. Ich habe

am Ende meines Votums gesagt, dass der Streichungsantrag Fournier am konsequentesten sei. Dabei habe ich leider die winzig kleine Zahl 6 übersehen. Herr Fournier will also nur Absatz 6 streichen. Ich ging fälschlicherweise davon aus, dass Herr Fournier den ganzen Artikel 121a gestrichen haben möchte. Entsprechend stelle ich richtig: Für mich ist der Antrag Fournier doch nicht am konsequentesten.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ich glaube, diese Diskussion war wichtig, denn es ist tatsächlich so, dass der Nationalrat wesentlich anders legiferiert hat als der Ständerat, indem er einen doch sehr umfangreichen und detaillierten Verfassungsartikel geschaffen hat.

Es haben sehr viele Kolleginnen und Kollegen ihrem Unmut darüber Ausdruck gegeben, wie wir hier im Parlament mit der Verfassungsgebung umgehen. Ich muss Ihnen ehrlich gestehen: Mich stört auch sehr, dass wir in einer Morgensitzung über eine Verfassungsbestimmung Beschluss fassen, deren Tragweite in Gottes Namen für uns nicht voll absehbar ist. Dem verehrten Herrn Kollegen Bürgi muss ich allerdings entgegenhalten, dass wir ja hier im Rahmen eines direkten Gegenentwurfes sind, und da muss man sagen, dass wir natürlich auch über unseren Gegenentwurf kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt haben. Und der Nationalrat hat beim direkten Gegenentwurf zur Abzocker-Initiative auch kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, das muss man immerhin festhalten.

Herr Kollege Büttiker hat – ich meine, zu Recht – auf Artikel 121 der Verfassung hingewiesen, der dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise usw. gewährt. Ich darf daran erinnern, dass wir ja auch in unserem Gegenentwurf eine Integrationsbestimmung, aber eben nicht, verehrte Frau Kollegin Sommaruga, einen eigentlichen Integrationsartikel beigefügt haben, weil wir der Auffassung waren, dass wir eine solche Bestimmung in der Bundesverfassung haben müssen; das ist dieser Artikel 121. Es schien uns nicht angemessen, dass man alsogleich beginnt mit: «Es wird ausgewiesen, wer das und das tut oder das und das nicht tut», sondern wir wollten zunächst mit einer gewissermassen deklaratorischen Bestimmung an die Adresse der Ausländerinnen und Ausländer sagen: «Ihr seid willkommen, aber bitte integriert euch.»

Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen – das wurde vereinzelt gesagt –: Wir haben im Ausländergesetz, in Artikel 55, eine Bestimmung, die sich mit der Integration befasst. Wir haben auch die Tripartite Agglomerationskonferenz von Kantonen, Gemeinden, Bund und Zivilgesellschaft. Vielleicht wird die Frau Bundesrätin noch entsprechende Ausführungen machen, die uns dann erlauben zu prüfen, ob die vom Nationalrat beschlossene Verfassungsbestimmung zu weit geht oder nicht. In jedem Fall – ich sage das an die Adresse des Nationalrates und insbesondere an die Adresse der SPK-NR – ist es schade, dass die SPK nicht dem Ständerat gefolgt ist und diese Integrationsbestimmung allenfalls noch etwas anders formuliert hat. Wenn man einen Integrationsartikel will, hätte man vielleicht auch gut daran getan, eine Kommissionsinitiative zu machen. Dieser hätten wir in der SPK zweifelsohne zugestimmt.

Aber ich bin ja Sprecher der Kommission, und ich habe die Meinung der Mehrheit zu vertreten. Ich lade Sie denn auch ein, der Mehrheit zuzustimmen.

Ich möchte, dies unterstreichend, noch auf einen Punkt eingehen, der von den Kollegen Reimann und Brändli thematisiert wurde, nämlich die Frage des Prinzips der Einheit der Materie, ob dieses einzuhalten sei und ob es auch eingehalten werde. Es gibt im Grunde genommen zwei Fragen, die sich hier stellen. Die erste ist: Was kann Gegenstand eines direkten Gegenentwurfes sein? Zweitens stellt sich dann eben die Frage: Ist auch bei einem direkten Gegenentwurf das Prinzip der Einheit der Materie zu beachten, und wenn ja, wann ist das der Fall?

Zur ersten Frage: Ein direkter Gegenentwurf muss den gleichen Gegenstand behandeln wie die Initiative, darf aber eine andere Lösung, ein anderes Ziel oder andere Instrumente

vorschlagen. Der Gegenstand der Initiative ist die Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, welche entweder bestimmte Straftaten begangen oder missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezogen haben. Wenn jetzt dem Gegenentwurf ein Integrationsartikel beigelegt wird, dann ist dies wohl als zulässig zu erachten, weil man argumentieren kann, dass man weniger Ausländerinnen und Ausländer ausweisen muss, wenn die Leute gut integriert sind.

Zur zweiten Frage, zur Frage des Prinzips der Einheit der Materie: Ja, dieses Prinzip ist auch bei einem direkten Gegenentwurf einzuhalten. Generell kann man sagen, dass das Prinzip der Einheit der Materie dann gewahrt ist, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative oder im vorliegenden Falle eben eines Gegenentwurfes ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die vorgeschlagenen Regelungen müssen das nämliche Ziel verfolgen und durch einen engen inneren Zusammenhang miteinander verknüpft sein. Ich glaube, man kann mit guten Gründen feststellen, dass auch diese Voraussetzung gegeben ist.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Eine Vorbemerkung: Es wurde jetzt von den Befürwortern der Ausschaffungs-Initiative verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es «nur» darum gehe, schwerstkriminelle Ausländer auszuschaffen, darum sei diese Initiative so klar formuliert. Ich möchte Sie einfach daran erinnern, dass im Text, der uns vorliegt – es wird ja der gleiche sein, wie Sie ihn haben –, steht, dass Einbruchdiebstahl auch zu einer Ausschaffung führt und vor allem auch der missbräuchliche Bezug von Sozialleistungen. Das sind – zu Ihrer Information – Straftatbestände bzw. Übertretungstatbestände im Nebenstrafrecht, und das gilt nach allgemeinem Strafrecht nicht als schwerstkriminell. Ich möchte Sie bitten, künftig Ihre Diktion etwas anzupassen.

Zu Artikel 121 der Bundesverfassung wurde auch verschiedentlich gesagt, dass er eine klare, umfassende Bundeskompetenz im Bereich der Migration beinhaltet: Der Bund ist abschliessend zuständig, die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern und über die Gewährung von Asyl zu erlassen. Es ist eine abschliessende Bundeskompetenz, nicht eine geteilte Kompetenz, wie wir sie sonst in verschiedenen Artikeln der Bundesverfassung haben. Das hat auch dazu geführt, dass der Bund das Ausländergesetz mit den Integrationsartikeln gemacht hat und die Kantone selbstverständlich in der Aufgabenerfüllung mitbeteiligt, wie das üblich ist.

Zur Frage der Einheit der Materie hat sich Herr Ständerat Inderkum schon umfassend geäussert; da ist Artikel 101 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes massgebend. Ich möchte Ihnen immerhin noch sagen, was einer der meistanerkannten Verfassungsrechtler der Neuzeit sagt, der einen Verfassungskommentar zu Artikel 139 der Bundesverfassung und zur Bestimmung über die Einheit der Materie geschrieben hat: Es ist Professor Ehrenzeller in seinem St. Galler Kommentar 2008; es ist also ein neuzeitlicher Kommentar. Er sagt: «Laut Lehre darf der Gegenentwurf» – und das ist auch seine Auffassung – «eine andere Antwort auf eine gestellte Frage geben und eine formelle oder materielle Korrektur darstellen, soll aber keine neuen Fragen aufwerfen. Er muss den gleichen Gegenstand behandeln, darf aber eine andere Lösung, ein anderes Ziel oder andere Instrumente vorschlagen.» Integration und die Frage der Ausschaffung gehen hier also miteinander einher. Es geht weiter: «Volksinitiative und Gegenentwurf müssen dieselben Sachfragen behandeln, sie können sich aber im Grundsatz, in der Zielerreichung oder in Einzelheiten voneinander unterscheiden.»

Das ist ein Fazit vonseiten des Bundesrates. Im Gegenentwurf darf durchaus auch auf die Integration Bezug genommen werden, denn – wir haben das schon verschiedentlich gesagt – Ziel der neuen Verfassungsbestimmung ist es ja, Ausländerinnen und Ausländer durch repressive, aber auch durch präventive Regelungen auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.

Jetzt komme ich zur Haltung der Kantone. Auch ich war etwas überrascht, als ich dieses Schreiben des Präsidenten der KdK erhalten habe, und zwar vor allem darum, weil wir in der Tripartiten Agglomerationskonferenz seit Juni 2009 die Kantone bei allen Fragen der Integration sehr intensiv mit einbezogen haben. Es waren allerdings die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen, die Sozialdirektorenkonferenz und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren, die einbezogen waren. Die KdK ist keine Fachdirektorenkonferenz, sie ist eine übergeordnete, für bestimmte allgemeine Bereiche zuständige Konferenz. Es waren die SODK und die KKJPD, die an der ganzen Erarbeitung mitbeteiligt waren, die wir im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz gemacht haben, an der ganzen Integrationsarbeit, die wir jetzt seit einem Jahr machen. Es ist deshalb schwierig, nun zu sagen, die Kantone seien nicht einbezogen worden. Es waren in dieser Konferenz neun Mitglieder von kantonalen Regierungen vertreten. Diese haben mitgearbeitet. Ich kann mir deshalb schlicht nicht vorstellen, dass jetzt von überall her gesagt wird, man sei damit nicht einverstanden. Also, noch einmal: Die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen waren bei diesen ganzen Arbeiten einbezogen.

Ich möchte noch etwas sagen zum Verhältnis des Entwurfes dieses Integrationsartikels, über den wir heute sprechen, zur Weiterentwicklung im Bereich der Integrationspolitik und zum Status quo, zum geltenden Recht.

Gemäss diesem Vorschlag wird in Artikel 121a Absätze 1 bis 3 der Bundesverfassung vorgeschrieben, wie die Integrationspolitik aussehen soll. Man macht also nichts anderes, als die Bestimmung von Artikel 4 des Ausländergesetzes, wie wir sie heute haben und wie wir sie übrigens auch in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern haben, auf Verfassungsstufe zu heben. Man kann sich darüber unterhalten, ob es originell ist, immer alles auf Verfassungsstufe zu heben. Ich bin auch der Meinung, dass wir in ein paar Jahren eine Entrümpelungsübung machen werden. Aber jedenfalls ist es keine neue Regelung, sondern dieselbe, aber sie ist dann auf Verfassungsstufe. Herr Germann, sogar auf Gesetzesstufe sind die Beträge für die einzelnen Bereiche nicht festgeschrieben; das ist Gegenstand der Budgetierung von Bund und mitbeteiligten Kantonen.

Die Ziele und Prinzipien, wie sie nun in Artikel 121a stehen, wurden im Bericht der Tripartiten Agglomerationskonferenz, wo verschiedene Kantonsregierungen beteiligt waren, und dann auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Berichtes zur Motion Schiesser 06.3445 geprüft, eingehend diskutiert und von allen als richtig und zielführend erachtet. Das betrifft unter anderem die Formulierung, dass sich alle Beteiligten, das heisst Zugewanderte und Einheimische, an die in Absatz 2 stipulierten vier grundlegenden Regeln zu halten haben. Das entspricht im Übrigen Artikel 4 des geltenden Ausländergesetzes, den wir bereits seit einiger Zeit anwenden.

Zur vorliegenden Fassung von Artikel 121a Absatz 4 der Bundesverfassung: Er hält das ebenfalls bereits in Artikel 53 des Ausländergesetzes enthaltene Prinzip fest, dass Integration eine staatliche Aufgabe ist und als Verbundaufgabe wahrgenommen werden soll. Artikel 121a Absätze 5 und 6 garantieren, dass die heute in den Kantonen unterschiedlich stark wahrgenommene Integrationsarbeit eine gewisse Harmonisierung erfahren soll. Diese Formulierung lässt zu, dass die Integrationspolitik der Kantone nicht umfunktioniert wird. Sie wird im gleichen Rahmen sein wie heute. Allerdings werden wir, das ist mit den Kantonen abgesprochen, ungefähr ab 2013 oder 2014 zu Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen übergehen.

Etwas weiter geht es – Herr Fournier hat darauf hingewiesen – bei Absatz 6. Zwar sind die originären Kompetenzen der Kantone in den Bereichen Schule und Integration in der Schule überhaupt nicht betroffen. Aber die Frage, was geschieht, wenn keine genügenden Massnahmen ergriffen werden, die wird hier geregelt, wie sie übrigens auch als Eingriff in kantonale Kompetenzen an anderen Orten der Bun-

desverfassung geregelt ist: in Artikel 62, Schulwesen, und Artikel 63a, Hochschulen. Das wissen Sie; dort hat man auch gewisse Eingriffe gemacht.

Ich komme zu den Konsequenzen bzw. zu einer Zusammenfassung. Neu ist die Regelung auf Verfassungsebene. Materiell ist sie nicht neu. Sie ist einfach neu auf dieser Ebene, weil man das bewusst so machen musste oder wollte, um einen direkten Gegenvorschlag zu haben. Inhaltlich stehen diese Bestimmungen nicht in Widerspruch zu dem, was wir in Zusammenarbeit mit den Kantonen – im Übrigen waren auch Gemeindevertreter und der Städteverband beteiligt – erarbeitet haben und was dem Bundesrat dann im Bericht der Tripartiten Agglomerationskonferenz vorgelegt wurde, worüber wir auch diskutiert haben. Auch nach Schaffung dieses Verfassungsartikels sind wir völlig frei, ob wir dann auf Gesetzesstufe ein Integrationsgesetz machen wollen oder sollen oder ob wir, was ja die Alternative ist, diese Integrationsbestimmungen im Ausländergesetz etwas breiter machen wollen und in ungefähr vierzehn Gesetzen dann Integrationsbestimmungen hineinnehmen wollen. Auch das ist nicht vorgespurt. Das ist der Punkt, an dem die Kantone unterschiedlicher Auffassung sind: Eine Mehrheit der Kantone möchte lieber kein Integrationsgesetz, sondern sie möchte in vierzehn Gesetzen diese Anpassung der Integrationsmassnahmen haben. Aber auch das wird damit nicht vorweggenommen, auch das ist nach wie vor möglich; das einfach vielleicht zur Klarstellung der Situation.

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag Fournier ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den modifizierten Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen

Art. 121b

Antrag der Mehrheit

Titel

Aus- und Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländern

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

... werden gewiesen, wenn sie:

...

Abs. 3

Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte ...

Antrag der Minderheit

(Schwaller, Inderkum, Niederberger)

Streichen

(siehe Art. 121 Abs. 1ter)

Art. 121b

Proposition de la majorité

Titre

Expulsion et renvoi des étrangers

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

... séjour et renvoyés s'ils ont:

...

Al. 3

La décision relative à l'expulsion, au renvoi ou au retrait du droit de séjour est prise dans le respect ...

Proposition de la minorité

(Schwaller, Inderkum, Niederberger)

Biffer

(voir art. 121 al. 1ter)

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Sie sehen hier, dass die Mehrheit der Kommission bei der Sachüberschrift von Artikel 121b eine Änderung vorgenommen

hat, nämlich hin zur Formulierung «Aus- und Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländern». Das ist aber materiell nichts Neues, sondern kompatibel mit den Vorgaben der Redaktionskommission.

Zu Absatz 1 habe ich keine Bemerkungen. Hingegen haben wir dann bei Absatz 2 Buchstabe a eine Ergänzung gegenüber unserer ehemaligen Fassung. Sie sehen das hier auf der Fahne nicht. Der Nationalrat hat einfach zusätzlich noch die schwere Körperverletzung in den Katalog aufgenommen. Unsere Meinung war ja damals, dass dieser Buchstabe a generell alle Delikte erfasst, für die die Androhung einer Mindeststrafe von einem Jahr besteht. Wir haben dann beispielhaft einige Tatbestände aufgeführt, und der Nationalrat hat jetzt, wie gesagt, die schwere Körperverletzung noch aufgenommen. Von der Sache her ist das sicher richtig, deshalb schliessen wir uns hier an. Ich möchte aber der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass beim Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht die Androhung einer Mindeststrafe von einem Jahr besteht. Aber selbstverständlich kann die Strafe auch höher sein.

Bei Absatz 3 sehen Sie wieder die wie in der Sachüberschrift angepasste Formulierung «Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts ...». Am Schluss des Absatzes sehen Sie noch die Wendung «insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit». Diesen Ausdruck hat der Nationalrat noch aufgenommen. Die Verhältnismässigkeit gehört zu den Grundprinzipien der Bundesverfassung. Man wollte das einfach noch hervorheben. Das scheint der Kommission richtig zu sein.

Schwaller Urs (CEg, FR): Ich glaube, es geht hier um eine fahnteknische Frage. Wir haben einen Minderheitsantrag zur Integration eingereicht, über den wir bereits abgestimmt haben.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Wir haben über den Antrag der Minderheit bei Artikel 121a entschieden.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ja, wir haben darüber entschieden. Weil wir grundsätzlich der Fassung des Nationalrates gefolgt sind, haben wir jetzt zwei Bestimmungen: Artikel 121a, das ist der Integrationsartikel, reduziert um Absatz 6, sowie Artikel 121b, den wir jetzt ebenfalls bereinigt haben.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Wir kehren jetzt an den Anfang der Fahne zurück.

Titel

Antrag der Kommission

... betreffend die»Aus- und Wegweisung krimineller Ausländer ...

Titre

Proposition de la commission

...»Expulsion et renvoi des criminels ...

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 121

Antrag der Mehrheit

9. Abschnitt: Ausländerrecht und Asylrecht

Proposition de la minorité

(Schwaller, Inderkum, Niederberger)

Unverändert

Titre précédant l'art. 121

Proposition de la majorité

Section 9: Droit des étrangers et droit d'asile

Proposition de la minorité

(Schwaller, Inderkum, Niederberger)

Inchangé

Art. 121*Antrag der Mehrheit**Titel*

Aufenthalt, Niederlassung und Asyl

Abs. 1bis, 1ter, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Schwaller, Inderkum, Niederberger)

Titel

Unverändert

Abs. 1bis

Festhalten

Abs. 1ter

Festhalten, aber:

...

a. ... Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub ...

...

Abs. 2

Unverändert

Abs. 3

Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte sowie die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.

Art. 121*Proposition de la majorité**Titre*

Séjour, établissement et asile

Al. 1bis, 1ter, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Schwaller, Inderkum, Niederberger)

Titre

Inchangé

Al. 1bis

Maintenir

Al. 1ter

Maintenir, mais:

...

a. ... un viol, des lésions corporelles graves, un brigandage qualifié ...

...

Al. 2

Inchangé

Al. 3

La décision relative à l'expulsion, au renvoi ou au retrait du droit de séjour est prise dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution fédérale et du droit international, en particulier dans le respect du principe de proportionnalité.

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Ich gehe davon aus, dass über diese Bestimmungen bereits entschieden worden ist.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ja, wir haben alles behandelt. Das hängt eben mit der Fahmentchnik zusammen.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité*

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBI 2009 5097)
Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (BBI 2010 4241)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)
Text des Erlasses 3 (BBI 2010 4243)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2010 3855)

3. Bundesbeschluss betreffend die «Aus- und Wegweisung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

Titel; Gliederungstitel vor Art. 121; Art. 121 Titel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre; titre précédant l'art. 121; art. 121 titre

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 121a Abs. 6

Antrag der Mehrheit

Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.

Antrag der Minderheit

(Fehr Hans, Bugnon, Geissbühler, Joder, Perrin, Scherer Marcel, Schibli, Wobmann, Zisyadis)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 121a al. 6

Proposition de la majorité

En collaboration avec les cantons et les communes, la Confédération examine périodiquement l'état de la mise en

oeuvre des mesures d'intégration. Au cas où les obligations en matière de promotion de l'intégration ne sont pas remplies, la Confédération peut fixer les prescriptions qui s'imposent, après avoir consulté les cantons.

Proposition de la minorité

(Fehr Hans, Bugnon, Geissbühler, Joder, Perrin, Scherer Marcel, Schibli, Wobmann, Zisyadis)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fehr Hans (V, ZH): Bei Artikel 121a Absatz 6 plädieren wir als starke Minderheit, unterstützt von Herrn Zisyadis, für ein Ja zur Lösung des Ständerates. Was sind die Hauptgründe?

1. Wir möchten noch einmal betonen: Es geht hier nicht um eine Integrationsvorlage, sondern es geht um eine Ausschaffungsvorlage. Ausschaffung findet dann statt, wenn die Integration gescheitert ist. Man darf diese beiden Bereiche nicht miteinander vermischen. Integration hat eine Berechtigung, aber nicht im Zusammenhang mit der Ausschaffung.

2. Das Kernstück ist dieser berühmte Absatz 6. Wir bitten Sie, dort den Beschluss des Ständerates zu übernehmen und diesen Absatz zu streichen. Warum? Wenn Sie diesen Absatz genau lesen, werden Sie sehen, dass er ein schwerwiegender Eingriff in die Souveränität der Kantone und Gemeinden ist. Sie haben den Brief der Konferenz der Kantonsregierungen gesehen, wo man sich gegen diese Einmischung oder – sagen wir es einmal so – gegen diese Bundesbevormundung verwahrt. Die Kantone und Gemeinden handeln verantwortungsvoll und wollen keine zusätzliche Oberaufsicht, keine Kontrolle, keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen.

Wenn Sie nun den Antrag der Mehrheit – das ist diese neue, unselige Fassung – genau anschauen, dann sehen Sie, dass es im Grundsatz «Hans was Heiri» ist. Es ist im Grundsatz, der genau gleiche Absatz 6, aber man zelebriert noch ein bisschen die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Man zelebriert die Anhörung der Kantone, aber im Grundsatz läuft dieser neue, nun zur Diskussion stehende Absatz 6 gemäss Mehrheit auf genau das Gleiche hinaus wie der ursprüngliche Absatz 6: Die Souveränität der Kantone wird zusätzlich eingeschränkt.

Ich bitte Sie – das geht vor allem an die Adresse der FDP- und der CVP-Fraktion –, im Sinne des Ständerates zu entscheiden und aus Respekt vor der Kantonshoheit Absatz 6 zu streichen.

Fluri Kurt (RL, SO): Im Ständerat wurde über Artikel 121a zuerst generell diskutiert. Es wurde der Antrag gestellt, den ganzen Artikel zugunsten der ursprünglichen Fassung des Ständerates zu streichen, die in einem einführenden Absatz zur ganzen Ausschaffungsproblematik auch eine in sehr allgemeiner Form gehaltene Integrationsbestimmung enthielt. Wie Sie wissen, haben wir am letzten Mittwoch diese detaillierte Bestimmung über die Integration mit einem Stimmenverhältnis von beinahe zwei zu eins eingeführt. Der Antrag, diesen Artikel zu streichen, ist im Ständerat mit 26 zu 17 Stimmen relativ deutlich gescheitert.

Danach konzentrierte sich die Diskussion auf Absatz 6 und da auf die angebliche Kompetenzverletzung gegenüber Kantonen und Gemeinden. Auch dem Vorredner, dem Minderheitensprecher, ist diese Frage offenbar erst jetzt bewusst geworden, hat er sich doch im Rahmen der Debatte vom letzten Mittwoch nicht zu diesem Thema geäußert, wie auch die anderen Sprecherinnen und Sprecher nicht. Erst im Ständerat ist es, wie es der Natur und der Aufgabe dieses Gremiums entspricht, ein Thema geworden. Nun ist es so, dass mit Absatz 6, wie Sie ihn unten auf Seite 9 der Fahne finden, nicht eine neue Kompetenz geschaffen wird. Wir haben bereits heute im Ausländergesetz die Bestimmung, dass der Bund im Ausländerrecht abschliessend tätig werden kann. Es gibt heute keine zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geteilte Kompetenz. Es handelt sich vielmehr, gestützt auf das Ausländergesetz, um eine Bundeskompetenz.

Mit Absatz 6 wird das hier nun auf Verfassungsebene formuliert. Nachdem der Vorredner einen Brief des Präsidenten der KdK erwähnt hat, muss dazu Folgendes festgehalten werden: Der Präsident der KdK hat diesen Brief offensichtlich ohne Rücksprache mit den Kantonen geschrieben. Er hat ihn von einer staatspolitischen Warte aus geschrieben und ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bereits seit längerer Zeit die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) von Bund, Kantonen und Gemeinden mit der Integrationsfrage befasst. In der TAK sind die Gemeinden und Städte vertreten, ist der Bund vertreten und sind vonseiten der Kantone die Fachdirektorinnen und -direktoren vertreten. Also nicht die Regierungspräsidenten, sondern die Sozialdirektorinnen und -direktoren und die Justiz- und Polizeivorstehenden und -vorsteher. Diese Fachpersonen diskutieren regelmässig Integrationsfragen und erteilen auch Weisungen in Übereinstimmung mit dem Bund und den Gemeinden.

In meiner Funktion als Stadtpräsident kann ich voll hinter Absatz 6 stehen, in der bisherigen Fassung und auch in der neuen Fassung. Es geht nicht darum, dass hier irgendwelche Souveränitäten verletzt würden, sondern es geht darum, dass die geltende Praxis mit Absatz 6 auf Verfassungsebene gehievt wird. Im Ständerat wurde dieser Absatz relativ knapp gestrichen, nämlich mit 22 zu 19 Stimmen. Heute Morgen hat Ihre Kommission für Rechtsfragen mit 14 zu 9 Stimmen beschlossen, die Modifikation anzubringen, wie Sie sie in der Fahne vorfinden. Wir haben neu das Element der Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden eingefügt, wo es um die periodische Überprüfung des Standes der Integration geht – das ist heute die Tätigkeit der Tripartiten Agglomerationskonferenz –, und wir haben die Anhörung der Kantone eingeführt, wo es darum geht, dass der Bund allenfalls Vorschriften erlassen können soll, wenn die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt werden. In diesem Fall soll der Bund nach Anhörung der Kantone tätig werden. Auch das ist nichts Neues. Die Anhörung der Kantone ist ja geltende Praxis. In unserem Bundesstaat wird der Bundesrat – und auch die Bundesversammlung – nicht ohne Anhörung und Mitarbeit der Kantone Vorschriften erlassen, welche die Kantone betreffen. Das ist völlig selbstverständlich. Wir sind zuversichtlich, dass wir mit dieser Ergänzung des Absatzes 6 schliesslich auch eine Mehrheit im Ständerat finden werden, damit dann die letzte Differenz ausgeräumt und der Gegenvorschlag verabschiedet werden kann. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Hodgers Antonio (G, GE): Les Verts – ils l'ont dit lors du dernier débat sur ce sujet – sont sceptiques à propos des articles ajoutés à ce contre-projet. En effet, l'association entre des mesures d'expulsion et une politique générale d'intégration est douteuse. Elle tend à faire croire qu'un étranger non intégré est forcément un criminel. Or, si l'intégration est souhaitable, elle ne doit pas être une obligation, si tant est que nous vivons dans une société libérale où les comportements individualistes et asociaux, s'ils ne doivent pas être encouragés, doivent du moins être tolérés.

À partir de là, ces articles sur l'intégration avaient pour intérêt initialement de donner plus de moyens, plus d'argent en faveur d'une politique fédérale de l'intégration. Mais ces dispositions financières ont déjà été retirées. Le seul élément nouveau, par rapport à la base légale actuelle qui existe déjà en matière d'intégration, est l'alinéa 6 qui contraint en quelque sorte, par le biais de l'autorité fédérale, les cantons qui n'ont pas de politique d'intégration à en faire une. Or, c'est bien cette disposition qui est remise en cause aujourd'hui par le Conseil des Etats, si bien que les alinéas restant sur l'intégration ne seront qu'une reprise des bases légales actuelles. Autant dire que cet article que nous introduisons dans le contre-projet ne sert à rien, si ce n'est peut-être à représenter la feuille de vigne qui cache la nudité d'Adam et Eve. Mais à ce niveau-là de nudité, je pense qu'on devrait pleinement assumer le fait que ce contre-projet vise à la répression des criminels étrangers, vise leur expulsion automatique dans les conditions qui sont données. Cela ne sert à rien de se voiler la face ou d'essayer d'arrondir le projet en

introduisant une disposition sur l'intégration qui n'apporte absolument rien à la base actuelle de l'Etat fédéral.

Donc, cessons avec cette pudeur! Assumons ce qu'est ce contre-projet! Cela sera d'autant plus clair pour les électrices et les électeurs.

Humbel Ruth (CEg, AG): Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird der Kommissionsmehrheit zustimmen. Am letzten Mittwoch haben wir dem Integrationsartikel als Pendant im Gegenvorschlag zur Ausschaffungs-Initiative zugestimmt. Die Mehrheit war sich einig, dass Integration eine Voraussetzung für ein konfliktfreies Zusammenleben der einheimischen Bevölkerung mit der ausländischen Bevölkerung ist. Wenn sich Ausländer nicht integrieren und kriminell werden, sollen sie ausgewiesen werden. Integration ist Prävention, ist also eine Voraussetzung, und die Ausschaffung ist die Konsequenz, wenn die Integration scheitert und Ausländer kriminell werden. Dieser Zusammenhang wird sogar von Hans Fehr gesehen. Nur stellt sich dann die Frage der Prioritätensetzung. Setzt man die Priorität vor allem bei der Ausschaffung, oder muss es ein Anliegen sein, die Integration prioritär oder gleich zu behandeln, eben als zentrale Voraussetzung?

Der Brief der KdK wurde schon von den Vorrednern erwähnt. Es scheint etwas vermessen zu sein, hier von Kompetenzverletzungen zu sprechen, weil der Bund im Bereich der Ausländer- und Asylpolitik eine umfassende Kompetenz hat. Integrationsbestimmungen finden sich im Ausländergesetz, und in der Tripartiten Agglomerationskonferenz arbeiten heute Kantone und Gemeinden in der Frage der Integration mit dem Bund zusammen. Dieser Artikel steht daher nicht im Widerspruch zum partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie aus kantonaler Sicht moniert wird, sondern unterstützt dieses und schafft die Voraussetzung dafür in der Verfassung.

Die korrigierte, vom Ständerat überarbeitete Bestimmung in Absatz 6 nimmt auf die Befindlichkeiten der Kantone Rücksicht, präzisiert die Aufgabe der Integration als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, indem die Kantone bei der Durchsetzung und bei der Überprüfung mit einbezogen werden.

In diesem Sinne stimmen wir dieser Präzisierung zu und bitten Sie, das auch zu tun. Der Integrationsartikel ist ein wesentlicher Bestandteil des Gegenentwurfes zur Ausschaffungs-Initiative.

Tschümperlin Andy (S, SZ): Die Harmonisierung der Integrationsarbeit in den Kantonen und den Gemeinden ist ein äusserst wichtiges Anliegen, nicht nur für die SP, sondern auch für die Tripartite Agglomerationskonferenz. Diese ist die politische Plattform von Bundesrat, Kantonsregierungen sowie städtischen und kommunalen Exekutiven und befasst sich seit mehreren Jahren mit Fragen der Integrationspolitik. In dieser Konferenz kommt sehr viel Fachwissen zusammen, einerseits aus der Praxis, andererseits aus der Politik.

Am 29. Juni 2009, also vor rund einem Jahr, hat die Tripartite Agglomerationskonferenz in einem Bericht die Weiterentwicklung der Integrationspolitik formuliert. Die Steuerung und Koordination der Integrationsförderung ist eine der wichtigsten Empfehlungen. Auch im Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vom 5. März 2010 wird aufgezeigt, dass in der Integrationsförderung zu wenige und teilweise auch zu wenig gute Angebote vorhanden sind. Der Bundesrat schlägt vor, eine aktive strategische Rolle zu übernehmen. In Absatz 6 des Integrationsartikels wird der Steuerungsmechanismus beschrieben. Auf Druck der Kantone will eine Mehrheit im Ständerat nun Absatz 6 aus dem direkten Gegenvorschlag streichen. Begründet wird dieser Streichungsantrag mit dem Widerstand der Kantone; seit wenigen Tagen liegt ein Brief der KdK vor, wie Sie das bereits von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern gehört haben. Die Frage jedoch, was geschieht, wenn keine genügenden Massnahmen ergriffen werden, würde mit der Streichung dieses Absatzes nicht beantwortet. Man muss aber in diesem Zusammenhang festhalten, dass Steuerungsmechanismen in Bereichen mit kantonaler Kompetenz auch in

anderen Artikeln der Bundesverfassung vorgesehen sind, so in Artikel 62 über das Schulwesen oder in Artikel 63a über das Hochschulwesen. Das heisst konkret, dass es eigentlich nichts Neues ist, was hier in diesem Integrationsartikel formuliert wird.

Für die SP-Fraktion ist dieser Absatz eines der Herzstücke des Integrationsartikels im direkten Gegenvorschlag. Der Antrag der Staatspolitischen Kommission berücksichtigt einerseits die strategische Rolle des Bundesrates, andererseits die Forderung der Kantone, ihnen eine Mitsprache zu garantieren. Darum unterstützt die SP-Fraktion den Antrag der Kommissionsmehrheit.

Haller Vannini Ursula (BD, BE): Auch wenn es hier um die Ausschaffungs-Initiative geht, also um die Ausschaffung krimineller Ausländer und nicht um die Integration, ist es trotzdem absolut wichtig und auch richtig, dass diese Forderung auch hier verankert wird. Es wurde bereits gesagt: Integration ist die beste Voraussetzung, um letzten Endes nicht kriminell zu werden. Integration braucht es, um Rechte und Pflichten eines Gastlandes kennenzulernen und sich entsprechend zu verhalten. All jene Kantone, all jene Städte und Gemeinden, die ihre Aufgabe hier richtig erledigen, brauchen sich denn auch nicht vor diesem Absatz 6 zu fürchten.

Ich bin Vizepräsidentin der elftgrössten Stadt in der Schweiz und unter anderem auch für die Integration zuständig, und ich kann nur bestätigen, dass Integration das Allerwichtigste ist für das friedliche Zusammenleben zwischen Schweizern und Ausländern oder eingebürgerten Ausländerinnen und Ausländern. Wir haben all die Fragen, die es im täglichen Leben eben zu regeln gibt, geregelt: Wie können wir unseren Ausländerinnen und Ausländern die Sprache beibringen? Wie können wir ihnen in der Schule und in der Freizeit helfen, sich zu integrieren? Es darf durchaus auch sein, dass der Bund Kantone und allenfalls Gemeinden in die Pflicht nehmen kann, in denen dies eben nicht gemacht wird oder wo man es nicht machen will, weil man möglicherweise den Aufwand scheut oder das Gefühl hat, es würde ja trotzdem nichts bringen. Ich bin der Meinung, dass es eben aus diesem Grund richtig ist, dass wir diesem Absatz 6 das Wort reden. Es darf nicht sein, dass wir uns jetzt heute mit Vehemenz für die Ausschaffung von kriminellen Ausländern einsetzen und dort, wo es beginnt, bei der Integration auf Laissez-faire machen.

Ich bitte Sie also, diesem Absatz 6 das Wort zu reden und ihn nicht zu streichen, wie es der Ständerat will.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Es wurde bereits darauf hingewiesen: Artikel 121 der Bundesverfassung beinhaltet die umfassende Bundeskompetenz im Bereich der Ausländergesetzgebung und der Asylgesetzgebung, im Bereich der Migration und Integration. Es ist nicht eine von Bund und Kantonen geteilte Kompetenz – das haben wir in anderen Bereichen –, sondern es ist eine abschliessende, umfassende Bundeskompetenz. Diese Bundeskompetenz ist für den Bereich Ausländer im Ausländergesetz und für den Bereich Asyl im Asylgesetz konkretisiert.

Durch die Gesetzgebung werden natürlich jetzt auch die Kantone mit einbezogen. Sie sind betroffen, und dem haben wir auch Rechnung getragen. Integration ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinden, Kantonen und Bund. Das war auch der Grund, warum man die Tripartite Agglomerationskonferenz ins Leben gerufen hat, mit dem Gemeindeverband, dem Städteverband, Kantonsvertretungen und Bundesvertretern. Im Übrigen sind in dieser Agglomerationskonferenz neun kantonale Regierungen vertreten. Die Kantone sind also – zu Recht – stark vertreten. Die KdK – hier wurde das Schreiben des Präsidenten der KdK erwähnt – ist an sich von der kantonalen Seite her die Auftraggeberin, aber in der Konferenz vertreten sind die zuständigen Fachdirektoren, das sind die kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren sowie die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren. Wir – also die Tripartite Agglomerationskonferenz von Gemeinden, Kantonen und Bund – haben gemeinsam zwei Integrationsberichte verfasst und darauf hin-

gewiesen, dass man diesen Weg miteinander gehen will. Wir greifen mit der Bestimmung, über die Sie heute diskutieren, nicht in originäre Kompetenzen der Kantone ein. Es passiert an sich nichts anderes, als dass Sie eine heute gesetzliche Bestimmung auf Verfassungsebene nehmen. Sie greifen nicht in die kantonalen Kompetenzen ein.

Einziger Schwachpunkt an der ursprünglichen Regelung war Absatz 6, wo man in der ursprünglichen Fassung vorgesehen hatte, dass der Bund subsidiär Regelungen zur Harmonisierung treffen kann, ohne konkreten Miteinbezug der Kantone. Das hat man jetzt verbessert. Man weist zu Recht darauf hin, dass es wichtig ist, dass es eine Zusammenarbeit ist, wie wir das in diesem ganzen Bereich fordern. Ich denke, mit dieser neuen Formulierung trägt man den berechtigten kantonalen Anliegen Rechnung und hält sich auch an unser föderalistisches Prinzip, dem man selbstverständlich auch hier Nachachtung verschaffen muss. Im Übrigen haben wir eine vergleichbare Regelung in Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung getroffen, im Schulbereich, einem originären Kompetenzbereich der Kantone. Inhaltlich steht die vorgeschlagene Formulierung in Übereinstimmung mit dem, was wir im letzten Jahr erarbeitet haben und was in den Berichten zum Ausdruck kommt.

Schmidt Roberto (CEg, VS), pour la commission: Il reste une seule divergence sur le contre-projet à l'initiative sur le renvoi. La pièce de résistance au Conseil des Etats était l'alinéa 6 de l'article 121a, qui prévoyait que «la Confédération examine périodiquement l'état de la mise en oeuvre des mesures d'intégration» et qu'elle puisse, au besoin, fixer des prescriptions aux cantons si ceux-ci ne s'acquittaient pas de leurs obligations en la matière.

Le Conseil des Etats a décidé, par 22 voix contre 19, de biffer cet alinéa. La majorité des sénateurs est d'avis qu'une nouvelle compétence de la Confédération serait introduite par cet alinéa 6 et que l'autonomie et la souveraineté des cantons ne seraient plus respectées.

Tel n'est pas le cas, comme vient de le dire Madame la conseillère fédérale Widmer-Schlumpf. De l'avis de la majorité de la commission, l'article 121 de la Constitution fédérale ainsi que la loi sur les étrangers donnent d'ores et déjà à la Confédération une large compétence dans le domaine du séjour et de l'établissement des étrangers, une compétence qui inclut également l'intégration. Dans la Conférence tripartite s'occupant des questions relatives aux problèmes de l'agglomération, où siègent les représentants de la Confédération, des cantons et des communes, les mesures d'intégration sont déjà aujourd'hui régulièrement examinées et discutées. Une loi sur l'intégration est en train d'être élaborée en collaboration avec les cantons et les communes. On tient donc compte des soucis de ces derniers.

C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission insiste sur le principe de l'examen périodique de l'état de la mise en oeuvre des mesures d'intégration. Mais, pour tenir compte des craintes des sénateurs et de la Conférence des gouvernements cantonaux, la commission vous propose, par 14 voix contre 9 et 3 abstentions, une nouvelle formulation de l'alinéa 6 qui stipule que ce contrôle périodique se fait «en collaboration avec les cantons et les communes» et que les prescriptions éventuelles de la Confédération ne peuvent être imposées qu'après avoir consulté les cantons. Je crois que c'est un compromis qui tient compte des craintes des sénateurs.

Je vous prie donc de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Müller Philipp (RL, AG), für die Kommission: Im Ständerat ist ja nicht der gesamte Integrationsteil bestritten worden; ein Antrag auf Streichung des gesamten Integrationsteils bzw. auf das Zurückgehen zur ersten Variante des Ständerates ist dort gestern mit 26 zu 17 Stimmen abgelehnt worden. Ein Antrag, Absatz 6 zu streichen, ist mit 22 zu 19 Stimmen angenommen worden, also sehr knapp. Es geht hier in der neuen Variante gemäss den Ausführungen von Herrn Fluri tatsächlich um eine leichte Kompetenzverschiebung bzw.

um eine Aufweichung der Dekretierungsmöglichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen. Eine solche scheint uns von der Kommissionsmehrheit richtig zu sein.

Ich möchte noch bemerken, dass wir ja im ganzen Ausschaffungsteil ebenfalls massive Eingriffe in die kantonalen Kompetenzen vornehmen, indem wir – absolut gewollt – auch dort sagen: Wir wollen eine Vereinheitlichung, wir wollen weniger Unterschiede, und das bedingt eben, dass wir den Kantonen gewisse Vorgaben machen, die sie dann umzusetzen haben. Das ist letztlich auch der Zweck der ganzen Übung, es ist letztlich auch die Ursache für die Ausschaffungs-Initiative der SVP gewesen.

In diesem Sinne ist es nur konsequent, wenn wir auch im Integrationsteil gewisse Kompetenzen dem Bund übertragen, aber eben in diesem Verhältnis, wie es jetzt die Mehrheit formuliert. Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4101)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen

Siehe Seite / voir page 110

Art. 121b Titel, Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 121b titre, al. 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBl 2009 5097)
 Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBl 2010 4241)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)
 Text des Erlasses 3 (BBl 2010 4243)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2010 3855)

3. Bundesbeschluss betreffend die «Aus- und Wegweisung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

Art. 121a Abs. 6

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Germann, Reimann Maximilian)

Festhalten

Art. 121a al. 6

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Germann, Reimann Maximilian)

Maintenir

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ich nehme den Ball gerne auf und gebe meiner Erwartung Ausdruck, dass wir die Differenzbereinigung zu diesem Geschäft in einem zeitlich engeren Rahmen und vielleicht auch mit etwas weniger Emotionen behaftet werden abwickeln können.

Unser Rat hat sich ja am Montag im Grundsatz dem Konzept des Nationalrates angeschlossen, in den direkten Gegenentwurf einen separaten Integrationsartikel einzubauen. Es handelt sich um Artikel 121a. Aufgrund des Antrages Fourrier hat unser Rat dann beschlossen, Absatz 6 dieser Bestimmung zu streichen. Mit 101 zu 65 Stimmen hat der Nationalrat gestern einem geänderten Absatz 6 zugestimmt, wie er von der Mehrheit der vorberatenden Kommission des Nationalrates vorgeschlagen worden war. Sie sehen diesen bereinigten Absatz 6 auf Seite 10 der Fahne. Er lautet: «Der Bund überprüft» – es folgt die erste Ergänzung: «in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden» – «periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund» – jetzt kommt die zweite Ergänzung, die der Nationalrat beschlossen hat: «nach Anhörung der Kantone» – «die notwendigen Vorschriften erlassen.»

Ihre Kommission hat heute Morgen getagt. Sie beantragt mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Eine Minderheit Germann beantragt Festhalten an den Beschlüssen unseres Rates.

Die Begeisterung, wenn ich das so sagen darf, auch der Mehrheit der Kommission hält sich in Grenzen, denn für nicht wenige Mitglieder bleiben die Bedenken, die anlässlich der Debatte vom vergangenen Montag deutlich zum Ausdruck gekommen sind, nämlich die Bedenken darüber, wie wir mit der Verfassung umgehen, sei es in zeitlicher Hinsicht, sei es in redaktioneller Hinsicht. Vereinzelt bestehen die Bedenken auch darin, dass wir mit dieser Formulierung, insbesondere mit einem zusätzlichen Integrationsartikel, die Griffigkeit des Gegenentwurfes schwächen.

Trotzdem beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission sehr deutlich – ich habe die Zahlen genannt –, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Die Gründe sind die folgenden: Zunächst ist die Kompetenz des Bundes, über die Integration zu legiferieren, klar gegeben. Es ist auf Artikel 121 der Bundesverfassung hinzuweisen, der klar sagt: «Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.» Die Fassung, wie sie nun vom Nationalrat beschlossen ist, ist aber auch kompatibel mit den Rechten der Kantone. Man kann also diesem Verfassungsartikel aus rechtlicher Sicht ohne Weiteres zustimmen. Ein zweites Argument, das die Mehrheit der Kommission bewegt hat, Ihnen zu beantragen, sich dem Nationalrat anzuschliessen, besteht im Zeitfaktor. Wir haben Artikel 101 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes,

der besagt, dass die Schlussabstimmung über den Bundesbeschluss über den Gegenentwurf spätestens acht Tage vor dem Abschluss der Session vor Ablauf der Behandlungsfrist der Volksinitiative stattzufinden hat. Dieser Termin ist eben bereits morgen. Bis am 10. Juni muss also die Schlussabstimmung über diesen Gegenentwurf stattfinden.

Die Alternative können Sie sich leicht ausmalen. Sie würde darin bestehen, dass wir ein grosses Risiko eingehen, dass kein Gegenentwurf zustande kommt.

In Abwägung dieser Vor- und Nachteile beantragt Ihnen, wie gesagt, die Mehrheit der Kommission, sich dem Nationalrat anzuschliessen. Es ist allerdings zu hoffen, dass dann alle politischen Kräfte, die sich bei der Behandlung in den Räten jetzt für diesen direkten Gegenentwurf einsetzen oder dafür eingesetzt haben, dies auch dann tun, wenn es darum geht, Volk und Stände zu überzeugen.

Germann Hannes (V, SH): Die Minderheit nimmt auf, was Kollege Fournier vorgestern mit Erfolg einbrachte, nämlich die Streichung von Absatz 6. Die Minderheit beantragt also Festhalten.

Ich verstehe zwar, dass heute Morgen die Mehrheit der Kommission die Differenz bereinigen und endlich Ruhe haben wollte, aber es ist wirklich nicht in Ordnung. Wir wissen, wie es zu diesem neuen Artikel 121a gekommen ist: Weder der Bundesrat noch der Ständerat hat ihn vorgeschlagen; er ist vom Nationalrat aufgenommen worden. Es war eine politische Brücke, die gebaut wurde, um auch die SP hinter das Anliegen zu bringen. Das darf man sagen, das ist absolut legitim. Nicht legitim ist die Verletzung des Gebotes der Einheit der Materie; ich habe es bereits ausgeführt. Ich finde, es ist nicht in Ordnung, dass dieser Artikel aufgenommen wird, weil er sich ja nicht an Kriminelle richtet, die auszuschaffen sind. Darum ist für mich das Gebot der Einheit der Materie verletzt. Das ist jetzt aber ein Nebenschauplatz. Die Mehrheit will den Integrationsartikel, und sie wird ihn auch bekommen. Punkt Absatz 6 aber habe ich zwei Einwände:

1. Schauen Sie einmal, was dieser Absatz bringt: «Der Bund überprüft» – was jetzt folgt, ist neu: «in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden» – «periodisch den Stand der Integration.» Das kann man zwar nachvollziehen, doch hat der Bund überall, wo er zuständig ist, die Aufgabe, den Erfolg zu überprüfen. Es ist für mich deshalb eine Floskel, eine Leerformel. Dann heisst es: «Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund» – was folgt, ist wiederum neu: «nach Anhörung der Kantone» – «die notwendigen Vorschriften erlassen.» Wenn man neue Vorschriften erlässt, muss man ohnehin eine Vernehmlassung durchführen. Man ist da also ohnehin in der Pflicht und muss ohnehin eine Vernehmlassung durchführen. Also bewirkt diese Bestimmung gar nichts. Hingegen stellen Sie mit einer Streichung den Integrationsartikel in keiner Weise infrage.

2. Aber, und das muss hier einfach erwähnt werden, das alles ist weder gemeinsam mit den Kantonen und Gemeinden ausgearbeitet worden, noch hat eine Vernehmlassung stattgefunden. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat zwar betont, dass diese Themen im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK), der ich ja auch angehöre und an deren Sitzungen ich ja auch teilnehme, behandelt werden sollen. Das ist auch richtig und wichtig. Aber umso erstaunlicher ist es, dass die Kantone, die in der TAK federführend sind – sie präsidieren sie ja – uns schreiben, wir würden verfassungswidrig agieren.

Für mich ist klar: Es werden grundlegende Prinzipien unseres föderalen Rechtsstaates missachtet, ja ausgehebelt, und das ist inakzeptabel. Mit dem Antrag, Absatz 6 zu streichen, im Sinne von Kollege Fournier, können wir ein kleines Zeichen an die Kantone senden, dass wir ihre Botschaft verstanden haben, ohne dass wir damit die ganzen Integrationsbestimmungen infrage stellen.

Darum bitte ich Sie: Setzen Sie dieses Zeichen! Sie werden sehen, der Nationalrat wird sich uns anschliessen. Dann ist das Geschäft um fünf vor zwölf oder vielleicht um eins vor

zwölf unter Dach und Fach und kann in die Schlussabstimmung gehen.

Schwaller Urs (CEg, FR): Die nationalrätliche Kommission hat den Versuch einer Verbesserung unternommen. Ich anerkenne, dass gemäss der neuen Formulierung die Kantone neu nicht bloss angehört werden, sondern auch mitarbeiten können und sollen.

Der neue Artikel 121a ist sicher nicht in einer Sternstunde gesetzgeberischer Arbeit entstanden. Die Tatsache aber, dass das Parlament noch in dieser Woche abstimmen muss, damit die Volksabstimmung im Herbst durchgeführt werden kann, womit die Flurbereinigung in dieser Frage vorgenommen werden kann, führt dazu, dass für Verbesserungen und neue Vorschläge keine Zeit bleibt. Letztlich wird damit auch das Zweikammersystem ausgehebelt; das muss man immerhin bedenken. Ich meine aber, dass man nun dieser Übung ein Ende bereiten muss, weshalb ich Sie ersuche, der nationalrätlichen Fassung zuzustimmen. Von den Befürworterinnen und Befürwortern der programmatischen Integrationsbestimmung erwarte ich dann aber ein ganz besonderes Engagement im Abstimmungskampf, damit dieser Artikel dann auch mit Inhalt gefüllt werde.

In diesem Sinne bitte ich Sie aber bei Absatz 6 um Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Büttiker Rolf (RL, SO): Wir wollen einen Gegenvorschlag. Und wir sind dazu aufgerufen, einen Gegenvorschlag zu machen. Wenn ich die Ausschaffungs-Initiative anschau und sie analysiere, habe ich den Eindruck, dass hier vor allem der Ständerat gefordert ist, dem Volk eine Alternative vorzulegen. Wir wollen einen modernen Ausländerartikel in die Verfassung aufnehmen, und wir sind verpflichtet, dem Volk einen zukunftsgerichteten Ausländerartikel vorzulegen – dies im Gegensatz zum Vorschlag der Ausschaffungs-Initiative.

Diese zweite Runde kommt mir vor wie ein Steeple-Lauf, nachdem wir am Anfang zunächst gut vorangekommen sind. Wir haben auch einen politischen Preis zu bezahlen, damit wir eine Mehrheit bekommen. Es nützt natürlich nichts, irgendeinen Ausländerartikel zu konzipieren, der dann im Nationalrat scheitert. Der Nationalrat hat jetzt im Steeple-Lauf den Wassergraben genommen, und der Ständerat ist aufgefordert, nun diesen Wassergraben auch zu nehmen.

Ich bin der Meinung, dass es gelungen ist, die Spitze zu brechen, was die föderalen Bedenken, die dieser Absatz 6 hervorgerufen hat, betrifft. Nach meiner Überzeugung ist man jetzt sehr weit gegangen, indem man die Kantone im gleichen Absatz gleich zweimal eingebunden hat, aber im Hinblick auf einen möglichen Abstimmungskampf kann das nicht schaden.

Ich möchte auch relativieren, was Herr Germann in Bezug auf die Mitwirkung der Kantone gesagt hat. Die Frau Bundesrätin hat in der letzten Debatte erklärt, dass die Kantone mindestens durch ihre Fachkonferenzen eingebunden waren. Über den Brief der Kantone und wie dieser Brief entstanden ist, werden wir sicher noch reden.

Ich bitte Sie, in Anbetracht auch der Verfahrenssituation, für die der Ständerat nichts kann, sich der Kommission und dem Nationalrat anzuschliessen und mit diesem Gegenvorschlag in die Volksabstimmung zu gehen. Auch ich möchte alle, die jetzt mitgeholfen haben, diesen Gegenvorschlag zu machen, dazu aufrufen, im Abstimmungskampf auch Präsenz zu markieren und gegen die Ausschaffungs-Initiative anzutreten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen, das Spiel zu beenden und keine Differenzen mehr zu schaffen, damit wir dann im normalen Verfahren, wie es Herr Inderkum geschildert hat, morgen die Schlussabstimmung vornehmen können.

Reimann Maximilian (V, AG): Nach den Ausführungen der beiden Kollegen Schwaller und Büttiker, Befürworter dieses Kompromisses, erlaube ich mir, als Angehöriger der Minderheit noch etwas zu sagen; es geht ja immerhin um einen Verfassungsartikel und um die Mitwirkung der Kantone.

Wenn Sie glauben, mit diesem neuen Absatz 6 die bewegten Gemüter in den Kantonen und Gemeinden beruhigen zu können, dann muss ich Ihnen einfach sagen: Das ist Augenschere. Absatz 6 ist nichts anderes als eine Beruhigungspille für die politische Linke, damit sie sich doch noch hinter diesen Gegenentwurf stellt. Faktisch ändert sich aber nichts zwischen der alten Version, die unser Rat auf einen Antrag Fournier hin abgelehnt hat, und dem neuen Vorschlag.

Dieser Absatz 6 besteht doch aus zwei Komponenten – ich muss Ihnen das noch einmal sagen. Zur ersten Komponente: «Der Bund überprüft periodisch den Stand der Integration», hiess es in der alten Version. Das kann er aber doch nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden tun, ob es nun expressis verbis hier steht oder nicht. Er braucht für diese Prüfung doch Fakten, Statistiken, Gespräche mit den Verantwortlichen für den kantonalen und kommunalen Vollzug usw. Im Alleingang ist der Bund dazu doch gar nicht in der Lage. Es ändert sich also nichts.

Zur zweiten Komponente, zum Erlass von Vorschriften, wenn die Kantone der Integrationsförderung nicht genügend nachkommen: Auch das kann der Bund nicht ohne Anhörung der Kantone tun, ob das nun hier auf dem Papier steht oder nicht. Man lese doch nur den Mitwirkungsartikel nach, Artikel 45 der Bundesverfassung, der das Zusammenwirken von Bund und Kantonen regelt, insbesondere bei der Rechtsetzung, aber auch bei anderen Vorhaben, die die Interessen der Kantone betreffen. Um so einen Fall geht es hier. Deshalb gilt, was in Artikel 45 der Bundesverfassung steht, eben auch hier. Der Bundesrat informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben bei der Erfüllung der Integrationsförderung, und er holt die Stellungnahme der Kantone ein, hört sie also an, wenn er irgendwelche Vorschriften erlassen möchte – ob das hier nun zusätzlich präzisiert wird oder nicht. Sie sehen also, mit dem neuen Absatz 6 präzisieren Sie nur den alten, ändern aber kein Jota an dessen Gehalt.

Wenn Sie also an den ursprünglichen Ideen von Kollege Fournier festhalten wollen, nämlich den «Bundesvogt» hier herauszubekommen, dann müssen Sie konsequenterweise dem Antrag der Minderheit zustimmen. Wollen Sie aber den «Bundesvogt» und die politische Linke ins Boot des Gegenentwurfes holen, dann stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu, womit Sie die Ausgangslage für die Annahme der Ausschaffungs-Initiative durch Volk und Stände verbessern. Mit diesem letzten Gedanken, Sie wissen es, könnte ich natürlich recht gut leben.

Fournier Jean-René (CEg, VS): On a entendu tout à l'heure de la bouche du rapporteur de la commission que la compétence de légiférer en matière d'intégration revenait à la Confédération. Donc, la compétence d'édicter des lois et des objectifs en matière d'intégration est en mains de la Confédération, mais en même temps, dans la réalité, l'intégration se fait avant tout dans les communes puis dans les cantons. C'est la raison pour laquelle j'ai déposé la proposition de biffer l'alinéa 6 de l'article 121a parce que, dans sa version initiale, celui-ci donnait à la Confédération avant tout une mission répressive par rapport aux cantons et aux communes, alors que la Confédération finance très partiellement l'intégration et que, finalement, cette dernière se réalise dans la vie quotidienne, je le répète, dans les communes et les cantons.

La nouvelle formulation qui a été présentée par la commission du Conseil national me satisfait, dans le sens que l'on reconnaît, dans la première partie de l'alinéa 6, que l'intégration est l'affaire de tous, c'est-à-dire de la Confédération, oui, mais aussi des cantons et des communes et que c'est finalement par une collaboration entre la Confédération, les cantons et les communes que l'on pourra examiner la réalité de l'intégration et pouvoir déterminer si oui ou non les objectifs que l'on s'est fixés dans la loi sont atteints. Cette reconnaissance d'une mission qui, finalement, est celle de tous me satisfait entièrement.

Bien sûr, il faudra montrer dans la réalité que l'examen de ce niveau d'intégration et de l'efficacité des mesures mises en

oeuvre se fait vraiment en collaboration avec les cantons et les communes. Mais compte tenu de la répartition des moyens et des tâches, je pense que les cantons et les communes, de même que la Confédération, peuvent très bien vivre avec cette nouvelle formulation à l'alinéa 6.

Je vous demande donc de soutenir la version du Conseil national.

Gutzwiller Felix (RL, ZH): Als Erstes muss man festhalten, dass die Debatte darüber, ob wir einen Integrationsartikel wollen, eigentlich geführt ist. Wir haben klar beschlossen. Es bleibt nur noch Absatz 6. Wir sollten hier nicht nochmals die Gesamtdenbatte führen.

Absatz 6 – das wurde in diesem Rat auch schon angeregt – kommt nun aus dem Nationalrat in einer deutlich verbesserten Formulierung zurück; das scheint mir klar zu sein. Die Formulierung wird natürlich noch nicht sämtliche Probleme in der Abstimmungsdebatte lösen; sie wird aber immerhin dafür sorgen, dass die Front einer kantonalen Opposition vielleicht weniger gewichtet wird oder dass es vielleicht gar nicht dazu kommt. Es wird ohnehin noch schwierig genug werden.

Es ist in dieser Debatte gesagt worden, etwa von Kollege Reimann, dass der Vorschlag nichts Neues bringe. Damit bin ich gar nicht einverstanden. Ich glaube, die Zusammenarbeit, die von den Kantonen gewünscht wird, wird hier klar festgelegt. Diese Form der Zusammenarbeit und ihre Verbriefung in der Verfassung ist auch nicht unbedingt etwas Neues oder Aussergewöhnliches. Wir haben beispielsweise in Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung für den Schulbereich eine sehr ähnliche Formulierung; es ist dort also für einen anderen wichtigen Bereich der Interaktion zwischen Bund und Kantonen eine vergleichbare Regelung festgelegt. Wir haben sie auch im Bereich der Spitzenmedizin, Kollege Reimann; dort gibt es eine sehr ähnliche Formulierung, indem der Bund, falls die Kantone nicht entsprechende Fortschritte machen, intervenieren kann. Es ist also auch eine materielle Verbesserung und nicht einfach nur eine andere Formulierung.

Insgesamt scheint mir die Formulierung, die im Nationalrat mit 101 zu 65 Stimmen erfreulich klar beschlossen wurde, deutlich verbessert zu sein. Sie kommt dem Anliegen der Kantone klar entgegen, sie verbessert diesen Verfassungsartikel und ist zudem durchaus vergleichbar mit den Formulierungen in anderen Bereichen, etwa der Bildung und dem Gesundheitswesen.

Ich bitte Sie also, dem Antrag der Mehrheit klar zuzustimmen.

Stähelin Philipp (CEg, TG): Kollege Büttiker hat die Aussage gemacht, mit dieser Formulierung seien föderale Bedenken behoben. Ich sehe das nicht so und habe eigentlich schon in der ersten Debatte darauf hingewiesen, dass mit diesen Bestimmungen die Gemeinden direkt angesprochen werden. Die Prüfung durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden wird in dieser neuen Formulierung von Absatz 6 noch verstärkt. Das finden Sie in der Bundesverfassung sonst nirgends. Man kann das vom Grundsatz her wollen oder nicht, aber ich finde es falsch, wenn hier an einem solchen Einzelfall der föderalistische Aufbau, wie wir ihn verfassungsmässig konzipiert haben, nun geändert wird.

Ich möchte Sie noch einmal darauf hinweisen: Die Beispiele, die Kollege Gutzwiller gerade genannt hat, decken sich in diesem Punkt nicht mit der Vorlage. Wenn wir das beschliessen, bringen wir hier eine doch tiefgreifende Änderung hinein; dessen müssen wir uns bewusst sein.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Vielleicht muss man die Diskussion in eine formelle und in eine materielle Diskussion gliedern. Wenn Sie die formelle Seite anschauen, dann sehen Sie, es richtig ist: Man hat die Kantone nicht nach Artikel 147 der Bundesverfassung zur Vernehmlassung eingeladen, weil es in diesem Prozess nicht möglich war. Jetzt müssen Sie sich überlegen, ob das materielle Konsequen-

zen hat. Ich meine, der formelle Miteinbezug der Kantone muss ja eine materielle Hinterlegung haben. Wir machen ja nicht einfach etwas, um den formellen Anforderungen gerecht zu werden, sondern es muss auch einen Inhalt haben. Jetzt muss man sich fragen, was denn auf der materiellen Seite ist. Machen wir etwas Neues? Mit Artikel 121a Absätze 1 bis 5 machen wir eigentlich nichts anderes, als bisherige Gesetzgebung – Ausländergesetz, Asylgesetz – auf Verfassungsstufe zu heben, um zu dokumentieren, dass wir es hier tatsächlich ernst meinen und dass wir etwas auf Verfassungsstufe regeln wollen. In Bezug auf Absatz 6 haben wir die Schwierigkeiten beseitigt, die sich dort tatsächlich ergeben haben. Denn es war unter föderalistischen Aspekten schwierig, das so stehenzulassen, wie es ursprünglich war, nämlich eine subsidiäre Kompetenz des Bundes einfach in der Harmonisierung anzunehmen, ohne die Kantone wirklich mit einzubeziehen. Das hat man nun beseitigt; das hat man geregelt.

Ich teile Ihre Auffassung nicht, Herr Ständerat Germann, dass da nichts anderes ist. Die Kantone haben gemäss Bundesverfassung das Recht auf Zusammenwirken, und das zu Recht; sie haben das Recht, angehört zu werden. Das geht viel weniger weit als das, was wir hier in Absatz 6 sagen: «in direkter Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden»; das machen wir ja im ganzen TAK-Prozess. Wir haben es uns in unserem eigentlich umfassenden Bereich – der Bund ist umfassend zuständig für den Bereich Migration, Integration; die Kantone sind ausführend – zur Pflicht gemacht und es von Beginn weg gesagt, dass das eine gemeinsame Aufgabe ist. Das dokumentieren wir hier klar und deutlich, indem wir sagen, dass wir das zusammen machen. Herr Ständerat Germann, Sie wissen, dass die KdK sogar die Führung der TAK hat. Die KdK leitet diese TAK, an der wir als Bund mitbeteiligt sind und an welcher der Städteverband und der Gemeindeverband auch mitbeteiligt sind. Die KdK hat Regierungsmitglieder aus den Fachdirektorenkonferenzen in diese Konferenz delegiert, vor allem aus der SODK, der VDK und der KKJPD.

Wir haben nebst der Tripartiten Agglomerationskonferenz einmal eine intensive Sitzung mit der SODK, der eigentlich für Migration verantwortlichen Fachdirektorenkonferenz, gehabt und mit ihr diesen ganzen Integrationsbereich intensiv diskutiert und gesagt, welches die Ausrichtung des Bundes ist. Materiell sind die Kantone insofern durchaus einbezogen worden. Was diesbezüglich zum Formellen gesagt wurde, ist zu akzeptieren.

Schauen Sie einmal, was wir in anderen Bereichen haben: Mit Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung haben wir im Schulbereich, einem originären Bereich der Kantone, eine Regelung, die viel weiter geht als die Regelung hier, in einem abschliessenden Bundesbereich. In Artikel 62 Absatz 4 heisst es: «Wenn die Koordinationsbemühungen nicht zum Ziel führen, «erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften». Es heisst nicht: «in Zusammenarbeit mit den Kantonen», sondern es heisst einfach: «erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften». Wir kommen hier bei dieser Vorlage den Kantonen also noch weiter entgegen als in einem Bereich, für den mehrheitlich sie zuständig sind.

Ich möchte noch ein Argument einbringen: Hier geht es um die Verfassungsbestimmung, um den Rahmen, den wir hier für die Integration geben. In die Ausführungsgesetzgebung sind die Kantone selbstverständlich mit einbezogen. Dort, wo wir regeln, wer mit wie viel an welchen Massnahmen beteiligt ist, gibt es selbstverständlich eine Auseinandersetzung – eine Auseinandersetzung im positiven Sinn – zwischen Kantonen und Bund und dann auch zwischen Kantonen und Gemeinden. Die Ausarbeitung der Ausführungsgesetzgebung haben wir noch vor uns. Je nachdem, wie Sie sich dann entscheiden, machen wir ein Integrationsgesetz – ich habe das ja in einer Antwort auf eine Motion erwähnt –, oder wir nehmen Integrationsartikel in vierzehn bestehende Gesetze auf. Sie entscheiden, was Sie wollen. Das wird die Ausführungsgesetzgebung sein; dort sind die Kantone selbstverständlich von Beginn weg mit einbezogen, nämlich über ihre Konferenzen und dann selbstverständlich auch

über die Vernehmlassung in den Regierungen. Materiell kommen wir, wenn man das Formelle einmal beiseitelässt, den Anliegen der Kantone wirklich entgegen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Donnerstag, 10. Juni 2010

Jeudi, 10 juin 2010

08.15 h

09.060

Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative). Volksinitiative. Änderung des AuG Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBI 2009 5097)

Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2010 4241)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)

Text des Erlasses 3 (BBI 2010 4243)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2010 3855)

3. Bundesbeschluss betreffend die «Aus- und Wegweisung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

Präsidentin (Forster-Vannini Erika, Präsidentin): Gemäss Artikel 101 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes findet die Schlussabstimmung über den Bundesbeschluss über den Gegenentwurf spätestens acht Tage vor dem Abschluss der Session vor Ablauf der Behandlungsfrist der Volksinitiative statt. Deshalb müssen heute beide Räte die Schlussabstimmung über den genannten Gegenentwurf durchführen.

Inderkum Hansheiri (CEg, UR), für die Kommission: Ich kann mich sehr kurz fassen; die Präsidentin hat eigentlich alles gesagt und insbesondere auch auf die einschlägige Bestimmung in Artikel 101 des Parlamentsgesetzes hingewiesen. Ich erinnere Sie daran, dass wir gestern beschlossen haben, beim direkten Gegenentwurf den Beschlüssen des Nationalrates zuzustimmen.

Ich beantrage Ihnen hiermit, diesem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass beim deutschen Text das falsche Datum steht: Der Bundesbeschluss datiert nicht vom 18. Juni, sondern von heute, dem 10. Juni 2010; beim französischen Text ist es richtig wiedergegeben.

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes ... 35 Stimmen

Dagegen ... 6 Stimmen

(4 Enthaltungen)

Angenommen – Adopté



09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG
Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBI 2009 5097)
 Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBI 2010 4241)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)
 Text des Erlasses 3 (BBI 2010 4243)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2010 3855)
 Text des Erlasses (Berichtigung, Art. 58 Abs. 2 ParlG) (BBI 2010 4401)
 Texte de l'acte législatif (Errata, art. 58 al. 2 LParl) (FF 2010 4003)

3. Bundesbeschluss betreffend die «Aus- und Wegweisung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»)

3. Arrêté fédéral concernant le contre-projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»)

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 09.060/4128)

Für Annahme des Entwurfes ... 93 Stimmen

Dagegen ... 88 Stimmen

Siehe Seite / voir page 111

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG**

**Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBI 2009 5097)
Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)

Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBI 2010 4241)

Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)

Text des Erlasses 3 (BBI 2010 4243)

Texte de l'acte législatif 3 (FF 2010 3855)

Text des Erlasses (Berichtigung, Art. 58 Abs. 2 ParlG) (BBI 2010 4401)

Texte de l'acte législatif (Errata, art. 58 al. 2 LParl) (FF 2010 4003)

2. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)»

2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes ... 26 Stimmen

Dagegen ... 5 Stimmen

(10 Enthaltungen)

09.060

**Für die Ausschaffung
krimineller Ausländer
(Ausschaffungs-Initiative).
Volksinitiative.
Änderung des AuG**

**Pour le renvoi
des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi).
Initiative populaire.
Modification de la LEtr**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 24.06.09 (BBI 2009 5097)
 Message du Conseil fédéral 24.06.09 (FF 2009 4571)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.12.09 (Ordnungsantrag – Motion d'ordre)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.03.10 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.06.10 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 07.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 08.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 09.06.10 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 10.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Ständerat/Conseil des Etats 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.10 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses 2 (BBI 2010 4241)
 Texte de l'acte législatif 2 (FF 2010 3853)
 Text des Erlasses 3 (BBI 2010 4243)
 Texte de l'acte législatif 3 (FF 2010 3855)
 Text des Erlasses (Berichtigung, Art. 58 Abs. 2 ParlG) (BBI 2010 4401)
 Texte de l'acte législatif (Errata, art. 58 al. 2 LParl) (FF 2010 4003)

Fehr Hans (V, ZH): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie um Unterstützung der Ausschaffungs-Initiative und um Ablehnung des Gegenentwurfes, dies vor allem aus zwei Gründen:

Erstens wurde die Ausschaffungs-Initiative unter linker Ägide leider zu einer Integrationsverpflichtungsvorlage für Kantone und Gemeinden umfunktioniert, mit Millionen und Abermillionen von Franken als Folgekosten.

Zweitens soll man beim Entscheid zur Ausschaffung die sogenannten «Grundprinzipien des Völkerrechtes» beachten. Mit dieser schwammigen Formulierung würden Ausschaffungen letztlich verhindert. Genau das ist die Absicht von linker Seite. Ich appelliere an die bürgerliche Seite, nicht auf diesen Zug aufzusitzen. Die über 200 000 Unterschriften für diese Initiative zeigen, dass eine grosse Mehrheit der Bevölkerung verlangt, dass ausländische Kriminelle und Sozialbetrüger das Land verlassen müssen. Wir sind selbstverständlich dafür, dass Ausländer, die sich ans Recht halten und unserem Land einen Nutzen bringen, dableiben können, aber für die anderen brauchen wir die Ausschaffungs-Initiative. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Initiative.

Häberli-Koller Brigitte (CEg, TG): Tatsache ist, dass die Ausländerkriminalität in unserem Land im Verhältnis zur ausländischen Bevölkerung überproportional gross ist. Die Initiative hat ein Problem aufgegriffen, das – auch im Interesse der grossen Mehrheit der ausländischen Bevölkerung, die zu keinen Beanstandungen Anlass gibt – gelöst werden muss. Dies haben wir mit dem direkten Gegenvorschlag getan. Der Gegenvorschlag ist durchdacht, umfassend, verhältnismässig und verfassungs- und völkerrechtskonform. Er hat gegenüber der Initiative drei wesentliche Vorteile:

1. Die Rechtssicherheit ist gewahrt, die Gründe der Ausweisung werden aufgeführt und sind klar definiert.
2. Die Grundrechte werden respektiert.
3. Die Integrationspflicht ist verankert.

Wir werden die Initiative aus diesen Gründen ablehnen und den Gegenvorschlag auch in der Volksabstimmung unterstützen.

Tschümperlin Andy (S, SZ): Die Annahme der Ausschaffungs- bzw. der Ausweisungs-Initiative muss mit allen Mitteln verhindert werden. Die SP-Fraktion bedauert den Entscheid des Parlamentes, die Initiative nicht für ungültig zu erklären. Wir wollen nicht, dass hier geborene und aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer wegen Bagatelldelikten des Landes verwiesen werden. Die Initiative erlaubt keine Verhältnismässigkeit im Einzelfall mehr; dagegen sind alle bisherigen Verschärfungen im Ausländerrecht harmlos.

In der SP-Fraktion gibt es unterschiedliche Einschätzungen dazu, wie die Annahme der Initiative am besten verhindert werden kann. Die einen befürworten einen direkten Gegenvorschlag, der die Praxis der Kantone vereinheitlicht, in etwa den ausländerrechtlichen Status quo festhält und explizit eine Prüfung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall verlangt. Die anderen möchten die Initiative ohne Gegenvorschlag bekämpfen. Ihrer Meinung nach übersehen beide Vorlagen, dass hier geborene Ausländerinnen und Ausländer eigentlich zu uns gehören und dass ihre Ausweisung auch bei gravierenden Straftaten nicht die Regel sein darf. Das Risiko einer Annahme der Initiative ist allerdings grösser, wenn sie allein vor das Volk kommt. Einige Mitglieder unserer Fraktion werden diese Position mit einer Enthaltung zum Ausdruck bringen.

Gleichzeitig ist unbestritten, dass der Integrationsartikel im Gegenvorschlag einen echten Mehrwert bringt. Die Anliegen der Integration und die Notwendigkeit ihrer Förderung werden auf Verfassungsebene festgeschrieben. Dies erleichtert es in Zukunft, alle an der Integration Beteiligten besser zu unterstützen. Sie werden aber, das ist wichtig, auch mehr in die Pflicht genommen.

Huber Gabi (RL, UR): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt das Anliegen der Ausschaffungs-Initiative. Sie wurde aber mit der Holzhammer-Methode formuliert, und deshalb lancierte die FDP-Liberale Fraktion im letzten Winter einen direkten Gegenvorschlag, der von beiden Räten unterstützt wurde. Damit liegt dem Volk eine optimale Regelung zur Abstimmung vor. Ausländer, die in unserem Land schwere Straftaten begehen, können rasch ausgeschafft werden. Der Gegenvorschlag verletzt im Gegensatz zur Volksinitiative der SVP kein Völkerrecht und enthält einen genauen Deliktekatalog; insbesondere sind schwere Körperverletzung und auch Wirtschaftsdelikte erfasst. Darüber hinaus stärkt der Integrationsartikel die Anforderungen an Ausländer, die in die Schweiz kommen. Es handelt sich nicht etwa um eine weichgespülte Regelung, sondern um eine griffige und vernünftige Lösung.

Die FDP-Liberale Fraktion wird den direkten Gegenvorschlag unterstützen.

Graf Maya (G, BL): Wir Grünen wollen kein Sonderrecht für Migranten und Migrantinnen. Eine Annahme der SVP-Initiative wäre eine Doppelbestrafung für Ausländer. Im Falle einer Annahme des Gegenvorschlags würde Sonderrecht für Migranten von ausserhalb der EU eingeführt. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag sehen eine automatische Ausschaffung bei bestimmten Straftaten vor, auch für Menschen, deren Familien seit zwei, drei oder vier Generationen in der Schweiz leben. Das Schweizervolk glauben zu lassen, mit einem Ja zur Initiative oder zum Gegenvorschlag könne es auch das Problem der Kriminalität in unserem Land lösen, ist fahrlässig und falsch.

Dieser Bundesbeschluss empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, Nein zur Volksinitiative zu sagen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Wir Grünen aber sagen zweimal Nein. Das heisst, die grüne Fraktion kann sich heute bei diesem Bundesbeschluss gar nicht in ihrem Sinne äussern. Wir können Ihnen aber versichern, dass wir uns in der Volksabstimmung mit ganzer Kraft für zweimal Nein einsetzen werden.

2. Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungs-Initiative)» 2. Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 09.060/4260)

Für Annahme des Entwurfes ... 92 Stimmen

Dagegen ... 82 Stimmen

Siehe Seite / voir page 112

Geschäft / Objet

09.060-2 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)"
Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)"

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 1, Abs. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 15:29:46

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	+	V	BE	Flückiger	+	V	AG	Kunz	+	V	LU	Rossini	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	+	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	=	G	ZG	Ruey	=	RL	VD
Amstutz	+	V	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	+	V	ZH
Aubert	=	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Baader Caspar	+	V	BL	Füglistaller	+	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	+	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	=	S	FR	Schenker Silvia	=	S	BS
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	+	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lumengo	=	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Barthassat	=	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schlüer	+	V	ZH
Baumann J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Maire	=	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Marra	=	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Borer	+	V	SO	Gobbi	+	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	=	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Stahl	+	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	+	V	AG
Brönnimann	+	V	BE	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Steiert	=	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	*	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	=	S	BE
Brunner	+	V	SG	Gross	=	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	=	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	=	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	+	V	VD	Haller	+	BD	BE	Müri	+	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	CEg	VD	Triponoz	+	RL	BE
Cassis	*	RL	TI	Hany	o	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	van Singer	=	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Darbella	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	+	V	OW
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	+	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	+	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	=	G	FR
Estermann	+	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	=	S	SG	Jans	=	S	BS	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	+	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	+	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	=	G	NE	Reymond	+	V	GE	Wyss Brigit	=	G	SO
Fehr Hans	+	V	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Ursula	=	S	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Kaufmann	+	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	=	S	ZH	Killer	+	V	AG	Rime	+	V	FR	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		4	26		31		57	118
= Nein / non / no			8	20	1	40		69
o Enth. / abst. / ast.			1					1
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		1	1	2	3	1	3	11
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit
Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Gross

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Eintreten

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 15:31:10

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	o	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	=	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	o	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	+	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliker	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	o	G	SG	Maire	o	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	=	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	o	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiart	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	o	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	+	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	*	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	=	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	o	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	o	CEg	VD	Triponoz	+	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	+	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	=	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	=	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	=	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	+	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	o	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	4	34	3	33	22	1	97
=	Nein / non / no			16		11	57	84
o	Enth. / abst. / ast.		1	1		7		9
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	1	1	2	2	1	2	9
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (Eintreten)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Leuenberger-Genève (Nichteintreten)

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)
 Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121a

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 15:52:16

Abate	+	RL	TI	Fiala	o	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	o	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	o	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	o	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	o	G	BE	Leutenegger Filippo	o	RL	ZH	Schelbert	o	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	+	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	o	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	o	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	+	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schlüer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	o	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	o	G	SG	Maire	+	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	o	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	+	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	o	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	+	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	o	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	=	CEg	SG	Thanei	+	S	ZH
Büchler	o	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	o	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	*	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	+	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	o	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	*	V	BE
Donzé	*	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	+	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	o	RL	BE
Engelberger	*	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	o	G	ZH	Weber-Gobet	o	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wehri	o	CEg	SZ
Fässler	+	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	+	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	o	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	+	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	+	S	GE	Zemp	=	CEg	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	5	28	2	28	39		102
=	Nein / non / no		2	3			57	62
o	Enth. / abst. / ast.		4	15	4			23
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		2	2	3	2	3	12
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fehr Hans

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121b, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 16:02:02

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	+	V	BE	Flückiger	+	V	AG	Kunz	+	V	LU	Rossini	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Amacker	*	CEg	BL	Föhn	+	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	=	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	+	V	BE	Freysinger	+	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	+	V	ZH
Aubert	=	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Baader Caspar	+	V	BL	Füglistaller	+	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	+	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	=	S	FR	Schenker Silvia	=	S	BS
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	+	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lumengo	=	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliuer	+	V	ZH
Baumann J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Maire	=	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	=	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Marra	=	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	+	V	SO	Gobbi	+	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Stahl	+	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	+	V	AG
Brönnimann	*	V	BE	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Steiert	=	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	+	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	=	S	BE
Brunner	+	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	=	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	=	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	+	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	CEg	VD	Triponoz	+	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	van Singer	=	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer	*	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	+	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	+	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	+	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	=	G	FR
Estermann	+	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	=	S	SG	Jans	=	S	BS	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	+	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	+	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	*	G	NE	Reymond	+	V	GE	Wyss Brigit	=	G	SO
Fehr Hans	+	V	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Ursula	=	S	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Kaufmann	+	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Kiener Nellen	=	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	=	S	ZH	Killer	+	V	AG	Rime	+	V	FR	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		5	34		33		56	128
= Nein / non / no			1	18		39	1	59
o Enth. / abst. / ast.								0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato			1	4	2	2	3	12
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag van Singer

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121, Abs. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 16:02:51

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	+	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	*	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	+	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	+	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	+	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	+	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliuer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Maire	+	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	+	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	*	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stump	+	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	+	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	+	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	o	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	*	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	+	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	+	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	+	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Weber-Gobet	+	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	+	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	+	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	+	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	+	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	+	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	+	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	5	35	20	31	39		130
=	Nein / non / no						57	57
o	Enth. / abst. / ast.				2			2
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		1	2	2	2	3	10
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Wobmann

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)
 Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121b, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 16:21:02

Abate	=	RL	TI	Fiala	=	RL	ZH	Kleiner	=	RL	AR	Robbiani	=	CEg	TI
Aebi	+	V	BE	Flückiger	+	V	AG	Kunz	+	V	LU	Rossini	=	S	VS
Allemann	=	S	BE	Fluri	=	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	=	S	GE
Amacker	=	CEg	BL	Föhn	+	V	SZ	Landolt	=	BD	GL	Roux	=	CEg	VS
Amherd	=	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	o	G	ZG	Ruey	=	RL	VD
Amstutz	+	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	+	V	ZH
Aubert	=	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	=	RL	ZH	Schelbert	o	G	LU
Baader Caspar	+	V	BL	Füglistaller	+	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	+	V	BE
Bader Elvira	=	CEg	SO	Gadient	=	BD	GR	Levrat	=	S	FR	Schenker Silvia	=	S	BS
Baettig	+	V	JU	Galladé	=	S	ZH	Loepfe	o	CEg	AI	Scherer	+	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	+	V	BE	Lumengo	=	S	BE	Schibli	+	V	ZH
Barthassat	=	CEg	GE	Germanier	=	RL	VS	Lüscher	=	RL	GE	Schliuer	+	V	ZH
Baumann J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner	+	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	=	CEg	ZH
Bäumle	=	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Maire	=	S	NE	Schmidt Roberto	=	CEg	VS
Bigger	+	V	SG	Girod	=	G	ZH	Malama	=	RL	BS	Schneider	=	RL	BE
Binder	+	V	ZH	Glanzmann	=	CEg	LU	Markwalder Bär	=	RL	BE	Schwander	+	V	SZ
Birrer-Heimo	=	S	LU	Glauser	+	V	VD	Marra	=	S	VD	Segmüller	=	CEg	LU
Bischof	=	CEg	SO	Glur	+	V	AG	Meier-Schatz	=	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	=	CEg	TI
Borer	+	V	SO	Gobbi	+	V	TI	Messmer	=	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Goll	*	S	ZH	Meyer Thérèse	=	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	=	RL	FR	Graber Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch	+	V	BL	Stahl	+	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	=	RL	VD	Stamm	+	V	AG
Brönnimann	+	V	BE	Graf-Litscher	=	S	TG	Mörgeli	+	V	ZH	Steiert	=	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	+	V	VD	Moser	=	CEg	ZH	Stöckli	=	S	BE
Brunner	+	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	o	G	AG	Stump	=	S	AG
Brunschwig Graf	=	RL	GE	Grunder	=	BD	BE	Müller Philipp	=	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	+	V	SG	Gysin	*	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	=	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	=	CEg	TG	Müller Walter	=	RL	SG	Theiler	=	RL	LU
Bugnon	+	V	VD	Haller	=	BD	BE	Mürli	+	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	=	RL	TI	Hany	=	CEg	ZH	Nidegger	+	V	GE	Tschümperlin	=	S	SZ
Cathomas	=	CEg	GR	Hassler	=	BD	GR	Nordmann	=	S	VD	van Singer	=	G	VD
Caviezel	=	RL	GR	Heer	+	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	+	V	VD
Chopard-Acklin	=	S	AG	Heim	=	S	SO	Nussbaumer	=	S	BL	Vischer	+	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	=	RL	GE	Parmelin	+	V	VD	von Graffenried	=	G	BE
Darbellay	=	CEg	VS	Hochreutener	=	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	+	V	OW
de Buman	=	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	=	RL	TI	von Siebenthal	+	V	BE
Donzé	=	CEg	BE	Huber	=	RL	UR	Perrin	+	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	+	V	BS	Humbel Näf	=	CEg	AG	Perrinjaquet	=	RL	NE	Walter	+	V	TG
Egger	=	CEg	AG	Hurter Thomas	+	V	SH	Pfister Gerhard	=	CEg	ZG	Wandfluh	+	V	BE
Eichenberger	=	RL	AG	Hütter Markus	=	RL	ZH	Pfister Theophil	+	V	SG	Wasserfallen	o	RL	BE
Engelberger	=	RL	NW	Ineichen	=	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	=	G	FR
Estermann	+	V	LU	Ingold	=	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	=	CEg	SZ
Fässler	=	S	SG	Jans	=	S	BS	Reimann Lukas	+	V	SG	Weibel	=	CEg	ZH
Favre Charles	=	RL	VD	Joder	+	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	+	V	SO
Favre Laurent	=	RL	NE	John-Calame	=	G	NE	Reymond	+	V	GE	Wyss Brigit	=	G	SO
Fehr Hans	+	V	ZH	Jositsch	=	S	ZH	Rickli Natalie	+	V	ZH	Wyss Ursula	=	S	BE
Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Kaufmann	+	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	=	CEg	AG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Kiener Nellen	o	S	BE	Riklin Kathy	=	CEg	ZH	Zisyadis	o	G	VD
Fehr Mario	=	S	ZH	Killer	+	V	AG	Rime	+	V	FR	Zuppiger	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si		3	2			59	64
=	Nein / non / no	5	32	14	30	37		118
o	Enth. / abst. / ast.		1	4	2	1		8
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato			2	3	3	1	9
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag Jositsch

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121b, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 16:22:04

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	+	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	+	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	+	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	+	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	o	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	+	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliuer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	o	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Maire	+	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	+	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stump	+	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	+	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	o	CEg	SG	Thanei	+	S	ZH
Büchler	o	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	+	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	+	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	+	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Weber-Gobet	+	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	+	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	+	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	+	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	+	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	+	S	GE	Zemp	o	CEg	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	+	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+ Ja / oui / si		5	31	20	32	39		127
= Nein / non / no							59	59
o Enth. / abst. / ast.			5		1			6
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato				2	2	2	1	7
# Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (ergänzt mit Jositsch)

Bedeutung Nein / Signification du non: Eventualantrag Minderheit Fehr Hans

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)

Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121b, Abs. 3

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 16:22:57

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	+	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	+	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	+	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	+	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	+	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	+	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	o	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	+	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	+	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliuer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	o	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	+	G	SG	Maire	+	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	+	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	+	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	+	G	AG	Stump	+	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	+	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	o	RL	BL	Müller Thomas	o	CEg	SG	Thanei	+	S	ZH
Büchler	o	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	o	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	o	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	+	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	+	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	+	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	+	G	ZH	Weber-Gobet	+	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	+	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	+	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	+	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	+	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	+	S	GE	Zemp	o	CEg	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	+	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	5	31	19	30	39		124
=	Nein / non / no						59	59
o	Enth. / abst. / ast.		5	1	3			9
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato			2	2	2	1	7
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit (ergänzt mit Jositsch)

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fehr Hans

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)
 Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Gesamtabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 02.06.2010 16:23:51

Abate	+	RL	TI	Fiala	+	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	o	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	*	RL	VD	Lang	=	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	o	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	=	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliuer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Maire	o	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	=	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	o	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	o	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	*	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	o	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	=	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	o	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	o	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	=	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	=	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	o	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	o	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	*	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	5	36	2	32	19		94
=	Nein / non / no			16		12	58	86
o	Enth. / abst. / ast.			2	1	8		11
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato			2	2	2	2	8
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Ausschaffung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)
 Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 121a, Abs. 6

Abstimmung vom / Vote du: 08.06.2010 10:32:12

Abate	+	RL	TI	Fiala	*	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	o	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	*	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	+	RL	VD	Lang	o	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	o	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	o	G	BE	Leutenegger Filippo	o	RL	ZH	Schelbert	o	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	+	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	+	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	o	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	o	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	*	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schlüer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	*	V	AG	Lustenberger	o	CEg	LU	Schmid-Federer	*	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	*	G	SG	Maire	+	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	+	G	ZH	Malama	*	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	+	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	+	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	=	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	+	G	VD	Graf Maya	o	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	*	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiart	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	+	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	*	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	o	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	*	CEg	SG	Thanei	+	S	ZH
Büchler	*	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	*	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	+	S	TI	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	+	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	+	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	o	G	GE	Pelli	*	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	=	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	o	G	ZH	Weber-Gobet	o	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	+	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	+	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	+	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	o	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	=	CEg	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	4	30	5	27	35		101
=	Nein / non / no		2	3		2	58	65
o	Enth. / abst. / ast.		1	12	2	1		16
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	1	3	2	6	3	2	17
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui: Antrag der Mehrheit

Bedeutung Nein / Signification du non: Antrag der Minderheit Fehr Hans

Geschäft / Objet

09.060-3 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss betreffend die "Aus- und Wegweisung krimineller Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung" (Gegenentwurf zur Volksinitiative "für die Ausschaffung krimineller Ausländer" [Ausschaffungsinitiative]) (Entwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 18. Februar 2010)
Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral concernant le contre-projet "Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution" (contre-projet à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels" [Initiative sur le renvoi]) (Projet de la Commission des institutions politiques du Conseil des Etats du 18 février 2010)

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 10.06.2010 09:02:44

Abate	+	RL	TI	Fiala	*	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	=	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	+	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	+	RL	VD	Lang	=	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	=	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	=	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	o	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	=	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	+	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schliuer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	+	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	*	G	SG	Maire	+	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	*	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	*	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	*	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	o	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	*	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	*	G	VD	Graf Maya	=	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	*	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiart	o	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	o	S	ZH	Müller Geri	=	G	AG	Stump	=	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	=	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Mürli	=	V	LU	Thorens Goumaz	*	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	+	CEg	VD	Triponoz	+	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	=	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	*	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	+	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	+	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hütter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	o	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	+	CEg	SZ
Fässler	=	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	=	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	o	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	*	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	5	36	1	31	20		93
=	Nein / non / no			14		16	58	88
o	Enth. / abst. / ast.			2		4		6
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato			5	4	1	2	12
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Geschäft / Objet

09.060-2 Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative). Volksinitiative. Änderung AuG: Bundesbeschluss über die Volksinitiative "Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)"
Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi). Initiative populaire. Modification de la LEtr: Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire "Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)"

Gegenstand / Objet du vote:

Schlussabstimmung

Abstimmung vom / Vote du: 18.06.2010 09:49:50

Abate	+	RL	TI	Fiala	*	RL	ZH	Kleiner	+	RL	AR	Robbiani	+	CEg	TI
Aebi	=	V	BE	Flückiger	=	V	AG	Kunz	=	V	LU	Rossini	+	S	VS
Allemann	+	S	BE	Fluri	+	RL	SO	Lachenmeier	=	G	BS	Roth-Bernasconi	+	S	GE
Amacker	+	CEg	BL	Föhn	=	V	SZ	Landolt	*	BD	GL	Roux	+	CEg	VS
Amherd	+	CEg	VS	Français	+	RL	VD	Lang	=	G	ZG	Ruey	+	RL	VD
Amstutz	=	V	BE	Freysinger	=	V	VS	Leuenberger-Genève	=	G	GE	Rutschmann	=	V	ZH
Aubert	+	S	VD	Frösch	=	G	BE	Leutenegger Filippo	+	RL	ZH	Schelbert	o	G	LU
Baader Caspar	=	V	BL	Füglistaller	=	V	AG	Leutenegger Oberholzer	o	S	BL	Schenk Simon	=	V	BE
Bader Elvira	+	CEg	SO	Gadient	+	BD	GR	Levrat	o	S	FR	Schenker Silvia	+	S	BS
Baettig	=	V	JU	Galladé	+	S	ZH	Loepfe	+	CEg	AI	Scherer	=	V	ZG
Bänziger	=	G	ZH	Geissbühler	=	V	BE	Lumengo	=	S	BE	Schibli	=	V	ZH
Barthassat	*	CEg	GE	Germanier	+	RL	VS	Lüscher	+	RL	GE	Schlüer	=	V	ZH
Baumann J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner	=	V	AG	Lustenberger	=	CEg	LU	Schmid-Federer	+	CEg	ZH
Bäumle	+	CEg	ZH	Gilli	=	G	SG	Maire	o	S	NE	Schmidt Roberto	+	CEg	VS
Bigger	=	V	SG	Girod	o	G	ZH	Malama	+	RL	BS	Schneider	+	RL	BE
Binder	=	V	ZH	Glanzmann	+	CEg	LU	Markwalder Bär	+	RL	BE	Schwander	=	V	SZ
Birrer-Heimo	+	S	LU	Glauser	=	V	VD	Marra	+	S	VD	Segmüller	+	CEg	LU
Bischof	+	CEg	SO	Glur	=	V	AG	Meier-Schatz	+	CEg	SG	Simoneschi-Cortesi	+	CEg	TI
Borer	=	V	SO	Gobbi	=	V	TI	Messmer	+	RL	TG	Sommaruga Carlo	=	S	GE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Meyer Thérèse	+	CEg	FR	Spuhler	=	V	TG
Bourgeois	+	RL	FR	Graber Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch	=	V	BL	Stahl	=	V	ZH
Brélaz	o	G	VD	Graf Maya	o	G	BL	Moret	+	RL	VD	Stamm	=	V	AG
Brönnimann	=	V	BE	Graf-Litscher	+	S	TG	Mörgeli	=	V	ZH	Steiert	+	S	FR
Bruderer Wyss	#	S	AG	Grin	=	V	VD	Moser	+	CEg	ZH	Stöckli	+	S	BE
Brunner	=	V	SG	Gross	o	S	ZH	Müller Geri	o	G	AG	Stump	+	S	AG
Brunschwig Graf	+	RL	GE	Grunder	+	BD	BE	Müller Philipp	+	RL	AG	Teuscher	=	G	BE
Büchel Roland	=	V	SG	Gysin	+	RL	BL	Müller Thomas	+	CEg	SG	Thanei	o	S	ZH
Büchler	+	CEg	SG	Häberli-Koller	+	CEg	TG	Müller Walter	+	RL	SG	Theiler	+	RL	LU
Bugnon	=	V	VD	Haller	+	BD	BE	Müri	=	V	LU	Thorens Goumaz	o	G	VD
Carobbio Guscetti	=	S	TI	Hämmerle	o	S	GR	Neiryneck	*	CEg	VD	Triponoz	o	RL	BE
Cassis	+	RL	TI	Hany	+	CEg	ZH	Nidegger	=	V	GE	Tschümperlin	+	S	SZ
Cathomas	+	CEg	GR	Hassler	+	BD	GR	Nordmann	+	S	VD	van Singer	o	G	VD
Caviezel	+	RL	GR	Heer	=	V	ZH	Noser	+	RL	ZH	Veillon	=	V	VD
Chopard-Acklin	+	S	AG	Heim	+	S	SO	Nussbaumer	+	S	BL	Vischer	=	G	ZH
Daquet	*	S	BE	Hiltbold	+	RL	GE	Parmelin	=	V	VD	von Graffenried	o	G	BE
Darbellay	+	CEg	VS	Hochreutener	+	CEg	BE	Pedrina	=	S	TI	von Rotz	=	V	OW
de Buman	+	CEg	FR	Hodgers	=	G	GE	Pelli	*	RL	TI	von Siebenthal	=	V	BE
Donzé	+	CEg	BE	Huber	+	RL	UR	Perrin	=	V	NE	Voruz	=	S	VD
Dunant	=	V	BS	Humbel Näf	+	CEg	AG	Perrinjaquet	+	RL	NE	Walter	=	V	TG
Egger	+	CEg	AG	Hurter Thomas	=	V	SH	Pfister Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh	=	V	BE
Eichenberger	+	RL	AG	Hutter Markus	+	RL	ZH	Pfister Theophil	=	V	SG	Wasserfallen	+	RL	BE
Engelberger	+	RL	NW	Ineichen	+	RL	LU	Prelicz-Huber	=	G	ZH	Weber-Gobet	o	G	FR
Estermann	=	V	LU	Ingold	+	CEg	ZH	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Wehri	o	CEg	SZ
Fässler	o	S	SG	Jans	+	S	BS	Reimann Lukas	=	V	SG	Weibel	+	CEg	ZH
Favre Charles	+	RL	VD	Joder	=	V	BE	Rennwald	=	S	JU	Wobmann	=	V	SO
Favre Laurent	+	RL	NE	John-Calame	=	G	NE	Reymond	=	V	GE	Wyss Brigit	o	G	SO
Fehr Hans	=	V	ZH	Jositsch	+	S	ZH	Rickli Natalie	=	V	ZH	Wyss Ursula	+	S	BE
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Kaufmann	=	V	ZH	Rielle	=	S	GE	Zemp	+	CEg	AG
Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Kiener Nellen	+	S	BE	Riklin Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis	=	G	VD
Fehr Mario	+	S	ZH	Killer	=	V	AG	Rime	=	V	FR	Zuppiger	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	BD	CEg	G	RL	S	V	Tot.
+	Ja / oui / si	4	32		32	24		92
=	Nein / non / no		1	12		9	60	82
o	Enth. / abst. / ast.		1	10	1	7		19
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	1	2		2	1		6
#	Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht / La présidente/le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification du oui:

Bedeutung Nein / Signification du non:

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)»

vom 18. Juni 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2008² eingereichten Volksinitiative
«Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 2009³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 15. Februar 2008 «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie hat folgenden Wortlaut:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3–6 (neu)

³ Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

1 SR 101
2 BBl 2008 1927
3 BBl 2009 5097

Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer
(Ausschaffungsinitiative)». BB

⁵ Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5–15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

⁶ Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁴ (neu)

8. Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen.

Art. 2

¹ Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf (BB vom 10. Juni 2010⁵ über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung) Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

⁴ Die Ziffer der Übergangsbestimmung zum vorliegenden Artikel wird nach der Volksabstimmung festgelegt.

⁵ BBl 2010 4243

Arrêté fédéral relatif à l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)»

du 18 juin 2010

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,
vu l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi)» déposée le 15 février 2008²,
vu le message du Conseil fédéral du 24 juin 2009³,
arrête:

Art. 1

¹ L'initiative populaire du 15 février 2008 «Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)» est valable et sera soumise au vote du peuple et des cantons.

² Elle a la teneur suivante:

I

La Constitution est modifiée comme suit:

Art. 121, al. 3 à 6 (nouveaux)

³ Ils (les étrangers) sont privés de leur titre de séjour, indépendamment de leur statut, et de tous leurs droits à séjourner en Suisse:

- a. s'ils ont été condamnés par un jugement entré en force pour meurtre, viol, ou tout autre délit sexuel grave, pour un acte de violence d'une autre nature tel que le brigandage, la traite d'êtres humains, le trafic de drogue ou l'effraction; ou
- b. s'ils ont perçu abusivement des prestations des assurances sociales ou de l'aide sociale.

⁴ Le législateur précise les faits constitutifs des infractions visées à l'al. 3. Il peut les compléter par d'autres faits constitutifs.

¹ RS 101

² FF 2008 1745

³ FF 2009 4571

Initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels
(Initiative sur le renvoi)». AF

⁵ Les étrangers qui, en vertu des al. 3 et 4, sont privés de leur titre de séjour et de tous leurs droits à séjourner en Suisse doivent être expulsés du pays par les autorités compétentes et frappés d'une interdiction d'entrer sur le territoire allant de 5 à 15 ans. En cas de récidive, l'interdiction d'entrer sur le territoire sera fixée à 20 ans.

⁶ Les étrangers qui contreviennent à l'interdiction d'entrer sur le territoire ou qui y entrent illégalement de quelque manière que ce soit sont punissables. Le législateur édicte les dispositions correspondantes.

II

Les dispositions transitoires de la Constitution sont modifiées comme suit:

Art. 197 ch. 8^A (nouveau)

8. Disposition transitoire ad art. 121 (Séjour et établissement des étrangers)

Dans les cinq années qui suivent l'acceptation par le peuple et par les cantons de l'art. 121, al. 3 à 6, le législateur définit les faits constitutifs des infractions en vertu de l'art. 121, al. 3, il les complète et il édicte les dispositions pénales relatives à l'entrée illégale sur le territoire visée à l'art. 121, al. 6.

Art. 2

¹ Si l'initiative populaire n'est pas retirée, elle sera soumise au vote du peuple et des cantons en même temps que le contre-projet (AF du 10 juin 2010 concernant le contre-projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution»⁵), conformément à la procédure prévue à l'art. 139b de la Constitution.

² L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Conseil des Etats, 18 juin 2010

La présidente: Erika Forster-Vannini
Le secrétaire: Philippe Schwab

Conseil national, 18 juin 2010

La présidente: Pascale Bruderer Wyss
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

⁴ Le chiffre de la disposition transitoire relative au présent article sera fixé après le scrutin.

⁵ FF 2010 3855

Decreto federale concernente l'iniziativa popolare «Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)»

del 18 giugno 2010

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹;
esaminata l'iniziativa popolare «Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)», depositata il 15 febbraio 2008²;
visto il messaggio del Consiglio federale del 24 giugno 2009³,

decreta:

Art. 1

¹ L'iniziativa popolare del 15 febbraio 2008 «Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)» è valida ed è sottoposta al voto del Popolo e dei Cantoni.

² L'iniziativa ha il tenore seguente:

I

La Costituzione federale è modificata come segue:

Art. 121 cpv. 3–6 (nuovi)

³ A prescindere dallo statuto loro riconosciuto in base alla legislazione sugli stranieri, gli stranieri perdono il diritto di dimora in Svizzera e ogni diritto di soggiorno se:

- a. sono stati condannati con sentenza passata in giudicato per omicidio intenzionale, violenza carnale o un altro grave reato sessuale, per un reato violento quale ad esempio la rapina, per tratta di esseri umani, traffico di stupefacenti o effrazione; o
- b. hanno percepito abusivamente prestazioni delle assicurazioni sociali o dell'aiuto sociale.

⁴ Il legislatore definisce le fattispecie di cui al capoverso 3. Può aggiungervi altre fattispecie.

¹ RS 101

² FF 2008 1649

³ FF 2009 4427

Iniziativa popolare «per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)». DF

⁵ L'autorità competente espelle gli stranieri che perdono il diritto di dimora e ogni diritto di soggiorno secondo i capoversi 3–4 e pronuncia nei loro confronti un divieto d'entrata di durata compresa tra 5 e 15 anni. In caso di recidiva, la durata del divieto d'entrata è di 20 anni.

⁶ Chi trasgredisce il divieto d'entrata o entra in Svizzera in modo altrimenti illegale è punibile. Il legislatore emana le relative disposizioni.

II

Le disposizioni transitorie della Costituzione federale sono completate come segue:

Art. 197 n. 8⁴ (nuovo)

8. Disposizione transitoria dell'art. 121 (Dimora e domicilio degli stranieri)

Entro cinque anni dall'accettazione dell'articolo 121 capoversi 3–6 da parte del Popolo e dei Cantoni, il legislatore definisce e completa le fattispecie di cui all'articolo 121 capoverso 3 ed emana le disposizioni penali relative all'entrata illegale di cui all'articolo 121 capoverso 6.

Art. 2

¹ Se non è ritirata, l'iniziativa popolare è sottoposta al voto del Popolo e dei Cantoni insieme al controprogetto (DF del 10 giu. 2010⁵ concernente l'espulsione e l'allontanamento, nel rispetto della Costituzione federale, degli stranieri che commettono reati), secondo la procedura di cui all'articolo 139b della Costituzione federale.

² L'Assemblea federale raccomanda al Popolo e ai Cantoni di respingere l'iniziativa e di accettare il controprogetto.

Consiglio degli Stati, 18 giugno 2010

La presidente: Erika Forster-Vannini
Il segretario: Philippe Schwab

Consiglio nazionale, 18 giugno 2010

La presidente: Pascale Bruderer Wyss
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

⁴ Il numero della disposizione transitoria del presente articolo sarà determinato dopo la votazione popolare.

⁵ FF 2010 3719

Bundesbeschluss

über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung (Gegentwurf zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer [Ausschaffungsinitiative]»)

vom 10. Juni 2010

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 15. Februar 2008² eingereichten Volksinitiative
«für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)»,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 121

9. Abschnitt: Ausländer- und Asylrecht

Art. 121 Sachüberschrift und Abs.2

Aufenthalt, Niederlassung und Asyl

² *Aufgehoben*

Art. 121a (neu) Integration

¹ Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.

² Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.

³ Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.

¹ SR 101

² BBl 2008 1927

⁵ Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.

⁶ Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung

¹ Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

² Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden ausgewiesen, wenn sie:

- a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;
- b. für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder
- c. für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

³ Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Ständerat, 10. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 10. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Arrêté fédéral

concernant le contre-projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels [Initiative sur le renvoi]»)

du 10 juin 2010

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,

vu l'art. 139, al. 5, de la Constitution¹,

vu l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)» déposée le 15 février 2008²,

arrête:

I

La Constitution est modifiée comme suit:

Titre précédant l'art. 121

Section 9 Droit des étrangers et droit d'asile

Art. 121, titre et al. 2

Séjour et établissement des étrangers, asile

² *Abrogé*

Art. 121a (nouveau) Intégration

¹ L'intégration a pour but la cohésion entre la population suisse et la population étrangère.

² L'intégration exige de chacun qu'il respecte les valeurs fondamentales inscrites dans la Constitution ainsi que la sécurité et l'ordre publics, qu'il s'efforce de mener une existence responsable et qu'il vive en accord avec la société.

³ La promotion de l'intégration vise à créer des conditions favorables permettant à la population étrangère de disposer des mêmes chances que la population suisse pour ce qui est de la participation à la vie économique, sociale et culturelle.

⁴ Dans l'accomplissement de leurs tâches, la Confédération, les cantons et les communes tiennent compte des objectifs d'intégration des étrangers.

¹ RS 101

² FF 2008 1745

Initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels (initiative sur le renvoi)». AF

⁵ La Confédération fixe les principes applicables en matière d'intégration et elle soutient les mesures prises par les cantons, les communes et les tiers dans ce domaine.

⁶ En collaboration avec les cantons et les communes, la Confédération examine périodiquement la mise en œuvre des mesures d'intégration. Au cas où les obligations en matière de promotion de l'intégration ne sont pas remplies, la Confédération peut édicter les dispositions nécessaires après avoir consulté les cantons.

Art. 121b (nouveau) Expulsion et renvoi des étrangers

¹ Les étrangers qui menacent la sécurité du pays peuvent être expulsés de Suisse.

² Les étrangers sont privés de leur droit de séjour et renvoyés dans les cas suivants:

- a. ils ont commis un assassinat, un meurtre, un viol, des lésions corporelles graves, un brigandage qualifié, une prise d'otage, un acte relevant de la traite qualifiée d'êtres humains, une infraction grave à la loi sur les stupéfiants ou une autre infraction passible d'une peine privative de liberté d'un an au moins et ont été, de ce fait, condamnés par un jugement entré en force;
- b. ils ont été condamnés par un jugement entré en force à une peine privative de liberté d'au moins 18 mois pour une escroquerie ou une autre infraction ayant trait à l'aide sociale, aux assurances sociales ou à des contributions de droit public, ou pour une escroquerie d'ordre économique;
- c. ils ont été condamnés par un jugement entré en force pour une autre infraction à une peine privative de liberté de deux ans au moins ou à plusieurs peines privatives de liberté ou encore à des peines pécuniaires s'élevant au total à 720 jours ou 720 jours-amende au moins en l'espace de dix ans.

³ La décision relative au retrait du droit de séjour, à l'expulsion ou au renvoi est prise dans le respect des droits fondamentaux et des principes de base de la Constitution et du droit international, en particulier dans le respect du principe de proportionnalité.

II

Le présent contre-projet sera soumis au vote du peuple et des cantons. Il sera soumis au vote en même temps que l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels (Initiative sur le renvoi)» si celle-ci n'est pas retirée, conformément à la procédure prévue à l'art. 139b de la Constitution.

Conseil des Etats, 10 juin 2010

La présidente: Erika Forster-Vannini
Le secrétaire: Philippe Schwab

Conseil national, 10 juin 2010

La présidente: Pascale Bruderer Wyss
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Erratum

Arrêté fédéral

concernant le contre projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels [Initiative sur le renvoi]»)

du 10 juin 2010 (FF 2010 3855)

Titre

Au lieu de:

Arrêté fédéral

concernant le contre projet «Expulsion et renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution» (contre-projet à l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels [Initiative sur le renvoi]»)

Lire:

Arrêté fédéral

concernant l'expulsion et le renvoi des criminels étrangers dans le respect de la Constitution (contre-projet à l'initiative populaire «Pour le renvoi des étrangers criminels [Initiative sur le renvoi]»)

6 juillet 2010

Chancellerie fédérale

Decreto federale

concernente l'espulsione e l'allontanamento, nel rispetto della Costituzione federale, degli stranieri che commettono reati (controprogetto all'iniziativa popolare «Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati [Iniziativa espulsione]»)

del 10 giugno 2010

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,

visto l'articolo 139 capoverso 5 della Costituzione federale¹; esaminata l'iniziativa popolare «Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)», depositata il 15 febbraio 2008²,

decreta:

I

La Costituzione federale è modificata come segue:

Titolo prima dell'articolo 121

Sezione 9: Diritto in materia di stranieri e di asilo

Art. 121, rubrica e cpv. 2

Dimora, domicilio e asilo

² Abrogato

Art. 121a (nuovo) Integrazione

¹ L'integrazione mira alla coesione tra la popolazione indigena e quella straniera.

² L'integrazione presuppone da tutti gli interessati il rispetto dei valori fondamentali sanciti dalla Costituzione federale, il rispetto della sicurezza e dell'ordine pubblici e la volontà di assumersi le proprie responsabilità e di vivere in armonia con la società.

³ La promozione dell'integrazione mira alla creazione di condizioni quadro favorevoli affinché alla popolazione straniera siano garantite pari opportunità di partecipare alla vita economica, sociale e culturale svizzera.

⁴ Nell'adempiere i loro compiti rispettivi, la Confederazione, i Cantoni e i Comuni tengono conto delle esigenze dell'integrazione.

¹ RS 101

² FF 2008 1649

Iniziativa popolare «per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)». DF

⁵ La Confederazione stabilisce i principi dell'integrazione e sostiene le misure d'integrazione prese dai Cantoni, dai Comuni e da terzi.

⁶ In collaborazione con i Cantoni e i Comuni, la Confederazione esamina periodicamente lo stato dell'integrazione. Se le esigenze in materia di promozione dell'integrazione non sono adempiute, può emanare le norme necessarie dopo aver consultato i Cantoni.

Art. 121b (nuovo) Espulsione e allontanamento

¹ Gli stranieri che compromettono la sicurezza del Paese possono essere espulsi.

² Gli stranieri perdono il loro diritto di soggiorno e sono allontanati se:

- a. sono stati condannati, con sentenza passata in giudicato, per assassinio, omicidio intenzionale, violenza carnale, lesioni gravi, rapina qualificata, presa d'ostaggio, tratta di esseri umani qualificata, una grave violazione della legge federale sugli stupefacenti o per un altro reato passibile di una pena detentiva non inferiore a un anno;
- b. sono stati condannati, con sentenza passata in giudicato, a una pena detentiva di almeno 18 mesi per truffa o per un altro reato nell'ambito dell'aiuto sociale, delle assicurazioni sociali o dei tributi di diritto pubblico, oppure per una truffa di carattere economico; o
- c. sono stati condannati per un altro reato, con sentenza passata in giudicato, a una pena detentiva di almeno due anni o a più pene detentive o pecuniarie pari complessivamente ad almeno 720 giorni o 720 aliquote giornaliere in un periodo di dieci anni.

³ Le decisioni di espulsione, di allontanamento e di ritiro del diritto di soggiorno devono rispettare i diritti fondamentali e i principi basilari della Costituzione federale e del diritto internazionale, in particolare il principio della proporzionalità.

II

Il presente controprogetto è sottoposto al voto del Popolo e dei Cantoni. È sottoposto al voto del Popolo e dei Cantoni insieme all'iniziativa popolare «Per l'espulsione degli stranieri che commettono reati (Iniziativa espulsione)», secondo la procedura di cui all'articolo 139b della Costituzione federale, se tale iniziativa non è ritirata.

Consiglio degli Stati, 10 giugno 2010

La presidente: Erika Forster-Vannini
Il segretario: Philippe Schwab

Consiglio nazionale, 10 giugno 2010

La presidente: Pascale Bruderer Wyss
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz